Abhandlung über die gewaltsame Todesarten. Nebst einem Anhang von dem geflissentlichen Missgebähren. Als ein Beytrag zu der medicinischen Rechtsgelahrtheit / [Wilhelm Gottfried Ploucquet].

Contributors

Ploucquet, Wilhelm Gottfried, 1744-1814.

Publication/Creation

Tübingen : J.F. Heerbrandt, 1788.

Persistent URL

https://wellcomecollection.org/works/kt7qsgmt

License and attribution

This work has been identified as being free of known restrictions under copyright law, including all related and neighbouring rights and is being made available under the Creative Commons, Public Domain Mark.

You can copy, modify, distribute and perform the work, even for commercial purposes, without asking permission.

wellcome collection

Wellcome Collection
183 Euston Road
London NW1 2BE UK
T +44 (0)20 7611 8722
E library@wellcomecollection.org
https://wellcomecollection.org

41606/A
C. XVI. e
18

31228

Advocat Buzoriny
aus Buchau
1840.

31228

D. Wilhelm Gottfried Ploucquets
öffentlichen ordentlichen Lehrers der Arzneigelahrtheit
zu Tübingen

Abhandlung
über die
gewaltsame Todesarten.

Als ein Beitrag
zu der medizinischen Rechtsgelahrtheit.

Zweite, aus dem Lateinischen übersetzte, und sehr vermehrte Auflage.

Tübingen,
bey Jakob Friedrich Heerbrandt, 1788.

WELLCOME
HISTORICAL
MEDICAL
LIBRARY

Vorbericht.

Einen der wichtigsten Gegenstände des Gerichts machen, wie den Herrn Rechtsgelehrten nicht unbekannt ist, die gewaltsame Todesarten aus, nemlich der Menschenmord, der Kindermord, und die Embryoktonie, oder das geflissentliche Misgebähren. Die häufige peinliche Prozesse, die darüber angestellt werden, veranlaßten den berühmten und verdienstvollen Herrn Verfasser schon im Jahr 1777 eine Abhandlung darüber herauszugeben. Der Endzweck des Ganzen war bey Ihm dieser: daß die Untersuchung, Bestimmung und Beurtheilung eines jeden solchen peinlichen Falls geleitet und erleichtert werde.

Weil nun seit mehreren Jahren kein Exemplar mehr vorhanden ist, so arbeitete es der gelehrte Herr Verfasser um, und gab

es in lateinischer Sprache, mit vielen neuen Beobachtungen und Entdeckungen, vermehrt heraus, wie er überhaupt nicht nur in diesem, sondern auch andern Theilen der Arzneywissenschaft, schon viel neues Licht verbreitet hat.

Um nun diese Beobachtungen und Entdekkungen, deren Wichtigkeit jedermann einsehen wird, allgemeiner und bekannter zu machen, habe ich mir vorgenommen, dieses Werk unter dem Namen der zweiten teutschen Auflage ins Teutsche zu übersezzen, und wünsche also, daß die Folgen, sowohl der edlen Absicht des berühmten Herrn Verfassers, als auch meiner Bemühung in Absicht auf die Uebersezung, entsprechen mögen.

Der Uebersezer.

Innhalt.

Abschn. I. Von dem Menschenmord.

Kap. I. Von dem Menschenmord überhaupt. §. 1—4.

— II. Untersuchung des Mords.

Nothwendigkeit derselben. §. 1—2.

Zeichen des Todes. 3—16.

Natürlicher, gewaltsamer Tod. 17.

Zeichen der Gewaltthätigkeit. 18—19.

Zeichen des Lebens unter der Verlezung. 20—27.

Bestimmung der That und des corporis delicti. 28—31.

Nothwendigkeit und Art der Besichtigung und der Legal-Sektion. 32—45.

— III. Von der Tödtlichkeit überhaupt.

Begriff der Tödtlichkeit. §. 1—4.

—— des Mörders. 5—10.

Grund der Eintheilung der tödtlichen Verlezungen. 11—12.

Verschiedene Eintheilungen und Unterscheidungen. 13—15.

Meine Eintheilung und Anwendung auf gerichtliche Fälle. 16—33.

Fortsezung. Von der zufälligen Tödtlichkeit. 34—40.

Kap. IV. Tödlichkeit insbesondere.

Die Verlezungen, daß man sie in concreto und nach der individuellen Beschaffenheit betrachten müsse. §. 1.

Begriff und Erfordernisse des Lebens. 2—5.

Was aus dem verlezten Theil und dem verlezenden Werkzeug folge. 6.

Die von den Alten vor tödtlich gehaltene Verlezungen. 7.

Verlezungen des Hirns. 8—11.

Druck auf das Hirn. 12—15.

Blutfluß des Hirns. 16.

Trennung der Näthe. 17.

Das Erdrosseln. 18.

Verlezungen des Rükenmarks. 19.

Erschütterung des Hirns. 20.

Verlezungen des Hirns, daß sie spat tödtlich seyn können. 21.

Daß man sich nicht auf die kritische Täge verlassen könne. 22.

Verlezungen der Nerven. 23—24.

— — — solcher Theile, welche viele Nerven haben. 25.

— — — der Sehnen. 26.

Erschöpfung der Lebenskraft durch Entzündungen. 27.

— — durch zusammengesezte Verletzungen. 28—29.

— — durch Eiterung. 30.

— — durch Brand. 31.

Verletzungen der Eingeweide. 32.

— — des Magens. 33.

— — der Gedärme, des Schlunds und anderer Eingeweide. 34.

Vergiftete Wunden. 35.

Verletzungen, welche den Kraislauf des Bluts stören und aufheben. 36.

Blutflüsse. 37.

— — aus Verwundung des Herzens. 38.

— — — der Schlagadern. 39.

— — — der Blutadern. 40.

Verletzung der Herznerven. 41.

Verletzungen des Herzens. 42—44.

— — des Athmens. 45—46.

Wunden der Luftröhre. 47.

Verletzungen der zum Athmen dienenden Muskeln. 48—49.

Verlezungen der Rippen und des Brustbeins. 50—57.

Wunden der Lungen. 52.

Druck der Luft auf die Lungen. 53—56.

Versagter Zugang der Luft in die Lungen, oder die Erstickungen. 57—65.

Zeichen der Erstickungen. 66.

—— des Ersauffens. 67.

Die Tödtlichkeit derselben. 68.

Verlezungen der natürlichen Verrichtungen. 69.

— — der Verdauungs-Werkzeuge. 70—71.

— — der Gallen-Werkzeuge. 72.

— — der Harn-Werkzeuge. 73.

Gänzliche Zerstörungen. 74.

Gift, Vergiftung. 75—76.

Zeichen und Verdacht der Vergiftung. 77—79.

Allgemeines Urtheil über die Vergiftungen. 80.

Allgemeiner Unterschied der Gifte. 81—82.

Allerhand scharfe Gifte und die verschiedene Anwendung derselben. 83—114.

Auf die Nerven würkende Gifte. 115—122.

Liebes = Tränke. 123.

Erstickende Gifte. 124—125.

Fäulniß erregende Gifte. 126—128.

Langsam tödtende Gifte. 129—132.

Spezifische Gifte. 133.

Gemischte, physische Verlezungen. 134.

Hunger. 135.

Durst. 136.

Allzugrosse Kälte. 137.

Wärme. 138.

Feuer. 139.

Hinuntergeschluckte heisse Körper. 140.

Elektrizität. 141.

Der Tod von Leidenschaften. 142—143.

— — Misbrauch des Beischlafs. 144.

— — Verstopfung der natürlichen Wege. 145.

Zusammengesezte Todesarten. 147.

Kap. V. Von den bleibenden Schäden.

Sie sind ein gerichtlicher Gegenstand. §. 1.

Zurechnung. 2.

Definition. 3.

Schwächliche Gesundheit. 4.

Verlezung der Sinnorgane. 5.

Verlezte Seelenkräfte. 6.

Verlezung der Bewegung und Geschlechts-Verrichtung. 7.

Schmerzen. 8.

Verunstaltungen. 9.

Genugthuung. 10.

Abschn. II. Von dem Kindermord.

Kap. I. Von dem Kindermord überhaupt.

Definition. §. 1.

Nothwendigkeit einer besondern Abhandlung über denselben. 2.

Verdacht des Kindermords. 3—5.

— — der Schwangerschaft, Verhütung des Kindermords. 6.

Zeichen der Schwangerschaft und Geschichte derselben. 7—28.

— des Wochenbettes. 29—41.

Allgemeine Untersuchung einer todten Geburt. 42.

Erfordernisse eines Kindes, gegen welches ein Mord begangen werden kann. 431

Falsche Schwangerschaften. 44—48.

Mondkälber. 49—52.

Monstrose Geburten. 53—54.

Nicht-Vitale Geburten. 55—63.

Zeichen der Unzeitigkeit. 64.

Misgeburt. 65—67.

Nicht-Vitalität aus übler Bildung. 68-70.

Frage über das Leben unter und nach der Geburt. 71—72.

Zeichen eines todten Kindes vor der Geburt. 72—73.

Präsumtion des Lebens unter und nach der Geburt. 74.

Daß man diese Fälle zugleich betrachten müsse. 75.

Zeichen des Lebens: Aufschwellen des Kopfs. 76.

Blutflüsse, blaue Måler u. d. g. 77.

Ob die Frucht durch Anstoßen u. d. g. in der Muter verlezt werden könne? 78.

Monstrose Gestalten der Verlezungen. 79.

Bewegung der Glieder als Zeichen. 80.

Spuren des Athmens. 81.

Was man durch die Besichtigung erfahre, und wie sie und die Sektion angestellt werden sollen? 82—83.

Lage des Zwerchfells; das übrige, das zu betrachten ist. 84—86.

Die Art, aus dem, was man gefunden, zu schliessen. 86—89.

Veränderungen in den Luftwegen von dem Athmen. 90—92.

Veränderte Farbe der Lungen. 93—94.

Verminderte spezifische Schwere. 95—97.

Was hieraus folge, und was nicht folge? 98—100.

Das Lufteinblasen von andern. 101—102.

Windgeschwulst der Lungen. 103.

Fäulniß der Lungen. 104—105.

Dünnheit und vermehrter Umfang. 106.

Die übrige Zeichen, welche die Gegenwart der Luft beweisen. 107.

Die Gegenwart der Luft in den Lungen beweist das Leben des Kinds nicht. 108.

Merkwürdigere Veränderung der Lungen durch das Athmen. 109.

Nach dem Athmen bleibt eine grösere Blutmasse zurück. 110—112.

Einige Merkmale desselben. Vermehrtes absolutes Gewicht. 113.

Gefundenes Verhältniß zwischen dem ganzen Körper und den Lungen. 114.

Das Athmen verdoppelt das Verhältniß der Lungen zu dem Körper und das Gewicht der Lungen selbst. 115—116.

Vorzüge dieser neuen Lungenprobe. 117.

Zweifel darwider und Beantwortung derselben. 119.

Vergröserter Durchschnitt der Gefäße. 120.

Andere Veränderungen um das Herz u. d. g. 121.

Folgen daraus. 122.

Untersenken der Lungen. 123—125.

Leben ohne Athmen. 126.

Ein sehr geringes Athmen, wann auch eine Stimme dabei ist, verändert die Lungen nicht. 127.

Erklärung dieser wunderbaren Erscheinung. 128.

Aus den Lungen weist man nicht, ob sie gelebt haben. 129.

Ursachen, welche das erste Athmen verhindern. 130—131.

Kränkliche Ursachen. 132—133.

Gewaltsame Ursachen. Geburt im Bad. 134.

Umwiklung der Häute. 135.

Schnelles Hinunterstürzen in den Unrath des Nachtstuhls. 136.

Leinwand, Blut, Unrath, Bett u. d. g. als Hindernisse des ersten Athmens. 137—139.

Ueberschwemmung durch die Feuchtigkeit des Schafhäutchens. 140.

Folgen daraus. 141.

Daß man keine weitere Zeichen aus dem Urin und Kindspech nehmen könne. 142—145.

Man muß die Zeichen zusammengenommen betrachten. 146.

Man muß zur Bestimmung der Todesart schreiten, ob sie freywillig oder gewaltsam gewesen. 147—148.

Freiwillige Todesarten der Neugebohrnen. 149—150.

Gewaltsame geschehen nicht immer aus Vorsaz. 151.

Die Gewaltthätigkeiten selbst. 152—162.

Tödtlicher Blutfluß durch den gelösten Nabelstrang. 163—166.

Unterlassene Lösung von dem Muterkuchen. 167.

Gewaltsame Erstickung. 168.

Das Erdrosseln. 169.

Die Vergiftung. 170.

Physische schädliche Kräfte. 171.

Der Tod aus Unterlassung der Hilfsmittel. 172.

Zusammengesezte Todesarten. 173.

Abschn. III. Von der Embryoktonie.

Kap. I. Von der Embryoktonie überhaupt. §. 1—5.

— II. Von der Embryoktonie insbesondere.

Definition und Unterscheidung. §. 1—2.

Das Tödten vermittelst eines Werkzeugs. 3.

— — — der Elektrizität. 4.

— durch Gewaltthätigkeiten, welche dem schwangern Unterleib beigebracht worden. 5.

— durch Vergiftung. 6.

Entziehung der nährenden Säfte. 7—8.

Austreibung der Frucht. 9—10.

Erschütterungen. 11—16.

Druck. 17—19.

Gröserer Zutrieb der Säfte gegen die Muter. 20.

Aus einer Wallung. 21—26.

— Erschlaffung der Gefässe, welche nahe bei der Muter sind. 27—28.

— mechanischem Trieb des Bluts gegen die Muter. 29—30.

— örtlichen Reizen. 31.

Unordnungen des ganzen Nervensystems. 32.

Personen, in welchen alles dieses leichter würkt. 33.

Zauberkräfte. 34.

Bequeme Zeit der Schwangerschaft. 35.

Anwendung dessen auf gerichtliche Fälle. 36—45.

Erster Abschnitt.

Von dem

Menschenmord.

Erstes Kapitel.

Von dem Menschenmord überhaupt.

§. 1.

Mord heißt im engern Verstand eine jede Handlung, woraus der Tod eines Menschen folgt: dieser hat also jene zu seiner, entweder mittelbaren oder unmittelbaren Ursache, wohin auch die Unterlassungen, z. B. der gehörigen Sorgfalt, gehören, welche aber im moralischen Sinn betrachtet eben so als Handlungen können angesehen werden.

§. 2.

Es ist also einerley, ob der Tod auf eine solche feindseelige Handlung plözlich und unmittelbar, oder aber durch eine, obwohlen lange Reihe von Veränderungen, spat und mittelbar folgt, wann man nur erweisen kan, daß der Tod die Würkung jener begangenen Handlung ist.

§. 3.

Die nächste Wirkung einer solchen Handlung ist eine gewise Verlezung, und zwar gemeiniglich eines festen Theils, oder, welches der häufigere Fall ist, mehrerer Theile zugleich, wordurch die zum Leben nötige Verrichtungen entweder plözlich, oder in der Folge der Zeit gehoben werden.

§. 4.

Es betrügen sich aber diejenige, welche einen jeden Tod, der auf eine beigebrachte Verlezung zufälliger Weise folgt, für gewaltsam halten *), und also den Verlezenden eines Mords beschuldigen. Dann es kan auch ein kranker, oder auch ein dem Ansehen nach gesunder Mensch, der die Anlage eines schnellen Todes in sich hat, eine Verlezung bekommen und hernach sterben, nicht aber an der beigebrachten Verlezung, sondern an seiner vorhergehenden Krankheit; dergleichen Beispiele Bohn anführt **). Wer wollte alsdann sagen, der Verlezende sey ein Mörder? Dann jener ist, wie Hebenstreit ***)

*) So sagt Faselius (gerichtliche Arzneigelahrtheit §. 159): Eine tödtliche Verlezung sey diejenige, nach welcher der Verlezte sterbe.

**) De renunciatione vulnerum. p. m. 141.

***) Anthrop. terens. Sect. II. M. II. c. 1. p. 311.

sagt, nicht wegen, sondern nach der Wunde gestorben. „Dann weil wir aus unterschiedlichen, verborgenen Ursachen sterben können, so werden bisweilen ganz unschuldige Dinge mit unter die Ursachen des Todes gerechnet, da sie doch mehr in die Zeit des Todes fallen, als den Tod selbst hervorbringen *).„

Zweytes Kapitel.

Untersuchung des Mords.

§. 1.

An der Nothwendigkeit der Untersuchung des Mords wird wohl niemand zweifeln, da man dieses so grausame Verbrechen weder ungestraft dahin gehen lassen, noch einem Unschuldigen zurechnen kan.

§. 2.

Es ist hier nicht die Rede von einer juridischen Untersuchung, sondern blos von einer physischen, welche die Gewisheit der That bestimmt, und an den Tag gibt, ob in dem gegebenen Fall wirklich ein Mord begangen worden, oder nicht?

---

*) *Valerius Max.* L. IX. c. XII.

Wer aber diese anstellen könne und solle, und was für Formalien dazu gehören, gehört eigentlich nicht hieher. Daß Kunstverständige dazu erfordert werden, ist kaum nöthig zu erinnern. Wann in einem solchen Fall ein Streit zwischen einem Arzt und Wundarzt entstehen sollte, so wird in zweifelhaften Fällen dem Arzt mehr Glauben beyzumessen seyn, als dem Wundarzt, als welcher die ganze thierische Haushaltung, alle Verrichtungen des Menschen, ihre Abweichungen, und also auch die Krankheiten und Todesarten ganz inne haben soll und kan.

§. 3.

Ehe man aber eine solche Untersuchung anstellen kan, muß man vorher sehen, ob der Mensch, den die Sache angehet, einen wahren, oder aber nur scheinbaren Tod erlitten habe? Dann man hat viele Beispiele, daß Leute, welche vor todt gehalten worden, noch gelebt haben, daß sie zwar in dem höchsten Grad der Ohnmacht gelegen, aber doch hernach vielleicht selbst in den Gräbern wieder aufgelebt haben *),

*) So sagt *Celsus* de Medic. L. II. c. 6.: Wann die Zeichen des zukünftigen Todes gewis sind, warum genesen dann bisweilen die von Aerzten schon verlassene wieder, und warum weist man, daß einige selbst bei den Leichen wieder aufgelebt haben. Ja auch der berühmte *Democritus* sagte, daß nicht einmal die Merkmale des schon geendigten Lebens gewis seyen.

und so könnte es geschehen, daß ein solcher durch eine unvorsichtiger Weise angestellte Section endlich getödtet würde. Es kommen also die Zeichen des Todes zu betrachten vor.

§. 4.

Der Tod aber ist eine Beraubung des Lebens, oder ein Stillstand aller derjenigen Handlungen und Verrichtungen, von welchen wir wissen, daß sie einem lebenden Menschen zukommen. Ein scheinbarer Tod aber hindert jene Verrichtungen nur so, daß sie unter gewisen Bedingungen wieder in Ausübung gebracht werden können.

§. 5.

Da der wahre und scheinbare Tod das mit einander gemein haben, daß alle Verrichtungen nicht mehr ausgeübt werden, so müssen wir desto sorgfältiger untersuchen, ob es ein wahrer Stillstand, oder nur eine Verhinderung derselben seye? Die Hinderung derselben sezt voraus, daß die vornehmste Organe noch ganz und unverlezt seyen, und daß noch eine Lebenskraft übrig sey: bei dem gänzlichen Stillstand derselben fehlt das eine oder das andere, oder beides. Daß die Organe zerstört sind, kan man zwar in einigen Fällen deutlich sehen, nicht aber ob sie noch ganz und unverlezt seyen: von der Erschöpfung der Lebenskraft aber können wir a priori gar nicht

urtheilen, daher werden wir auf die Erscheinungen zurükgewiesen, insofern sie Zeichen des Lebens oder des Todes geben.

§. 6.

Das erste in die Augen fallende Zeichen des Todes ist der Stillstand der Muskular-Bewegung: Es ist aber sehr zweifelhaft, da ein höherer Grad von Ohnmacht den Menschen ebenfalls und zwar auf eine lange Zeit der Muskular-Bewegung berauben kan, und eben deswegen kan eine allzufrühzeitige Begräbniß gefährlich seyn. Hernach auf der andern Seite kan man bei einem wahrhaftig Todten noch einige Bewegung wahrnehmen, welches zwar keine Muskular-Bewegung, doch aber eine auf so lang derselben ähnliche ist. Das Schmazen der Todten in den Gräbern, ihr Blutsaugen, Stimmen, welche man will gehört haben und andere dergleichen Dinge, werden billig unter die Fabeln gerechnet; das Aufrichten der Ruthe aber, Blutflüsse, Töne und andere dergleichen Dinge werden fast täglich beobachtet, von welchen einige als Wirkungen der Krämpfe, die auch nach dem Tod noch fortwähren, anzusehen sind, dergleichen Beispiele ich in dem VIII. Tom. der Novorum Actorum Naturæ Curiosorum angeführt habe, einige aber von der fäulichten Gährung, welche die chemische Grundstoffe des Körpers trennt und viel Luft erzeugt, herkommen.

§. 7.

Das zweite Zeichen gibt uns der Mangel der Sensation. Daß diese fehle, schliessen wir, wann der Mensch kein Zeichen der Empfindung mehr von sich gibt, daher werden ihnen flüchtige Geister vor die Nase gehalten, man schreit ihnen stark in die Ohren, man reizt ihr Gefühl auf eine grobe Art, ja selbst mit dem Feuer. Wann auf dieses alles der Mensch nicht mit einigem deutlichem Zeichen des Lebens antwortet, so glaubt man, daß er todt sey: Aber auch dieses Zeichen betrügt: Der höchste Grad von Ohnmachten kan bei dem Menschen eben diese Wirkung hervorbringen, daß er alle jene Versuche nicht fühlt, oder es ist, wann auch noch einige Empfindung übrig ist, sein Muskularsystem so schwach, daß er kein Zeichen des empfundenen Reizes von sich zu geben vermag, dergleichen Beispiele in den medizinischen Diarien mehrere vorkommen, daher kan man auch aus dieser Probe keineswegs auf ein noch vorhandenes Leben schliessen.

§. 8.

Ferner gehört hieher die Kälte, welche einen todten Körper zu befallen pflegt. Dieses Zeichen ist wiederum zweifelhaft, da hysterische und ohnmächtige Personen ebenfalls ganz kalt werden können, wann gleich noch Leben da ist, und es im Gegentheil Todte gibt, welche, wenigstens

an einigen Theilen des Körpers, noch ganze Tage deutlich warm sind.

§. 9.

Ein anders Zeichen ist, wann der Mensch nicht mehr athmet: Dieses gibt sich sowohl durch das Anschauen selbst, wann die Brust und der Unterleib nicht mehr bewegt werden, sondern auch durch Versuche zu erkennen, welche man in dieser Absicht anstellt: Nemlich, wann man zweifelt, ob der Mensch vielleicht noch ein wenig athme, so pflegt man ein mit Wasser angefülltes Glas auf seine Brust zu stellen, um zu sehen, ob die Ueberfläche des Wassers bewegt werde, als welches auf die geringste Bewegung der Brust erfolgen müste. Hernach untersucht man, ob der Athem aus dem Mund und der Nase gehe, oder nicht? Dieses geschieht mit dem Finger, mit einer angezündeten Kerze, welche man vor die Nase hält, oder auch mit einer hingelegten Feder, — Wann gar keine Bewegung bemerkt wird, so kan man auf einen wahren Maugel des Athmens schliessen. Ein Spiegel oder ein anderes polirtes Glas, welches vor die Nase und den Mund gehalten wird, verräth sonst auch den Hauch oder das Ausathmen, wann er verdunkelt wird: Er kan aber auch ohne Ausathmung verdunkelt werden, da auch von den Todten Dünste heraus zu geben pflegen. Aber auch der wahre und gänzliche Stillstand des Athmens selbst be-

beweist keineswegs den wahren Tod, da mehrere unzweifelhafte Beispiele vorhanden sind, daß Ohnmächtige eine geraume Zeit hindurch gar nicht geathmet haben, und doch hernach wieder aufgewacht sind. Etwas ähnliches sieht man an den Thieren, welche den Winter hindurch in einem tiefen Schlaf vergraben liegen, und doch einiges Leben haben.

§. 10.

So verhält es sich auch mit der Asphyxie, oder dem Mangel des Pulsschlags: Es fehlt zwar in allweg bei den Todten der Schlag sowohl des Herzens als der Pulsadern. Dieses beweist aber nicht, daß er nicht auch bei lebenden fehlen könne, ja würklich manchmal fehle, nemlich bei denjenigen, welche in dem höchsten Grad der Ohnmacht liegen, von denen man aber weißt, daß mehrere wieder zum Leben kommen.

§. 11.

Ferner gehört das Steifwerden hieher: da aber bei der Staarsucht auch der lebendige Leib steif wird, und es anderseits Leichname gibt, welche es nicht werden, wie man bei denjenigen, welche an fäulichten Krankheiten, oder auch an der englischen Krankheit gestorben sind, sehen kann, so sieht man leicht ein, daß auch dieses unter die unbestimmte und zweifelhafte Zeichen gehöre.

§. 12.

Noch ein anderes Zeichen hat Brühier*) angegeben, welches man durch den Versuch, den man mit dem Kinnbaken anstellt, wahrnimmt, ob nemlich der untere Kinnbaken leicht heruntergezogen werden könne, und ob er wann er heruntergezogen worden, in dieser Lage bleibe, und den Mund offen lasse. „Man hat wahrgenommen, sagt er, daß, wann man einer Leiche, die man hat kalt werden lassen, den Mund eröfnet, alsdann der untere Kinnbaken den man herunterzieht, von dem obern Kinnbaken entfernt, und beinahe an eben der Stelle bleibe, wo man ihn hingebracht hat, oder wann er sich ja zuweilen wieder in die Höhe begiebt; solches doch nur nach und nach geschähe; Hingegen, wann die Person nicht todt ist, und insonderheit, wann es die Muterbeschwerung oder ein krampfichter Zufall ist, der sie befallen hat, so gehöret nicht allein eine weit grössere Gewalt dazu, den untern Kinnbaken von dem obern wegzubringen; sondern er begibt sich auch sehr geschwinde wieder in die Höhe, sobald man aufhört dessen Widerstand zu überwinden.“ Eben dieses hat auch von Haller **) angenommen, welcher glaubte, dieser

---

*) Abhandlung von der Ungewißheit der Kennzeichen des Todes ꝛc. Vorrede des Verfassers p. ult.

**) Vorlesungen über die gerichtliche Arzneiwissenschaft. 1. B. S. 36.

Versuch gründe sich auf die Reizbarkeit. Aber auch dieses Zeichen ist auf beiden Seiten betrüglich, da bei einem lebenden die Lähmung derjenigen Muskeln, die den Kinnbaken heraufziehen, oder auch ein Krampf derjenigen, die ihn herunterziehen, wie auch die Verrenkung des Kinnbakens machen kan, daß der Mund offen bleibt, und andern Theils bei einem wahrhaftig todten die Steifigkeit der Trennung des untern Kinnbakens von dem obern grossen Widerstand leistet, und welches noch mehr ist, die elastische und zusammenziehende Kraft der Muskeln, welche auch nach dem Tod noch bleibt und deßwegen von Haller selbst unter die todten Kräfte gezählt worden, die mit Gewalt von einander getrennte Kinnbaken, wo nicht ganz, doch einigermaßen und sehr schnell wieder zusammenbringen wird. Haller sezt also zu viel auf diesen Versuch, wann er a. a. Ort: sagt: „Meine Meynung von den Zeichen der Gewißheit des Todes zu eröfnen, so mus ich bekennen, daß Mangel der Bewegung, des Athemholens, der natürlichen Wärme und des Pulsschlags mir unzulänglich dünken, etwas in dieser Sache zu bestimmen. Ein weit zuverläßigerer Versuch gründet sich auf die Lehre von der Reizbarkeit. Man sperrt nemlich einem Menschen, über dessen Tod man zweifelhaft ist, mit grosser Anstrengung die Kinlade so weit auf ꝛc.“. Es ist also auch diesem nicht zu trauen.

§. 13.

Ein sichereres Kennzeichen des wahren Todes hat man an den Augen: diese verändern sich nicht nur bei herannahendem Tod auf eine ganz besondere Art, werden durch eine klebrichte Feuchtigkeit trübe und starr, sondern es sizt auch die Hornhaut nach demselben ein wenig nieder, bildet ein Grüb'chen, und schrumpft gleichsam zusammen, welches von der Ausdünstung der wässrichten Feuchtigkeit durch die Hornhaut und dem Mangel der Ersezung derselben herrühret. Dieses ist eins von den zuverläßigsten Zeichen und man wird nicht leicht etwas dawider einwenden können.

§. 14.

Die Fäulniß wurde endlich von vielen vor das einzige sichere Zeichen des Todes gehalten, so daß Brühier glaubte, man sollte niemand begraben, ehe sein Leichnam von der Fäulniß angegriffen worden. Die Zeichen der Fäulniß sind die veränderte Farbe der Haut, welche hie und da ins blaue oder schwarze sticht, und hauptsächlich der ganz besondere Leichen-Geruch. Man kan zwar nicht läugnen, daß dieses unter die wichtigsten Zeichen gehöre, doch ist es auch Schwierigkeiten und einigem Zweifel unterworfen. Die größte Schwierigkeit in Rechts-Sachen ist diese, daß die Untersuchung der Verlezungen nicht so lang aufgeschoben werden kan,

bis die Fäulniß den Körper angegriffen, weil eben diese eine solche Veränderung in den innern Theilen des Körpers hervorbringen kan, daß man sich auf die Untersuchung nicht mehr verlassen kan. Die Ungewißheit desselben aber beruht hauptsächlich darauf, daß auch lebende Menschen, bei welchen nicht nur irgend ein Theil vom kalten Brand oder der Fäulniß angegriffen ist, sondern auch die am Faulfieber darniederliegen, endlich einen wahren Leichen-Geruch von sich geben. *)

§. 15.

Noch sind einige andere minder wichtige Zeichen übrig, welche, obwolen sie an und vor sich nicht viel beweisen, doch zum ganzen können mitgerechnet werden, nemlich wann die erweiterte Pupille sich auf die Stralen eines stärkern Lichts nicht zusammenzieht, wann das Blut nicht aus der geöfneten Ader fließt, Schaum vor dem Munde steht, welche Zeichen alle in allweg grosse Ausnahmen leiden.

§. 16.

Aus allem diesem sieht man, daß die Zeichen des Todes, welche einzeln genommen vielen Zwei-

---

*) Ich selbst bemerkte einen solchen Leichen-Geruch bei Kranken, welche Petechien hatten, und doch hernach wieder genasen.

feln und Schwierigkeiten unterworfen sind, zusammengenommen werden müssen, und daß man alsdann erst, wann alle Zeichen vorhanden sind, ganz gewis schliessen könne, daß der wahre Tod vorhanden seye; dann obwohlen sonsten viele ungewise Dinge kein Gewises ausmachen, so darf man doch in physischen Dingen auf diese Art schliessen, daß man den höchsten Grad der Wahrscheinlichkeit der Gewisheit gleichschäzt.

§. 17.

Wann man also gewis weist, daß die Person todt ist, so muß man noch bestimmen, ob sie eines sogenannten natürlichen, oder aber eines gewaltsamen Todes gestorben? Ein natürlicher Tod heißt dem gerichtlichen Sinn nach derjenige, welcher auf eine von selbst entstandene Krankheit folgt, ein gewaltsamer aber, den eine beigebrachte Verlezung, von welcher Art diese auch seye, verursacht.

§. 18.

Beide Klassen haben ihre Zeichen: Wir aber bleiben bei den Zeichen der beigebrachten Verlezungen stehen.

§. 19.

Es sind aber diese viel schwerer, als man dem ersten Anschein nach glauben sollte. Ich rede

rede nicht von denen Fällen, wo die schon sehr überhandgenommene Fäulniß die feste und flüßige Theile so verändert hat, daß man sie nicht mehr deutlich unterscheiden kan. Aber auch bei den frischesten Leichnamen können die Zeichen der Verlezungen so zweifelhaft seyn, daß man, obwohlen die Verlezungen selbst deutlich zu sehen sind, doch nicht leicht unterscheiden kan, ob sie dem Menschen noch bei seinen Lebzeiten, oder aber erst nach dem Tod beigebracht worden.

§. 20.

Die Zeichen eines, zur Zeit der beigebrachten Verlezung noch vorhandenen Lebens, kommen darinn überein, daß sie entweder von der Thätigkeit der kämpfenden Natur, oder von einer andern Wirkung des Lebens zeugen: Hieher gehören Blutflüsse, blaue Måler, Entzündungen, Zutrieb des Bluts an irgend einen Ort, Zeichen eines empfundenen Schmerzens, Krämpfe, welche auch nach dem Tod noch fortwähren; Nun wollen wir sehen, was jedes von diesen zu bedeuten habe.

§. 21.

Den Blutflus rechnet man deswegen unter die Zeichen des Lebens, weil die Bewegung des Bluts selbst eine Würkung von dem Leben ist, und nur, so lang dieses währt, vollbracht wer-

den kan, und weil auch selbst die Flüßigkeit des Bluts mit dem Leben anfängt und aufhört: doch aber können auch hier Einwürfe gemacht werden; dann man kan nicht nur bei Lebzeiten grosse Verlezungen ohne Blutverlust bekommen, wovon Belchier *), Carmichael **), Morgenstern ***), Tschep †), Kulmus ††) und andere Beispiele angeführt haben, sondern es können, welches hauptsächlich hieher gehört, auch Todte noch Blut vergiessen; ich übergehe jene ungewise und meistentheis fabelhafte Geschichten, welche Kornmann †††) und andere gesammelt haben, und berufe mich auf die tägliche Erfahrung der Anatomiker, von denen gewis keiner seyn wird, der nicht einmal, wann er die Holader oder eine andere grose Ader geöfnet, Blut hätte hervorfliessen sehen. Daher sagt

---

*) Transact. Philosoph. v. *Leske* auserlesene Abhandlungen II. p. 338.

**) Medizinische Commentarien von einer Gesellschaft der Aerzte zu Edinburg V. Band. p. 83.

***) Nov. Act. Nat. Cur. T. IV. Obs. 51.

†) Casus de amputatione femoris non cruenta. in Disp. Chir. select. ab Hallero editis nro. 141.

††) De tendine Achillis disrupto, & arteriis in osseam substantiam degeneratis. ib. nro. 143.

†††) De miraculis mortuorum. P. IX. cap. 23. ff.

Hebenstreit *) wann er von der Sorgfalt redet, die bei einer Legal-Sektion anzuwenden sey: Die Gefässe unter dem Schlüsselbein werden sehr leicht verwundet, wann man das Brustbein ablößt, und das Blut, das aus ihnen herausfließt, betrügt einen leicht. Daß das Blut auch oft von selbst ausfliesse, wann es durch die Fäulniß aufgelößt worden, wissen die Leich-Sägerinnen wohl. Dieses bemerkte schon Fortunatus Fidelis **), welcher bei einigen, die aus innerlichen Ursachen gestorben, gesehen, daß sie auch selbst bei der Leiche von selbst Blut vergossen haben. Von ähnlichen Dingen zeuget auch Zacchias ***). Und eben daher beweist

---

*) a. a. O. p. 339.

**) De relat. Medic. L. IV. Sect. V. cap. 1.

***) Quæst. Med-Lepal. L. V. Tit. II. Quæst. X. nro. 11. „Der Blutfluß, welcher durch den Mund, Nase, Ohren, oder auch durch die Augen, oder den untern Bauch, oder auch durch die Urinwege zu geschehen pflegt, ereignet sich weder immer, noch auch nur in diesem Fall: dann man bemerkt ihn, wann ein solcher Theil des Körpers, welcher mit grossen Blut- oder Schlagadern versehen ist, Stösse oder Schläge bekommen, hingegen aber nicht, wann keine solche Gefässe da sind: Er ist aber nicht immer ein Zeichen einer angethanen Gewalt, weil er auch von andern Ursachen herkommen kan, wie bei denjenigen zu sehen ist, welche am Schlagfluß,

ein Blutfluß, wohin auch eine Blutung aus einer Wunde zu rechnen ist, noch nicht, daß einem bei Lebzeiten eine Verlezung oder Wunde beigebracht worden: Nur ein starker Blutverlust, wodurch die grösere Blutgefässe fast erschöpft werden, und die daher entstehende Leere der Gefässe, und das Hervorströmen eines hellrothen und häufigen Bluts sind ein Beweiß einer bei Lebzeiten beigebrachten Verlezung. Durch eben diese Zeichen entdeckt man auch das, wann die Wunden, die etwa den Todten beigebracht worden, mit fremdem Blut besprizt worden, um andere Todesarten damit zu verbergen.

§. 22.

Eine grössere Schwierigkeit hat es mit der Sugillation, welche viele vor eine Würkung und Gegenwart des noch zur Zeit der beigebrachten Verlezung vorhandenen Lebens halten und ausgeben. Die Franzosen nennen sie Meurtrisure, Contusion, die Teutsche blaues Mahl, (mit grösserem Recht nennt man es Saugmahl, weil man es, wie man auch aus der lateinischen Etymologie sehen kan, durch Saugen leicht auf der Haut hervorbringen kan) blaue Fleken, Quetschung, und es ist nichts anders, als eine

---

der fallenden Krankheit, dem Halsweh oder einer erstikenden Krankheit, dem bösartigen oder Pestilenzfieber gestorben sind.

Blutergiessung unter der Haut. Hippokrates hält es, nach dem Zeugnis des Galenus *), vor eine Ergiessung des Bluts **) aus den kleinsten Gefässen, welche in allweg öfters auf eine Gewaltthätigkeit erfolgt: So bedeutet die Sugillation bei dem Plinius eine Bläue von einem Schlag oder Stos. Wann wir die neuere Schrift-

---

*) Comment. II. in Libr. VI. Epidem. Hippocr. ad Sect. 9. Ecchymosen nennt man gewöhnlich die Ergiessungen aus den Gefässen und Ausleeruugen derselben.

**) Comment. II. in Libr. De fracturis ad Sect. 16. Unter ἐκχυμουσθαι (effundere) verstund er, wann die Blutadern den in ihnen enthaltenen Safft ausgiessen, nemlich das Blut: welches geschieht, wann ihre Haut verlezt wird, dann die Körper, welche verlezt werden, verlieren ihren natürlichen Zusammenhang, wann sie an mehreren und kleinen Theilen zerrissen werden, unter welche sich das Blut ergießt. Dieses ergossene Blut wird also von denjenigen Theilen aufgenommen, welche die Blutader umgeben, allwo es aber nicht so bleibt, wie es war, da es die Gefässe noch enthielten; dann durch die Wärme wird es schwarz, wie wann es lang ausser dem Körper ergossen bleibt: überdas gerinnt es auch noch zusammen, welches die Griechen θρομβοσιν nennen, daher auch das Blut, wann es zusammengerinnt, θρομβος (grumus) genannt wird. Der Farbe nach aber wird es schwarz.

steller lesen, so finden wir viele Stellen bei ihnen, welche mit der gemeinen Erfahrung übereinstimmen, nach welcher, wie schon gesagt worden, die blaue Måler vor einen Beweis gelten, daß der Verlezte, oder derjenige, bei dem dergleichen angetroffen werden, zur Zeit der bekommenen Verlezung noch gelebt habe. Fortunatus Fidelis *) sagt, die gemeine Meinung seye, daß die Schwielen und blaue Fleken, welche hie und da am Körper zu sehen sind, die gewiseste Anzeigen der Schläge und Stösse seyen. Und Hebenstreit **) sagt: „Zwischen und unter den Gefässen der Haut entstehen, wann sich das Blut in die Zellen der Fetthaut ergossen hat, Fleken, welche aus dem rothen ins blaue stechen, welche man Sugillationen und in höherem Grad Ecchymosen nennt; Diese zeigen eine mit einem stumpfen Instrument angethane Gewalt an, und beweisen zugleich, daß damals, als das Instrument angewendet worden, noch Leben vorhanden gewesen, da das ausser den Gefässen fliessende Blut eine Bewegung des Herzens vorausseżt; wie wir dieselbe auch, wann es wahre Sugillationen sind, als sichere annehmen, wann wir untersuchen, ob ein neu gebohrnes Kind gelebt habe oder nicht, wann auch gleich die Lungen im Wasser niedersenken.„

*) a. a. O. S. 319.

**) a. a. O. L. IV. Sect. V. cap. I.

Und Ludwig *) sagt: „Wann bei Kindern, welche an einer Stelle gedrukt oder gequetscht worden, geronnenes stokendes Blut angetroffen wird, so ist es ganz gewiß, daß noch Leben und ein vollkommener Kraislauf der Säfte vorhanden gewesen.„ Auch Faselius **) sagt: „Daß der — Kraisumlauf des Blutes würklich zugegen gewesen ist, kan der Arzt daher ermessen, wann — hin und wieder an der Oberfläche des Körpers unterlaufene Fleken sich befinden.„ Und Jäger ***) scheint eben dies anzunehmen, wann er sagt: „Ich bemerke, daß das Blut, welches bei den Leichnamen ausser den Gefässen angetroffen wird, von grosser Wichtigkeit seye, zu bestimmen, ob das Kind vor oder nach der Geburt gelebt habe, und ob ihm lebend eine Gewalt angethan worden, und daß nothwendig ein fortdaurender Kraislauf des Bluts erfordert werde, um Sugillationen und Extravasationen, welche man bei der Sektion entdekt und bemerkt, zu bilden. —

§. 23.

Es ist zwar ausgemacht, daß eine etwas hefftige Quetschung, welche einem Lebenden bei-

---

*) Institut. Medic. Forens. §. 244.

**) Gerichtliche Arzneigelahrtheit §. 184.

***) Dissert. de fœtibus recens natis, jam in utero mortuis & putridis §. XI.

gebracht wird, die Hautgefässe und nach und nach auch die grösere unter der Haut und noch tiefer liegende Gefässe so verlezt, daß sie zerreissen, und das enthaltene cirkulirende Blut in die benachbarte Theile, welche gemeiniglich das zellichte Gewebe zu seyn pflegen, ergiessen, und so wahre Sugillationen und Ecchymosen bilden: Nach den logikalischen Regeln aber beweißt dieses noch nicht, daß eine jede Sugillation reciproce ein Zeichen eines einem Lebenden beigebrachten Schlages oder Quetschung seye; und es fehlt auch nicht an Erscheinungen und Thaten, welche offenbar beweisen, daß nicht alle kleine Fleken, sondern auch breite, blaue, purpurfarbe, und schwarze Platten ohne Gewaltthätigkeit nach und nach nach entstehen können. So hat Hippokrates *) schon bemerkt, daß diejenige, die an dem Seitenstich gestorben, bisweilen eine blaue Seite haben, wie wann sie wären geschlagen worden, auch hat er eben dieses bei einem Wassersüchtigen bemerkt.

Eben dieses kan man täglich bei Leichnamen derer an verschiedenen Krankheiten Verstorbenen sehen, hauptsächlich bei denjenigen, welche durch Gift umgekommen, oder an faulichten Krankheiten gestorben sind, als deren Körper noch bei ihrem Leben mit Schwielen, Petechien

*) Περι διαιτης ὀξεων. Fonsische Ausgabe. S. 386. L. 14.

und Karbunkeln besezt sind, wovon erstere den Sugillationen; die Karbunkeln aber den Ecchymosen gleich zu halten sind. Die Fleken der Skorbutischen Personen, welche zimlich breit sind, und ganze Stellen einnehmen, könnten von Unvorsichtigen leicht vor Sugillationen gehalten werden. Ueberdas können auch Krämpfe eine Art von Sugillationen bilden, wie wir bei denjenigen sehen, welche mit dem Alpdrüken geplagt sind: Auch ist die Würkung eines hefftigen Zutriebs des Geblüts an irgend einen Ort hieher zu rechnen; So habe ich selbst bei Apoplektischen das zellichte Gewebe unter der Haut des Kopfs, und selbst die Muskeln an den Schläfen so mit Blut unterloffen gesehen, daß man es leicht vor die Würkung eines sehr hefftigen Schlages, dergleichen aber keineswegs vorhergegangen, hätte halten können. Die Beobachtungen, die hieher gehören, sind in den VIII. Tom. der Novorum Actorum Naturæ Curiosorum eingerükt.

Ueberhaupt haben mehrere Aerzte die Schlüsse, die man von Sugillationen auf beigebrachte Verlezungen macht, als betrüglich anerkannt.

Schon Fortunatus *) hat die Schwielen und Fleken hier vor ungewis erklärt. Welchem auch Zacchias **) beistimmt. Und Heben-

*) a. a. O.

**) a. a. O. n. 12.

streit *), der aus der oben angeführten Stelle leicht auf Gewaltthätigkeiten zu schliessen scheint, sagt: „Niemand würde von den mit Blut unterlaufenen Fleken, die man bei der Leiche erblikt, immer mit Recht auf eine gewaltsame Todesart schliessen, sintemalen viele Körper, welche eines schnellen Todes sterben, wovon die Ursachs in einer Stokung des Bluts liegt, blau werden, und mit Mälern, welches breite rothblaue, gleichsam von Schlägen entstandene Fleken sind, deutlich besezt sind.

Aber eben daher kam man auf den Gedanken, ob nicht die von selbst entstandene Sugillationen durch ein gewises Unterscheidungszeichen von den gewaltsamen unterschieden, und gewise Merkmale ausfindig gemacht werden könnten, woraus man in jeden einzelnen Fällen sehen könne, wessen Ursprungs sie siud.

Zacchias glaubt das Räthsel aufgelößt zu haben, wann er sagt: †) „Ich aber habe einmal Betrachtungen angestellt, und es kam mir der Vernunft nicht widersprechend vor, weil diese Art, wann das Blut durch eine Gewalt, nemlich durch Peitschen, Steken, Prügel, durch Stiche, Schläge, Streiche, Stösse aus den zerrissenen

---

*) a. a. O. §. 15.

†) a. a. O. n. 13. folgg.

Gefässen sich ergießt, und daher Sugillationen, Schwielen oder Mäler bildet, von derjenigen verschieden ist, wo dergleichen von der Bösartigkeit und Heftigkeit einer Krankheit entstehen: und es wird sich daher, wann gleich diese Sugillationen und Schwielen von aussen eben so blau sind und eben diese Farbe haben, doch, wann man zur Sektion schreitet, und die Haut selbst durchschneidet, der Unterscheid zwischen beiden Fällen, wie ich glaube, deutlich zeigen. Dann wann die von einer äussern Gewalt zerrissene Blutgefässe Blut ergossen haben, so wird man unter der Haut aus der Zerreissung der Blut = und andern Gefässe selbst leicht dikes und zusammengeronnenes Blut antreffen; welches wol, wann die Schwielen von einem bösartigen Fieber oder einer andern ähnlichen innerlichen Ursache hergekommen sind, nicht statt haben wird, sondern nur die Farbe der Haut selbst und etwa des darunterliegenden Fleisches wird blau seyn: und die Ursache dieser meiner Behauptung ist diese, weil, wann das Blut wegen einer äusserlichen Ursache sich ergießt, die zerrissene und zerfezte Blutgefässe auch das dike Blut, das sie enthalten, in die benachbarte Hölen ergiessen, welches ausser den Gefässen plözlich gerinnt; wann aber die Schwielen aus einer innerlichen Ursache entstehen, so werden die Gefässe weder zerrissen noch geöfnet, sondern es schwizt durch sie selbst gleichsam der dünnere Theil des Bluts aus, welcher, nachdem er von den fäulichten Säften in Blasen aufgeworfen worden,

wegen seinem Aufschwellen und häufigen Menge oder wegen seiner üblen Beschaffenheit und Schärfe auf die Haut hervordringt: daher ist es nicht nöthig, daß in diesem Fall weder jenes dike Blut unter der Haut, noch auch eine deutliche Zerreissung der Gefässe zu sehen sey, wie in dem vorigen.

Eben dieses hält man heut zu Tag vor den Unterscheidungs-Punkt, wordurch man nicht nur die wahre oder von Gewaltthätigkeit entstandene Sugillation von der nur scheinbaren, oder von innerlichen Ursachen hergekommenen unterscheiden, sondern auch jene Gewaltthätigkeiten, welche bei einem Lebenden ausgeübt worden, erklären will; daß er aber nicht hinreichend seye, und in vielen Fällen die Zweifel nicht hebe, erhellet daraus, weil nicht nur bei vielen wahren kleinern Sugillationen wenig Blut sich ergossen hat, sondern auch in den falschen oder anscheinenden wahres extravasirtes Blut enthalten zu sein pflegt, und sie dahero so weit hineindringen, daß man bei der Untersuchung leicht betrogen wird, welches ausser meinen oben angeführten folgende Beobachtungen beweisen: Ein Mädchen, das an einem Petechien-Fieber gestorben, wurde von dem berühmten Stoll *) zergliedert; „da er eine Petechie mit dem Messer mitten durchschnitt, so ergos sie eine extravasirte Flüßigkeit, wie wann ein

*) Ratio medendi P. I. 199. sq.

sugillirter Theil durchschnitten würde, und von eben der Farbe, als die Petechie selbst ware, ehe man sie durchschnitte. Als er die Petechien, womit die Aerme und die Schenkel besezt waren, untersuchte, so fand er, daß sie durch die ganze Substanz der Haut und einige durch einen grossen Theil des manchmal unterliegenden Fetts durchdrangen, und daß diese Theile die nemliche Farbe bekamen, als die Petechie hatte, ehe sie durchschnitten war. Ein breiter Flek, welcher unter allen am Körper der gröste war und über dem Ellenbogen an der äussern Seite des linken Arms saß, drang, da er ihn mit dem Messer untersuchte, bis auf die Muskeln tief durch das Fett hindurch, so, daß er einen Kegel vorstellte, dessen Spize die Muskeln berührte, den Grund aber die äussere Seite des Arms bildete." Eine andere, welche an einem Petechienfieber gestorben, wurde von ihm zergliedert *). „Das Rippenfell, die innere und äussere Seite des Herzbeutels, beide Seiten des Zwerchfells, das Fett hinter dem Herzen wurden mit vielen Petechien besezt angetroffen, welche roth, schwarz, blau und so gros als eine Linse, Erbse oder Bohne waren, eben so viele Sugillationen vorstellten, und wann man sie zerschnitte, flüßiges Blut ergossen."

*) P. II. p. 405.

Ich habe auch sehr schwarze Karbunkeln gesehen, welche fast bis auf die Knochen reichten, die Haut, das zellichte Gewebe und die Muskeln färbten, und voll von extravasirtem Blut waren. Man könnte zwar hier einwenden, daß diese Fälle und Krankheiten sich durch ihre Zeichen unterscheiden lassen, und also keine Verwechslung mit den gerichtlichen Fällen, von welchen hier die Rede ist, zu befürchten sey; aber, wann man auch gleich sehr oft aus der Abwesenheit einer fäulichten oder andern Krankheit auf gewaltsame Ursachen sicher schliessen kan, so sind doch die gerichtliche Fälle manchmal so wunderbar verwikelt, daß man kein Urtheil fällen kan.

Ferner will Zacchias, daß man auf die Verlezung der Gefässe Achtung geben solle: Er hat zwar Recht, aber die Verlezung der kleinern Blutgefässe wird nicht so leicht erwiesen.

Hernach, gesezt auch, die Verlezung der Gefässe sey erwiesen, die zerquetschte Muskeln, Knochen und andere Dinge zeugen deutlich genug von einer gewaltsamen Ursache, so weißt man doch hieraus noch nicht, ob die Verlezung vor oder nach dem Tod beigebracht worden? dann wer wollte läugnen, daß auch in einem todten Körper eine Trennung des Zusammenhangs sowohl der Gefässe, als der übrigen weichen und harten Theile des Körpers geschehen könne? Aber die Ergiessung des Bluts aus den Gefässen eines

schon verstorbenen Menschen, als in welchem der Kraislauf aufgehört hat, wird man nicht so leicht beweissen können! Ich antworte: da eine Sugillation nichts anders ist, als die Würkung eines Blutflusses unter der Haut, so wird sich diese eben sowohl ereignen können, als andere Blutflüsse, wovon oben gezeigt worden, daß sie auch bei einem wahrhaftig todten geschehen können, und in der That oft geschehen. Um so leichter kan also eine Sugillation entstehen, da nach der Voraussezung zu dieser eine heftige und gewaltsame Handlung noch hinzukommt, welche die Häute der Gefässe trennt, zerquetscht, und dem darinn enthaltenen Blut freien Ausflus verschaft.

Wann also die Gelieferung des Bluts, welche in allweg nach dem Tod zu geschehen pflegt, den Ausflus des Bluts bisher noch nicht hindert, so wird dieses, so lang ihm der Ausgang verstattet ist, hervorströmen, und den Raum, welche die benachbarte Theile ausmachen, anfüllen. Zu diesem Ausflus wird noch die zusammenziehende Kraft der verlezten Theile selbst, welche nach dem Tod noch übrig bleibt, beitragen.

Man könnte aber einwenden, besagte Gerinnung stehe im Weg: Ich antworte, daß diese nicht so plözlich nach dem Tod geschehe, sondern nach einiger Zeit, bälder oder später, wie es die Jahrszeit, die Beschaffenheit des Bluts selbst, und andere Nebenumstände mit sich bringen. So lang

also das Blut warm ist, kan man billig glauben, daß es auch noch flüßig sey, und also wird es auch so lang aus den verlezten Gefässen fliessen, in das zellichte Gewebe sich ergiessen und daher Ecchymosen bilden können. So wird also eine Verlezung, die einem Todten zu der Zeit, da das Blut noch nicht geronnen ist, beigebracht wird, jenes zweifelhafte Zeichen hervorbringen können. Ich rede nicht von denjenigen, deren Blut durch die Fäulnis schon aufgelöst ist, als in welchen eben so und noch leichter dieses geschehen kan, als eben gesagt worden.

Einen andern Unterschied nimmt Zacchias *) noch aus der Farbe der Sugillationen her, und behauptet, wann sie von einer äusserlichen Ursache entstehen, so sey die Farbe gemeiniglich sehr blau, steche auf das schwärzliche, und mit der Zeit aus dem grünen ins blasse. Wann sie aber von einer innerlichen Ursache herkommen, so werde die Farbe nicht so gar blau, wann sie auch gleich einmal schwarz sey, sie verändere sich auch nicht, sondern verberge sich mit der Zeit nach und nach, und werde gleichsam ausgelöscht. — Er selbst aber gesteht, daß er dieses nicht aus der Erfahrung habe, sondern nur als wahrscheinlich und mit der Vernunft übereinstimmend vorbringe. Ich aber glaube, daß diese Behauptung

*) a. a. O. nro. 15.

hauptung nach den oben angeführten Beyspielen der Erfahrung zuwider seye. Ich will nicht einmal davon reden, daß die Verlezungen sehr stark seyn können, ohne irgend eine Sugillation hervorzubringen, wovon Jäger *) ein merkwürdiges Beyspiel hat.

§. 24.

Ganz anders verhält sich die Sache, wann von Entzündungen die Rede ist: Eine Wunde, oder eine andere Verlezung, wann eine Entzündung, Entzündungs-Geschwulst, oder ein Aufschwellen darauf folgt, ist ein sicheres Zeichen, daß diese Verlezung dem Menschen bei seinem Leben beigebracht worden: Doch gilt dieser Saz wiederum nicht, wann man ihn umkehrt, daß nemlich eine jede Verlezung der Lebenden eine Entzündung nach sich ziehe; dann ausserdem, daß nicht alle Menschen gleich geneigt zu Entzündungen sind, tödtet gemeiniglich eine solche Verlezung schneller, als daß eine Entzündung gebildet werden könnte.

§. 25.

Eben so verhält es sich mit dem Zutrieb der Säfte, welcher auf verschiedene Verlezungen

---

*) Dissert. qua casus & annotationes ad vitam fœtus neogoni dijudicandam facientes proponuntur. p. 15. not. f.

und gestörte Verrichtungen erfolgt, als, bei der Erstickung, Erhenkung, bei erregten heftigen Gemüths-Bewegungen ꝛc. Ein jeder, wann er nur gewiſe Spuren hiuterläßt, zeugt offenbar von einem Kraislauf, einem thätigen Nervenſyſtem, und alſo auch einem zur Zeit der beigebrachten Verlezung noch vorhandenen Leben.

§. 26.

Auf die Zeichen eines empfundenen Reizes und die Krämpfe, welche nach dem Tod fortwähren, muß man in gewiſſen Fällen eben ſo Acht haben, doch darf man ſich nicht zu viel auf ſie verlaſſen, da es auch viele natürliche Todesarten gibt, welche endlich auf grauſame Schmerzen und allerlei Reize zu Krämpfen erfolgen.

§. 27.

Man muß alſo hier auch wieder alle Zeichen zuſammennehmen, welche, wann ſie alle oder meiſtentheils eintreffen, entſcheiden werden, ob man ein Leben unter der Verlezung annehmen ſolle oder nicht? In Anſehung der Wunden nimmt Paräus *) dieſes vor bekannt an, wann er ſagt: „Die Wunden, welche einem Lebenden beige„bracht worden, ſind roth und blutig, und die „Lefzen im Umfang geſchwollen und blau: wel-

*) De renunciationibus.

„ che hingegen einem Todten beigebracht werden, „ erscheinen weder roth, noch blutig, weder ge„ schwollen noch blau.„ Und hierauf stüzt sich auch Zacchias *), obwolen, wie bisher bewiesen worden, jener Ausspruch seine Einschränkungen und Ausnahmen leidet.

§. 28.

Ich will also den Fall sezen, man müsse einen Leichnam untersuchen, an dessen Tod man zweifelt, ob er gewaltsam gewesen, so muß der Arzt bestimmen, an was für einer Todesart er gestorben sey, und was die bemerkte Verlezungen zu diesem Tod beigetragen, aus welcher Bestimmung alsdann der Rechtsgelehrte, als aus dem Vordersaz seinen Schluß machen muß.

§. 29.

Es ist also die Rede von einer physischen That, von deren Gewisheit, von Ausforschung der Wahrheit, und von Bestimmung des corporis delicti.

§. 30.

Zu dem corpus delicti gehört alles das, was das Verbrechen physisch beweist. Der Richter

*) l. c. Quæst. XI. n. 1.

muß also nicht nur die Todesart wissen, sondern auch das, daß dieser Tod von einem andern verursacht worden seye. Dann es ist nicht genug, daß man sagt: er sey eines gewaltsamen Todes gestorben, da dieser, besonders bei Neugebohrnen, oft aber auch bei Erwachsenen eine Würkung von einem blosen unglücklichen Zufall seyn, und auch von lebloſen Körpern oder auch von unvernünftigen Thieren herkommen kann. Es liegt also daran, aus physischen Dingen, aus der Vergleichung der Würkungen mit den Ursachen, so viel man kann, auch auf den Thäter, seine Handlung und Art und Weise zu handeln, zu schliessen, obwolen in der That die genaue Bestimmung dessen oft ohnmöglich ist, und man bei der Wirkung des verlezenden Körpers stehen bleiben muß, er mag gewirkt haben, wie er will. Ich will ein Beispiel einer That anführen, welche vor wenigen Jahren hier geschehen ist: Es wurde ein Mensch todt im Wald gefunden, welchen andere Reisende kurz vorher gesund sahen; bei der Untersuchung entdeckte man einen Blutfluß, eine blutige Wunde des Haupts, und da man ihn öfnete, fand man zwei Bleikugeln in seiner Hirnschaale. Neben diesem Ort fand man ein Pistol, zu welchem jene Kugeln paßten; die Wunde wurde von hinten beigebracht. Hieraus konnte man schliessen, daß dieser Mensch auf diese Weise von seinem hinter ihm hergehenden Bruder, mit dem er eine Reise angestellt hatte und der auch nachher seine That bekannt hat, umgebracht worden.

§. 31.

Da nun das corpus delicti aus mehrern Dingen, welche das ihrige zur Herausbringung der That beitragen, bestehen kann, so pflegt man zu unterscheiden zwischen materiale und formale des corporis delicti. Zu dem materiale rechnet man den verlezten Körper und seine Theile, zu dem formale aber den verlezenden Körper, und was man sonst noch für schädliche Dinge finden konnte.

§. 32.

Um also diese zu entdeken, muß man alle hieher gehörige physische Umstände vorsichtig untersuchen, von welchen ich die vornehmste anführen werde:

§. 33.

Wann also von einem Verwundeten oder schon Gestorbenen die Rede ist, so muß man untersuchen und bemerken, wo, wie und in was für einer Lage des Körpers er gefunden worden; ob er noch deutliche Zeichen des Lebens von sich gegeben; ob er geredt habe; wann und unter was für Zufällen er gestorben; ob er gekleidet gewesen; ob seine Kleider ganz oder zerrissen, durchstochen, verbrannt, ob sie blutig, morastig oder überschnieen, ob sie trocken oder naß gewesen? Ferner, was an dem Ort, wo er gestorben, und um ihn herum merkwürdiges gefunden worden;

ob man herausgerissene Haare, Blut, Kleider, Lumpen, Waffen angetroffen habe, ob man Fustapfen von Pferden, Fusgängern, Wälzungen durch das Gras, Schnee, Sand, Morast oder durch Gesträuche ꝛc. habe wahrnehmen können, und was dergleichen Dinge mehr sind.

§. 34.

Hernach wird der Verwundete oder der Leichnam ganz sanft und vorsichtig an einen bequemen Ort getragen, damit der Verlezte nicht etwa durch grobes Anpaken, oder durch die Erschütterung, oder sonst auf eine Art noch mehr verlezt werde: Wann Wunden da sind, so muß man sie nicht mit spizigen Sonden, und noch vielweniger mit Degen untersuchen, (welches vielleicht jemand thun könnte, um zu sehen, mit was für einem Instrument er verlezt worden) dann so könnte die Wunde tiefer gemacht und Theile, welche vorher unverlezt waren, verlezt werden.

§. 35.

Alsdann wird der Körper des Verstorbenen, so viel zur Sache nöthig ist, entblöst, es ist aber immer besser, alle unnöthige Schaamhaftigkeit bei Seite zu sezen und den ganzen Körper überall zu besehen; und was dann widernatürliches auf der Oberfläche des Körpers beobachtet werden kann, wird bemerkt; nemlich:

Die Farbe, ob sie irgendwo, und an welchem Ort sie hauptsächlich von der natürlichen abgehe, ob sie roth, braun, blau, purpurfarbig, oder schwarz seye?

Die Erhabenheiten, Geschwülste, ihre Ausdehnung, Gröse, Stelle die sie einnehmen, Härte und übrige Eigenschaften, ob dieser oder jener Theil besonders hervorrage, wie: die Zunge, die Augen.

Niedergesessene, niedergedrückte Stellen, Eindrücke, Spuren.

Die Lage und der Zusammenhang.

Die Figur und Gestalt.

Eben so muß man auch darauf sehen, ob die natürliche Oefnungen des Körpers, die Nase, der Mund, die Augen, die Ohren, die Harnröhre, die Scheide, der After, widernatürlich weit offen stehen, ob sie etwa durch einen fremden Körper verstopft seyen, ob etwas widernatürliches herausfließe?

§. 36.

Insonderheit aber mus, wann man die Theile, welche man verlezt antrift, sorgfältig betrachtet hat, die Art der Verlezung bestimmt, die Wunden, wann welche da sind, beschrieben, nach der Länge, Breite und Tiefe gemessen werden, welche leztere man durch Sonden, welche man, damit sie nicht als verlezende Werkzeuge

würken, sanft und vorsichtig einbringt, untersucht; auch muß man bemerken, ob die Wunde eine Zerstümmlung verursacht habe. Ferner untersucht man die Richtung der Wunde, weil man hieraus urtheilen muß, welche unterliegende Theile verlezt worden (auf welches man besonders bei lebendig Verwundeten Achtung zu geben hat,) auch muß man nachsehen, ob die Wunde entzündet, blutig, trocken, eiterigt, brandig, oder unrein seye; ob fremde Körper und was darinn stecke; ob sie durch einen Hieb oder Stich beigebracht worden; ob es eine zerfleischte, gebrannte, oder Schuß-Wunde sey; ob sie verbunden, verstopft seye, und wie? Ob mehrere zugleich und was für Verlezungen noch da seyen.

§. 37.

Nachdem man nun die Oberfläche des Körpers genau untersucht hat, müssen die Haare abgeschoren, und der ganze Leib gewaschen oder mit einem Schwamm gesäubert werden, worauf man diese äusserliche Untersuchung nochmalen wiederholen, und was man alsdann noch sieht, fühlt, oder was sonst auffält, bemerken muß.

§. 38.

Hierauf wird die Oefnung des Leichnams selbst vorgenommen, es sey dann, daß die Fäulniß denselben so verändert hätte, daß eines Theils der

nicht zu verargende Ekel und die Gefahr dieselbe verhinderte, und andern Theils eine solche Veränderung in den flüßigen und festen weichen Theilen vorgegangen, daß man über die Verlezung und ihre Würkungen kein gewises Urtheil mehr fällen könnte. Es giebt zwar Fälle, welche aber selten sind, wobei auch noch Monate nachher die Verlezungen der Knochen, verborgene Bleikugeln und dergleichen, welche man bei herausgegrabenen Leichen gefunden hat, noch einiges Licht gegeben haben.

§. 39.

Leyser *) unterstunde sich zu behaupten, die Oefnung der Leichname seye ganz überflüßig und vergeblich, doch mehr, wie es scheint, um seinen Verstand zu üben, als der Wahrheit aufzuhelfen. Aber die Sache redet hier selbst; die Sektion ist das einzige Mittel, wodurch man bestimmen kann, ob in einem vorliegenden Fall wirklich ein Mord begangen worden oder nicht? „Wann also, sagt Hebenstreit, **) noch ein „Zweifel übrigbleiben kan, ob der Tod des Ver„wundeten demjenigen, der ihn angrieffe, zu„zurechnen seye, oder ob er vielmehr von einer

*) De frustranea cadaveris inspectione. Helmst. 1723. Quem confutavit Sam. Frid. Bœhmer in Disp. de legitim. cadav. Sect. Hal. 1747.

**) a. a. O. S. 310.

„andern Ursache, woran der Verlezende gar kei„ne Schuld hat, und nicht unmittelbar von des„sen tödtlicher Handlung abhänge, sondern ir„gend anderswo die Schuld liege, daß der„jenige gestorben ist, welcher hätte erhalten wer„den können, — so kann dem Verbrecher die „Vertheidigung nicht abgesprochen werden. Aber „ohne Oefnung der Leiche lassen sich keine Grün„de zur Vertheidigung denken. — Durch die Un„terlassung der Sektion könnte es in manchen „Fällen im Zweifel bleiben, ob ein Mord began„gen worden; dann es könnte eine grausame „Handlung gegen die Leiche ausgeübt worden „seyn, gleichwie eine Kindsmörderin im Sinn „haben konnte, ihr Kind zu tödten, und ihm die „Kehle abgeschnitten, dasselbe aber vor oder wäh„rend der Geburt gestorben ist; hier wurde dem „Kind das Leben nicht genommen, kann also auch „keine Vergeltung statt haben; aber woher weist „man, daß die Muter diese grausame That ge„gen das Kind begangen, wann man es nicht „öfnet? Wer sieht hier nicht, daß sich auf die „Oefnung der Leiche gemeiniglich die ganze Un„tersuchung des Mords gründe? „ Hernach gibt es sehr viele verwickelte Fälle, wo nichts Licht giebt, als die Sektion, dergleichen Beispiele Hebenstreit *) anführt: "Wann zwei verwundet „haben, so daß der eine mit einem stumpfen „Werkzeug an die linke Seite sties, wo die Rip-

*) a. a. O. S. 311.

„pen sich endigen, dergestalt, daß das Milz zer„ries, der andere aber die Brust durchstach, so „wird man glauben, derjenige, der eine offene „Wunde beigebracht, sey Schuld an dem Tode, „und der andere, der das Milz zerrissen, könne, „weil man die Wunde nicht sehe, ungestraft da„hin gehen. — Wann zwei Schläger ins Spiel „kommen, woher kann man wissen, daß die Per„son durch diesen oder jenen umgekommen, wann „man die Leiche nicht öfnet? „

Die Sektion ist auch in denjenigen Fällen, welche sehr deutlich und keiner weitern Untersuchung zu bedürfen scheinen, vor nöthig zu halten, wann nemlich jemand enthauptet, mitten durch zerspalten und gleichsam in Stücke zerhauen angetroffen würde; ja auch alsdann, wann Zeugen dabei gewesen. " Wann man, wie Hebenstreit *) behauptet, eine enthauptete, oder „durch eine andere an und vor sich tödtliche Wunde umgekommene Leiche anträfe, so wird man „nicht einmal alsdann, wann man nicht weißt, „ob ihr die Wunde todt oder lebend beigebracht „worden, ob das Blut, das sich um ihn herum „ergossen, aus der Leiche geflossen, ob es mit „Fleiß, um die wahre Ursache zu verhelen, hin„gesprizt worden, die wahre Ursache des Todes „ohne Sektion erfahren können. „

So sieht man auch, daß, wann Vergiffter

*) a. a. O. S. 307.

einen Vergiffteten ausgeliefert und ihm eine Kugel durch den Kopf geschossen haben, damit man glauben solle, er seye von Mördern umgebracht worden *), die Sektion, wodurch die Vergifftung entdeckt werden kann, unumgänglich nöthig seye. Was die Zeugen anbelangt, so zeigt ebenfalls Goerike **), daß hierdurch die Sektion nicht überflüßig gemacht werde. "Die Zeugen sagen, „der Verwundete sey unter dem Streich umge„kommen, und wie es schiene, alles Lebens be„raubt zu Boden gefallen; indessen wird der „Leichnam, um das Verbrechen zu verbergen, „in einen Flus getragen und verfault gefunden, „daß man über die Tödtlichkeit der Wunde nicht „entscheiden kann. Könnte nicht, wann man sich „auf die Zeugen allein verlassen wollte, ein To„desurtheil gefällt werden, da man doch daraus, „weil ihn die Zeugen vor todt hielten, auf die „Tödtlichkeit der Wunde nicht schliessen kann, „und wäre es, wann noch einige Hofnung von „der Wunde zu genesen vorhanden war, nicht „möglich gewesen, daß der Mensch vielmehr er„trunken, als durch die Wunde umgekommen „seye, und bleibt es nicht im Zweifel, ob man „demjenigen, der die Wunde beigebracht, oder „dem andern, der ihn ins Wasser getragen, die „Schuld des Todes beimessen solle?„

---

*) Gœrike Dissert. de necessaria vulneris inspectione post homicidium. Helmst. 1737.

*) Ebendaselbst.

§. 40.

Die Sektion und Untersuchung bleibt auch alsdann noch nöthig, wann äusserlich keine Zeichen oder Spuren einer Verlezung da sind: Ja man kann sagen, sie sei hier noch nöthiger, weil nicht nur die Gifte, sondern auch Verlezungen, welche von einer mechanischen Gewalt herkommen, auf innerliche Theile wirken können, ohne daß äusserlich etwas wäre verändert worden, das in die Sinne fällt.

§. 41.

Nach der gewöhnlichen Art zu verfahren wird zuerst der Unterleib geöfnet, seine Höle besichtiget, alles, was darinn enthalten, nemlich die Eingeweide, Gefäße, Nerven und übrige Theile sorgfältig untersucht, und alles, was Widernatürliches an ihnen gefunden wird, es mag nun vorher da gewesen seyn, wie: ausserordentliche Bildungen der Theile, Verhärtungen, Spekgeschwülste, zusammengezogene Theile und was dergleichen mehr ist; oder es mögen Veränderungen seyn, die erst von einer Verlezung, von was für einer Art sie auch seye, hervorgebracht worden, bemerkt, und deutlich beschrieben. Hauptsächlich wird die Tiefe, Richtung und Würkung der Wunden auf jene enthaltene Dinge durch das anatomische Messer entdeckt und bemerkt.

Hernach wird die Brust auf gleiche Weise ge-

öfnet und eben so sorgfältig untersucht: Wann man in diesen beeden Hölen eine hinreichende Ursach des Todes gefunden hat, so könnte es zwar überflüßig scheinen, den Kopf zu öfnen, allein der Vertheidiger bekommt immer mehr Gelegenheit, Ausnahmen zu machen, und das sogenannte visum repertum einer Unvollkommenheit zu beschuldigen. Daher ist sie in allweg immerdar vorzunehmen, und zwar mit groser Behutsamkeit, damit man unter dem Schneiden nichts mit seinen Instrumenten verleze, welches in der That auch bei der Oefnung der erstern Hölen zu beobachten ist. Es ist also billig, daß man das innere des Kopfs, hauptsächlich was in der Höle des Hirnschädels enthalten ist, besichtige.

Oft muß man auch den Hals, den Rachen und die Wirbelbeine besehen und ausheben, damit man die Verlezungen des Rückenmarks entdecken kann.

Endlich muß man auch manchmal die Glieder besehen, wann Wunden oder andere Verlezungen an ihnen bemerkt werden.

Einige untersuchen auch den verlezten Theil zuerst, und hernach erst die übrige, und zwar mit Recht.

§. 42.

Dieses ist bei einem jeden Mord zu beobachten: Wann aber vom Kindermord die Rede ist,

so muß man vorher auf die natürliche Beschaffenheit der Frucht, auf seine Reife u. d. g. sehen, und hauptsächlich auf die Veränderungen, welche das Athmen hervorbringt, Acht haben, wovon unten ein mehreres.

§. 43.

Die Erzählung und Beschreibung alles desjenigen, was man gefunden, nennt man das visum repertum, welches von dem Arzt, Wundarzt und den Gerichtspersonen unterschrieben werden muß.

§. 44.

Hierauf gründet sich das Urtheil des Arztes, welches auf gesunde physiologische und pathologische Grundsäze, und also auf Vernunft und Erfahrung gebaut seyn muß.

§. 45.

Der Arzt muß also entscheiden, ob dasjenige, was er durch eine sorgfältige Untersuchung gefunden, als die wahre Ursache des darauf erfolgten Todes anzusehen sey, oder nicht? Oder welches eben soviel gesagt ist, ob die Verlezung oder Verlezungen tödtlich gewesen seyen oder nicht?

Drittes Kapitel.

Von der Tödtlichkeit überhaupt.

§. 1.

Tödtlich ist dasjenige, dessen Ausgang der Tod ist, oder vielmehr war: Dann vor Gericht fragt man nicht, ob eine Verlezung hätte tödtlich seyn können, sondern ob sie wirklich tödtlich gewesen, oder nicht?

§. 2.

Da, wie ich Kap. 1. §. 4. bemerkt habe, der Tod manchmal nach einer beigebrachten Verlezung folgen kann, ohne daß diese schuldig ware, und etwas zum Tod beitruge, so sieht man wohl, daß nur solche Verlezungen tödtlich genannt werden dörfen, welche zu dem darauf erfolgten Tod etwas beigetragen.

§. 3.

Deßwegen sind zu den tödtlichen Verlezungen nicht nur diejenige zu rechnen, welche als die einzige Ursache des Todes angesehen werden müssen, sondern auch diejenige, welche nur einen Theil der Schuld auf sich haben.

§. 4.

Nicht tödtlich werden nicht nur diejenige seyn, welche der Verlezte lang überlebt, sondern auch diejenige, welche zu dem, obwolen vielleicht bald darauf erfolgten Tod, nichts beigetragen haben; z. B. wann jemand einen, der an einer tödtlichen Krankheit darnieder lag, leicht rizte oder verwundete, so daß der Tod weder darauf folgen, noch dadurch beschleuniget werden konnte.

§. 5.

Der Urheber einer Verlezung ersterer Art §. 3. wann und insofern jene Ursache ganz von ihm hergekommen, ist ein wahrer Mörder, dem jener gewaltsame Tod, wann es nemlich absichtlich oder geflissentlich geschehen, zugerechnet wird.

§. 6.

Wann einer eine Verlezung der zweiten Art §. 3. beibringt, so ist er ein halber Mörder nach jenem Ausspruch: Wer Gelegenheit zu einem Schaden gibt, der wird davor angesehen, als hätte er ihn selber zugefügt. Daß diesem der gewaltsame Tod nicht ganz könne zugerechnet werden, wird man aus folgendem ersehen.

§. 7.

Dieses ist also jene schwere Bestimmung, je-

nes schwerzufällende Urtheil, wann man in jeden einzelnen Fällen, die einem aufstoßen, entscheiden soll: zu was für einer Art die angetroffene Verlezung gehöre? Nemlich, ob sie mit ihren Folgen die wahre Ursache des darauf erfolgten Todes gewesen; ob sie nur einen Theil der Schuld habe, oder ob sie gar nichts dazu beigetragen.

§. 8.

Wann irgend eine Frage wichtig ist, so ist es gewis diese, weil es von ihr abhängt, ob jemand als schuldig verurtheilt, oder aber als unschuldig losgelassen werden solle? Die Aerzte haben weder neue Geseze zu machen, noch die alte zu verbessern, aber in diesen Fällen sind sie Ausleger des Gesezes, insofern sie den vorliegenden Fall bestimmen, und durch ihn selbst entscheiden, ob dieses oder jenes Gesez bei sonst gleichen Umständen bei ihm befolgt werden solle, oder nicht?

§. 9.

Da bei tödtlichen Verlezungen nicht immer nur eine Ursache des Todes angeführt werden kan, sondern bisweilen mehrere Umstände zusammenkommen, wovon alle und jede, wann sie zugleich mit den übrigen eintreffen, etwas zum Tod beitragen, und ohne deren Zusammenfluß der Tod vielleicht nicht erfolgt wäre, so liegt es in der That daran, sie einzeln zu bemerken, und zu bestimmen, was einem jeden Umstand zuzuschreiben.

§. 10.

Es ist nicht nur der Vernunft, sondern auch der Billigkeit ganz gemäs, daß diese einzelne Ursachen, wann sie da sind, in Rücksicht auf den Urheber der Verlezung betrachtet werden, und ihm alle diejenige, welche von ihm abhängen, in Absicht auf die That, (dann ob er sie vorsezlich und absichtlich gethan, darauf nehmen wir hier nicht Rücksicht,) aufgerechnet werden, diejenige aber, woran er keine Schuld hat, nicht, und so wird das Räthsel: Was eigentlich der Urheber der Verlezung zum Tod beigetragen habe, und was nicht? und daher auch ob und in wie fern der darauf erfolgte gewaltsame Tod dem Urheber der Verlezung zugemessen werden könne, (dann diß ist es eigentlich, was die Rechtsgelehrte beantwortet wissen wollen,) aufgelößt werden.

§. 11.

Hierauf muß sich also die Eintheilung und Unterscheidung in Ansehung der Tödtlichkeit der Verlezungen gründen, wann von einigem Nuzen vor den Rechtsgelehrten seyn solle, dann wann sie sich nicht hierauf gründet, so wird die ganze Eintheilung und Lehre vergeblich und unnüz seyn, und alle Verwirrung ist daher entstanden, weil man nicht hierauf Rücksicht genommen,

§. 12.

Ehe wir unsere Eintheilung, welche auf eben

benannten Grund gebaut ist, vortragen, wollen wir sehen, welche von den verschiedenen Schriftstellern angenommen worden? Zuerst muß ich wohl erinnern, daß man die Verlezungen oder Wunden niemals a priori oder in abstracto betrachten müsse, sondern in concreto, und daß niemals die Rede sey von einer tödtlichen Verlezung, ausser der Tod selbst seye wirklich darauf erfolgt. Dann sonst müßte man fast alle Verlezungen tödtlich nennen, da, wie Hippokrates *) sagt, die Menschen an allen Arten Wunden sterben können; oder, welches in allweg ganz ungereimt und widersinnisch wäre, müßte man glauben, eine und ebendieselbe Verlezung könne das einemal tödtlich seyn, das anderemal nicht, oder vielmehr, sie könne tödtlich und nicht tödtlich zugleich seyn.

§. 13.

Hippokrates hat gleichsam Grade der Tödtlichkeit angenommen, da er einige Wunde weniger tödtliche (θανατωδεςερα) und einige sehr tödtliche (θανατωδεςατα) nennet: daher entstunde ein dreyfacher Unterschied der Wunden, welchen Fortunatus Fidelis **) machte: daß nemlich einige tödtlich seyen, einige nichts zu bedeuten haben, einige aber, welche mitten

*) Προῤῥητ. β. Foes. Ausgabe. S. 56.

**) a. a. O. L. IV. Sect. II. c. 2.

inne stehen, gefährlich zu nennen seyen. Diesem stimmte auch Zacchias *) bei und glaubte: "Daß einige Wunden tödtlich seyen, andere „aber bald so, bald anders sich verhalten: Weil „sie bald tödtlich seyen, bald nicht, je nachdem „der Arzt sich bemühe, je nachdem der Kranke „eine Natur, Leibeskonstitution, Alter, Stär„ke habe, und folgsam sey, wie auch je nachdem „die Umstände der Zeit, die Beschaffenheit des „Landes u. d. g. sey. Von den tödtlichen seyen „ferner einige nothwendig tödtlich, weil sie wirklich „natürlicher Weise tödten, andere aber tödten nicht „nothwendig, sondern nur meistentheils.„

Jedermann sieht aber ein, daß auf diese Weise der Rechtsgelehrte niemals wissen könne, zu was für einer Art von Verlezungen man eine gewöhnlich tödtliche in einem vorliegendem Fall rechnen müsse, ob sie hier nothwendig tödtlich gewesen, oder aber zufälliger Weise, welches leztere doch dem Thäter nicht aufgerechnet werden kan. Diese fehlerhafte Eintheilung entstund daher, weil man ihr alle Verlezungen in abstracto unterordnen wollte.

§. 14.

Hernach theilte man die Wunden ein:

1) in schlechterdings tödtliche;

2) in an und vor sich tödtliche, welche sich selbst überlassen den Tod bringen, aber durch die

---

*) a. a. O. L. V. Tit. Quæst. I. n. 4.

Kunst doch so geheilt werden können, daß keine Gefahr des Todes mehr da ist *); und endlich

3) in solche, welche nicht tödtlich sind, aber durch Nachlässigkeit oder Irrthum tödtlich gemacht werden können **), nemlich zufällig tödtliche.

Diese Eintheilung wird auch heut zu Tag von den meisten Rechtsgelehrten und Aerzten angenommen. Aber eben diese Eintheilung kommt in der Hauptsache mit der obigen §. 13. überein, hat die nemliche Fehler, macht viel Zweifel und Verwirrung, und giebt vielleicht in der Praxi auch zu Ungerechtigkeiten Anlaß. Ich kann nicht umhin, die eben so unanständige als unbillige Art, womit Daniel ***) den berühmten Boerhave zu tadeln suchte, hier zu misbilligen; Er sagt: "Dieses kommt von der falschen Definition einer tödtlichen Wunde her. So nennt Boerhave tödtliche Wunden diejenige, welche solche Theile befallen, von deren unverlezten Beschaffenheit das Leben abhängt. Daher werden die nicht tödtliche diejenige seyn, welche solche Theile einnehmen, die verlezt seyn können, ohne daß das Leben dadurch sollte eingebüst werden: Nun aber, sagt er, kan man endlich durch Nachläßigkeit und Irr-

*) Boerhave aph. 152.

**) ib. aph. 153.

***) Instit. medic. publicæ adumbratio. §. 22.

thum aus nicht tödtlichen tödtliche machen. Das ist, es kann durch Nachläßigkeit oder Irrthum so weit kommen, daß nun von der unverlezten Beschaffenheit solcher Theile das Leben abhängt, deren Verlezung sonst ohne Lebensgefahr konnte ertragen werden. Oder Nachläßigkeit und Irrthum können es zuwegebringen, daß Wunden, welche nicht Ursache des Todes sind, diesen doch zulezt verursachen. Ey, was dachte Boerhave! „

Es ist schimpflich, einen Verstorbenen anzugreiffen! Aber auch die Widerlegung ist unbillig; dann zuerst bestimmt Boerhave die tödtliche Wunden keineswegs so, wie sie Daniel anführt; derselbe sagt nicht: Tödtliche Wunden sind, welche solche Theile treffen u. s. f., sondern er kehret den Saz vielmehr um, und behauptet, daß diejenigen Wunden, welche solche Theile befallen u. s. f. tödtlich seyen. Dieser Unterschied wird zwar einem, der die Logik nicht versteht, gering und unbedeutend vorkommen und doch ist er sehr gros: Dann wann man den Saz so stellt, wie ihn Daniel dem Boerhave entweder hinterlistiger Weise, oder aus Uebereilung, gewiß aber fälschlich aufbürdet, so nimmt man alsdann das tödtliche unbestimmt, das ist, universaliter, wann man aber den Boerhavischen Saz nicht umkehrt, so wird das Tödtliche das Prädikat des bejahenden Sazes, und also nur particulariter genommen und daher, da das eine das andere nicht ausschließt, kann jener falsche Schlus,

welcher nicht einmal einem Anfänger zu verzeihen ist, und welchen Daniel daraus zieht, keineswegs hergeleitet werden, als wann nemlich diejenige Wunden die nicht tödtliche wären, welche solche Theile befallen, von deren Verlezung das Leben nicht abhängt. Eben so ist auch der andere Saz des Boerhave anzunehmen, welchen er diesem als unrichtig vorwirft. Wer wollte es ungereimt nennen, daß eine Verlezung, welche den Tod nicht gebracht hätte, durch Nachläßigkeit oder Irrthum einen tödtlichen Ausgang nehme? Diese können also ganz gewis machen, daß Wunden, welche vorher nicht Ursache des Todes seyn konnten, diesen nun zuwegebringen. Wird er wohl noch sagen: Ey, was dachte Boerhave!

§. 15.

Der berühmte Daniel *) hat eine andere Eintheilung angegeben, und nimmt nur tödtliche und nicht tödtliche Wunden an. Jene seyen diejenige, woraus man den Tod des Verwundeten erklären könne, diese aber, wann der Tod von einer nicht aus der Wunde hergekommenen, sondern von selbst entstandenen Krankheit hergeleitet werden könne. Diejenige, welche wir sonst zufällig tödtlich nennen, wirft er ganz weg **), und druckt sich an einem andern Ort ***) so aus: "Eine Wun-

*) a. a. O. §. 7.
**) §. 12.
***) §. 13.

„de ist entweder Ursache des Todes, oder sie ist „es nicht, das ist, die Wunde ist nicht Schuld, „sie hindert es nicht, daß der Verwundete nicht „länger lebt, sondern die Krankheit ist die Ursa„che des Todes.„ Er hat schon Recht! Aber es wird einem Verwundenden offenbar vieles zugerechnet, was nicht von ihm abhängt. "Zuerst, „sagt er, *) seye es ja einerlei, ob der Tod un„mittelbar von dem Zustand der Wunde, oder „von der Krankheit, oder aber den Zufällen, „als Folgen der Wunde, mit Recht herzuleiten „seye.„ Es ist in der That wahr, wann er nur auch hinzugesezt hätte, von den **nothwendigen** Folgen der Wunde. "Der Verlezende oder Ver„wundende **) werde nicht entschuldiget durch „den widernatürlichen Zustand des Verlezten oder „durch Krankheiten, Besonderheiten, widerna„türlichen Zustand des verwundeten Theils, un„günstigen Zustand der Atmosphäre, und (welches gewis bei einigen einen Unwillen oder Lachen erregen wird, wann er §. 38. sagt:) es könne eine Wun„de nicht vor untödtlich erklärt werden, wann der „Verwundete, als ein Mensch, der seinen freien „Willen hat, gehandelt, wann es auch gleich „der Wunde einigen Schaden zufügte. So ist das „Denken hauptsächlich die Sache eines Gelehrten, „wie auch das Essen, Trinken, die Gemüthsbewe„gungen, das Reden, einem jeden Menschen, und die

*) §. 31.
**) §. 33—42.

„Venns zu treiben einem Weib und Mann zu„kommt. Noch kann er dadurch entschuldiget „werden, wann es auch zu einem unglückli„chen Ausgang der Wunde etwas beigetra„gen. Dann er hat einen Menschen, nicht aber „ein unvernünftiges Thier, einen Verehlichten, „nicht aber einen Unverheyratheten verwundet. „— Auch macht im Allgemeinen eine fehlerhafte „Diät nicht, daß die Wunde vor nicht tödtlich „erklärt werden kann.„ So entschuldigen weder zufällige Dinge, noch Zeit, noch begangene Fehler der Umstehenden und Aerzte. Wir bemerken aber, daß sich dieser Schriftsteller wenigstens in dieser Meinung nicht ganz getreu geblieben, dann er sagt §. 28: " Wann also eine Wunde „nicht tödtlich seyn soll, so muß der Tod einer „verborgenen Krankheit zugeschrieben werden kön„nen, als der einzigen Ursache des Todes, oder „einer Krankheit, welche zu der nicht tödtlichen „Wunde hinzukommt, welche Krankheit aber „nicht aus der Wunde des Verlezten allein, noch „von dem Alter, der schwächlichen Konstitution „und kränklichen Anlage des Verwundeten, wel„che man zugleich in Betrachtung zieht, herge„leitet werden kann: oder der Tod muß nicht „aus der Wunde des Verlezten, sondern aus der „fehlerhaften Behandlung der Wundärzte „erklärt werden können. Und alsdann ist nicht mehr „die Rede von einem Getödteten, sondern nur ei„nem Verwundeten.„ Er nimmt also entweder zufällig tödtliche an, oder er rechnet diese zu den

nicht tödtlichen, so daß der ganze Streit auf einen Wortwechsel hinausläuft. Man kann aber auch das nicht untödtlich nennen, was einen tödtlichen Ausgang nimmt, wann gleich etwas anders dazwischen oder dazugekommen, ohne das er nicht Statt gefunden hätte.

Er sagt, er sey zu dergleichen strengen und aller Billigkeit und der Ausübung der heutigen Rechtsgelehrten widersprechenden Meinungen gekommen, weil sie die Gesetze so vorschreiben *). Welches wiederum falsch ist, wie man allein aus der Stelle des Pauli **) schliessen kann, der sagt: "Wann ein Knecht an einer Wunde ge„storben, und dieses nicht durch Unwissen„heit des Arztes, oder Nachläßigkeit des „Herrn geschehen, so ist mit Recht die Rede von „einem durch Unrecht Getödteten; wann aber „der Knecht nicht tödtlich verwundet worden, son„dern durch Nachläßigkeit ums Leben ge„kommen, so ist die Rede nur von einem Ver„wundeten, nicht aber von einem Getödteten.

§. 16.

Nachdem ich nun alles dieses vorausgeschickt, so trage ich diejenige Eintheilung der Verlezungen in Ansehung der Tödtlichkeit, welche ich schon ehmals vorgetragen ***) nun wieder vor, weil ich

*) §. 8—14.

**) L. 30. §. 4. ff. ad Leg. Aquil.

***) Erste Auflage dieses Buchs.

gewis überzeugt bin, daß diese in Rücksicht auf die Verlezende oder Verwundende mit dem Recht und Billigkeit übereinkomme, indem ihnen nicht mehr und nicht weniger aufgerechnet wird, als sie durch ihr Verbrechen verschuldet haben.

§. 17.

Eine jede Verlezung war also entweder tödtlich oder nicht tödtlich. §. 1. 4.

§. 18.

Eine tödtliche ware entweder nothwendig tödtlich oder nicht. Diese Nothwendigkeit oder Unvermeidlichkeit des Todes ist einerlei mit der Unmöglichkeit des Gegentheils, nemlich das Leben davon zu tragen. Es genest aber der Mensch von einer jeden Krankheit entweder allein durch die Heilskräfte der Natur, oder aber durch Hülfe der Arzney = oder Wundarzneywissenschaft: Also beweißt in einem solchen Fall der Ausgang selbst, daß die Natur nicht hätte helfen können; es fragt sich also nur, ob etwa noch Hülfsmittel übrig gewesen, wordurch der Mensch hätte können gerettet werden, oder nicht? Wann dergleichen nicht mehr übrig waren, so war der Tod von allen Seiten unvermeidlich.

Wir haben also keinen andern Grund oder kein anders Unterscheidungs = Zeichen der nothwendigen, absoluten Tödtlichkeit, als die Unheil=

barkeit der Verlezung oder die Unmöglichkeit dem Tod zu entgehen, Daniel *) mag auch dawider einwenden, was er will. Und von eben diesem Grund findet man Spuren bei dem Hippocrates, und seinem Kommentator Galenus, und es haben ihn nicht allein die Aerzte, sondern auch die Rechtsgelehrte angenommen. So sagt Farinacius **): "Wunden, welche wirklich tödtlich „sind und gewis den Tod bringen, sind diejenige, „welche keine Kur und Hülfe der Aerzte erfordern, „und an welchen der Verwundete plözlich stirbt.„ Und von den neuern nennt Meister ***) diejenige Wunde nothwendig tödtlich, welche durch keine Kunst und niemals kan geheilt werden. Der berühmte Koch †) sagt: "Zu einer an und „vor sich tödtlichen Wunde wird erfordert, daß „dem Verwundeten, der gestorben ist, durch kei„ne, weder medizinische noch chirurgische Hülfe, „man mag auch noch so viel Fleis und Geschik„lichkeit angewendet haben als man will, hatte „können geholfen werden, und keine mögliche Art „angegeben werden kann, wordurch die beige„brachte Wunde hätte können geheilt werden „u. s. f.„ Eben so denkt auch Quistorp ††).

---

*) a. a. O. §. 13. und anderswo.

**) Opp. crimin. P. V. De homicidio Quæst. 127. P. I. n. 5.

***) Princ. Jur. crim. Sect. II. P. II. c. II. §. II.

†) Inst. Jur. crim. L. II. §. 423.

††) Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts.

§. 19.

Wann man sich aber in Bestimmung der nothwendigen und nicht nothwendigen Tödtlichkeit nach der Heilbarkeit oder Unheilbarkeit richtet, so giebt man viel Gelegenheit zur Entschuldigung und Vertheidigung; dann wer wollte in einem jeden Fall sagen, es seyen alle Mittel der Kunst erschöpft, und man habe alles versucht, wordurch der Kranke sein Leben vielleicht hätte retten können? Fürwahr ein wichtiger Einwurf, der in diesen Fällen nur von Kunsterfahrnen durch physiologische und pathologische Grundsätze, verglichen mit der Erfahrung aller Völker und Zeiten gehoben werden kann.

§. 20.

Es könnte jemand einwenden: Wann man sich auf die Erfahruug beruft, so wird es keinen so tödtlichen Fall geben, daß man nicht einen gleichen oder ihm ähnlichen bei medizinischen und chirurgischen Beobachtern finden könnte, der glüklicher ausgefallen und keinen tödtlichen Ausgang hatte. Wann nun aber dieser konnte erhalten werden, warum nicht auch der andere, der jetzt an seiner Verlezung, die vielleicht nicht einmal so wichtig war, als jene, welche man bei dem Beobachter fand, gestorben ist?

Man muß gestehen, daß es dergleichen Fälle gebe, welche ausserordentlich und wider alle Ver-

muthung glücklich ausgefallen sind, wo entweder eine besonders würksame Natur *) oder eine be-

---

*) Ausser den Beyspielen, die unten noch vorkommen sollen, will ich hier eins anführen, welches der Wundarzt, Hacquet in Lublana, dem Richter mitgetheilt hat, und welches dieser in den 7ten Band seiner chirurgischen Bibliothek S. 773. eingerükt hat: Von Rauber Poznanowich 18 Jahr alt, wurde durch eine Flintenkugel, die ihm das Os humeri, die zweite und dritte wahre Rippe zerschmetterte, und in der Brusthöle unentdekt liegen blieb, verwundet. Eine zweite Kugel drang durch den linken Arm, ohne jedoch den Knochen oder irgend ein groses Gefäß zu verlezen. Eine dritte Kugel drang durch das Brustbein, und blieb in der Brusthöle liegen. Die Luft drang aus beiden Brustwunden so stark, daß sie ein brennendes Licht leicht auslöschen konnte. Ich fand diesen Verwundeten in dem Gewölbe eines alten türkischen Schlosses, gefesselt und von einem starken Eiterungsfieber ganz abgezehrt. In Erwartung seines Todesurtheils lag er hier ohne alle Pflege. Und doch wurde er glüklich geheilt: gröstentheils aber durch seine gute Naturkräfte. Die Kunst that wenig. Der vielen Knochensplitter und Eytergänge wegen machte man viele Einschnitte. Die Natur bewerkstelligte eine Exfoliation, ersezte den Knochenverlust durch Kallus, und bewirkte die Heilung innerhalb neun Wochen so, daß der Mann den Gebrauch seines Arms vollkommen wieder erhielt. Durch die Wunde der zweiten und dritten Ribbe drang schon am neunten Ta-

sondere von den gewöhnlichen abweichende Leibesbeschaffenheit oder andere zufällige *) glückliche Umstände den Tod, der sonst unvermeidlich gewesen wäre, hindern, und so die Verlezung zufällig nicht tödtlich wird. Aber dergleichen Dinge entschul-

---

ge keine Luft mehr. Des in der Brusthöle befindlichen ausgetretnen Blutes wegen dilatirte man sie. Es erfolgte eine gute Eiterung und Exfoliation, und nach 37 Tagen war sie geheilt. Die Wunde am Brustbein daurte am längsten; die Eyterung war sehr häufig und hielt lange an. Täglich zeigten sich Knochensplitter, und ein beständig anhaltendes Wundfieber zehrte den Mann ganz aus. Aber auch diese Wunde schlos sich endlich nach verschiedenen Exfoliationen, und der Mann steht itzt vollkommen hergestellt seinen Wirthschaftsgeschäften vor. Während der ganzen Kur hatte er nichts als saure Milch und schlechtes Gersten- und Haberbrod zur Nahrung. So viel vermag die Natur, wann ihre Kräfte unverlezt sind. Die Leute in dieser Gegend an der türkischen Grenze um Kosvitsch sind Halbbarbaren, leben in Wüsteneien blos von Milch, Wasser und Pflanzen. Es sind aber die schönste und gröste Leute in der ganzen Monarchie.

*) So sagt **Bohn** (de renunciatione vulnerum) p. 43: Kann es nicht geschehen, daß ein Stükchen von dem Nez oder Fett sich in die Wunde eines Darms, des Magens oder eines Gefässes, welche sonst tödtlich seyn würde, ohngefähr hineinbegibt und so in dieselbe eingekeilt wird, daß sie zulezt anklebt?

schuldigen den Thäter nicht, ausser der Vertheidiger könne beweisen, daß bei diesem Verlezten entweder etwas vernachläßiget worden, z. E. wann jemand vom Druck geronnenen Bluts, das auf der Oberfläche des Hirns oder auf der harten Hirnhaut selbst aufliegt, stürbe, und der Trepan wäre bei ihm nicht angewendet worden, anderseits aber wären 1000 Beispiele vorhanden, daß dergleichen geronnene Blutstüke durch die Trepanation glüklich herausgenommen worden, so kan alsdann der Vertheidiger mit allem Recht den Vorwurf machen, es seyen bei dem Verstorbenen nicht alle Hülfsmittel angewendet worden; oder daß andere Dinge hinzugekommen seyen, welche nicht nothwendig aus der beigebrachten Verlezung folgen: Ueberdas sind jene Aehnlichkeiten nur scheinbar, und es gibt keinen Fall, der dem andern vollkommen gleich ist. Bohn *) sagt: „Es ist und kan niemals so deutlich werden, ob eine geheilte Wunde mit einer nicht geheilten nach allen und jeden Umständen gleich oder auf alle Art und Weise einerlei gewesen sey, ohne daß nicht auch der scharfsinnigste noch im Zweifel gelassen würde, ob diejenige, welche er nicht genau betrachten konte, (nemlich bei einem lebendig geheilten) in Ansehung der Breite, Tiefe, und der Zerreissung der Gefässe und Fibern derjenigen gleich seye, deren Beschaffenheit er in

*) a. a. O. p. 38.

dem Leichnam durch eigenes Anschauen genau unterscheiden konnte, welche man in jenem nur aus Zeichen, welche bisweilen sehr betrüglich sind, muthmaßen, selten aber gewiß wissen kan. Ich will mit zwei Beispielen diese Ungleichheit und ihre Unmöglichkeit zeigen. Eine geringe Wunde des Magengrundes, die aber doch so gros war, daß rohe oder halbgekochte Speisen etliche Tage mit einem beschwerlichen Schluchsen, einer Neigung zum Brechen und mit Ohnmachten herausgiengen, wurde bei Titius innerhalb einem Monat geheilt; innerhalb 3 Tagen aber ist Kajus an einer, so viel man sehen konnte, gleichen Wunde, nur das Schluchsen ausgenommen, gestorben, und also an einer solchen, von welcher man, weil dieser krampfichte Zufall nicht vorhanden war, wo nicht mehr, doch wenigstens eben das hätte erwarten sollen. Sollte man also deswegen sagen, Kajus sey nicht an einer an und vor sich tödtlichen Wunde gestorben, weil Titius, der eben so, ja in Ansehung des Schluchsens vielleicht noch schwerer verwundet war, beim Leben geblieben? Keineswegs; dann bei der Oefnung des Leichnams zeigte es sich, daß mehr die Seite, als der untere Theil des Magengrundes durchstochen, und zugleich die linke Magen-Schlagader durchschnitten war. Man fand, daß nach Verhältniß der Umstände des erstern mehr von demjenigen, was im Magen war, in die Höle des Unterleibs gieng, bei dem leztern aber mehr Blut (von welchen Erscheinungen man vor

der Untersuchung nichts wußte) daß aber dieses bei dem Titius nichts destoweniger nicht statt gefunden, bezweifelt man mit Recht so lange, bis das Gegentheil bewiesen wird, welches aber niemal geschehen wird. Eben so erlitte Sempronius eine starke Quetschung an dem Kopf, so daß die Hirnschaale tief niedergedrukt ware, ein heftiger Blutfluß sowohl durch die Wunde als durch das rechte Ohr erfolgte, und Sinnen und Bewegung dahin waren: Nach der Trepanation, die den dritten Tag vorgenommen wurde, kamen die Sinne wieder, der Blutfluß wurde gestillt, und der Verwundete gieng nach fünf Wochen wieder gesund aus. Klaudius starb mit einer gleichen Niederdrückung des Hirnschädels und unter eben diesen Zufällen, nachdem ebenfalls vorher der niedergedrükte Knochen bald genug wieder in seine vorige Lage gebracht und der Blutfluß gestillt wurde, den siebenten Tag mit einem Röcheln: in dessen Hirnhölen man viel ausgetretenes und faules Blut, welches von einem zerrissenen Ast des Adergewebes herkam, angetroffen. Nun soll man beweisen, ob die Quetschung des Sempronius innerlich eben so ausgesehen: wo nicht, so kan man mit Recht zweifeln, daß sie so gewesen. — So erinnert auch Hebenstreit *) sehr wohl in Ansehung der sogenannten Schußwunden, „daß sie das beson-

*) a. a. O. K. 2. §. 3. S. 345.

dere an sich haben, daß die Kugel selbst, welche durchgeschossen wird und an einem Knochen anstößt, krumm fliege, und daher haben bei denjenigen, welche von einer solchen Wunde genesen, die zum Leben nöthige Eingeweide unverlezt bleiben können, daher könne man von der Genesung derselben nicht auf eine mögliche Kur schliessen in einem Fall, wo sich durch die Sektion zeigt, daß die Lebensorgane zerstört worden. Die Eingeweide desjenigen, der als ein seltenes Beispiel wieder genesen, hat niemand gesehen, ob sie eben so durchstochen und durchschossen waren, als die Sektion zeigte, daß sie in gegenwärtigem Fall gewesen. —„ Und Ludwig *) hat, obwolen wir die Grade der absoluten Tödtlichkeit, die er annimmt, nicht annehmen, doch sehr wohl gesagt: „Wir können uns keineswegs mit derjenigen Gewisheit, welche bei einer Sache, wo das Leben mit im Spiel ist, erfordert wird, auf die mögliche Kuren oder Beispiele einer in grosen Verlezungen geleisteten Heilart berufen. Die Beobachter, welche man anführt, haben die Verlezungen nicht immer untersucht, wie sie sollten, wie wann man sagt, die Halsschlagader seye durch Unterbindung, die Schenkelschlagader durch den Druk geheilt worden. Wer wird aber gewis sagen können, daß die Schlagader selbst verlezt worden seye, da sich die Be-

*) a. a. O. §. 208.

hauptung blos auf den Blutfluß, nicht aber auf die Untersuchung nach dem Tod gründet, und vielleicht nur ein gröserer Ast verlezt worden.„ Hier ändert also der geringste Umstand die Sache, daß man deswegen oft ein ganz anderes Urtheil fällen mus.

§. 21.

Noch ein anderer Einwurf könnte wider den Grund der Heilbarkeit und Unheilbarkeit gemacht werden, nemlich: Wann eine Verlezung vor nothwendig tödtlich erklärt wird, weil alle Arzneimittel fehlgeschlagen, werden nicht auf diese Weise mehrere, die verwundet haben, mit Unrecht zum Tod verurtheilt, und sind nicht vielleicht schon manche dazu verdammt worden, oder werden es vielleicht noch werden? Werden diese nicht der Unvollkommenheit der Arznei- und Wundarzneiwissenschaft aufgeopfert? Dann niemand wird läugnen, daß iene heut zu Tag viel vollkommener sey als ehmals, wenigstens rühmen es die Aerzte und Wundärzte. Gesteht nicht Schmuker, daß er viel mehrere am Kopf verlezte beim Leben erhalte, seitdem er kalte Umschläge braucht, als vorher?

Einigermassen ist dieser Einwurf wahr, doch antworten wir das darauf: Obwohlen es sich in denjenigen Ländern und Gegenden, deren Aerzte und mediciniſche Kollegien die Kunst nicht recht

lernten und nicht die ganze Wissenschaft inne haben, manchmalen zutragen kann, daß um jener Versehen willen diese leiden müssen, so ist doch dieses in den meisten Ländern nicht zu befürchten. In jenen Ländern aber sollen die Verlezende desto vorsichtiger zu Werk gehen lernen, und sich desto sorgfältiger vor allen Schlägereyen hüten.

Hernach trift man oft auch dasjenige, was heut zu Tag für neue Erfindung ausgegeben wird, schon bei den Alten an; z. E. die eben angerühmte kalte Umschläge, welche man heut zu Tag vorzugsweise die Schmukerische nennt: Ich zweifle nicht daran, daß Schmuker durch eigenes Nachdenken darauf gekommen, aber Hippokrates hat sie, oder vielmehr die wirkliche Kälte schon bei Hirnentzündungen angewandt, *) und Aretäus bei der Entzündung der Hirnhäute **),

---

*) Περὶ νεσων. β. γ. gleich im Anfang: Wann das entzündete Hirn geschwollen ist, so schmerzt der ganze Kopf, hauptsächlich aber die Stelle, welche entzündet ist. — Wann der Schmerz so gar heftig ist, so muß man den Kopf abkühlen, und zwar vornemlich durch Abscheren der Haare, oder durch ein erkältendes Mittel, das man in eine Blase oder in Gedärme gießt, z. B. den Saft von dem Nachtschattenkraut, oder Töpfererde; bald muß man dieses auf den Kopf hinlegen, bald aber wieder hinwegnehmen, ehe es anfängt warm zu werden.

**) De morbor. acut. cur. L. I. c. 2. Wann sie

ferner, wann jemals die Arznei = oder Wundarzneiwissenschaft noch etwas neues erfinden sollte, wordurch diese oder jene, heut zu Tag unheilbare Verlezung, endlich geheilt werden könnte, welches doch kaum zu hoffen, so ist dieses unsern Zeiten und Aerzten nicht zur Schande zu rechnen, und es bleibt nichts übrig, als daß die Schläger die Geseze, die heut zu Tag gemacht sind, nicht übertreten, oder vielmehr den Schlägereien auf so lang absagen, bis die Kunst durchstochene Herzen zu heilen, heruntergeschlagene Köpfe wieder anzufliken und Wunder zu thun gelernt hat.

§. 22.

Um aber wieder auf die Sache zu kommen, so sezt eine nothwendig = tödtliche §. 18. Verlezung einen simplen menschlichen Zustand und Leibesbeschaffenheit voraus, die einem jeden Menschen zuzukommen pflegt, welche man also die menschliche Natur selbst nennen kan, welche die Bildung und den Bau der festen Theile, die bekannte Eigenschaften der flüßigen Theile, ihre Kräfte und Verrichtungen in sich faßt, welche leztere die physiologische Lehre weiter erklärt: Jene mechanische, organische, chemische und Le=

---

sehr wahnwizig sind, muß man ihren Kopf mit einer kalten Feuchtigkeit befeuchten u. s. w. bei Hirnentzündungen ist es nicht gut, den Kopf zu erwärmen.

benskräfte haben Grenzen, und können denen schädlichen auf sie würkenden Kräften nur einen gewisen Grad von Widerstand leisten, und wann jene diesen, welche nach der Voraussezung stärker sind, unterliegen, so werden die Verrichtungen geschwächt und gehoben. Wann dieses die so genannte Lebensverrichtungen unmittelbar oder mittelbar angeht, so folgt der Tod und die Verlezung oder Verlezungen, welche durch jene schädlichen Kräften beigebracht worden, sind oder waren vielmehr nothwendig und zwar allgemein tödtlich, weil ein jeder Mensch an selbigen umgekommen wäre, und nothwendig umkommen mus.

§. 23.

Es gibt aber auch, wie unten noch ausführlicher wird gesagt werden, manchmalen Leute von besondern, von der allgemeinen Regel abweichenden und daher widernatürlichen und ausserordentlichen Leibesbeschaffenheiten, welche unglücklicher Weise durch die beigebrachte Verlezung den Tod verursachen, der sonst nicht erfolgt seyn würde, wohin auch einige zwar vorübergehende, aber doch zu der Tödtlichkeit so viel beitragende Umstände gehören, daß ohne sie wiederum der Tod nicht erfolgt wäre. Die Verlezungen, die dergleichen Leuten beigebracht werden, bringen also ebenfalls nothwendig und unvermeidlich den Tod, und also waren sie in diesen Fällen, wovon nun hier die Rede ist, in allweg nothwendig tödtlich, doch

aber, da sie nicht allgemein tödtlich sind, das ist, einem andern Menschen, der sich nach der gewöhnlichen Ordnung der Natur befindet, den Tod nicht würden verursacht haben, so nenne ich sie individuell tödtlich.

§. 24.

Von den zufällig tödtlichen unterscheiden sie sich auch darinn, daß jene besondere Umstände vor der Verlezung oder wenigstens im Augenblik, da sie beigebracht worden, da gewesen, das zufällige aber erst nach der Verlezung dazugekommen.

§. 25.

Daß diese **Unterabtheilung** der nothwendigen oder absoluten Tödtlichkeit nicht nur nüzlich, sondern auch höchst nothwendig seye, werde ich beweisen, ehe ich zu den Beispielen selbst schreite: Ich will hier den grossen Irrthum, den man als eine Würkung medizinischer Urtheile über die Zurechnung der That, §. 10. 11. ansehen kan, der die Quelle der ungerechtesten, unbilligsten und der Menschlichkeit ganz widrigen Aussprüche ist, und, wo nicht in der Praxi, doch in der Theorie, noch statt hat, an den Tag legen, und zugleich zeigen, wie er kan vermieden werden; Das nemliche zwar hab ich schon ehmals *), aber

*) Erste Auflage dieses Buchs §. 19.

aber vielleicht ein wenig zu kurz vorgetragen, ich kan aber nicht umhin, es hier zu wiederholen, und weiter ins Licht zu sezen: Es gibt nemlich berühmte Rechtsgelehrte, welche auf die Frage: ob eine individuell tödtliche Verlezung dem Thäter als eine nothwendig tödtliche aufzurechnen seye, und man ihn also, im Fall, daß seine Absicht war, zu schaden, nach Verhältniß dieses unglüklichen Ausgangs strafen solle, zweifelhaft oder auch wirklich bejahend antworten. So zweifelt Struvius, welchen von Böhmer *) anführt, „ob das der Sinn des Karolinischen Gesezes sey, daß nemlich in dem Fall, wo einer wegen einer beigebrachten Wunde nothwendig hat sterben müssen, und dieselbe wegen jenen Nebenumständen, welche mit der Verwundung in Ansehung der Zeit, des Orts oder der verwundeten Person verbunden waren, nicht konnte geheilt werden, der Thäter von der gewöhnlichen Strafe frei sey, wann die Schuld weder dem Wundarzt noch dem Verwundeten kan beigemessen werden.„

Roch **) sagt: „Wann ein Verwundeter wegen dem Zustand seiner Person, oder wegen einer besondern Beschaffenheit des verwundeten Glieds, oder wegen den Umständen des Orts und der Zeit an seiner Wunde gestorben — so muß

*) Medit. in Const. Crim. Carol. ad art. 147. p. 705.
**) a. a. O. §. 453.

in diesen Fällen der Thäter, wann er die Wunde vorsezlich beigebracht hat, auf die gewöhnliche Art, wie ein Mörder, gestraft werden.„

Und Meister *) sagt: „Wann man einen auf die gewöhnliche Art wie einen Mörder strafen will, so muß man beweisen können, daß derselbe durch seine That nothwendig den Tod des andern verursacht habe. Welcher Beweis, wann der Tod auf die Verwundung folgte, gemeiniglich viele Schwierigkeiten hat, nicht zwar wegen dem 147. Artik. C. C. C. sondern sowol wegen der falschen Auslegung desselben, als auch wegen der Lehre von der absoluten und zufälligen Tödtlichkeit der Wunde. Die Kriminalgerichte pflegen heut zu Tag bessere und der Absicht des Kaisers gemäsere Grundsäze einzuführen, nach welchen die gewöhnliche Strafe eines vorsezlichen Mords Statt haben solle, nicht allein wegen einer absolut-tödtlichen Wunde, welche nemlich durch keine Kunst und niemals kan geheilt werden, sondern auch an einer solchen, an welcher der Verwundete nach der Beschaffenheit seines Körpers und des Glieds, und nach den Umständen des Orts und der Zeit sterben muste. Nichts spricht also den Menschen von der gewöhnlichen Strafe frei, als der Beweis, daß der Verwundete entweder durch Nachläßigkeit des

*) l. c. Sect. II. P. 2. c. 2. §. 6.

Arztes, oder durch seine schlimme Lebensart, oder durch eine andere Schuld, oder endlich durch einen Fall, der ohngefähr dazugekommen, und mit der Wunde in gar keiner Verbindung steht, umgekommen.„

So sagt auch **Püttmann** *): „Bei Beurtheilung der Tödtlichkeit der Wunden, darf man keineswegs auf das, was vorher bei andern ähnlichen Umständen geschehen ist, Rükſicht nehmen, sondern einzig und allein darauf sehen; ob der Verwundete nach der Beschaffenheit seines Körpers und den übrigen Umständen des Orts und der Zeit, nothwendig an der empfangenen Wunde gestorben, so daß es den Thäter nichts nuzt, wann gleich der Arzt sagt, daß der Verwundete durch den Trepan oder andere heftige Arzneimittel vielleicht noch hätte geheilt werden können. (Wider den lezten Saz werden übrigens alle Aerzte und Rechtsgelehrte etwas anführen können, wie auch wider die Behauptung, welche §. 286. allzuunbestimmt vorgetragen ist: „Wann man weißt, daß der Thäter den Vorsaz hatte zu tödten, und der Verwundete gleich nach beigebrachter Verlezung gestorben ist, so findet in der That die gewöhnliche Strafe Statt; Nemlich es wird immer noch erfordert, daß die Person an der Wunde gestorben sey.„

*) Element. Jur. Crim. L. I. c. 18. §. 287.

So sagt auch Quistorp *): „Bei Todtschlägen kommt es nicht sowol darauf an, daß eine Wunde oder Verlezung schlechterdings, oder allgemein tödtlich war, sondern es genüget, wann sie nach dem besondern Zustand derjenigen Person, der sie zugefügt worden, auch nur individuell tödtlich gewesen ist. Es kan daher dem Thäter an und vor sich zu keiner Entschuldigung oder Milderung der Strafe gereichen, wann er vielleicht ein und anderes Beispiel anführen könnte, daß etwa dieser oder jener genesen sey, welcher auf gleiche oder ähnliche Weise verwundet worden.„ (Dieses gehört aber gar nicht zur Individuellität der Tödtlichkeit, wie aus obigem schon erhellet.) „Es genüget vielmehr, daß die Wunde nach ihrer dermaligen Beschaffenheit oder nach dem besondern Zustand der Person, der sie zugefüget war, den Tod nothwendig habe nach sich ziehen müssen, und daß sie nach der Beschaffenheit des Orts und der Zeit, wie auch nach dem besondern Zustand der Person nicht habe geheilet werden können.„

So schäzen also alle einstimmig die individuell tödtliche Wunden den allgemein tödtlichen gleich, obwolen der eine und andere denkt, es seye doch nicht ganz billig, woraus er sich aber heraus zu wikeln entweder nicht weißt, oder nicht unter-

*) Grundsäze des deutschen peinlichen Rechtes §. 219.

steht, und zwar blos, wie es scheint, wegen der Autorität seiner berühmten Vorgänger, welche freilich sehr oft zu viel gilt: So wünscht von Böhmer *), daß jener Artikel nach der kaiserlichen Auslegung erklärt würde. Quistorp **) nimmt zwar meine Eintheilung der nothwendigtödtlichen Verlezungen in allgemein und individuell tödtliche an, aber nachgehends verwechselt er sie wieder.

§. 26.

Ich muß also bei allen und jeden Beispielen der zwar nothwendig, aber individuell tödtlichen Verlezungen beweisen, daß diese Eintheilung und ihre Folge nothwendigen Nuzen in dem Recht habe, nemlich, da dergleichen individuelle Leibesbeschaffenheiten gemeiniglich verborgen sind, so, daß sie oft der Mensch, der sie hat, selbst nicht weiß, und sie nur nach dem Tod entdekt werden, so könnte einer, der die Absicht hatte, einem Menschen z. B. nur einige Schläge, eine Ohrfeige u. d. g. zu geben, so unglüklich seyn, daß er durch diese Handlung, wodurch tausend andere Menschen nicht einmal wären verlezt worden, jenen tödtete, weil er nicht wußte, daß derselbe eine dünne Hirnschaale, Eiterbeulen in den Lungen, eine Pulsadergeschwulst u. d. g. gehabt.

---

*) a. a. O.
**) a. a. O.

Dieser nun wird nach den angeführten Stellen als einer, der einen Mord ex intentione indirecta begangen, zum Tod verurtheilt, weil der Verstorbene an der nothwendigen und unvermeidlichen Folge der gegebenen Ohrfeige und Schläge umgekommen, wozu freilich die kränkliche Beschaffenheit etwas beigetragen. Wer fühlt es aber nicht, daß diese Verurtheilung höchst unbillig seye. Ich sage also, daß er, **wann er jene besondere individuelle Leibesbeschaffenheit nicht gewußt hat**, oder nicht hat wissen können, dieser Folgen wegen **nicht könne gestraft werden, in der That aber alsdann, wann** er sie gewußt hat oder leicht hätte wissen können. Ja ich könnte selbst aus dem Recht beweisen, daß diese Unterabtheilung nothwendig seye, ja so gar daß selbst Rechtsgelehrte derselben wirklich beigestimmt, aber doch bisher nicht nach derselben gehandelt haben, wie sie hätten thun sollen; und daß sie sich also selbst widersprechen. Die Rechtsgelehrte sagen, „wann einer ein Verbrechen ex intentione indirecta begangen habe," so müsse er gewußt haben, daß seine Handlung eben so leicht eine andere Folge haben könne, als diejenige, auf welche er gerade abzwekte *), und also wann der Thäter nicht weißt, daß eben so leicht eben etwas anders, als er im Sinn hatte,

*) Nettelbladt Diss. de homicidio ex intentione indirecta commisso, §. 11.

auf seine Handlung folgen könne, so hat er das, was erfolgte, nicht vorsezlich gethan *). Und im Gegentheil: wann der Thäter weißt, daß seine Handlung ausser dem, was er gerade im Sinn hat, eben so leicht etwas anders nach sich ziehen könne, so hat er auch das, was erfolgte, mit Vorsaz gethan **). „ Wann man dieses auf den Mord anwendet, so lautet es so: „ Wann derjenige, der den Mord begangen, zwar die Absicht zu verlezen, nicht aber gerad zu tödten hatte, so hat er, wann er wußte, daß auf seine Verlezung leicht der Tod folgen könnte, und dieser wirklich gefolgt ist, einen Mord ex intentione indirecta begangen: wußte er aber nicht, daß es möglich seye, er mag es alsdann haben wissen können und sollen oder nicht, so ist es niemals ein Mord, der ex intentione indirecta begangen worden ***). Zu einem ex intentione indirecta begangenen Mord wird also nothwendig erfordert: 1) daß der Tod auf das, was wir gethan oder nicht gethan haben, erfolgt seye. 2) daß der Thäter die Absicht hatte, Schaden zuzufügen; 3) aber nicht gerad auf den Tod abgezwekt habe; 4) daß aus dem, was er gethan oder nicht gethan, der Tod eben so leicht hätte erfolgen können, als das, was er eigentlich im

*) §. 12.
**) §. 13.
***) §. 21.

im Sinn hatte, und daß er dieses gewußt habe *).

Die nemliche Worte braucht auch Koch **). Es stimmen also doch einige bei, wenigstens in Rükficht eines ex intentione indirecta begangenen Mords. Es fragt sich also, ob eben diese Grundsäze auch auf einen vorsezlichen und abgezwekten Mord ausgedehnt und angewendt werden können? Wann einer den andern in der Absicht zu tödten angreift, denselben aber nur so verwundet, daß der Verlezte noch gerettet wird, so wird dieser nicht vor den Mord gestraft werden, weil er ihn nicht vollkommen begangen. Wann aber eben dieser Verwundete sterben sollte an einer nur zufällig tödtlichen Wunde; so wird er wiederum Gründe zur Entschuldigung haben. Wann er aber eine zwar nothwendig-, aber nur individuell tödtliche Wunde beigebracht, so sage ich, daß er auch alsdann zu entschuldigen seye, wann er nur die individuelle Abweichung nicht gewußt hat; dann eben so, wie, wann einer vorsezlich nach dem andern geschossen, die Kugel aber neben diesem vorbeigeflogen, oder wann einer den andern durch die linke Brust gestochen dieser Mensch aber wegen einer verkehrten Lage des Herzens (welches, wann es an seinem rech-

*) §. 22.

**) a. a. O. §. 44.

ten Ort gelegen wäre, wäre verwundet worden) nicht stirbt, jenen das gute Glük entschuldigt, so scheint es auch billig zu seyn, daß eine Wunde, welche einen unglüklicheren Ausgang hat, als sie nach dem gewöhnlichen Lauf der Natur hätte haben sollen, nicht nach dem unglüklicheren Ausgang geschäzt, sondern dieser, wie der erstere, nur nach Verhältniß der beigebrachten Verlezung und ihrer, daß ich so sage, natürlichen Folgen gestraft werde.

§. 27.

Die meisten aber werden mich auf diese Art einer allzugrossen Nachsicht beschuldigen, welches schon Daniel gethan hat *), der, wie oben schon bemerkt worden, keine Entschuldigung auch bei den offenbar zufällig tödtlichen Verlezungen annimmt, nach Blut dürstet, und die grausamste Urtheile fällt. Ich schränke aber die Gründe zur Entschuldigung noch mehr ein, als Nettelbladt, der nach obigen angeführten Stellen schon allein die Unwissenheit dessen, was aus der beigebrachten Verlezung hätte folgen können, vor einen hinreichenden Beweis annimmt, daß es nicht Vorsaz gewesen, der Thäter mag es dann leicht haben wissen können und sollen oder nicht. Auf diese Art, sage ich, werden alle ihre Unwissenheit vorwenden, auch in den deutlichsten Fäl-

*) a. a. O. §. 20.

len, so werden auch alle Kindsmörderinnen, deren Kind durch einen Blutfluß, welcher auf eine nicht unterbundene Nabelschnur erfolgte, gestorben ist, sagen, sie haben die Folgen davon nicht gewußt u. s. w. Also, um es noch einmal zu wiederholen, können blos diejenige Fälle entschuldiget oder vielmehr nicht ganz zugerechnet werden, wann der Thäter die individuelle, ausserordentliche Leibesbeschaffenheit und daher die Würkung der Verlezung auf dieselbe nicht nur nicht wußte, sondern auch nicht wissen sollte noch konnte. Wo er aber die individuelle Leibesbeschaffenheit wissen konnte oder sollte, so soll er auch wegen der Würkung der Verlezung auf dieselbe und also auch dem darauf erfolgten Tod gestraft werden. Dann sonst könnte ein boshafter Spizbube unter dem Vorwand seiner Unwissenheit ein homicidium dolosum ex intentione directa begehen.

§. 28.

Da ich dieses schon ehmals vortrug *), so wurde ich von Daniel **) deswegen getadelt, welcher sagt: „Ploucquet glaubt, seine Eintheilung würde in Criminal-Sachen Nuzen schaffen; der Richter erfahre nemlich, ob der Thäter

---

*) a. a. O. §. 19.

**) a. a. O. §. 20.

den Verstorbenen ex intentione directa oder indirecta verwundet habe? Aber der Richter erwartet von den Aerzten nichts, als eine vollkommenere Gewisheit des corporis delicti, und die Tödtlichkeit der Wunde geht nur das individuum an. Man kan auch, wie es scheint, nur in einem sehr seltenen Fall aus der Natur der Wunde sehen, ob der Thäter die Wunde absichtlich, wenigstens ob er sie animo directo oder indirecto beigebracht habe? Daß ein Mensch durch eine Ohrfeige, durch Erstiken, Versaufen, Erhänken, Prügeln oder durch eine Schußwunde umgekommen, kan man duch die Sektion erfahren; aber in wiefern es Absicht, und was für eine dabei gewesen, kan durch die Wunde nicht entschieden werden. Und wer wird bei einem durch eine Ohrfeige umgekommenen sagen, ob die Wunde allgemein, oder individuell tödtlich gewesen, woran man doch wissen kan, daß dieser Mensch umgekommen. Also ist das billig den Rechtsgelehrten zu überlassen — Dann was zur Erläuterung der Absicht des Verwundenden beiträgt, in so fern es durch die Sektion offenbar wird, so wird die vertheidigende Partie und der Richter schon aus einem angemessenen Urtheil über die Tödtlichkeit der Wunden schliessen können, daß also das Urtheil der Aerzte über die Absicht des Thäters nicht nöthig ist. Im Gegentheil kan diese neue unrichtige Eintheilung der Wunden so gar nichts nuzen, daß sie vielmehr noch mehr zu verwirren scheint. Deswegen kan auch diese

Eintheilung der tödtlichen Wunden, wann man auch keine Rükſicht auf die Heilbarkeit nimmt, nicht angenommen werden.„

Nun will ich mich dieſer Gelegenheit bedienen, mich wider dieſe falſche Beſchuldigungen zu vertheidigen, weil ich nicht weiß, ob nicht erwa welche ſind, woran ich aber doch zweifle, welche ſich durch dieſe falſche Verdrehung meines ſo deutlich vorgetragenen Sinnes haben irre machen laſſen. Ich ſagte: „Es muß offenbar ein Unterſchied gemacht werden unter den Fällen, da der Thäter die individuelle Bedingungen wiſſen konnte oder gewußt hat, und unter denen, da er ſie nicht wiſſen konnte oder nicht gewußt hat. In den erſten Fällen begeht der Thäter allerdings ein homicidium doloſum, und vielleicht ſo gar *ex intentione directa.* — Im andern Fall aber nicht u. ſ. w.„ Iſt wohl hier davon die Rede, daß man den Richter belehren will, ob jemand ex intentione directa oder indirecta verwundet habe? Iſt wohl die Rede von der Entſcheidung der Abſicht des Thäters aus der Wunde? Dergleichen Behauptungen machen in der That, daß man ſich nicht viel von den logikaliſchen Kenntniſſen Daniels verſpricht. Ich hatte von den Folgen, welche aus der Vernachläßigung nicht ſowohl der vorgetragenen Eintheilung, als vielmehr ihrer Anwendung in gerichtlichen Fällen entſtehen könnten und müßten, geredet, welches einzuſehen nichts als geſunder

natürlicher Menschenverstand, und Kenntniß der deutschen Sprache nöthig ist. Was die Verwirrungen betrift, so scheinen diese sehr subjektiv zu seyn; dann Daniel verwechselt in der angeführten Stelle *) alles, die individuell-tödtliche Verlezungen mit den leichten und wichtigen, mit der Eintheilung dasjenige, was die Rechtsgelehrte von den Waffen herzunehmen pflegen, um die Absicht zu beweisen, und in der Note sezt er wiederum hinzu: Auch ist noch folgendes irrig: Nur hat dieses (ob nemlich die Verlezung durch ein tödtliches Werkzeug beigebracht worden, oder nicht?) seine Beziehung auf die Beurtheilung der gehabten Absicht des Thäters. Warum nicht auch? Daniel soll die Rechtsgelehrte fragen, wovon ich statt aller hier den Koch anführe **).

§. 29.

Nun will ich aber die zwar nothwendig- aber individuell tödtliche Verlezungen, wovon bisher im Allgemeinen die Rede war, benennen und erzählen, und zugleich bei allen und jeden Beispielen deutlich, wie ich hoffe, die Nothwendigkeit dieser Unterabtheilung der nothwendig-tödtlichen Verlezungen, und ihrer Anwendung auf gerichtliche Fälle beweisen:

---

*) §. 20.

**) a. a. O. §. 441.

Es gehören also zu dergleichen ausserordentlichen und individuellen Konstitutionen, welche leicht Anlaß zum Tod geben können:

Ausserordentliche und von der natürlichen merklich und deutlich abweichende Lage und Bau der innern Theile, wie:

1) verkehrte Lage der Eingeweide, daß z. B. welches wohl sehr selten ist, das Herz die rechte, die Leber die linke Seite der Körpers einnimmt *)

2) niedrige Lage des Magens, so daß er in die Nabelgegend und noch weiter heruntersteigt.

3) vorwärts gekehrtes Milz.

4) Eine höher gelegene Blase u. d. g.

Dieses alles kan der Thäter nicht vorher wissen, und es kan ihm also auch, wann er eine solche Person angegriffen, die ausserordentliche Würkung der Verlezung, weil sie mit dem gewöhnlichen Lauf der Natur nicht übereinkommt, nicht zugerechnet werden. Die Rechtsgelehrte sagen, diejenige, welche solche unglükliche Verlezungen beibringen, können und sollen doch mit Recht zum Tod verurtheilt werden, weil die Wunde, welche einen solchen, obwohlen widernatürlich gelegenen oder beschaffenen Theil verlezt, auch einen Menschen ohne diese widernatürliche Beschaffenheiten hätte tödten können, da man die Wun-

*) Hoffmann Dis. de inversione cordis.

den nach keinem Maas beibringe: Auf dieses antworte ich: Daß diejenige in der That nicht zu entschuldigen seyen, welche etwa die Milz in der rechten Weiche treffen, da sie, wann das Milz nicht wider die Ordnung der Natur dort gelegen wäre, gewis ebendaselbst die Leber verlezt hätten, und daher die Verlezung eben so gefährlich gewesen wäre. Aber dieses paßt nicht auf diejenige, welche eine Stelle treffen, die sie sonsten ohne einige oder doch wenigstens mit viel weniger Gefahr hätten verlezen können, wobei aber unglüklicher Weise solche Theile getroffen worden, deren Verlezung nun den Tod nach sich zieht. 2) Jener Ausspruch des Brocardi: Man bringt die Wunden nach keinem Maas bei, leidet in allweg auch seine Ausnahmen. Die der Vernunft angemessenste Erklärung desselben ist diese, daß der Verwundende nicht gerade die Gewalt, mit der er trift, noch die Tiefe der Wunde, welche er beibringen will, bestimmen könne, und soll daher wegen allen Folgen, nemlich der stärkeren Verlezung und der tiefern Wunden, welche er nicht zur Absicht hatte, gestraft werden. Dieses ist in der That billig, da bei dem gegenseitigen Grundsaz zu allen Entschuldigungen Anlaß gegeben würde, und ein jeder, auch derjenige, der wirklich die schlimmste Absicht hatte, dieselbe finden würde. Wann aber jemand wirklich eine, an und vor sich in der That geringe Verlezung, eine, dem Maaß nach nicht tiefe Wunde, entweder durch besondere Geschiklichkeit

und Fleiß, oder nicht, beigebracht hat, durch diese oberflächliche Wunde aber solche Theile tödtlich verwundet werden, welche wider die Natur daselbst sind, oder zwar natürlich, aber wider die Gewohnheit der Natur so nah an der Oberfläche sind, daß in den gewöhnlichen Fällen eine leichte Verlezung wenigstens nicht tödtlich gewesen wäre, welches aber der Anatomiker nicht nur behaupten, sondern auch beweisen soll, so kan in der That der Thäter wegen denjenigen Folgen, welche er nicht voraussehen konnte, nicht gestraft werden. Aus diesem erhellet, daß die Wunden, wann wir auch annehmen, daß man, indem man sie beibringt, nicht wissen könne, wie groß und tief sie werden, dieselbe nichts destoweniger nach dem Maaß, als welches nach der That pünktlich kan bestimmt werden, zuzurechnen, und eine Wunde der Oberfläche, welche wegen einer individuellen Beschaffenheit des Verlezten einen edlen Theil tödtlich verwundete, einer tiefern und grösern nicht gleich zu halten seye.

5) Brüche von allerhand Art und an allerlei Stellen.

Einer, der einen Bruch hat, wird nicht nur durch Wunden, die solchen Theilen, welche an einem unrechten Ort liegen, beigebracht werden, sondern auch durch stumpfe Stösse, durch Tretten, Schläge, welche den Bruch treffen, leichtlich getödtet.

Daher ist leicht einzusehen, daß der Thäter, wann er nichts von dem Bruch wußte, auch wegen den Folgen davon nicht könne gestraft werden. Wann er aber davon wußte, und nichts destoweniger solche Gewaltthätigkeiten an dem Bruchkranken ausübte, so soll er in der That nach Verhältniß aller Würkungen derselben gestraft werden.

6) Wann eine grösere Blut- oder Schlagader ungewöhnliche Gänge machte, oder an ungewöhnlichen Stellen grösere Aeste von sich gäbe, oder wann die Schlagader mehr, als gewöhnlich, auf der Oberfläche liefe.

In diesen Fällen, welche der Verwundende nicht leicht wissen kan, kan eine leichte, nicht tiefe Wunde, oder die einem Theil, bei dem sonst nichts zu befürchten gewesen wäre, beigebracht worden, den Tod nach ziehen. Es wäre grausam, den Thäter deswegen zum Tode zu verurtheilen.

7) Pulsader- und grössere Blutadergeschwülste, hauptsächlich innerliche, doch aber auch äusserliche, können nicht nur durch superficielle Wunden aufgerissen werden, so daß unvermeidlich der Tod folgt, sondern es kan auch durch Stösse, z. B. wann einer entweder den andern zu Boden wirft, oder mit der Faust, vielleicht nicht einmal so gar stark auf die Brust schlägt, eine dergleichen innerliche Blut- oder Puls-

adergeschwulst leicht bersten und plözlich den Tod verursachen.

Der unwissende Thäter kan in der That wegen dieser Würkung nicht gestraft werden, die er nicht vorher sehen konnte, und welche mit dem Grad der beigebrachten Verlezung kein Verhältniß hat. Wann aber der Verwundende den Degen z. B. so weit hineingestossen hätte, daß jene Schlag- oder Blutader hätte können geöfnet werden, so wird ihn dieser ausserordentliche Zustand des Verlezten nicht entschuldigen.

8) Eine vielleicht durch die Trepanation dünn gewordene Hirnschaale. „So wird ein „Mensch, sagt Haller *), nach der Trepa„nation, weil er an der trepanirten Stelle „statt eines wahren Knochens nur eine Art „von Kallus bekommt, durch einen leichten „Schlag mit einem Stoke tödtlich verwun„det werden können.„

Eben dies, was bei Nro. 7. gesagt worden, gilt auch hier, ausser daß, wenn der Schläger gewußt, daß der Verlezte erst kurz trepanirt worden, es ihm alsdann schon höher aufgerechnet wird.

9) Eine Hirnschaale und andere, durch den syphilitischen Beinfraß oder eine andere Kno-

*) Vorlesungen über die gerichtliche Arzneiwissenschaft. 1. B. 2. S. 384.

chencacherie zerbrechliche Knochen werden durch einen leichten Stoß zerbrochen, so daß, je nachdem die Umstände sind, der Tod unvermeidlich ist.

Was Nro. 7. und 8 gesagt worden, ist hier zu wiederholen.

10) Offene und mit Blut angefüllte *) Nabel-Gefäße

Dieser Umstand ist dem Thäter gemeiniglich unbekannt, und daher auch die Wirkung der Wunde auf denselben.

11) Eiterbeulen und andere geschlossene innerliche Geschwüre, welche bisher vielleicht den Kranken nicht beschwerten.

Hier verhält sich die Sach, wie mit den Pulsadergeschwülsten. Nro. 7. Wie aber, wann eine Eiterbeule, welche tiefer liegt, durch eine demnach auch tiefe Wunde geöfnet würde? In diesem Fall wird der Tod wenigstens keine unvermeidliche Folge seyn, da der Eiter theils durch die offene Wunde fließen kan, theils eine Eiterbrust machen wird; hernach, wann auch der Tod plözlich durch Erstikung erfolgen sollte, so glauben wir, daß bei einer solchen Wunde, wann nemlich kein gröseres Blutgefäß dadurch verlezt worden, die vorgetragenen Regeln anschlagen.

---

*) Bohn a. a. O. 86.

12) Schwere, obwolen langwierige, Krankheiten, so, daß der Kranke vielleicht unter die Leute gehen kan, z. b. die Schwindsucht u. d. g., auch gehört hieher die Schwäche derjenigen, welche von einer schweren Krankheit genesen.

Diese können auch an leichtern Verlezungen sterben.

Der Thäter, wann er den schwächlichen Zustand des Verlezten wußte, wie er es auch fast wissen konnte, und ihn nichtsdestoweniger angegriffen und verwundet oder auf eine andere Art verlezt hat, soll wegen den Folgen gestraft werden.

13) Die scorbutische, syphilitische, krebsichte (wohin auch die verborgene Krebse zu rechnen) gallichte und eine jede andere Kakochymie, insofern sie zum unglücklichen Ausgang der Verlezung beiträgt, gehören auch hieher.

Von diesen sagt Zacchias *): „Aus dem Zu„stand des verwundeten, der vor der Wunde da „war, schließt man auf gröfsere oder geringere Ge„fahr. Dann diejenige Wunden, welche kränk„lichen und kakochymischen Körpern, genesenden, „immer unpäßlichen, oder solchen, welche bei der „geringsten Gelegenheit krank werden, und andern „dergleichen Personen beigebracht werden, sind

*) a. a. O. Quæst. II. n. 32.

„ohne Zweifel gefährlicher; und deßwegen wollten die Rechtsgelehrte, daß derjenige, der einen „schwächlichen verwundete, wenn jener starb, „wegen dem Mord gestraft werden solle, wenn „auch gleich die Wunde nicht tödlich ware. — „Dann gesezt eine nicht tödliche Wunde könne „durch den unreinen Körper des Verwundeten „tödtlich werden, so scheint doch der Verwundende die nächste Ursach des Todes gegeben zu „haben, wie bei einem Fall, welchen Manardus, L. VI. Ep. I. anführt; da nemlich „bei einem durch zwo Wunden, doch aber, wie „er selbst beweißt, nicht tödtlich verlezten, ein „Rothlauf dazukam, und er am 14ten Tag „starb; und da alle und jede dieser Gefahr „ausgesezt sind, daß sie nemlich einen unreinen „Körper haben, so scheint der Verwundende „auf keine Weise zu entschuldigen zu seyn, hauptsächlich, wann man weißt, daß er in der Absicht zu tödten verwundet habe, wann der zwar „nicht tödtlich verwundete durch seinen unreinen „Körper ums Leben gekommen, woran er ohne die „Wunden nicht gestorben wäre; dann wer Gelegenheit zu einem Schaden gibt, der wird dafür angesehen, als hätte er den Schaden selbst „zugefügt, wie den Rechtsgelehrten selbst am „besten bekannt ist; welche dieses entscheiden „müssen, dann die Zweifel sind noch nicht alle „benommen.„

Diesem aber stimmt Bohn nicht bei*), sondern

*) a. a. O. S. 106.

er rechnet dergleichen Wunden, vielmehr zu den nicht tödlichen. Man sieht also, daß wann man diese meine Eintheilung nicht annimmt, Wortwechsel und Verwirrungen entstehen, und daß wann man sie annimmt, dergleichen Fälle leicht nach derselben können entschieden werden: Nemlich wann der Thäter die kakochymische Beschaffenheit desjenigen, den er verlezt, gewußt, und ihn doch so verwundet hat, **daß nothwendig der Tod folgt**, welches aber bei diesen Fällen schwer zu beweisen ist, so soll er wie ein Mörder gestraft werden, im Gegentheil aber nicht.

14) Ein allzuempfindliches Nervensystem. So sagt v. Swieten *): „Viele Menschen haben ein so leichtlich reizbares Nervensystem, „daß sie von der geringsten Ursache den „Krampf, die Starrsucht, und andere ähnliche Ubel bekommen. — Scheint es nicht „sehr warscheinlich zu seyn, daß auch von „der leichtesten Wunde, bei solchen Menschen die schwersten Zufälle, ja der Tod „selbst verursacht werden könne? Soll der „darauf erfolgte Tod der Wunde allein, als „der Ursache zugeschrieben werden?„

Auf diese Frage ist zu antworten: der Tod muß der Wunde zugeschrieben werden, aber aus einer individuellen Nothwendigkeit, und in Ansehung der Strafe ist das nemliche Urtheil zu fällen, wie

*) Comment. ad aphor. 172.

Nro. 13. obwolen diese Fälle sehr schwer beurtheilt und leicht zu weit ausgedehnt werden. Es mus also offenbar eine allzugrosse Empfindlichkeit und Reizbarkeit zugegen seyn

15) Blutmangel, er mag herkommen, wo er will. Es kan nemlich ein geringer Blutfluß einen, der schon vorher fast keiu Blut hat, tödten.

Das Urtheil lauft wieder da hinaus, wie Nro. 7.

16) Ein Herzpolype. Wer einen solchen hat, der kau an dem Wundfieber, und andern durch durch die Wunde entstandenen Zufällen sehr schnell sterben. Dem Thäter wird man es hier leicht glauben, daß er von dem Polypen nichts gewußt:

Es ist aber wohl zu merken, daß es ein wahrer Polype seyn müsse, nicht aber nur geronnenes und in Klumpen zusammenhängendes Blut, dergleichen man bei vielen Todten antrift.

17) Blindheit. Wann ein Blinder in einen Bach oder nicht tiefen See getrieben wird, so sinkt er darin unter und versauft, weil er sich nicht herauszuhelfen weißt, er kan auf Anhöhen, auf hohe Leitern geführt, und herabgestürzt werden, oder auch, wan man ihn vorsezlich weiter gehen heißt, herunter fallen und sterben, auch ist er andern grossen und unvermeidlichen Gefahren ausgesezt, so daß er auf tausenderlei Art kan getödtet werden.

In diesem Beispiel sieht man die Billigkeit und

Un-

Unbilligkeit, wann man einem dieſes oder jenes aufrechnet, am beſten: Ich kenne einen Edelmann, der, obwolen er blind iſt, doch ſein Haus und ſeinen Garten ſo aus dem Grund kennt, daß er ohne Führer mit den Gäſten ſpazieren gehen, ja ihnen allerlei vorweiſen kan, und ſo kann er diejenige, welche es nicht wiſſen, ſo anführen, daß ſie ſchwören würden, er ſeye, wann er ja nicht deutlich ſehe, doch wenigſtens nicht ganz blind: dieſes führe ich an, damit man die Möglichkeit einſehe, daß der eine nicht wiſſe, daß der andere blind ſey; wer wollte alſo, wann einer einen Menſchen, den er nicht vor blind hält, unwiſſend einer ſolchen Gefahr ausſezt, der Blinde aber, der wirklich in dieſelbe hineinlauft, darin umkommt, jenen eines Mords beſchuldigen? Im Gegentheil, wann einer wußte, daß der andere blind war, und nimmt ihm doch auf ſolche Art ſein Leben, ſo ſoll er in der That mit der Strafe des Mords belegt werden, welchen er vielleicht gerade zur Abſicht hatte.

18) Die Taubheit. Ein Tauber kan eben ſo durch ein Pferd, oder einen Wagen, der ſchnell fährt, umgeſtürzt, und als ein ſolcher auch andern Gefahren ausgeſezt werden.

Hier gilt das nemliche Urtheil, wie bei dem Blinden.

19) Die Lahmheit oder das Unvermögen zu laufen.

Solche Leute können vor andern in viele Gefah-

ren kommen, und weil sie diesen nicht entgehen können, so müssen sie umkommen. Derjenige, der zu einem solchen Ausgang Gelegenheiten gibt, muß angesehen werden, wie Nro. 17.

20) Eine allzugrosse Fettigkeit des Körpers.

Diese kommt in Ansehung der Gefahren und des Urtheils mit Nro. 17. und 19. überein.

21) Die Schwangerschaft.

Es ist bekannt, daß eine schwangere Person, wann sie durch Stöße, Schläge, Tretten, oder auf eine andere Art übel behandelt wird, dem zu frühzeitigen Gebähren, der Entzündung, Zerreißung der Mutter, Blutflüssen und also auch der Lebensgefahr ausgesezt werde:

Gesezt also, eine solche Person sterbe an dergleichen beigebrachten Verlezungen, und der Thäter habe gewußt, daß sie schwanger sey, so soll er in allweg nach Verhältniß jenes gewaltsamen Tods gestraft werden: Wußte er es aber nicht, so soll er nur wegen der Verlezung gestraft werden.

22) Endlich das Alter, und zwar zuerst das Kinds-Alter:

Daß ein zartes Kind durch eine mechanische oder andere Gewalt, um welche sich ein erwachsener nicht zu bekümmern hätte, getödtet werden könne, sieht jedermann ein, absonderlich, wann sie an der noch nicht geschlossenen Fontanelle beigebracht wird.

Derjenige, welcher einem zarten Kind eine Ohrfeige gibt und dasselbe dadurch tödtet, ist nicht zu entschuldigen; da er es hätte wissen sollen und können, daß sie den Tod nach sich ziehen könne.

So kommt auch ein Alter abgelebter Mann viel leichter ums Leben, als ein starker junger Mensch. Der Thäter hat hier wieder keine Entschuldigung, obwolen er nur eine individuel- durch das Alter tödtliche Verlezung beigebracht; dann die Fälle werden sehr selten seyn, wo jemand mit einigem Schein der Wahrheit sagen könnte, er habe nicht gewußt, daß derjenige, den er verlezt hatte, so alt seye.

Auch gehört noch hieher, wann man ein solches Kind ganz ohne Sorge verläßt, als wordurch es in der That umkommen kan und wird. Nettelbladt fordert auch noch, daß man keine Spuren haben solle, daß die Mutter besorgt gewesen das Leben ihres Kindes zu erhalten *)

§. 30.

Diesen kan man mit gleichem Recht noch einige andere Umstände beifügen, welche zwar natürlich, (wie auch das Alter, die Schwangerschaft, die Fettigkeit nicht widernatürlich waren) doch aber so beschaffen sind, daß die Verlezung, weil

*) a. a. O. §. 27.

sie gerad zu selbiger Zeit und Augenblik beigebracht worden, den Tod und zwar einen unvermeidlichen verursachte. Dann da sie in oder auch vor dem Augenblik der Verlezung da waren, so können sie nicht zu den Zufälligen oder dazugekommenen Umständen gerechnet werden, besonders auch deßwegen, weil dem Thäter bisweilen alle Würkungen der Verlezung zugerechnet werden können, wann er nemlich jenen Zustand, der den Weg zum Tod bahnte, gewußt hat; niemals aber kan er gewis wissen, was sich nach der Verlezung zutragen, und nicht zutragen kan. Wann aber der Thäter jenen Zustand, von dem hier die Rede ist, nicht gewußt hat, so ist er zu entschuldigen und es sind also dergleichen Verlezungen in Ansehung der Strafe, mit welcher derselbe belegt werden soll, anzusehen, wie die nothwendig = individuell= tödtliche.

§. 31.

Hieher gehören

1) ein unmäßig angefüllter Magen:

Ein auch nicht hefriger Stoß, der alsdann die Magengegend trift, kan diesen so ausgedehnten Magen zerreissen und einen unvermeidlichen Tod verursachen. Von diesem Fall, glaube ich, daß er zu beurtheilen sey, wie Nro. 7. §. 29. Nemlich, weil der Thäter, der nach der Voraussezung nichts von der starken Ausdehnung wußte, jene Wirkung, welche mit dem beigebrachten

Groß ganz und gar nicht im Verhältniß stunde, nicht voraussehen konnte, so kan er auch nicht nach der Würkung gestraft werden. In allweg aber alsdann, wann er davon wußte.

2) Die Trunkenheit.

Ein Betrunkener weißt sich nemlich aus den Gefahren, welchen er (vielleicht vorsezlich) ausgesezt wird, nicht heraus zu wikeln, und ist er daher nicht nur in dieser Rükſicht einem Blinden und Lahmen gleich Nro. 7. und 19. §. 29, sondern er wird auch wegen der Wallung des Bluts stärkere Blutflüsse und ein hitzigeres Fieber bekommen, auch werden die Gefässe in dem Hirn leichter zerreissen u. d. g.

Bei der Entscheidung dieser Fälle kommt es wieder darauf an, ob der Thäter von dem Zustand des Verlezten etwas gewußt hat oder nicht.

3) ein heftiger Zorn.

Da dieser auch ohne äusserliche Verlezung einen Menschen tödten kan, so ist es kein Wunder, daß eine Verlezung, welche einem sehr erzürnten Menschen beigebracht wird, einen tödtlichen Ausgang haben könne, der sich auf keine Art verhüten läßt. Man muß gestehen, daß diese Fälle sehr verwikelt sind, und der Tod bald dem Zorn allein zuzuschreiben und also die Wunde oder Verlezung vor nicht tödtlich zu erklären seye, bald durch den nach der Verlezung noch fortdaurenden Zorn zufällig-tödtlich werde, bald aber auch als

eine individuell-tödtliche angesehen werden könne, und sich, wie diese, verhalte.

§. 32.

Mit dem, was ich bisher gezeigt und bewiesen habe, hoffe ich wohl, daß jedermann übereinstimme; Denjenigen, welche mehr auf Autorität sehen, sage ich, daß ich auch des berühmten Herrn von Hallers Beyfall habe, welches ich mit Vergnügen in den neulich herausgekommenen Vorlesungen über die gerichtliche Arzneiwissenschaft *) gefunden, und dasjenige bestätiget sahe, was ich schon seit 8 oder 9 Jahren davon glaubte. „Ein Greis „oder ein Kind kan die Gewaltthätigkeiten nicht „ertragen, die ein Mann von mittlerem Alter „ohne Schaden ertragen könnte. Die Rechts„gelehrten widersprechen sich aber in dieser Sache „selbst, und gewöhnlich behandeln sie die Ver„brecher gelinder, als diejenigen, welche sie als „tödtlich verwundet betrachten (welches wohl „dunkel ist)! Man kan aber fragen, ob das „eine gültige Entschädigung sey, wann Z. E. „einer ein Kind schläget, und weißt, daß er „ein Kind schläget, und weißt, daß es den „Streich nicht ertragen kan. Wann aber „eine unbekannte Schwäche sich bei dem Ver„wundeten findet, oder das gebrauchte Werkzeug

*) B. I. 2. S. 385.

„ungeschikt zum Todtschlagen ist, alsdann kann „jene Entschuldigung mit einiger Wahrscheinlich„keit angebracht werden.„

§. 33.

Die Herrn Rechtsgelehrten können also dergleichen Vorwürfen, die ihnen Haller in Ansehung dessen, daß sie sich selbst widersprechen, macht, nicht besser entgehen, als wann sie festgesezte und gewise Grundsäze, wie auch billige, und ebenfalls bestimmte Eintheilungen annehmen. Daß aber doch dieser Vorwurf nicht alle angehe, beweißt Unsere berühmte Juridische Fakultät zu Tübingen, von welcher ich weiß, daß sie in dergleichen Fällen, von denen ich bisher gehandelt, Urtheile gefällt, welche mit diesen meinen Grundsäzen ganz übereinkommen. Und es gibt also schlechterdings-tödtliche Verlezungen, welche in der Absicht zu schaden beigebracht worden, und doch die gewöhnliche Strafe des Mords nicht verdienen. Es könnte auch jemand den Tod, der auf dergleichen Verlezungen folgt, vielmehr einer Krankheit oder einem andern widernatürlichen Zustand des Verlezten zuschreiben, und dadurch den Thäter entschuldigen und die Verlezung vor nicht tödtlich erklären.

§. 34.

Eine nicht nothwendig-tödtliche §. 18. Ver-

lezung kan nichts destoweniger einen tödtlichen Ausgang haben, wann nach derselben tödtliche Umstände zufälliger Weise dazu kommen, ohne welche der Verwundete wahrscheinlich wäre gerettet worden: Wann dieses geschieht, so ist die Verlezung zufällig-tödtlich. In diesen Fällen erfolgt also der Tod aus Ursachen, welche nicht nothwendig von der Wunde oder der Verlezung abhiengen.

§. 35.

Diese unglükliche Umstände liegen entweder in dem Verlezten selbst, oder ausser ihm.

§. 36.

Der Verlezte befördert bisweilen seinen Tod selbst, wann er

1) die nöthige Arzneien nicht einnimmt,

2) sich aus Forcht, Weichlichkeit, oder andern Ursachen der, vielleicht schmerzhaften, chirurgischen Hülfsmittel nicht bedienen will.

3) Wann er gegen die Warnung grobe Diätfehler begeht, entweder durch Essen und Trinken, oder daß er sich einer heissern oder kältern Luft ausseżt, oder Ausschweifungen in dre Liebe begeht, oder seinen Leidenschaften, als: dem Zorn, dem Haß, den er

vielleicht gegen den Thäter hat, der Furcht und Aengstlichkeit, Gehör gibt, oder auch, wann er zugleich das Heimweh bekäme.

4) Wann er, je nachdem die Verlezung beschaffen ist, gegen die Warnung der Aerzte viel redt, schreyt, und sich heftig und ungeberdig bewegt u. d. g.

5) Wann er den chirurgischen Verband aus Zorn, Ungedult, Weichlichkeit herunterreißt.

Welche Umstände alle, da sie von dem Verlezenden nicht abhangen, ihm auch nicht zugerechnet werden können, sondern ihn vielmehr entschuldigen.

§. 37.

Die Umstände, die ausser dem Verlezten liegen, und den Tod, der sonst nicht erfolgt wäre, verursachen könnten, sind vielerley: Sie sind entweder zur Zeit der Verlezung schon da, oder kommen erst während der Krankheit hinzu.

§. 38.

Zur ersten Art gehört:

1) Wann wegen unrechter Zeit, bösem Weg, Entlegenheit des Orts u. d. g. nicht gleich innerlich und äusserlich Mittel angewandt werden können, so daß der Verlezte indessen

stirbt, welches nicht geschehen wäre, wann gleich hätte können Hülfe geleistet werden.

Es fragt sich, ob eine solche Wunde, die durch einen solchen Zufall tödtlich wurde, dem Thäter ganz und gar oder nur zum Theil solle aufgerechnet werden? Ich glaube, es müsse das nemliche Urtheil gefällt werden, welches ich bei den individuell-tödtlichen Verlezungen angegeben habe; nemlich wann der Thäter wußte oder wissen sollte und konnte, daß, wenigstens nicht gleich, Hülfe geleistet werden könne, so soll er nach Verhältniß der Würkungen gestraft werden, da diese nach jener Voraussezung nothwendig folgen mußten, und also auch die Verlezung (dann es gibt auch hypothetische Nothwendigkeiten) nothwendig tödtlich wurde. Dann es könnte hier auch dieser Betrug darunter steken, z. B. wann einer den andern in einen Wald oder in einen einsamen Ort mit sich nähme, und ihm nur nach Art der Wundärzte die Blutadern der Aerme öfnete, so müßte dieser an Wunden, welche sonst gar nicht tödtlich wären, sterben, und der Thäter hätte doch alle Schuld des Todes auf sich. Dieses ist auch der Sinn der Rechtsgelehrten; Einige Beispiele, welche die Sache zimlich deutlich machen, führt Daniel *) (obwohlen in einem andern Sinn) an: „Wir wollen den Fall sezen, sagt er, „Cajus habe den Sempronius von einer Brüke

*) a. a. O. §. 15. 16.

„hinunter geworfen, daß dieser ersäufte. Wird „wohl Kajus dadurch können entschuldiget wer„den, daß Sempronius nicht gestorben wäre, „wann Hülfe da gewesen wäre, oder er hätte „schwimmen können, oder wann welche da ge„wesen wären, welche ihn im Hinunterwerfen „aufgefangen hätten, oder daß er wieder hätte „zum Leben gebracht werden können, wann er „gleich aus dem Wasser gezogen und die schikli„che Mittel angewendet worden wären, da heut „zu Tag viele durch solche Hülfe wieder zum Le„ben kommen? Alles dieses aber sind blos zu„fällige Sachen. — Ferner, wann bei einem „neugebohrnen lebendigen Kind die Nabelschnur „nicht unterbunden wird, so stirbt es an einem „Blutfluß, welches die Leere der Gefässe, die „man nach dem Tod findet, beweißt. Man „sagt alsdann, das Kind sey am Blutfluß ge„storben, und die Wunde ist tödtlich, weil sie „Ursache des Todes ist. Aber nach den meisten „Schriftstellern der gerichtlichen Arzneiwissenschaft „kann man sie nicht tödtlich nennen. Dann sie „tödtet auch nicht so, wie die absolut-tödtliche „Wunden tödten sollen: und es ist nicht nur „eins, sondern viele Beispiele vorhanden, daß „der Tod, der auf eine nicht unterbundene Na„belschnur zu folgen pflegt, könne abgewendt „werden: welches beides machen sollte, daß die „Wunde zufällig-tödtlich genennt würde. Und „wann eine Hebamme da gewesen wäre, welche „die Nabelschnur unterbunden hätte, so hätte der

„Blutfluß und also auch der Tod können verhin„dert werden. Wird aber nicht ein jeder Richter „und das mit Recht die Mutter, die mit Fleiß „die Nabelschnur abschneidet und dieselbe nicht „unterbundet hat, so, daß ein Blutmangel ent„stunde, vor eine Kindsmörderin ausgeben, und „zum Tod verurtheilen? Und doch hat man nach „der gerichtlichen Arzneiwissenschaft alsdann kei„nen Grund dazu, ja die Mutter ist nach der„selben vielmehr frei zu sprechen. —„ Dieses leztere aber verhält sich nicht so, und wann sich bei diesem oder jenem dieser ungereimte und von uns nicht angenommene Saz finden sollte, so würde er weiter nichts als die Nothwendigkeit jener Eintheilung beweisen, ob nemlich jemand gewußt habe, daß keine Hülfe vorhanden, oder nicht? Dann gesezt, die Mutter, welche den Nabelstrang abgeschnitten, übergebe das Kind der Hebamme zum unterbinden, diese aber unterlasse die Unterbindung, aus irgend einer Ursache, oder unterbinde ihn nicht ganz recht, so daß ein tödtlicher Blutfluß erfolgt, so wird gewis der Richter die Mutter nicht zum Tod verurtheilen können.

2) Unschikliche, nicht hinreichende, vielleicht auch schädliche Mittel, welche aus Unwissenheit, Unerfahrenheit, Furchtsamkeit des Arztes und Wundarztes gleich nach beigebrachter Verlezung angewendet worden.

In diesen Fällen wird der Thäter entschuldiget

werden, ausser er habe gewis gewußt, wie dis in kleinern und von Städten entfernten Dörfern sich zutragen kan, daß man nirgends als bei einem unwissenden Hülfe suchen könne, als wodurch dem Thäter schon mehr Schuld beigemessen würde.

3) Ungelegenheit des Orts und der Zeit, z. E. wann zur Zeit der Verlezung Regen, Hagel, Schnee, grosse Kälte, allzugrosse Hitze, morastige Erde dem Verlezten übel bekommen.

Das Urtheil in Ansehung dessen, was dem Thäter zugerechnet werden soll, ist wie Nro. 1.

§. 39.

Zur zweiten Art §. 37. gehören:

1) Eine verkehrte Heilart: wann der Arzt oder Wundarzt aus Unwissenheit, Unerfahrenheit, Ungeschiklichkeit, Nachläßigkeit, Verwegenheit, Furchtsamkeit, oder wegen Mangel schiklicher Instrumente *) oder einer fehlerhaften Beschaffenheit derselben nicht die gehörige Mittel anwendet, welche zur Heilung des Verlezten erfordert wurden.

2) Wann, wie oft zu geschehen pflegt, die Umstehende den Arzt und Wundarzt hindern, daß er sein Amt nicht thun kan.

---

*) So hat Skultetus ein Beispiel Obs. chir. 9.

3) Wann unschikliche, schädliche Mittel von irgend einer Person angewendet werden.

4) Wann dem unwissenden Kranken Diätfehler gestattet werden.

5) Allzugrosse Kälte, welcher man wegen ungeschikter Lage des Orts nicht begegnen kan.

6) Allzugrosse Hize.

7) Andere schlimme Eigenschaften der Luft, sie seyen alsdann endemisch, oder epidemisch, (obwolen der genius epidemicus auch von andern Ursachen abhängt,) oder ganz örtlich, z. B. wann man den Kranken in ein enges Krankenhaus, worinn zu viele Kranken sind, trägt..

8) Wann der Verwundete eine weite Reise machen muß.

9) Wann er oft beunruhiget, ihm der Schlaf nicht gestattet wird und heftige Leidenschaften bei ihm erregt werden.

Alle diese Fälle entschuldigen den Thäter, und mehr, als jene zufällige Dinge §. 38. Doch, wann er diese entweder voraussehen konnte, oder etwas dazu beigetragen hat, so wird ihm schon mehr zugemessen werden, da auch selbst hierunter Bosheit steken kan.

§. 40.

So verdammen also weder alle nothwendig-tödtliche Verlezungen, die vorsezlich beigebracht worden, noch sprechen gerad alle nicht nothwendig-tödtliche frei.

Viertes Kapitel.

Von der Tödtlichkeit insbesondere, oder den tödtlichen Verlezungen.

§. 1.

Ich habe schon erinnert, man könne nicht wol entscheiden, ob diese oder jene Verlezungen in abstracto betrachtet, zu dieser oder jener Klasse, zu den tödtlichen, oder nicht tödtlichen, oder aber zu den nothwendig-tödtlichen oder zu andern sollen gerechnet werden, einige wenige ausgenommen, wie: das Durchstechen des Herzens, das Enthaupten, das Zerschneiden in Stücke und dergleichen, welche in allweg immer und überall zu den nothwendig-tödtlichen Verlezungen gehören, sondern man müsse alle und jede Fälle in concreto und als individuell betrachten, damit man beurtheilen könne, was und wie viel die beigebrachte Verlezung oder Verlezungen zum Tod haben beitragen können und müssen.

§. 2.

Um aber dieses beurtheilen zu können, muß man einen Begriff vom Leben und den nothwendigen Erfordernissen zur Fortsezung desselben haben.

§. 3.

Das Leben des Menschen oder vielmehr der Gebrauch desselben besteht in der Ausübung der Seelen-Verrichtungen, der Sinne, und der freiwilligen Bewegungen.

§. 4.

Dieses erfordert und sezt eine unverlezte Beschaffenheit des Hirns, der Nerven und alles dessen, was zu diesem System gehört, voraus.

§. 5.

Die Verrichtung des Hirns und der Nerven sezt einen freien und vollkommenen Kraislauf voraus, zu welchem wiederum ein fortgesextes Athmen erfordert wird.

Erstere Verrichtungen nennt man in den Schulen die thierischen, leztere die Lebens-Verrichtungen, weil ohne diese, wann sie nicht ohne Unterlaß fortgesezt werden, das Leben nicht bestehen kan.

Aber

Aber auch diese hängen nach ihrer Art von den sogenannten natürlichen Verrichtungen, nemlich der Verdauung und Aneignung der Speisen, der Bereitung des Milchsafts, und Vermischung dessen mit dem Blut, der Blutmachung, der Ernährung der festen Theile, der Absonderung der Säfte, und den nöthigen Ausleerungen, ab.

Alle Verlezungen also, welche eine oder die andere dieser Verrichtungen stören, allzulang hindern oder gar aufheben, werden zu wirklichen Ursachen des Todes, welcher nach Beschaffenheit der aufgehobenen Verrichtung entweder plözlich oder schnell, oder endlich langsam erfolgt, welcher leztere aber eben so gewis und unvermeidlich seyn kan, als der schnellste.

§. 6.

Sehr unschiklich ist es, wann man die Verlezungen und Wunden in Rükſicht auf den Schaden, den sie bringen können, in Wunden des Haupts, der Brust, des Unterleibs u. s. w. eintheilt, da es am Tag ist, daß der Kopf sehr oft ohne Schaden, ein andersmal aber wieder tödtlich verwundet werde, u. s. w. Auch kan man keine Grade der Verwundungen annehmen, da man, wie sehr wohl gesagt ist, die Wunden nach keinem Maaß beibringt, und jener Grad schwerlich bestimmt werden kan. Auch kan man aus der Beschaffenheit des schädlichen Werkzeugs nichts

schliessen, nemlich dem physischen Sinn nach, wol aber nach dem juridischen, da man gleichfalls sieht, daß manchmal eine tödtliche Verlezung durch ein, sonst nicht tödtliches Werkzeug, und umgekehrt, nicht tödtliche Wunden sehr oft durch tödtliche Werkzeuge beigebracht werden.

Nach dem juridischen Sinn, sage ich, ist es keineswegs gleichgültig, was einer für einen Theil getroffen, was er für ein Werkzeug gebraucht, oder wie er sonst die Wunde beigebracht habe? Dann aus allem diesem; obwolen es nicht immer gerad die eigentliche Absicht beweißt, kan man doch schliessen, daß er eine Absicht gehabt, und macht daher die Entschuldigung in Ansehung der individuell tödtlichen Verlezungen, wo es sie nicht gar aufhebt, doch wenigstens sehr schwer; so wird z. E. denjenigen, der mit einem schweren Hammer den andern auf den Kopf geschlagen, und die Hirnschale zerbrochen hat, diese dünne Hirnschaale, die etwa bei dieser Person statt hat, nicht entschuldigen, da er so stark hat schlagen können, daß auch die stärkste Hirnschaale wäre zerbrochen worden. Wenigstens konnte der Thäter wissen, daß seine Handlung den Tod des andern nach sich ziehen könne, und daher soll er auch wegen den Folgen gestraft werdrn; wordurch also obiges *) angeführte nicht widerlegt, sondern vielmehr bestätiget wird.

---

*) Kap. III. §. 25. fgg.

§. 7.

Hippokrates hat schon die Wunden genannt, welches die tödtlichste (θανατωδεςατα) seyen, diejenige nemlich, welche in das Hirn dringen.*) Und wiederum an einem andern Ort erklärt er die Wunden des Hirns, des Rückenmarks, der Leber, des Zwerchfells, der Blase, der Hämorrhoidal-Blutader und des Herzens vor tödlich. **) So erklärt auch Celsus viele vor unheilbar***). „Derjenige, sagt er, kann nicht „gerettet werden, bei dem der untere Theil des „Hirns, das Herz, der Magen, die Pfortadern „der Leber, und das Rückenmark getroffen wor„den ist; und dessen Lunge, oder leerer, oder „auch ein dünnerer Darm, oder Magen, oder „Nieren verwundet; oder dem grosse Blut- oder

---

*) Προρρητικ β. Foes. Ausgabe. 98. „Von „den Wunden des Haupts sind diejenige die „gefährlichste, die in das Hirn dringen.

**) Περι νεσων. α. p. 447. „Derjenige aber stirbt, dem das Hirn, oder das Rükenmark, oder die Leber, oder das Zwerchfell; oder die Blase, oder das Herz, oder eine Hämorrhoidal-Blutader verwundet ist: und Aphor VI. 18. „Derjenige, dem die Blase, oder das Hirn, oder das Herz, oder das Zwerchfell, oder ein dünner Darm, oder der Magen, oder die Leber verwundet ist, muß sterben. So auch Coac. 381.

***) De Medic. L. V. c. 26. Nro. 2.

„Schlagadern um den Hals herum abgeschnitten „worden sind.„

Dieses alles aber ist zu allgemein geredt, und leidet viele Ausnahmen, man muß aber gestehen, wie schon §. 1. gesagt worden, daß sehr wenige in abstracto können als nothwendig-tödlich erklärt werden. Doch aber muß man sagen, welche Verlezungen den Tod zu bringen pflegen? Und wann man hernach in vorliegenden Fällen ein Urtheil fällen soll, so wird der Arzt schon aus seinen physiologischen, pathologischen, wie auch therapevtischen Grundsäzen, welche auf die Erfahrung gebaut sind, entscheiden, ob und in wie fern die Verlezung, von der die Rede ist, tödtlich gewesen sey? oder welche Verrichtungen und wie sie dieselbe aufgehoben habe und habe aufheben müssen, daß das Leben dadurch zu Grunde gienge.

Und zwar wollen wir zuerst diejenige Verlezungen, welche durch mechanische Kräfteu und Gewalthätigkeiten gewöhnlich beigebracht werden können, betrachten, hernach zu denen chemischen und physischen auf eine schädliche Art würkenden Kräften und dann erst zu den vermischten übergehen.

§. 8.

Die natürliche und unverlezte Beschaffenheit des Hirns und also auch seine Verrichtung wird verlezt

1) Wann es ganz oder auch nur ein Theil davon zerstört wird:

Dieses kan durch eine jede mechanische Gewalt geschehen, wordurch der Hirnschädel zerbrochen wird. Die Art zu würken ist gleichgültig, ob der harte verlezende Körper gegen die Hirnschaale, oder diese gegen jenen bewegt wird. Hieher gehört also das Anstoßen an einen jeden harten widerstehenden Körper, das Herunterstürzen von Anhöhen u. d. g.

So geschieht es, daß fremde harte, spizige, stumpfe Körper, wie: Degen, blei- und gläserne Kugeln, Steine u. d. g. oder auch Splitter von einem zerbrochenen Hirnschädel, welche bisweilen von dem innern Blätt'chen der Knochen der Hirnschaale weggerissen werden, ohne daß man aussen eine Spur davon sehen könnte, in die Substanz des Hirns eindringen, und diesen so weichen als edlen Körper, wenigstens zum Theil zerstören.

Die Zufälle, welche auf eine solche Verlezung, folgen, sind: Betäubung der Sinnen, Mangel der Empfindung, Schlafsucht, Sprachlosigkeit, heftiges durch Mitleidenschaft erregtes Brechen, Durchfälle, unwillkührlicher Abgang des Harns und Koths, Fieber, Zukungen, worauf endlich der Tod folgt.

§. 9.

Man hat zwar erstaunliche Beispiele von grossen Verlezungen des Gehirns, welche wieder geheilt wurden, ohnerachtet grosse Stücke des Hirns zerstört, herausgenommen, oder durch Eiterung verzehrt waren, wovon ich nur einige anführen will:

Galenus *) hat sehr oft ein verwundetes Hirn wieder heilen gesehen, und einmal zu Smirna in Jonien, da sein Lehrmeister Pelops noch lebte, von einer sehr wichtigen Wunde. (Dieses ist also, sagt er ferner, etwas sehr seltenes. Es ist aber wahr, daß grose Wunden, welche Hippokrates διαπορας zu nennen pflegte, den Tod verursachen, und jedermann gesteht, daß die Wunden des Hirns, welche bis in eine seiner Kammern dringen, den Tod nach ziehen.) Nikolaus Massa **) bezeugt, daß er mehrere sehr tiefe Wunden des Hirns geheilt habe, unter andern eine, welche bis auf das Keilbein gedrungen, „welches die silberne Sonde, die man in „die Wunde stekte, beweiset, welche bis auf das Keilbein reichte, so daß man es mit der „Sonde fühlen konnte, daß der Schlag über „dem Keilbein geschahe.„ Noch andere führt eben dieser Marcellus Donatus aus dem Nikolus Car-

*) comment. in Aph. Hipp. VI. 18.

**) Bey Marcellus Donatus. L. V. c. 4.

pus, Brasavolus, Arcäus, Gemma, Vigo, und andern an. So führen auch Valleriola *), Fernelius **), dergleicheu an, hauptsächlich erzählt Rhodius von einem Trabanten ***), dem die Hirnschaale bis auf die Nasenwurzel zerspalten war, und welcher doch wieder hergestellt wurde, und von einem andern, der, nachdem er zwischen den Augen durch den Wirbel gespießt wurde, wieder genas; welchen Fällen derjenige sehr ähnlich ist, welchen Petit ****) anführt, da eine Bleikugel durch die Nase und die beide vordere Seiten des Gehirns drang, und bei dem Wirbel hervorkam, der Verwundete aber nichtsdestoweniger geheilt wurde. Von eben so schweren wieder geheilten Wunden findet man Beispiele in den Eph. Naturæ curiosorum †), bei Schenk ††) Petrus von Marchettis †††), Borellus ††††), Fa-

*) Obs. V. 9.

**) De part. morbis et Sympt. c. 2.

***) Obs. M. cent. I. Obs. 31.

****) Supplement au traite de maladies chirurgicales.

†) Dec. I. A. 2. Obs. 119. Dec. II. A. 1. obs. 29. A. 3. Obs. 150. Dec. III. A. 1 Obs. 154. cent. X. obs. 2.

††) Obs. med. L. I. Obs. 35. ſs.

†††) Obs. med-chirurg. Obs. 1. 2. 3. 4. 5.

††††) Cent. I. Obs. 88.

bricius Hildanus*), Ambrosius Pareus**) Franziskus Sanchez ***), Bianchi ****), Wepfer *****) und andern. Zu einem solchen glücklichen Ausgang scheint die Weite der Wunde viel beizutragen, wodurch das Blut und der Eiter gut ausgeleert werden können: So sagt v. Haller†). „Als ich in Tübingen studirte, fiel „ein Dachziegel einem zwölfjährigen Knaben auf „den Kopf, und schlug ihm so viel davon weg, „daß er mehr als einer Faust gros Gehirn da„durch verlor: Ohne Zukungen oder andere schlim„me Zufälle ward er glücklich geheilt. Die Ur„sache dieses Glücks war, daß das Gehirn nur an „seiner Oberfläche Schaden gelitten hatte, und der „Hirnschaalenbruch so gros war, daß man das „gewöhlich im Gehirn unter solchen Umständen „reichlich erzeugte Eiter bequem herausnehmen „konnte.„ Ja es können auch harte Körper sehr lang in der Hirnschaale verborgen liegen bleiben, z. B. mittlere und kleine Bleikugeln ††), Mes-

---

*) Cent. I. Obs. 13. IV. Obs. 1. 2. 3. V. 44.

**) L. IX. c. 22. L. XXIV. c. 19.

***) Obs. in Oper, p. 375.

****) Hist. Hepatis. p. 445.

*****) De apoplexia.

†) Vorlesungen über die ger. Arzn. I. B. II. S. 415.

††) Martini 1 Duzend Beobachtungen das Hirn betreffend.

ferklingen, wovon Zacutus Lusitanus *) ein Beispiel hat, Stückchen von einem kleinen Dolch, welches eine Frau 5 ganzer Jahre ohne alle Beschwerden bei sich trug, ausser daß sie bei einfallendem Regen Kopfschmerzen spürte **).

Man fragte daher, ob etwa dieses oder jenes Stükchen vom Hirn oder kleinen Gehirn vor einem andern mehr oder weniger zur Fortsezung des Lebens beitrage, und ob erst alsdann, wann auch dieses verlezt oder zerstört seye, der Tod unvermeidlich sey? Man weißt aber aus der medizinischen Geschichte, daß keine Stelle oder Stükchen des Gehirns seye, welches nicht einmal auf diese oder jene Art verlezt, zerstört, und widernatürlich beschaffen gewesen sey, ohne daß der Tod erfolgt wäre.

§. 10.

Dieses alles aber hindert nicht, daß man nicht im allgemeinen die tiefe, ja oft auch die superfizielle Wunden und Verlezungen des Gehirns, des kleinen Gehirns und des Rükenmarks so vor tödtlich erklären könne, daß, wann in einem vorliegenden Fall, ohnerachtet der Arzt und Wundarzt alles gethan, was die Kunst vermag,

---

*) Prax. admir. L. I. Obs. 5.

**) Rhodius Cap. I. Obs. 32.

und sowol äusserlich als innerlich keine Mittel versäumt worden, der Tod erfolgt ist, derselbe als eine nothwendige Folge der Verlezung anzusehen und alsdann die Verlezung nothwendig= entweder allgemein= oder bei besondern hinzukommenden Umständen individuell=tödtlich zu nennen ist.

§. 11.

Eben so verhält es sich mit den Verlezungen der Substanz des Hirns, welche eine nicht zu bezähmende *) Fäulniß oder Eiterung verursachen und daher eben so, obwolen später, den Tod nothwendig nach sich ziehen.

§. 12.

Die andere Art der Verlezungen, welche die Verrichtung des Hirns stören und aufheben, besteht in einem Druk, welcher auf das Hirn würkt, ohne würkliche Zerstörung irgend eines Theils. Wann die Hirnschaale und Hirnhäute, ohne das Hirn selbst, könnten verlezt werden, so würde daraus wenig Gefahr entstehen, aber eine jede Gewaltthätigkeit, welche auf die Hirnschaale würkt, es mag diese dadurch zerbrochen werden oder nicht, kan, vielleicht auch ohne daß man äusserlich Spuren sieht, die Blut= und lympha=

*) Bilguer chirurg. Wahrnehmungen. S. 39.

tische Gefässe, die innen verborgen sind, zerreissen: Es geschieht sehr oft, daß die harte Hirnhaut von dern innern Fläche des Hirnschädels getrennt wird, und daher die verbindende Gefässe zerrissen werden, daher das Blut oder die Lymphe, oder beide Säfte zugleich entweder zwischen den Hirnschädel und die Hirnhäute, oder zwischen diese selbst, oder endlich, wann tiefer liegende Gefässe zerrissen sind, in die Hirnkammer oder in den tiefen Grund desselben sich ergiessen. Es geschieht auch, hauptsächlich nach Quetschungen und Entzündungen der Hirnhäute, daß Eiter erzeugt wird, und nicht nur als Druk, sondern auch als schädlicher Reiz auf das Hirn würkt.

Alle diese ausgetretene Feuchtigkeiten können als fremde Körper angesehen werden, deren anhaltender Druk auf das Hirn, oder auch Reiz und Fäulniß erregende Kraft nothwendig den Tod verursachen.

Ergossenes Blut wird bisweilen wieder eingesogen und das Hirn wiederum befreit: Dieser glükliche Ausgang ist ein Werk der Natur, welche durch die Kunst unterstüzt werden muß; Hernach weißt man auch aus vielen Beobachtungen, daß ausgetretenes Geblüt durch die Wunden des Hirnschädels, welche, wann sie nicht da sind, durch den Trepan gemacht werden, glüklich herausgenommen und der Kranke gerettet werden könne. Wann also nach dem Tod eines

solchen Menschen das ausgetretene Geblüt an solchen Stellen gefunden wird, aus welchen es durch die Trepanation hätte herausgenommen werden können, der Trepan aber nicht angewandt worden, so ist die Verlezung vor zufällig-tödtlich zu erklären, wann aber alle Hülfsmittel recht angewendt worden sind, und der Verlezte doch gestorben ist, so ist nicht zu zweifeln, daß die Verlezung nothwendig-tödtlich gewesen sey.

§. 13.

Es gibt in der That verwikelte Fälle, wo es schwer zu beurtheilen ist ob der Arzt und Wundarzt einer Nachläßigkeit zu beschuldigen ist, als:

Wann der Verlezte allzuschnell stirbt, ehe der chirurgische Verband konnte angelegt werden, (hievon S. oben).

Wann ganz und gar keine Anzeigen da sind, den Trepan anzuwenden. z. B. wann es sich zutrüge, daß einer, ohne daß jemand dabei wäre, und es sähe, so geschlagen würde, daß er ohne Bewegung und Sinnen stumm zur Erde niederfiele, aller Vernunft beraubt angetroffen würde, und keine Wunde oder Geschwulst oder etwas ähnliches zu sehen wäre, woraus man auf eine äusserliche Gewaltthätigkeit, die diese tödtliche Zufälle hervorgebracht hätte, schliessen, und da-

her weder der Kranke noch sonst jemand sagen könnte, daß er geschlagen worden *).

Wann aus sehr kleinen Rissen der Hirnschaale, besonders solchen, welche in eine Nath fallen, eine Extravasation geschehen wäre, jene aber nicht in die Augen fielen, und man also nicht wissen kan, wo man trepaniren solle.

Wann die Extravasation aus Gegenrissen (contrafissuræ) geschieht, so hat eben die Schwierigkeit statt. Wann sich der Kranke nach der Verlezung wol befindet, und man daher auf keine Flüssigkeit, welche das Hirn drucken könnte, Verdacht hat, oder auch, wann das verlezende Werkzeug für allzugering gehalten wird, als daß es eine solche Wirkung hätte hervorbringen können. In diesen Fällen kan also nicht so leicht bestimmt werden, ob und was dem Arzt oder Wundarzt zuzuschrieben seye: Dann wann keine äuserliche Verlezung wahrgenommen wird, und man kein Zeichen hat, wo man den Trepan appliziren solle, so ist es besser, wie **Richter** **) sagt, gar nicht zu trepaniren. Wann aber Zeichen eines ausgetretenen Bluts da sind, z. B. Zufälle, welche immer schlimmer werden, so ist es doch besser, in der Ungewisheit ein Mittel zu versuchen, als

---

*) **Bohn** a. a. O. S. 209.

**) Chir. Biblioth. I. 2. S. 95.

keines, und also zu trepaniren, wann man gleich nicht gewis weißt, wo? Sollte man aber etlichmal ohne Nuzen trepanirt haben, so wird doch die öftere Wiederholung nicht rathsam seyn, damit es nicht scheine, als hätte der Wundarzt denjenigen umgebracht, den er nicht hatte retten können. Dann obwolen die Trepanation an und vor sich eine nicht sonderlich schwere Operation ist, so hat man doch aus mehreren Ursachen, hauptsächlich wegen dem Zutritt der Luft, Grund dazu, sie nicht vor gering zu halten. Es gibt zwar, welche 7mal mit Nuzen trepanirt worden *): ja noch merkwürdiger ist das Beispiel des Philippus Nassavius, „der vom Pferd fiel, so „daß der Kopf auf einen Pfahl stieß, nachdem „die Trepanation etlichmal an dem Stirnbein „und anderswo vergebens gemacht wurde, so „hielt man vor gut, auch am hintern Theil des „Kopfs zu trepaniren, wann etwa ein Blutgefäß daselbst zerborsten wäre. Und es zeigte sich „auch, daß es sich so verhalte: da sich endlich „nach der sieben und zwanzigsten Trepanation im Hinterhaupt koagulirtes Blut fand. „Besagter Herr stach einmal eine silberne Haarnadel durch beide Seiten der durchbohrten Hirnschaale, welches seine Freunde selbst sahen, die „bei der Verbindung der Wunde zugegen waren.

*) Scultetus l. c. Obs. 7. und Glandorpius Spec. Chir. Obs. 3.

„Er wurde aber doch sehr glüklich geheilt, erhielt „seine Gesundheit und vollkommenen Verstand „wieder, und lebte hernach noch viele Jahre, so, „daß er nun mehr Wein trinken konnte, ohne „berauscht zu werden *)

Wann also in einem solchen Fall der Arzt recht verfahren ist, und der Wundarzt seine Hülfsmittel umsonst angewendt hat, der Verlezte aber doch stirbt, so ist eine auf diese Art entstandene nothwendige Tödtlichkeit vielmehr dem Unglük, als der Nachläßigkeit zuzuschreiben, und man wird bei sonst gleichen Umständen dem Verlezenden nicht wohl alle Entschuldigung absprechen können.

§. 14.

Von dieser Art, da aber keine Entschuldigung statt findet, sind auch diese Fälle, wann ausgetretenes Blut in der Tiefe des Hirns stekt, oder es auf den untern Theil der Hirnschaale geflossen, woraus es, wann man auch die Hirnschaale öfnete, doch auf keine Art herausgenommen werden konnte.

§. 15.

So auch diejenige, wann das Blut wegen

*) Stalpart van der Wiel Obs. Cent. I. Obs. 8.

pecharttger Dike weder herausgenommen, noch wegen Ungelegenheit des Orts verdünnt und herausgeleitet werden konnte. *).

§. 16.

Wann wichtigere entweder Blut- oder Schlagadergefässe des Hirns so zerreissen, daß das immerwährende Herausströmen aus ihnen nicht gehindert werden kan, so werden sie nothwendig den Tod verursachen: dann wann man auch gleich das ausgetretene Blut herausnimmt, so wird immer neues nachkommen. Doch ist wol zu merken, daß sowohl der Arzt, als der Wundarzt in Ansehung der übrigen Hülfsmittel nichts haben versäumen müssen, da sich nach dem Zeugniß Hasselbergs, oder vielmehr des Richters **) auch diese innerliche Blutflüsse durch schikliche Mittel stillen lassen: „Unter den zertheilenden „Mitteln (des extravasirten Bluts) sagt er, ver„dienen blos kalte Bähungen, wiederholte Ader„lässe, und fortgesezte Purgirmittel Zutrauen; „diese Mittel stillen nicht allein die innere „Blutung, wann sie noch fortdaurt, sondern „zertheilen auch die bereits ergossene Feuchtig„keiten.„

---

*) Bohn a. a. O. S. 216.

**) Chir. Bibl. S. 257.

§. 17.

Die Verlezungen, welche die Nähte des Hirnschädels trennen, scheinen gleichsam das Hirn von einander zu schieben; und da es unmöglich ist, es wieder in die vorige Lage zu bringen, so sind sie nothwendig tödtlich, wie auch **Pott** beobachtet hat *). Man weißt zwar, daß bei dem Wasserkopf, wann er jüngere Kinder befällt, die Näthe auch von einandergehen, und dieselbe doch Monate und Jahre lang noch fortleben: Allein hier ist die Sache ganz anders. Was aber von den selbst entstandenen Trennungen der Näthe zu halten sey, wovon viele Schriftsteller Beobachtungen anführen, ist nicht so leicht zu sagen: So sagt **Hippokrates** **) und **Aetius** ***), daß das Hirn, wann es entzündet sey, so aufschwelle, daß auch die Näthe des Kopfs von einander getrennt werden. Und eben dieses bekräftiget auch **Paulus Aegineta**. **Fabricius Hildanus** führt ebenfalls †) Beobachtungen an, welche diese wunderbare Erscheinung bezeugen ††), auch andere bekräftigen eben das; Ja **Bootius** †††) erzählt sogar, daß es in Irrland häu-

*) On the Wounds of the Heat.

**) De morb. popul. VII.

***) Tetr. II. Serm. II. c. 25.

†) L. III. c. 7.

††) Obs. c. I. obs. I. & Cent. II. Obs. 7.

†††) Obs. de effectibus omissis cap. 5.

fig geschehe, daß die Knochen des Haupts auseinander weichen, und merklich von einander stehen, hauptsächlich an der Kranznath, aber auch bisweilen in der Pfeilnath, und das von einer verborgenen und innern Ursache, ohne äussern Anlaß oder Gewalt. Alles dieses aber scheint grösstentheils fabelhaft zu seyn, wie auch die Beobachtung des Stalpart van der Wiel, *) noch sehr zweifelhaft bleibt.

§. 18.

Zu den Verlezungen, welche durch Druk auf das Hirn wirken, gehört auch noch einigermassen das Erdrosseln. Diese Gewaltthätigkeit, sie geschehe mit der Hand oder mit einem Strik, drükt die Drosseladern, welche das Blut aus dem Hirn zurükführen sollen, zusammen. Dieses häuft sich also in den Gefässen des Hirns an, wodurch sie sehr ausgedehnt, vielleicht auch zerrissen werden, daher jener heftige tödtliche Druk auf das Hirn entsteht. Man sieht gemeiniglich ausserlich an dem Hals Spuren des Erdrosselns, als: Abschälungen der Haut, Sugillationen u. d. g. welche von einer daselbst ausgeübten Gewaltthätigkeit zeugen: Die Gefässe des Hirns trift man sehr ausgedehnt, von Blut strozend, vielleicht auch zerrissen und das Blut ausser den Gefässen an. Wann also ein Mensch an einer

*) Cent. I. obs. 1.

solchen Gewaltthätigkeit stirbt, nachdem vorher alle Hülfsmittel, auch die Oefnung der Drosselader versucht worden, so ist sie vor nothwendigtödtlich zu erklären.

§. 19.

Hieher sind auch die Verlezungen des Rükenmarks zu rechnen. Wann dieses nahe bei dem Hirn, wo es in den Wirbelknochen des Halses enthalten ist, auf irgend eine Art verlezt oder gedrükt wird, entweder durch ein verlezendes Werkzeug, oder durch Splitter, welche von den Wirbelknochen abgerissen sind, oder durch ausgetretenes Blut, oder durch verrenkte Wirbelknochen, so folgt der Tod gemeiniglich plözlich und unvermeidlich darauf. Doch kan man nicht sagen, daß diese Verlezungen so nothwendigtödtlich seyen, daß nicht bisweilen ein solcher Druk wieder gehoben und der Kranke wieder geretret werden könnte: Vor nicht gar langer Zeit fiel eine Frau, welche einen Bündel Holz auf dem Kopf trug, verrenkte selbst das Genik, und wurde plözlich mit einer vollkommenen Paraplegie befallen. Der Wundarzt, der herbeigerufen wurde, brachte die verrenkte Knochen wieder in die rechte Lage, und die Frau wurde hernach wieder ganz gesund. Wann eben dieses an andern Stellen verlezt wird, und besonders wann die Wirbelknochen zugleich zerbrochen werden, so entsteht eine unheilbare Paraplegie, welche zwar langsam, aber doch gewis den Tod verursacht.

Es paßt hier wiederum die General-Regel; wann nemlich nach einer solchen Verlezung alle Hülfsmittel vergebens angewandt worden, so war die Verlezung nothwendig-tödtlich, womit auch von Haller *) übereinstimmt.

§. 20.

Das Hirn kan auch durch eine blose heftige Erschütterung ohne wahre Verlezung in seinen Verrichtungen gestört werden. Ein Fall, ein Schlag, eine Ohrfeige können auf solche Art würken: Diese Erschütterung ist bald mit andern, vielleicht nicht so wichtigen Verlezungen verbunden, bald aber tödtet sie auch plözlich ohne eine deutliche Spur einer Verlezung: Wann sie plözlich tödtet, so ist es wahrscheinlich, daß das Hirnmark etwas Krampfähnliches erlitten habe, und auf diese Art ein Schlagfluß entstanden sey: tödtet sie aber langsamer, so geht eine Schwäche sowohl des Marks selbst, als der Gefässe des Hirns vorher, auf welche oft eine Eiterung folgt. Schon Hippokrates hat diese anerkannt, indem er eine Erschütterung der Verwundung entgegensezt **).

---

*) Vorlesungen über die ger. Arzg. 1. B. II. 418.

**) Περι νουσων. B. α. Wann das Hirn erschüttert worden und schmerzt, wann es aber verwundet worden. Vergl. Horatius Augenius Epist. T. I. L. 9. Ep. 2.

Bei einer solchen tödtlichen Verlezung richtet man sich wieder nach den allgemeinen Regeln, doch, wann einer an einer simplen Ohrfeige gestorben ist, scheint es sehr hart zu seyn, den Thäter zum Tod zu verurtheilen: Man muß vielmehr untersuchen, ob nicht etwa ein verborgenes Geschwür, Blutadergeschwülste, Wasserblasen bei dieser Gelegenheit geborsten seyen, ob nicht ein allzudünner Hirnschädel, ein allzuempfindliches Nervensystem eine individuell-tödtliche Verlezung gemacht haben.

§. 21.

Man weißt aus vielen Beobachtungen, daß Verlezungen des Haupts oder vielmehr des Hirns immer gefährlich und betrüglich seyen. Es kan ein solcher Verwundeter nur sehr leicht zu kränkeln, ja ganz wieder hergestellt scheinen, allen seinen Geschäften abwarten und nichtsdestoweniger nach mehreren Monaten unvermuthet dahinsterben, und zwar so, daß dieser Tod ganz gewiß eine Folge der ehmals ertittenen Verlezung ist. Man findet alsdann in dem Hirn verborgene Splitter, Blut, Eiter, Jauche u. d. g. Von den vorzüglichsten Beobachtungen, die hieher gehören, hat Bilguer mehrere *), sonst auch Skultetus **), Fontanus ***), Audour ****).

*) Chirurg. Wahrnehmungen.
**) a. a. O. Obs. 8. 19.
***) L. I.
****) Journal de medec. & chirurg. T. 32.

Dergleichen Verlezungen sind nach Beschaffenheit der Umstände, und je nachdem sie sich zufällig zugetragen oder nicht, bald zu den nothwendig- bald nicht nothwendig-tödtlichen zu rechnen.

§. 22.

Aus diesem langsamen Gang des Todes, den man auch bei andern Verlezungen beobachtet, sieht man deutlich, daß in Beurtheilung der, auch unvermeidlichen und nothwendigen Tödtlichkeit, gar nicht auf die sogenannte kritische Täge zu sehen sey; welcher Meinung auch Haller *) beistimmt. „Eigentlich gibt es bei Wunden und „Wundfiebern, was auch andere meynen, keine „kritische Tage. Oft stirbt ein Kranker an einer Wunde, wann er auch über hundert Tage „gelebt hat.“ Aus der Natur der Wunden sieht man, daß auch ein tödtlich-Verlezter noch lange leben könne, und im Gegentheil eine andere nur zufällig tödtliche Verlezung schnell tödten könne.

Dieses einige ist bei denjenigen, die noch so lange leben, zu bemerken, daß es mancherlei Gelegenheit zur Entschuldigung gebe, deren sich der Vertheidiger bedienen kan, z. B. daß vielleicht entweder der Kranke, oder die Aerzte, oder die Umstehende, oder endlich etwas anders, das

*) a. a. O. I. B. 2. S. 345.

um den Kranken ist, auf irgend eine Weise seinen Zustand verschlimmert, und daher etwas zum Tod beigetragen, so daß nicht alle Ursach des Todes der Verlezung und dem Thäter zuzuschreiben ist, und diese leicht für zufällig-tödtlich gehalten werden kan. Hierauf hat aber der Richter nicht zu merken, ausser es sey nicht nur eine simple Ausflucht, sondern ganz gewis und bewiesen.

§. 23.

Die Verlezungen der Nerven selbst können eben so den Tod bringen: Wann gröfere Nerven, ohnerachtet sie nicht unmittelbar zu den Lebensorganen gehören, verlezt, insonderheit gestochen, oder halb verwundet werden, so entstehen gewaltsame Krämpfe, Zukungen, Ohnmachten und der Tod selbst. Wann der halbzerschnittene Nerve vollends ganz durchschnitten wird, so hören jene schröckende Zufälle auf, und der Kranke kan noch mit dem Leben davon kommen.

Wann also auf eine solche Verlezung der Tod folgt, und der verlezte Nerve an einem solchen Theil und Ort ist, wo man mit dem chirurgischen Messer zukommen kan, der Wundarzt aber denselben nicht vollends ganz durchschnitten hat, so ist die Verlezung vor zufällig-tödtlich zu halten: Ist aber der Nerve an einem andern Ort gelegen, wo man nicht zukommen konnte, oder hat man ihn nicht nur ganz durchschnitten, sondern auch

alle übrige Mittel ohne Nuzen angewandt, so ist sie nothwendig-tödtlich.

Das einige ist zu merken, daß ein allzuempfindliches Nervensystem, das vielleicht bei derselben Person statt hat, dazu beitragen könne.

§. 24.

Wann der Tod auf die Verlezung eines Nervenknoten oder Nervengewebes, ohnerachtet aller angewandten Mittel gefolgt ist, so ist sie vor nothwendig-tödtlich zu halten *).

§. 25.

Verlezungen solcher Theile, welche mit vielen Nerven versehen sind, hauptsächlich derjenigen, welche mit den Nerven, von welchen die Thätigkeit der Lebensorgane abhängt, merklich verbunden sind, verursachen oft aus dieser Ursache einen unvermeidlichen Tod. Eine Wunde, eine Quetschung, bisweilen ein bloser Schlag auf diese Theile sind hinreichend den Tod hervorzubringen. Deswegen kan ein Stoß oder Schlag auf die sogenannte Herzgrube, wann nemlich der Magen und das Zwerchfell verlezt werden, eine Quetschung der Hoden, Wunden dieser Theile,

*) Bohn. a. a. O. S. 112.

der Mutter, leichtere Wunden des Herzens, welche den Kraislauf nicht stören, Ohnmachten, Zukungen und den Tod zuwegenbringen. Welche in jenem englischen Fäusteschlagen (boxen) umkommen, sterben hauptsächlich einer solchen Todesart *). Welches alles nach den allgemeinen Regeln, die ich schon oft angeführt habe, zu beurtheilen ist.

§. 26.

Es ist auch der Erfahrung gemäs, daß auf Verlezungen der Sehnen Krämpfe, Zukungen und bisweilen der Tod folgt. Dann obwohlen die Sehnen selbst nicht empfinden, so können doch dergleichen Verlezungen jene Zufälle begleiten. Wann durch eine solche Verlezung eine Sehne oder mehrere ganz durchschnitten worden, so entstehen keine gefährliche Zufälle daraus, wann sie aber nur halb durchschnitten worden, so werden die Muskular-Fibern, deren Fortsezung die durchgeschnittene Sehnenfasern waren, sich zusammenziehen und daher bemühen, von den benachbarten verbundenen Muskularfasern, welche in der That empfinden, sich loszumachen, als welches, obwolen die Trennung nicht immer glükt *), doch Schmerzen, Krämpfe und Zukun-

*) Michaelis med. pr. Bibl. 1. B.

*) Martini von der Empfindlichkeit der Sehnen.

gen erregen wird: Eine gänzliche Durchschneidung der halb durchschnittenen Sehne kan die Gefahr abwenden. Wann also der Tod auf eine solche Verlezung folgt, so kommt es bei der Beurtheilung der nothwendigen oder nicht nothwendigen Tödtlichkeit wieder auf die Möglichkeit der Heilung, und derselben Anwendung oder Unterlassung an.

§. 27.

Noch auf eine andere Art leidet das Nervensystem, wann die Nerven- und Lebenskraft erschöpft wird, es mag dieses durch eine innere Arbeit der Natur, oder auf eine andere Art geschehen.

Zu jener gehört die Entzündung, welche fast auf alle Verlezungen zu folgen pflegt: Sie entsteht aus einem Reiz, welchen der Schmerz und der gehinderte Durchgang der Säfte an der verlezten Stelle hervorbringt. Bisweilen entsteht sie auch an andern Stellen und Theilen, welche zwar nicht selbst verlezt worden, doch aber entweder durch die Verbindung der Nerven mitleiden oder durch anderwärtsher ergossene Säfte gereizt werden; z. B. wann Blut, Galle, Harn, Koth sich aus ihren natürlichen Behältnissen, welche verlezt worden, in andere Hölen ergiessen, wo sie dann stoken, reizen und dadurch eine Entzündung hervorbringen. Es wird also zur Bildung und dem ganzen Verlauf der Entzündung viel Lebenskraft erfordert und aufgewendet: Zu wichti-

gern Entzündungen kommen noch die sogenannte Wundfieber dazu, welche wiederum viele Kräfte verzehren.

§. 28.

Je gröſſer also die Verlezung ist, je mehr Theile zugleich verlezt, und je mehr Wunden zugleich beigebracht worden, oder wann Verlezungen von mehreren Arten zusammenkommen, von denen, wann sie einzeln dagewesen wären, vielleicht keine den Tod würde verursacht haben, wann die Wunden und viele Theilen zerfezt sind, wie es gemeiniglich bei Schuß-Wunden ist, desto heftiger wird die Entzündung, desto gröser die Bemühung der Natur, der Verlust der Kräfte und die Gefahr seyn.

Wann also die Reize, welche die Entzündung unterhalten, nicht gehoben werden können, wann die passendste Heilmethode vergebens angewandt worden, und der Kranke also stirbt, so ist es billig, daß man die Verlezung für nothwendig-tödtlich hält. So sagt Heister*): Es gibt doch gewisse Fälle, wo alle Bemühung der Wundärzte das Blut herauszunehmen, vergeblich und ohnmöglich ist und dem Wundarzt die Schuld der vernachläßigten Reinigung nicht mit Recht beigemessen werden kan, sondern vielmehr die Wunde, welche von dem Blut nicht hat können gereiniget

*) Instit. chirurg. I. p. 50.

werden, billig vor tödtlich zu erklären ist, welches durch einen deutlichen Fall erläutert wird.

§. 29.

Hieher sind auch noch die zusammengesezte Verlezungen zu rechnen, als: Eine jede heftige Quetschung, das Uberschlagen warmer Säke, das Prügeln, Peitschen, Tretten, Beinbrüche und Abschälungen der Haut. Was die erstere anbelangt, so hat man keine Zeichen, als die Sugillationen und und etwa innere Ergiessungen Bluts, welche aber, wie oben bemerkt worden, nicht immer beweisen, ob solche Verlezungen überhaupt statt finden, ob sie vor oder nach dem Tod beigebracht worden: Die Abschälung der Haut, entweder an dem ganzen Körper oder nur an einem Theil, z. B. wann die Bedekungen des Haupts heruntergezogen würden, [das Schaben der Amerikaner, Scalptio americanorum] sieht man zwar, doch aber weißt man auch hier nicht, ob diese grausame Operation vor oder nach dem Tod geschehen, ausser man habe es, wie oben, anderswoher erfahren.

Alle diese Verlezungen können in der That aus den bisher angeführten Gründen Tod verursachen, und ob sie ihn in vorliegendem Fall würklich, unvermeidlich, oder nur zufällig zuwegen gebracht haben, muß man aus den allgemeinen Regeln, die ich schon oft angeführt, beurtheilen.

§. 30.

Von dieser Art ist auch die Eiterung, welche ebenfalls, wann sie stark, langwierig ist, und nicht gehindert werden kan, die Kräfte sehr verzehrt, und endlich erschöpft. Die allgemeine Regeln gelten hier auch wieder.

§. 31.

Der Brand endlich, der aus einer Entzündung, welche die Verlezung begleitete, entstanden ist, zerstört nicht nur die verlezte Theile, sondern greift auch die benachbarte an, bringt faulen Stoff ins Blut, nnd tödtet schnell: In Ansehung dessen, was dem Thäter soll beigemessen werden gilt das oben angeführte wieder.

§. 32.

Hieher gehören auch die Verlezungen der Eingeweide überhaupt, besonders aber des Magens und der Gedärme: Man pflegt sie zwar sonst unter die Verlezungen der natürlichen Verrichtungen zu rechnen, aber diese Todesarten sind nicht von der gehinderten oder aufgehobenen Verdauung herzuleiten, sondern von der Entzündung und dem verlezten Nervensystem, da diese Theile zu denjenigen gehören, von welchen §. 25. gesagt worden.

§. 33.

Der Magen kan ausser eben genannten Verlezungen auch verwundet werden: Auch leichtere, superfizielle Wunden, welche nicht in seine Höle dringen, können doch eine Ergiessung des Bluts aus den verwundeten Gefässen in den Unterleib verursachen. Hier wird es also stoken, und faulen, die Entzündung um die Wunde selbst wird anhalten, und man mus die Sache fast ganz der Natur überlassen. Wann aber die Wunde bis in die Höle dringt, so wird ausserdem auch noch das, was im Magen enthalten ist, in die Höle des Unterleibs fließen, wordurch der Reiz und die Entzündung ebenfalls vermehrt werden. Die beständige Bewegung des Magens hindert auch die Heilung der Wunde. Doch gibt es einige Arten, wordurch die Wunde des Magens geheilt werden kan: Eine kleine Wunde, welche nicht durch alle Häute des Magens dringt, kan durch das Zusammenziehen der verlezten Häute verschlossen werden, eine grösere aber, wann die Sache gut geht, an das Bauchfell anwachsen, entweder durch die Natur oder durch die Kunst: Es ist auch möglich, daß ein Theil von dem Nez zwischen die Wunde kommt, diese verstopft und so zur Heilung Gelegenheit gibt.

Einige merkwürdigere Beispiele von geheilten Wunden des Magens findet man bei den Beobachtern:

Galenus *) sagt niemals, es seyen solche, welche am Magen verwundet worden, wieder geheilt worden.

Bekher hat die Geschichte eines Menschen beschrieben, welcher aus Unvorsichtigkeit ein Messer verschlukte, welches durch einen Einschnitt in den Magen wieder heraus gezogen wurde, so daß der Mensch wieder genas, welcher deswegen den Namen des preussischen Messerschlukers bekommen, weil dieser Auftritt bei Königsberg ine Preussen geschahe **).

Fallopius hält die Wunden des Magens nicht für so tödtlich, und führt die Heilung eines Weibs an, welcher eine kleine Bleikugel durch den Magen geschossen wurde ***).

Mathäus Cornax und Julius Alexander erzählen die Geschichte eines böhmischen Bauren, welcher bei der Jagd mit dem Jagdspieß unter dem Magenmund verlezt wurde. Diese tödtliche und weite Wunde konnte durch keine Kunst geheilt werden, nach und nach aber verhärteten die Wundlefzen, so daß der Ver-

---

*) Comment. ad aphor. 18. Sect. VI.

**) Beschreibung des preussischen Messerschlukers 4. Königsberg. 1643.

***) Opp. T. II. De vuln. pecul. p. 225.

wundete mehrere Jahre nachher noch gelebt hat *).

Oethäus hat ein ähnliches Beispiel von einem starken Soldaten, dem die Wundärzte die Lefzen des verwundeten Magens an die Haut annäheten **).

Stalpart van der Wiel erzählt von einem, dem der untere Theil des Magens mit einem Degen so verlezt war, daß, was von Speise hineinkam, plözlich wieder herausflos: welche Wunde, wie die Gedärme, so zusammengenähet wurde, daß der Faden auch zugleich durch die Bauchmuskeln gezogen wurde. Und auf diese Art wurde er hergestellt ***).

Schurig hat einen Menschen, dem der Magen und das Zwerchfell verwundet waren, wieder geheilt ****).

Einen ähnlichen Fall erzählt Skultetus †)

Mau-

---

*) Schenk Obs. med. L. III. nro. 121.

**) Ebendaselbst Obs. 22.

***) Obs. med. cent. I. n. 39.

****) Chylologia p. 401.

†) Observ. 47.

Mauriz Hofmann hat ebenfalls eine Wunde des Magens geheilt *).

Die Heilung zweier sehr breiten Magenwunden führt van Swieten aus den actis anglicanis an **).

Aehnliche Beispiele führen Coghlan, Lessere und Carterat an ***).

Was ist also davon zu halten, wann auf eine Magenwunde der Tod folgt?

Wir haben keine andere Regel, als die, welche ich Kap. III. §. 20. vorgetragen habe. Haller stimmt auch bei, welcher sagt †): „Wann „nicht ein grosser Fehler wieder die Regeln der „Kunst in der Kur der Magenwunden begangen „wird, kan man sie unmöglich für etwas anders, „als Wunden von absoluter Tödtlichkeit unter „vorstehenden Bedingungen erkennen.

§. 34.

Fast eben so verhält es sich mit den Wunden

---

*) Ephem. N. C. Cent. IX & X.

**) Comment. ad §. 170.

***) Memoir. de l'acad. de chir. de Paris I. p. 591. sf.

†) Vorlesungen B. I. 2. S. 465.

und Verlezungen der Gedärme: Es ist wahr, daß viele Wunden des Unterleibs leicht wieder geheilt werden, daher der Pöbel die lächerliche Meynung hegt, der Unterleib sey hohl, und dergleichen Wunden seyen nicht gefährlich: Allein diejenige Wunden des Unterleibs, welche so leicht ablaufen, dringen entweder gar nicht in seine Höhle, weil nemlich das Fett auch so gar bei magern Personen zimmlich weit hineinreicht, oder es sind, wann auch das verlezende Werkzeug bis auf das Bauchfell gedrungen, die schlüpfrige Gedärme demselben entwichen, oder, welches auch zu geschehen pflegt, sind die Wunden der Gedärme durch die Heilkräfte der Natur selbst geheilt worden, da vielleicht dieser oder jener glükliche Umstand dazukam *).

Man weißt auch aus der chirurgischen Geschichte, daß grösere Darmwunden, welche nicht allein in ihre Höhlung gedrungen, sondern welche auch den ganzen Kanal entzweigeschnitten, so geheilet worden, daß entweder gar kein Uebel, oder ein künstlicher After zurükgeblieben. Man hat sonst auch brandigte Gedärme, welche aus einer Wunde heraushiengen, abgeschnitten, den brandigten Theil abgesondert, und ihre Enden mit dem glüklichsten Erfolg wieder zusammengeheftet. Nichtsdestoweniger aber sind die Darm-

*) Unzer im Arzt. V. B. S. 456.

wunden welche tödlich ablaufen, nach den oben angeführten Regeln zu beurtheilen.

Hieher gehört auch die Verwundung des Schlundes, indem alles, was man ißt oder trinkt, je nachdem die Wunde gros ist, dadurch heraus und in die benachbarte Theile fällt, in welchen es Reiz, Entzündung, Brand und Fäulniß erregt. Man findet zwar bei **Paräus**, **Bonacursius**, **Pigräus**, **Garengeot**, **Hevin** *) Beispiele von geheilten grossen Wunden das Schlundes, es gelten aber auch hier wieder die Generalregeln, da man die Wunden des Schlundes an Stellen, wo man nicht zukommen kan, fast allein der Natur überlassen muß.

Fast mit eben dem Recht kan man auch die Verlezungen anderer Eingeweide, der Leber, der Milz, der Nieren, der Gebärmuter hieher rechnen. In dergleichen Fällen, welche tödtlich ablaufen, entschuldigen jene Beispiele nicht, daß Geschwüre in der Leber glüklich geheilet worden, daß den Hunden das Milz ohne Verlust des Lebens ausgeschnitten werde, daß man lange exulcerirte Nieren bei sich haben, und daß die Muter den Kaiserschnitt ausstehen könne. Dann eine Exulceration selbst hemmt die Blutflüsse,

---

*) Memoir. de l'academ. de chir. de Paris T. I. p. 589.

man band durch Versuche die Blutgefäße, und die schwangere Mutter konnte sich zusammenziehen und die verlezte Gefäße zusammendrücken. Es gelten also auch hier jene allgemeinere Regeln.

§. 35.

Wunden, welche ausser der Trennung des Zusammenhangs auch noch auf eine andere Art schaden können, nemlich die vergiftete, haben gemeiniglich einen sehr üblen und tödtlichen Einfluß auf das Nervensystem; Dergleichen Wunden werden sehr schnell entzündet, der verlezte Tdeil schwillt ungewöhnlich auf, die Wunde wird blau, und geht sehr schnell in den Brand über. Auch die übrige Zufälle sind viel grausamer, als es die Natur einer simplen Wunde sonst mit sich bringt.

Wann eine solche Verlezung den Tod verursacht und der Thäter die vergiftete Waffen nicht selbst angezeigt, oder die Natur des Giftes verheelt hat, oder auch die Aerzte, welche nichts dergleichen vermutheten, die übrige, sonst gewöhnliche und ordentliche Mittel angewandt haben, so glaube ich vor meine Person, sie seye vor nothwendig tödtlich zu erklären.

§. 36.

Die mechanisch-gewaltsame Todes-Arten der zweiten Ordnung entstehen, wann der zur Fort-

sezung des Lebens nöthige Kraislauf des Bluts gehoben wird. Dieses geschieht entweder durch einen so grossen Blutverlust, daß das in den Gefässen noch übrige zur Fortsezung des Kraislaufs nicht mehr zureicht, oder aber durch Aufhebung der bewegenden Kräfte und Zerstörung der nöthigen Organe.

§. 37.

Das Blut verliert man, wann die Organe, welche es enthalten, nemlich das Herz oder die Gefässe verwundet werden, oder auf irgend eine Art ihr Zusammenhang getrennt wird. Dieser Verlust wird tödtlich seyn, wann der Blutfluß unaufhörlich fortwährt, und auf keine Art gestillet werden kan, das Blut mag sich in eine innere Höle, oder ausser den Körper ergiessen: Jene nennt man innerliche, diese aber äusserliche Blutflüsse.

§. 38.

Da das Herz beständig bewegt wird, so können dessen Wunden, hauptsächlich diejenige, welche ein gröseres Gefäß des Herzens oder die Höle des Herzens selbst treffen, einen nicht zu stillenden und schnell tödtlichen Blutfluß hervorbringen, und ausserdem noch das vornehmste Werkzeug des Kraislaufs zerstören, (wovon unten ein

mehreres) und also werden sie nothwendig-tödtlich seyn.

§. 39.

Dieses gilt aus eben dem Grunde auch von den Pulsadern, hauptsächlich den grössern, doch liegen nicht alle so, daß man nicht zukommen und wenigstens ihre Wunden heilen könnte. Alle diejenige Wunden der Pulsadern aber, denen man wegen dem Ort, der Lage, der Gröse, mit chirurgischer Hülfe nicht beikommen kan, bringen einen Verlust des Bluts und des Lebens zuwegen. Von dieser Art sind die Wunden der grossen Schlagader, der Lungenschlagader, der Schlaf- und Schlüsselbein-Schlagadern und aller innerlichen, denen man nicht zukommen kan.

Ein solcher Blutfluß, wann er auch auf einige Zeit durch Unterbinden, Brennen oder auf eine andere Art gestillt worden, der aber von selbst und ohne Anlaß wieder kommt, und später tödtet, doch so, daß es auf keine Weise gehindert werden kan, verursacht einen unvermeidlichen Tod, und der Blutfluß ist nothwendig-tödtlich. Ein erläuterndes Beispiel hat Bohn *)

*) a. a. O. S. 275.

Hieher müssen auch noch diejenige Verlezungen gerechnet werden, welche eine Schlagader zwar nicht so treffen, daß ihre Hölung dadurch geöfnet würde, doch aber eine Pulsadergeschwulst machen. Dieses berstet vielleicht später und bringt den Tod. Sie wird also von eben der Art seyn, wann sie an einem Ort ist, wo man nicht beikommen kan: Daniel *) zählt diese Verlezungen auch unter die nothwendig-tödtliche. Man hat sich also hier wieder nach den allgemeinen, oben angeführten Regeln zu richten.

§. 40.

Aus den Blutadern, in deren Hölen das Blut zwar nicht so heftig bewegt wird, und deren Oefnungen nicht offen bleiben, fließt doch das Blut, wann sie verwundet werden, bisweilen mit einiger Gewalt heraus: Man kan sie leichter zusammen drüken, als die Schlagadern, auch deswegen, weil sie mehr auf der Oberfläche, jene aber tiefer liegen: Doch gibt es viele, denen man nicht beikommen kan, als: alle innere grösere, nemlich die Lungenblutadern, die Holadern, die ungepaarte, die innere Drosseladern, die Schlüsselblutadern, die Pfortader u. d. gl.

Die Wunden dieser Blutadern also, wann sie

---

*) a. a. O. §. 108.

einen unaufhaltbaren Blutfluß und den Tod verursachen, sind nothwendig-tödtlich.

§. 41.

Die Kräfte, wordurch das Blut weiter fortbewegt wird, haben ihren Siz vornemlich im Herzen. Obwohlen man diesem eine eigene eingepflanzte Kraft zuschreibt, so weißt man doch aus Versuchen, daß sie ursprünglich von den Nerven herkomme, deren Verlezung also die Bewegung des Herzens aufhebt. Sobald also die Interkostal-Nerven, die herumschweifende Nerven, und die aus diesen entspringende Herznerven selbst zerschnitten oder zerrissen werden, so wird eben deswegen die Bewegung des Herzens bald aufhören und der Tod folgen. Da hier keine Heilung statt hat, so gehören diese Verlezungen unter die nothwendig-tödtliche.

§. 42.

Wann die Organe, welche den Kraislauf zuwegebringen, zerstört werden, so wird dieser nothwendig aufhören. Daher gehören die Wunden und andere Verlezungen des Herzens, als: die Zerreissung, Zerquetschung, Herausreissung u. d. g. unter die nothwendig-tödtliche.

§. 43.

Man hat zwar Beispiele von einem, uner-

achtet der Verlezung des Herzens noch eine Zeitlang fortgesezten Leben, dergleichen von Horstius *), Bartholinus **), Blegny ***), Bonetus ****), in dem Journal de scavans †), von Wolf ††) und andern angeführt werden. Aber alles dieses beweist keineswegs, daß diese Wunden nicht tödtlich seyen.

§. 44.

Jene Beispiele, welche man von wirklich zusammengeheilten solchen Wunden hat, scheinen vielleicht mehr vor die Heilbarkeit der Wunden des Herzens zu streiten. Zuerst wird eine Hirschkuh angeführt, welche nach Roder. von Veiga†††) und Casparus von Rejes ††††) (aus dem Alexandrinus) einen alten Pfeil, den sie in der Jagd bekommen, in dem Herzen stekend bei sich führte, hernach ein Hirsch, in dessen Herzen man

---

*) Opp. T. II. L. XI. Obs. 18.

**) Cent. I. Hist. 77.

***) in Zodiaco. ann. II. m. Jun. Obs. 10

****) Sepulchret. L. IV. Sect. III. Obs. 23. wo mehrere solche Beispiele gesammelt sind.

†) Tom. XXXV.

††) Actor. Lipsi. ann. 1705. p. 287.

†††) Comment. in Librum de locis affectis Gal.

††††) Elys. camp. jucund. quæst. 92. §. 4.

nach dem Zeugniß des Webers *) eine mit Fleisch überzogene Kugel fand, welcher auch von einem wilden Schwein erzählt, in dessen Herzen man eine mit Fleisch und Fett ganz überzogene Kugel angetroffen. Heinrich von Heer erzählt von einem Schwein, welchem schon vor einem halben Jahr ein spiziges Stäbchen ins Herz gestossen worden **), nach dem Zeugniß Peyers ***) hat du Verney in dem Herzen einer Kuh eine anderthalb Zoll lange, ganz schwarze und fast ganz verrostete Schneidersnadel angetroffen. Wepfer hatte zwei eiserne Nägel, welche in dem Herzen eines in dem Kloster zu St. Blasius geschlachteten Rinds staken †). La Serre hat hat bei einem Hund eine Kugel tief in der sehnichten Substanz des rechten Herzens stekend gefunden ††), und Kabrolius hat bei einem Menschen von dem breiteren Theil des Herzens an bis zu der Kranzader eine zwei breite Finger lange Narbe angetroffen †††).

Allein alles dieses wird den Thäter, wann auf die Verlezung, die er beigebracht, der Tod

*) Anchora sauciat. p. 79.
**) Obs. med. II.
***) Parerg. anatom. p. 91.
†) Ephem. N. C. D. II. A. X. p. 313.
††) ebendaselbst. D. II. A. VI. obs. 77.
†††) Obs. anat. 26.

folgt, nicht entschuldigen, und man muß sich in vorkommenden Fällen wieder nach den allgemeinen Regeln richten.

§. 45.

Die dritte Ordnung der Todesarten entsteht von einem gehinderten Athmen: Eine jede Gewaltthätigkeit, welche dasselbe auf so lang aufhebt, bis der Kraislauf des Bluts aufgehört hat, als welches gemeiniglich die Folge ist, ist in allweg tödtlich.

§. 46.

Diese Gewaltthätigkeiten zerstören entweder die Organe, die zum Athmen dienen, oder sie hindern ihre Verrichtung so lange, bis der Tod erfolgt ist.

§. 47.

Zu den Verlezungen, welche einen Theil der zum Athmen nöthigen Organe zerstören, rechnet man eine gänzliche Durchschneidung der Luftröhre, so, daß die getrennte Enden nicht mehr können zusammengefügt werden: Man muß gestehen, daß die Kunst hiebei viel vermag, wie man aus den merkwürdigen Kuren bei Paräus, Tulpius, Bartholinus, van Swieten, Garengeot *), Poncenard **) und andern

*) Traité des Operat. de chir. T. II.

**) Memoir. da l'acad. Roiale de chirurg. de Paris. T. I. p. 589.

sehen kan; Man muß also hiebei wohl untersuchen, ob man alles gethan habe, was man thun konnte und sollte.

§. 48.

Die Brustmuskeln und die Muskeln zwischen den Rippen, hauptsächlich aber das Zwerchfel, erweitern die Brust zum Athmen. Wann also ein groser Theil von diesen zerhauen, zerquetscht oder auf eine andere Art zerstört wird, oder wann der Nerve des Zwerchfells, von dem dessen Bewegung abhängt, verlezt wird, so fehlen die zum Athmen nothwendige Bedingungen, und die Verlezungen werden unvermeidlich den Tod verursachen.

§. 49.

Durch das verwundete Zwerchfell tritt zuweilen ein Theil der Eingeweide des Unterleibs in die Höle der Brust, drükt die Lungen zusammen, uud bringt den Tod.

§. 50.

Wann mehrere Rippen zugleich zerbrochen oder verrenkt werden, so kan der Ausgang leicht auch tödtlich seyn, weil das Athmen durch diese Verlezungen unterdrükt wird.

§. 51.

Fast eben so ist es, wann das Brustbein zerbricht, welches nach dem Zeugniß La Martiniere *) oft einen plözlichen Todt verursacht.

In allen diesen Fällen §. 49 — 51. richtet man sich wieder nach den allgemeinen Regeln, da hier die recht angewandte Mittel viel vermögen.

§. 52.

Grosse und tiefe Wunden der Lungen selbst, als der vorzüglichsten zum Athmen dienenden Werkzeuge, werden sowohl durch den Blutfluß und die Anfüllung der Luftgefässe von dem ausgetretenen Blut, wie auch durch den Druk desselben auf die Lungen, als durch die Zerstörung selbst eines beträchtlichen Theils dieses Organs, diese Lebensverrichtung aufheben, und den Tod verursachen.

Man hat zwar erstaunende Beispiele von sehr grossen geheilten Wunden, welche in die Brust drangen. Allein es gelten auch hier wieder die allgemeine Regeln.

§. 53.

Das Athmen wird auch gehoben, wann die

*) Ebendaselbst. T. IV.

Schwere des Atmosphäre die Oberfläche der Lungen selbst drükt, und zwar so zusammendrükt, daß sie die wechselsweise, zum Athemholen nöthige Bewegungen nicht mehr ausüben können. Dieses geschieht, wann beide Hölen der Brust durch breite Wunden, wann sie auch gleich nicht tief sind, eröfnet werden: Auf diese Art kan der Tod plözlich folgen, als welches **Vesalius** *) durch Versuche bewiesen hat. Da man aber nichtsdestoweniger Beispiele von mehreren Wunden der Brust hat, welche durch beide Hölen gedrungen, und doch nicht getödtet haben, sondern geheilt worden, so entstunden daraus Zweifel wider ihre Tödtlichkeit, welche endlich durch Versuche von **v. Swieten** **) in so weit gehoben worden, daß man glaubte, die Luft dringe erst alsdann durch die Wunde in die Höle der Brust, wann sie weiter sey, als die Oefnung der Luftröhre: Allein auch diese Meinung scheint durch die Versuche **Hemmans** widerlegt zu seyn: Er öfnete †) einem Hunde beide Brusthölen, und machte auf jeder Seite den Einschnitt zwei Zoll lang. Der Hund schien zwar matt zu seyn und holte geschwinder Othem, fras aber dannoch die vorgelegten Speisen. Nach fünf Tagen wurden die

---

*) De Fabrica corp. hum. L. VII. p. 823.

**) Comment. ad §. 170.

†) Chirurg. Aufsäze S. Richter Chir. Bibl. IV. B. S. 684.

Wunden mit Heftpflastern zugezogen, sie heilten, und der Hund befand sich sehr wohl.

Aus diesem allem erhellet, daß die Luft durch die Wunden der Brust zwar dringen könne, nicht aber immer würklich eindringe, da eine lange Wunde nicht immer auch weit ist, welches sich vielleicht bei den Hemmanischen Versuchen so verhielte, oder wann die Lungen, welche nah an dem Rippenfell anliegen, durch eine Feuchtigkeit, die dazwischen kommt, an dieses ankleben, oder wann sie würklich durch widernatürliche Häute mit derselben verbunden werden.

§. 54.

Eben dieses kan geschehen, wann zwar nur eine Höle äusserlich offen ist, die Wunde aber durch das Mittelfell auch in die andere dringt, daß also die Luft, welche durch die äussere Wunde hineinkommt, durch das durchbohrte Mittelfell auch in die andere Höle der Brust übergehen kan.

§. 55.

Eben dis kan geschehen, wann ein grosser Ast der Luftröhre durchschnitten ist *).

*) van Swieten ad §. 107.

§. 56.

Es mag also der Tod nach einer solchen Verlezung kommen, wann er will, entweder plözlich oder nach zwekmäsig angewandter Kur, so ist die Verlezung, wann kein anderer Zufall dazwischen kommt, in der That vor nothwendig-tödtlich zu halten.

§. 57.

Die Werkzeuge des Athmens werden auch noch auf andere Arten ausser der Zerstörung in ihrer Verrichtung gestört und gehindert, daß der Tod darauf folgen kan:

Hieher gehört der versagte Eintritt der Luft in die Luftwege.

§. 58.

Die erste Art denselben zu versagen ist, wann die bewegende Kräfte gehindert werden, daß sie nicht recht würken können; Diese liegen in den §. 48. angezeigten Muskeln: Wann also die Brust, und der Unterleib durch Binden, durch die Hände oder andere Kräfte so zusammengedrükt würden, daß sich die Brust nicht erweitern könnte, und dis so lang fortgesezt würde, bis der Kraislauf aufhörte, so ist diese Gewaltthätigkeit in der That schlechterdings vor die Ursache des Todes zu halten.

§. 59.

§. 59.

Das nemliche wird geschehen, wann die wechselsweise Erweiterung und Verengerung der Brust durch einen heftigen auf die Nerven wirkenden Reiz so gehindert wird, daß das Athmen aufhört: Dieses kan geschehen durch heftiges, allzulang anhaltendes Kizeln an den Weichen und Seiten bei empfindlichen Personen, welche also durch Kizeln können umgebracht werden.

§. 60.

Wann jemand, der sich selbst umbringen will, das Athmen freiwillig so lange und so anhaltend unterdrükte, bis dieses gänzlich aufhörte, so ist er billig vor einen Selbstmörder zu halten.

§. 61.

Eine andere Art, den Eintritt der Luft in die Luftwege zu hindern, ist die Verstopfung derselben: So können Mund und Nase mit der Hand, Tüchern, Asche, Sand, Bettküssen, Betten, Kleidern, Heu und andern Körpern verschlossen und verstopft werden, daß die Luft nicht eindringen kan. Diese gewaltsame Erstikung wird in der That eine nothwendig-tödtliche Verlezung seyn.

§. 62.

Hieher gehört auch das freiwillige Zurükwäl-

zen der Zunge, wordurch sich die elende Neger in der Verzweiflung das Leben zu nehmen wissen. Einer, der sich selbst tödtet, könnte sich dieser Art bedienen, jedoch mußte es noch untersucht werden.

§. 63.

Von dieser Art ist auch das Ersäufen, oder die Erstikung im Wasser, Morast und andern flüßigen und halbflüßigen Körpern, wie: im Blut u. d. g.

§. 64.

So auch das Erwürgen, wann die Luftröhre entweder mit der Hand oder einem Strik zusammengedrukt wird.

§. 65.

Endlich gehört hieher auch dasjenige Erstiken, wann einer dadurch, daß er den andern schnell zu laufen zwingt, oder sonst auf eine Art macht, daß sich derselbe heftig bewegen muß. Hierdurch häuft sich nemlich das Blut im Herzen und den Lungen stark an, die Blutgefässe werden ausgedehnt, die Luftgefässe zusammengedrükt, und das Athmen hört dann auf: die Erschöpfung der Kräfte kommt auch noch dazu. So kommen die Hirsche durch gewaltsames Jagen (par force) und die Pferde, wann sie allzuschnell springen müssen, ums Leben.

§. 66.

Es liegt sehr viel daran, die Zeichen der Erstikungen und ihre Arten zu wissen, da von ihnen das Urtheil abhangt, ob jemand lebendig oder todt gehenkt, oder ins Wasser geworfen worden u. d. g.

So lang man athmet, wird das Blut, das durch die Lungen läuft, durch die wechselsweise Ausdehnung und Zusammendrükung der Lunge durch sie selbst gegen das linke Herz getrieben und befördert: Sobald aber das Athmen aufhört, bleiben die Lungen zusammengefallen und versperren dem Blut den freien Durchgang durch sie; Indessen aber fährt das Herz fort, das Blut in die Lungen zu treiben, so viel es kan; Da aber der Widerstand in den Lungen gröser ist, als die Kraft des rechten Herzens, so werden die Schlagaderäste der Lungen hefrig ausgedehnt werden, und das Blut wird in ihnen stoken; Alsdann wird auch das Herz gehindert, alles Blut, das es aus den Höladern aufgenommen hat, fortzutreiben, und daher ebenfalls über die Massen ausgedehnt werden; Dieses Anhäufen und Ausdehnen erstrekt sich auf das rechte Herzensohr, und so zurük in die Holadern und endlich in den ganzen Körper.

Hauptsächlich aber hat diese Anhäufung des Bluts und Ausdehnung des Blutadersystems im Kopf sowohl äusserlich als innerlich statt, weil

die Drosseladern ihr Blut nicht mehr in die obere Hölader ausleeren können, die Schlafpulsadern aber immer fortfahren, Blut in den Kopf zu führen, so müssen alle Gefässe des Kopfs, hauptsächlich aber die Blutadern über die Massen angefüllt und ausgedehnt werden; Daher entsteht die Röthe und Bläue des Gesichts, das Aufschwellen desselben, und die herausgetriebene Augen, das Aufschwellen und Herausstreken der Zunge, welches alles währender Erstikung geschieht, und noch nach dem Tod so bleibt. Deswegen findet man bei Erstikten nach dem Tod das rechte Herz, die Hölader, die Lungen- und Hirngefässe sehr ausgedehnt, von Blut strozend, und bisweilen zerrissen, welche Dinge alle als so viel Zeichen der Erstikung können angesehen werden. Ausserdem verräth sich das Erwürgen durch hinterlassene Spuren am Hals, nemlich Sugillationen, abgeschälte Haut, durch Nägel, durch den Strik selbst, u. d. g.

§. 67.

Ausser den allgemeinen Zeichen der Erstikung kommen bei denen im Wasser, Moraft u. d. g. erstikten §. 63, wann anders die Untersuchung frühzeitig genug angestellt wird, noch vor: offene Augen, blasses Gesicht (wegen der Berührung des kalten flüßigen Körpers,) und bisweilen Schaum, Wasser, Schlamm oder sonst gefärbte Flüßigkeiten in der Luftröhre und ihren Aesten. Was den Schaum anbelangt, so beweist dieser

weder dafür, noch dawider etwas, da weder bei allen Ersoffenen Schaum gefunden wird *), noch im Gegentheil alle, in deren Luftröhre man nach dem Tod Schaum findet, ersoffen sind, dann der Schaum kan bei einer jeden Erstikung, wann auch die Ursach davon innerlich ist, auch aus den eigenen Säften des Körpers entstehen.

Hernach kan auch eine krampfhafte Zusammenziehung der Oefnung der Lufröhre statt haben, welche bisweilen auch nach dem Tod noch fortwährt. Detharding glaubte, bei einer jeden Erstikung sey der Kehldekel stark auf die Oefnung der Luftröhre hingedrükt, welches aber nicht so ist.

§. 68.

Man muß aber bemerken, daß man bei allem diesem §. 58 — 65. wiederum fragen könne, ob und welche Hülfsmittel haben und hätten können angewandt werden und würklich seyen angewendet worden? welches nach denen schon mehrmal angeführten allgemeinen Regeln zu beurtheilen ist.

§. 69.

Bisher war die Rede von der Hemmung und Aufhebung der sogenannten Lebens-Verrichtungen: diese aber können an und vor sich nicht lange bestehen, sondern sie müssen von den sogenannten natürlichen Verrichtungen, nemlich von

*) De Haen Rat. Med. T. XV.

der Verdauung, der Bluterzeugung, den Abscheidungen, der Ernährung, und den Ausscheidungen unterstüzt werden, welche alle zu der Vollkommenheit der thierischen Haushaltung gehören. Daher werden solche Verlezungen, welche eine oder die andere dieser Verrichtungen aufheben, zwar später, aber eben so unvermeidlich und nothwendig den Tod bringen. Es wird zwar schwerlich eine solche Verlezung seyn, die nicht einen Blutfluß, Entzündung, Eiterung und einen Reiz, der auf das Nervensistem würkt, erregte, welche Dinge alle auch zum Tod beitragen; doch aber muß der Tod schon betrachtet werden, in so fern er von der Störung oder Aufhebung jener Verrichtungen abhängt.

§. 70.

Wann der Schlund verwundet wird, so fallen die Speisen nicht nur durch die Wunde durch, wie §. 34. gesagt worden, sondern es wird auch dem Magen die nötige Nahrung entzogen. Der Tod wird also in dergleichen Fällen schneller und vielmehr aus der erstern, als aus der leztern Ursache folgen.

§. 71.

Zur Wiederherstellung der nährenden Theilchen, des Bluts selbst und der Säfte, welche täglich einen Verlust leiden, wird ein freier Ueber-

gang des im Magen und den Gedärmen erzeugten Milchsafts aus diesen in das Blutadersystem erfordert: Die dazu dienende Werkzeuge sind die Milchgefäße, der Milchbehälter und dessen fortgesezter Kanal: Wann also diese verlezt sind, so wird entweder die Verdauung nicht von statten gehen, oder der Milchsaft wird sich in den Unterleib, oder nach Beschaffenheit der Sache in die Höle der Brust ergießen und eine Milchwassersucht verursachen: Ueberdis werden dem Blut die nährende Theile entzogen, das ganze Ernährungs-Geschäft hört auf, und der Tod wird unvermeidlich folgen, wie auch Lowers *) Versuche beweisen. Bei diesen Verlezungen ist weder von chirurgischen noch Arzneimitteln viel zu erwarten und sie sind daher, wann der Ausgang, obwolen erst Wochen hernach, tödtlich war, vor nothwendig tödtlich zu erklären, es sey dann, daß nach den allgemeinen Regeln etwas anders zum Tod beigetragen habe. In diesen und ähnlichen Fällen sieht man wieder, wie wenig man auf die sogenannte kritische Tage Rükficht nehmen müsse.

§. 72.

Die Gallengänge, sowohl derjenige, der aus der Leber hervortritt (ductus hepaticus,) als

---

*) De corde. p. 229.

als der, welcher in die Gallenblase führt (cysticus) und der gemeinschaftliche Gang (ductus choledochus) wie auch die Blase selbst, wann sie verwundet worden, ergießen nothwendig die Galle in den Unterleib und es wird daher ausser den daraus entstehenden Entzündungen auch noch dieser Schade erfolgen, daß dieser zur Verdauung so nothwendige Saft fehlt, und endlich der Tod, obwolen vielleicht spät; doch aber unvermeidlich folgt.

§. 73.

Die Wunden des Nierenbekens, der Harngänge, der Blase, werden immer einen tödtlichen Ausgang haben, wann sie nicht etwa mit andern Theilen zusammenwachsen, oder die Wunde in eine Urinfistel übergeht, wordurch der Harn immer aus dem Körper geführt wird. Der Tod folgt nemlich aus dem Reiz, der Entzündung, dem Brand, welches der im Unterleib stokende Urin hervorbringen wird. Beispiele von einer glüklich geschnittenen Blase, ja von dem Nierenschnitt selbst entschuldigen den Thäter nicht, wann nicht während der Krankheit des Verlezten etwas nötiges unterlassen, oder etwas unschikliches gethan worden.

§. 74.

Endlich sind noch die gänzliche Zerstörungen anzumerken, als: das Anstoßen an eine harte

Wand, wordurch fast der ganze Körper gleichsam zerbrochen wird, welches die Kindsmörderinnen bisweilen thun; das Zertretten, wann jemand einem Elephanten unter die Füße geworfen wird; das Vorwerfen vor die wilden Thiere, Löwen, Tiger, Bären, Hunde, welche die Spanier ehmals mit den Kindern der Amerikaner sollen gemästet haben; Man hat auch Beispiele, wo die umgebrachte Kinder den Säuen zum Fressen vorgeworfen worden. So lassen sich auch andere Zerquetschungen dnrch Wägen, Mühlen u. d. g. denken.

§. 75.

Bisher haben wir die Verlezungen, die aus einer mechanischen Gewalt entstehen, betrachtet: Es gibt aber ausser diesen Kräften auch noch andere, welche nicht nach bekannten mechanischen Gesezen, sondern nach chymischen Verhältnißen, nemlich nach den innern bestandtheilen, oder nach ihrer chymischen Mischung auf den menschlichen Körper würken. Einen solchen Körper, der das Leben oder die Gesundheit des Menschen auf eine chymische Art zu zerstören im Stand ist, nennt man Gift und dessen Anwendung Vergiftung.

§. 76.

In physischer oder medizinischer Rükficht liegt nichts daran, ob es absichtlich oder zufällig ge-

schehen ist, welches der Rechtsgelehrte zu untersuchen hat, nicht aber der Arzt, obwolen dieser auch bisweilen zu dergleichen Entdekungen beitragen kan.

Die Bestimmung aber der Vergiftung selbst ist schwerer, als das Urtheil über die mechanische Verlezungen, da die Gifte auf so verschiedene und oft dunkle Art würken.

§. 77.

Es gibt allgemeine und besondere Zeichen der Vergiftungen: Jene sind ungewiser und zweifelhafter, als diese. Man erlangt aber erst aus den besondern Würkungen der einzelnen Gifte und ihren Ueberbleibseln, wann man noch welche antreffen kann, völlige Gewisheit.

§. 78.

Unter die allgemeine Zeichen gehört: wann einer plözlich sehr krank wird, ohne deutliche Ursach, und schnell stirbt. Die Zufälle, die diese sehr hizige Krankheit begleiten, sind: Ein Brennen im Mund, Rachen, Schlund, Schmerzen im Magen, Gedärmen, ein allgemeines Uebelbefinden, Ekel, Erbrechen, Durchfall, Schluksen, Bläße, besondere Veränderung der Gesichtsbildung, Schwindel, Aufschwellen des Unterleibs, des Gesichts, kalte Schweiße, Wahnwiz, Krämpfe, Zukungen, Ohnmachten, blaue Nä-

gel und Lippen, allgemeine Kälte. Man muß aber wohl merken, daß alles dieses auch von andern kränklichen Umständen entstehen könne.

§. 79.

Man wird aber in dem Verdacht der Vergiftung bestärkt, wann der Kranke gesagt, daß er in der Speise, dem Getränk, oder den gewöhnlichen Arzneimitteln etwas ausserordentliches dem Geschmak, Geruch, der Farbe, der Räuhe oder Glätte nach bemerkt habe, worauf er plözlich einen oder den andern, oder mehrere von eben erzählten Zufällen verspürt habe.

§. 80.

In Beurtheilung der Vergiftung muß man, wann der Tod erfolgt ist, (dann man kan manchmal eben so davon kommen wie von mechanischen Verlezungen) nicht nur das Gift selbst, das gegeben worden, wissen, sondern auch seine Bereitung und Gabe; Dann es gibt nicht leicht ein Gift, von dem man nicht die kleinste Gabe z. B. den achten Theil von einem Gran, ohn Schaden nehmen könnte. Da man aber die Gabe nur aus dem Bekenntniß des Thäters, welches immer sehr zweifelhaft ist, erfahren kan, so bleibt fast nichts übrig, woraus wir urtheilen können, als der Ausgang selbst. Auch hier schlagen auf ihre Weise die allgemeine Regeln an, welche wir

in Beurtheilung der nothwendigen und nicht nothwendigen Tödtlichkeit vorgetragen haben, nemlich: Es gibt auch besondere Dispositionen, welche gegen dieses oder jenes Gift besonders empfindlich sind, oder an diesem oder jenem leicht sterben, wie wir auch in Ansehung der Arzneimittel dergleichen Idiosynkrasien bemerken; Diese muß man mit der Gabe des Arzneimittels, wann man sie anders erfahren kan, vergleichen. Z. B. wann einer an einem oder zwei Gran Mohnsaft stürbe, als welche Gabe Erwachsene, wann sie auch nicht daran gewöhnt sind, ertragen können, so müßte der Fall nach den Regeln der individuell-tödtlichen Verlezungen beurtheilt werden; Hernach liegt auch daran zu wissen, ob und wiefern man Gegengifte und Mittel habe anwenden können und angewandt habe, wie auch, ob und was der Kranke, die Umstehende, die Aerzte u. d. g. während der Krankheit, sie mag kurz oder lang gedaurt haben, nöthiges unterlassen oder zwekwidriges gethan haben? Nach diesem wird zu beurtheilen seyn, ob die Vergiftung nothwendig- oder nicht nothwendig-tödtlich war.

§. 81.

Die Anzahl der Gifte ist sehr groß: Sie können aus allen Reichen der Natur genommen werden, und es gibt gewis noch viele, die insgemein unbekannt sind, wenigstens in Ansehung ihrer Bereitung und Anwendung. Einige sind

nur, so lang sie frisch sind, tödtlich, mit der Zeit aber werden sie gelinder. Andere sind, je nachdem sie an diesem oder jenem Ort einheimisch sind, mehr oder weniger schädlich. Einige würken nur alsdann, wann sie in grosser Menge oder öfters genommen worden, als Gifte, viele sind mit Recht unter die Arzneimittel aufgenommen worden, und zu ihrer Zeit sehr heilsam, so daß dadurch der Begriff des Gifts selbst zweifelhaftig und dunkel gemacht worden. Daher ist die Ordnung, die Gifte anzuführen, zu unserm Zwek willkührlich. Wir könnten hier nur diejenige anführen, welche, daß ich so sage, die gewöhnlichere sind; da aber in einem seltern Fall auch durch weniger bekannte Gifte Vergiftungen geschehen können, so wird wenigstens eine historische Erzählung, wo nicht aller, doch der meisten Gifte, welche in ihre Klassen geordnet sind, nicht am unrechten Ort stehen.

§. 82.

Gleichwie die Arzneimittel, so sind auch die Gifte von sehr verschiedener Natur, welche man nur aus ihrer verschiedenen Würkungsart kennen lernt, da ihre chemische Untersuchung wenig Licht gibt; Daher gründet sich auch die Anordnung in Klassen hierauf.

§. 83.

Die erste Klasse enthält diejenige, welche

durch das Anfressen der festen Theile schädlich sind, daher sie auch scharfe, fressende Gifte genennt werden. Die nächste Wirkung ist die Entzündung eines empfindlichen Theils, es wird ein Zufluß der Säfte erregt, worauf plözlich Geschwulst und der Brand folgt. Die feste Theile werden wirklich manchmal getrennt. Indem dieses geschieht, entsteht ein grausamer Schmerz, der bald Krämpfe und Zukungen erregt, und endlich foglt der Tod.

§. 84.

Unter diesen verdient der Arsenik mit allen seinen Minern und Zubereitungen den ersten Plaz. Der gemeine ist gelb, durch die Beimischung des Schwefels entsteht das Operment, Rauschgelb (Auripigmentum, realgar, sandarach, risigallum). Der Kobalt ist eine Miner des Arseniks, und enthält vieles davon *).

---

*) Es ist hier einige Nachläßigkeit der medicinischen Polizei zu bemerken, daß man nemlich den Apothekern verbietet, den Arsenik zu verkaufen, nicht aber den Kobalt oder Mukenstein, wordurch man doch eben so wol vergiften kan, als durch den Arsenik selbst. Hernach in Ansehung des Operments kommt in Hallers Vorlesungen u. s. w. II. B. I. Abschn. 188. eine Stelle vor: Der gelbe Arsenik oder das Auripigment ist für giftig gehalten worden, aber mit Unrecht,

§. 85.

Die abscheuliche Vergifter bringen dieses Gift entweder roh bei, deren Art sich das Bauernvolk bedient, z. B. durch eine simple Beimischung des nicht aufgelösten Arseniks in eine Suppe, Brei, Brühe u. d. g. wo es sich sehr oft durch ein Geräusch, das es unter dem Käuen erregt, verräth, oder greifen sie es listiger an, und mischen es in flüßiger Form, wie z. B. das neapolitanische Wasser ist, dem Chocolad, Zwibak, oder andern Speisen und Getränken bei; Man weißt auch, daß es heimlicher Weise den Arzneien beigemischt worden.

§. 86.

Die Zufälle, die auf den Arsenik, besonders wann er in gröserer Menge verschlukt worden, folgen, sind: Ein Brennen im Mund und Rachen, welche entzündet sind, ferner im Magen und den Gedärmen: Im ganzen Bauch spürt man einen grausamen Schmerz, es entsteht Ekel, Neigung zum Brechen, heftiges und oft wiederkommendes Brechen, viele bekommen Durch-

---

nemlich der natürliche, nicht aber der künstliche. Wir gestehen zu, daß er gelinder sey, als der weiße Arsenik, doch gehört es immer unter die Gifte. Vergl. Webers Note auf diese Stelle II. B. 2. S. 241.

fall und Stuhlzwang, es kommt Schwindel, Krämpfe, Zukungen, und endlich folgt der Tod.

§. 87.

Die Zeichen nach dem Tod sind: Entzündung des Mundes und Rachens, es sey dann das Gift in etwas gegeben worden, daß diese Theile vor desselben grausamer Würkung schüzen kan. Entzündung und Brand nimmt hauptsächlich den Magen und die Gedärme ein, welche gemeiniglich aufschwellen. Die zottigte Haut ist gemeiniglich hie und da zerfressen, und man findet mehrere rothe, blaue, schwarze Fleken, bisweilen auch durchbohrte Stellen. In der Höle der Gedärme trift man gemeiniglich eine stinkende Jauche an. Der Brand kan auch andere Eingeweide ergreifen, das Herz ist welk und enthält, wie die übrige grosse Blutgefässe, geronnenes Blut. Bisweilen kommen auch auf der äussern Oberfläche der Haut Schwielen und blaue und schwarze Fleken zum Vorschein.

§. 88.

Man kan ihn auch noch auf andere Arten beibringen z. B. in Form eines Klystiers. Er äussert alsdann seine schädliche Würkung hauptsächlich in den diken Gedärmen, man wird heftige Kolik-Schmerzen empfinden, und nach dem

Tod

Tod wird man hauptsächlich Spuren in diesen antreffen.

§. 89.

Wann er den Bädern beigemischt wird, erregt er heftige Schmerzen und den Brand meistens an den Geburstheilen, welches jene Soldaten, welche sich, um die Kräze zu vertreiben, eines solchen Bads bedienten, erfahren haben *).

§. 90.

Wann er als Puder auf den Kopf gestreut wird, so verursacht er ebenfalls Schmerzen und den Brand an denjenigen Theilen, die er berührt hat.

§. 91.

Wird er in die Wunden oder Geschwüre, entweder in trokner oder flüßiger Form gebracht, so entstehen die grausamsten Schmerzen, Zukungen, Brand und der Tod. Doch weiß ich, daß das Operment von unwissenden Wundärzten oft in Menge auf Auswüchse von allerhand Art gestreut wird, ohne daß üble Folgen entstünden.

---

*) Degner de Dysenteria. p. 342.

§. 92.

Der Arsenik kan auch in Form eines Pulvers der Luft beigemischt werden, wie auf den Tanzböden; Er würkt alsdann auf die Nase, Mund, Ohren, Gesicht, Rachen, Luftröhre, Lungen, und Geburtstheile der Weiber, auch wird etwas dem Speichel beigemischt und hinuntergeschlukt. Durch einen gewisen Knoblauchgeruch wird er sich bei denen, die die Sache verstehen, verrathen, ehe dadurch ein grosses Unglük entstehen könnte; Dann wann er nur ein wenig gerieben und warm gemacht wird, gibt er schon einen solchen Geruch von sich. Wann er dem Schnupftabak beigemischt und hinaufgeschnupft wird, so bringt er die grausamste Zufälle und den Tod zuwegen.

§. 93.

Endlich kan er auch als Dampf der Luft beigemischt werden, welches zu geschehen pflegt, wann der Kobalt geröstet wird. Jenes Gift, wodurch Pabst Klemens VII. nach dem Zeugniß des Paräus *) umgekommen, als welcher durch den Rauch einer ihm vorgetragenen vergifteten Fakel, der an seinen Leib gieng, ums Leben gekommen, war vermuthlich arsenikalischer Natur. Wann er dem Rauchtabak beigemischt und

* Opp. L. XX. c. 7.

mit dessen Rauch eingesogen wird, so hat er ebenfalls die grausamste Würkungen.

§. 94.

Daß Arsenik beigebracht worden, erfährt man erst alsdann gewis, wann man noch Ueberbleibsel davon, als einen Theil des corporis delicti antrift; Diese muß man theils bei den Vergifteten selbst in ihrem Magen und Gedärmen, in dem, was durch das Brechen oder den Stuhlgang herauskommt, suchen, theils in dem übriggebliebenen verdächtigen Getränk, Speisen, Arzneien, dem Mehltrog u. d. g. Die Versuche, die man, um den verborgenen Arsenik zu entdeken, anstellt, sind: Man wirft etwas von dem verdächtigen Körper auf glühende Kohlen, und gibt Achtung, ob ein Knoblauch-Geruch, der dem Arsenik eigen ist, aufsteige? Auch fängt man den aufsteigenden Dampf mit einem Kupferblech auf, und sieht, ob etwas weisses daran hinkommt; Der Arsenik bringt in allweg diese Erscheinung hervor, aber einzeln genommen, betrügt dieses Zeichen, da auch der unschädliche Salmiak das Eisen, Kupfer oder etwas anders, das man vorhält, weiß macht, welcher übrigens durch seine Kennzeichen leicht zu unterscheiden ist; Trift man noch mehr von einer solchen verdächtigen Materie an, so kan man den Arsenik auch noch durch andere chemische Versuche entdeken, dann er benimmt allen Metallen die Dehnbarkeit, und macht sie brüchig,

mit Kupfer geschmolzen macht er dieses weiß, und mit schwarzer Seife gemischt und geschmolzen bekommt man den Arsenikkönig. *).

§. 95.

Unter die scharfe Gifte gehört auch das Kupfer mit allen seinen Arten, wie: dem Messing und ähnlichen, welche man Tombak, Similor u. d. nennt. Hieher kan auch der armenische Stein gerechnet werden, welcher zu den Kupferkalken gehört; er ist blau oder grün und mit weissen Punkten untermengt **). Die Auflöslichkeit dieses Metalles macht, daß der Speichel, der Magen- und Gedärme-Saft leicht etwas davon auflösen, und so diese Auflösung in flüßiger Form überall hin verbreitet wird. Die Zeichen bei denjenigen, welche dadurch ums Leben kamen, sind fast denjenigen gleich, welche bei dem Arsenik angezeigt worden. Die Farbe und die übrige bekannte Eigenschaften verrathen das noch übrige Kupfer leicht, da ein Körper, dem es mitgetheilt ist, wann man ihn in Salmiakgeist einweicht, diesen blau färbt.

§. 96.

Die Spiesglasbereitungen gehören auch hie-

---

*) Baumé chemie Experiment. & raisonnée T. II. p. 232.

**) Gmelin mineralische Gifte, S. 81.

her. Dann obwolen das rohe Spiesglas ohne Schaden verschlukt werden kan, so äussert doch sein metallischer Theil, wann ihm entweder der Schwefel entzogen oder es in sauren oder andern Flüßigkeiten aufgelöst wird, eine grausame Schärfe, wordurch es den Magen anfrißt, fast wie der Arsenik selbst. Von dieser Art sind der König, das Glas, der Schwefel, die Leber, die Butter des Spiesglases, und der Brechweinstein, welche alle in einer etwas zu grosen Gabe gegeben, in allweg tödten können. Von den Auflösungen trift man nicht leicht Zeichen an, ausser etwa in den Ueberbleibseln, leichter läßt sich das Glas und der König unterscheiden.

§. 97.

Als scharfe fressende Gifte würken auch die saure conzentrirte Salze, nemlich die Vitriolsäure in Form des Vitriolöls oder auch des Vitriolgeistes; Jenes zerstört, wie ein Feuer, alle thierische und vegetabilische Körper, welche es berührt, obwolen es mit Wasser verdünnt, ein herrliches Arzneimittel giebt, und nicht in allen Theilen seine fressende Eigenschaften äussert, wie der Arsenik. Die Konzentration allein verursacht also jene fressende Eigenschaft. Man bekommt diese Säure aus den Vitriolen, dem Alaun, Gyps und dem Schwefel. Ich wundere mich, daß Haller *) den Schwefel- und Alaun-Geist

*) Vorlesungen u. s. f. II. B. I. S. 179.

vor allzuunwirksam erklärt hat, als daß sie einen tödten könnten, da weit mehr von dieser Säure, wie sie verkauft wird, aus dem Schwefel bereitet wird.

§. 98.

Die Salpetersäure, oder das Scheidwasser wird ebenfalls tödten, wann man sie, ohne vorher zu verdünnen, trinkt. Mir sind, sagt Haller *), zwei unglükliche Fälle bekannt, deren einer meinen Grosvater das Leben kostete, da ein erzeinfältiger Apothekergesell statt Brunnenwasser Scheidewasser zur Bereitung der Emulsionen nahm, und die Kranken damit tödtete. Der ganze Irrthum kam aus der schändlichen Verwechslung der Abbreviatur: ▽ font. und ▽ fort. oder ▽F. Ueberbleibsel davon wird man nicht leicht im Magen antreffen, doch könnte es der spezifike Geruch oder auch der Geschmak verrathen.

§. 99.

Der Geoffroysche Geist, oder eine Mischung aus der konzentrirten Salpetersäure mit Vitriolöl ist noch schärfer, als alle einfache Säuren.

§. 100.

Hieher ist auch die Meersalzsäure zu rechnen, welche eben so, obwolen schwächer, würkt.

---

*) Ebendaselbst.

§. 101.

Das Königswasser, oder eine Mischung aus Salz- und Salpeter-Säure, die Spath- Arsenik- und Phosphor-Säure, ja auch selbst die Pflanzensäuren, können eben so durch Anfressen schaden, ja auch wirklich tödten.

§. 102.

Die Wirkungen dieser sauren Salze werden noch viel heftiger und schädlicher, wane sie, obwolen in verdünnter Form, mit den Metallen verbunden werden, und metallische Salze ausmachen; dann die meiste Metalle, welche an und vor sich unschädlich sind, erlangen durch die Verbindung mit Auflösungsmitteln eine erstaunende Schärfe, welche theils von dem metallischen Theil, theils von dem salzigten herrührt.

§. 103.

Gold, in Königswasser aufgelöst, äussert, auch mit Wasser verdünnt, eine grausame Schärfe; das daraus niedergeschlagene Knallgold ist eben so heftig, und kan in einer etwas gröseren Gabe, leicht als Gift tödten.

§. 104.

Das Silber, in Salpetersäure aufgelöst, ist

noch schärfer, man mag seine blose Auflösung einnehmen, oder es mag schon in die mondformige Kristallen gebracht, oder durch deren Schmelzen in den sogenannten Höllenstein verwandelt worden seyn. Dieses ist das stärkste von allen Aezmitteln, und zerfrißt alles Lebendige, was es berührt. Die Niederschlagungen daraus sind auch äusserst scharf. Die allgemeine Zeichen passen auch hier, die Untersuchung aber ist sehr schwer, da man selten Ueberbleibsel davon antrift.

§. 105.

Das Kupfer läßt sich in allen Säuren leicht auflösen, und äussert in dieser Verbindung äusserst scharfe Kräften. Hauptsächlich ist der blaue Vitriol und der entweder künstliche, oder, welches öfter vorkommt, der mit der Zeit, am meisten aber durch Unwissenheit und Nachläßigkeit aus Speisen, die man in kupfernen Gefässen bereitete, entstandene Grünspan zu fürchten. Man sagt zwar sonst, das Kupfer, da es sich in seinen Auflösungen durch die grüne oder blaue Farbe zu erkennen gebe, sey leicht zu vermeiden. Aber wir wissen, und ich habe es durch deutliche Versuche erwiesen *), daß sich das Kupfer auch in durchsichtigen Flüßigkeiten verberge, wie

*) Warnung an das Publikum für einem in den meisten Branteweinen enthaltenen Gift.

in dem Weingeist und dergleichen, welcher, wann er gleich wie das reinste und hellste Wasser ist, nichtsdestoweniger dieses Gift bei sich haben kan. Man entdekt es durch flüchtiges Alkali, durch Kalch- und einsaugende Erden, wie auch durch die Seife.

§. 106.

Das Quekſilber, ein, so lang es nicht aufgelöst ist, so unschuldiges Metall, erlangt durch die Auflösungsmittel eine fressende Eigenschaft. Die Mineral-Säuren lösen es auf, daher verschiedene sowohl trokene als flüßige Gifte entstehen. Das heftigste unter allen ist der äzende Sublimat, der aus der Verbindung mit Salzsäure entsteht. Er kommt in seinen Würkungen am nächsten mit dem Arsenik überein, obwolen man glaubte, er habe auch ohne Entzündung zu erregen *) getödtet, daher Sprögel sagt, man müsse den äzenden Sublimat unter die Gifte, welche die Nerven angreifen, rechnen; Ob man aber dieses aus jenem Versuch sicher schliessen könne, ist noch nicht bewiesen, dann es scheint, jenes Kanin'chen sey durch das Gift erstikt worden, ehe es die Häute der Gedärme und des Magens habe angreifen können, ausserdem, daß der

*) Sprœgel Dissertatio: Experimenta circa varia venena in vivis animalibus instituta, exp. 19.

Magen noch mit Kraut, das es gefressen, angefüllt war *). Die weisse, rothe, goldfarbe, gelbe Pulver, die aus den Auflösungen des Quekfilbers niedergeschlagen werden, sind gewis unter die scharfen Gifte zu rechnen. Ich erinnere mich eines Mannes, der, da er wegen dem Kopfweh ein niederschlagendes Pulver, dem Zinnober beigemischt war, nehmen wollte, an dessen Statt den rothen Präzipitat, der in eben dem Kasten aufbewahrt war, verschlukte, kurz darauf aber Erbrechen, heftige Kolikschmerzen, Zittern und kalte Schweiße bekam; Da ich die Sache erfuhr, gab ich ihm verdünntes fixes Alkali, welches die Kraft des Gifts glüklich schwächte.

§. 107.

Das Zinn, der Zink, der Wismuth, in Säuren oder andern Flüßigkeiten aufgelöst, würkeu auch als scharfe Gifte.

§. 108.

Die Laugensalze, wie: die Pottasche, das Weinsteinlaugsalz, die Soda, der mit Kalch bereitete Salmiakgeist, fressen, wann sie konzentrirt gegeben werden, ebenfalls an, und könnten auf diese Art tödten; welches auch einmal gesche-

*) Ebendaselbst. S. 48.

hen, da eine gewise Person anstatt des Weinsteinsrahms eine grose Gabe des nur wenig angefeuchteten Weinsteinlaugsalzes verschlukte.

§. 109.

Hieher gehört auch die äzende Kraft des lebendigen Kalches, man mag sie nun den Feuertheil'chen, oder der natürlichen Schärfe der der fixen Luft oder des brennbaren beraubten Kalcherde oder beiden zuschreiben. Man wird aber schwerlich jemand lebendigen Kalch beibringen können, ausser mit Gewalt, obwolen seine äussere Anwendung den Tod verursachen könnte, z. B. wann jemand in eine Menge lebendigen Kalchs währender Löschung geworfen würde.

§. 110.

Die vollkommene und unvollkommene Metalle können unter gewissen Bedingungen und Handgriffen auch von den Laugensalzen aufgelöst werden, und erlangen eben so eine schärfe äzende Eigenschaft.

§. 111.

Das Pflanzenreich ist sehr reich an solchen Pflanzen, welche eine schädliche Schärfe gegen den menschlichen Körper äussern. Was wir aber überhaupt §. 81 bemerkt haben, das soll hauptsächlich hier gelten; Wir wollen also hier nur

diejenige Pflanzen und ihre Theile nennen, die eine scharfe, bald heftigere, bald gelindere Eigenschaft haben. Wir behaupten aber nicht, daß diese Pflanzen, welche jezt angeführt werden sollen, nur scharf seyen, da sie auch andere Kräfte haben, und viele derselben zu den Giften, welche auf das Nervensystem wirken, gerechnet werden können. Diejenige aber, bei welchen die Schärfe die Oberhand hat, und den Sinnen auffällt, wollen wir in diese Klasse, nemlich der scharfen rechnen, und uns überhaupt nach der von dem berühmten Gmelin *) ausgearbeiteten Geschichte der Gifte richten. Ich will eine gewise Stufenleiter beifügen, in Ansehung der Stärke der Kräfte, so daß der erste Grad die stärkste, der zweite die starke, und der dritte die gelindere anzeigen solle, obwolen diese Grade nicht so genau bestimmt werden können.

§. 112.

Hieher gehören also:

Die Koloquinte (cucumis colocynthis) die Frucht. Zweiter Grad.

Die Kaiserkrone (Fritillaria imperialis) die knollichte Wurzel. Zweiter Grad.

Die Zeitlosen (colchicum autumnale) die knollichte Wurzel und der Saame. Erster Grad.

---

*) Joh. Fr. Gmelins allgemeine Geschichte der Pflanzengifte. Nürnb. 1777. 8.

Das Läusekraut (Pedicularis paluſtris)
Die ganze Pflanze. Dritter Grad.

Der Fingerhut (Digitalis purpurea)
Die ganze Pflanze. Zweiter Grad.

Das Schweinsbrod (cyclamen europæum)
Die Wurzel. Dritter Grad.

Die Zahnwurz (Plumbago europæa)
Die ganze Pflanze. Zweiter Grad.

Ahovai (cerbera Ahovai)
die ganze Pflanze und der Saame. Erſter Grad.

Der Herzbaum (cerbera Manghas)
der Saame, Zweiter Grad?

Aufrechter Hundswürger (cynanchum erectum)
die Blätter u. ſ. w. Zweiter Grad?

Blattloſer Hundswürger (cynanchum viminale)
die ganze Pflanze. Zweiter Grad?

Canariſcher Hundekohl (Apocynum androſæmifolium)
die ganze Pflanze. Dritter Grad.

Virginiſcher und Venetianiſcher Hundekohl (cannabinum & venetum)
wie die vorige Art.

Gröſte Aeſkulapiſche Pflanze (Asclepias gigantea)
die ganze Pflanze. Zweiter Grad.

Sumpfnabelkraut (Hydrocotyle vulgaris)
die ganze Pflanze. Zweiter Grad.

Waſſerfilipendul (Oenanthe fiſtuloſa)
die Wurzel und Blätter. Zweiter Grad.

Safrangelbe Rebenholde (Oenanthe crocata)
die Wurzel. Erster Grad.

Schädlicher Körbel (scandix infesta) ?

Wilder Turbith (Thapsia fœtida)
die Wurzel. Zweiter Grad.

Wasserwegerich (Alisma plantago)
die Blätter. Zweiter Grad.

Gemeine Waldrebe (Clematis vitalba)
die ganze Pflanze. Dritter Grad.

Brennende Waldrebe (clematis flammula)
die ganze Pflanze. Zweiter Grad.

Gerade weisse Waldrebe (clematis erecta)
die ganze Pflanze. Dritter Grad.

Gerade blaue Waldrebe (clematis integrifolia)
wie die vorige Art.

Portugiesisches Anemonröslein (Anemone palmata)
die ganze Pflanze. Dritter Grad.

Küchenschelle (Anemone pulsatilla)
die Blätter und Blumen. Zweiter Grad.

Wald-Anemone (Anemone nemorosa)?

Die schwärzlichte Küchenschelle (Anemone pratensis)
Die Blätter und Blumen. Dritter Grad.

Anemone mit Narcißblumen (Anemone narcissiflora)
die Blätter.

Die Hahnenfusartige Anemone (Anemone ranunculoides)
Dritter Grad.

Dotterblumen (Caltha paluſtris)
die Blätter und Blumen. Dritter Grad.

Kleiner Sumpfhahnenfus (Ranunculus flammula)
die Blätter. Zweiter Grad.

Großer Sumpfhahnenfus (Ranunculus lingua.)
die Blätter und der Saame. Zweiter Grad.

Scharbok (Ranunculus ficaria)
die Wurzel. Dritter Grad.

Gifthahnenfuß (Ranunculus ſceleratus)
die ganze Pflanze. Zweiter Grad.

Knolliger und Illyriſcher Hahnenfuß (Ranunculus bulboſus & Illyricus)
die ganze Pflanze. Zweiter Grad.

Alpenhahnenfus (Ranunculus alpeſtris)
wie der vorige.

Blumenreicher Hahnenfus (Ranunculus polyanthenos)
die Blätter. Dritter Grad.

Brennender Hahnenfus (Ranunculus acris)
die Blätter und Blumen. Zweiter Grad.

Akerhahnenfus (Ranunculus arvenſis)
Blätter und Blumen. Zweiter Grad.

Grasartiger Hahnenfus (Ranunculus graminеus)
Blumen und Wurzel. Dritter Grad.

Ranunkel (Ranunculus aſiaticus)
die Blätter?

Waſſerhahnenfus (Ranunculus aquatilis)
Blätter und Blumen. Dritter Grad.

Hahnenfus mit Ahornblättern (Ranunculus platanifolius)
Die Blätter. Dritter Grad.

Schweizerischer Hahnenfus (Ranunculus Thora)
die ganze Pflanze. Erster Grad.

Breynischer Hahnenfus (Ranunculus Breyninus)
die Blumen. Zweiter Grad.

Hahnenfus mit Eppichblättern (Ranunculus Sardous)?

Wahre Euphorbie (Euphorbia antiquorum)
die ganze Pflanze. Zweiter Theil.

Kanarisches Euphorbium (Euphorbia canariensis)
der Saft. Dritter Grad.

Gemeines Euphorbium (Euphorbia officinalis)
der Saft. Dritter Grad.

Ostindisches Euphorbium (Euphorbia Turucalli)
der Saft. Zweiter Grad.

Runde Wolfsmich (Euphorbia Peplus)
die ganze Pflanze. Dritter Grad.

Springkraut (Euphorbia Lathyris)
Saft und Saame. Dritter Grad.

Wolfsmilch, deren Stengel sich nach der Sonne wendet (Euphormia Helioscopia)
der Saft. Dritter Grad.

Warzige und breitblätterige Wolfsmilch (Euphorbia verrucosa & Platyphylios)
der Saft. Dritter Grad.

Kleine Wolfsmilch (Euphorbia Esula)
Wurzel und Saft. Zweiter Grad.

Cypressenwolfsmilch (Euphorbia Cyparissias)
der Saft. Dritter Grad.

Sumpfwolfsmilch (Euphorbia palustris)
Wurzel und Blätter. Zweiter Grad.

Irrländische Wolfsmilch (Euphorbia Hiberna)
die ganze Pflanze. Zweiter Grad.

Französische Wolfsmilch (Euphorbia Characias)
der Saft. Dritter Grad.

Kleine Wolfsmilch mit dem Mandelblatt (Euphorbia amygdaloides)
Saamen und Wurzel. Dritter Grad.

Waldwolfsmilch (Euphorbia sylvatica)
Dritter Grad.

Kleine Wolfsmilch, Steinmilch (Euphorbia exigua acuta)
Zweiter Grad.

Mauritanische Wolfsmilch ohne Blätter (Euphorbia Mauritanica)
Der Saft. Zweiter Grad.

Wolfsmilch mit Oleanderblättern (Euphorbia Neriifolia)
der Saft. Zweiter Grad.

Amerikanische Aronswurz (Arum dracunculus)
die Wurzel. Dritter Grad.

Egyptische Aronwurz (Arum colocasia)?

Gemeine Aronswurz (Arum maculatum)
die Wurzel?

Virginische Aronswurz (Arum Virginicum)
die Wurzel?

Aronsbaum (Arum arboreſcens)
die ganze Pflanze. Dritter Grad.

Aronswurze. mit Blumen ohne Blätter (Arum ſeguinum)
die ganze Pflanze. Zweiter Grad.

Wasserpfeffer (Polygonum Hydropiper)
die ganze Pflanze?

Winde (Selanthus)?

Amerikanische und französische Purgiernuß (Jatropha Curcas & multifida)
Der Saame. Zweiter Grad.

Caßava (Jatropha Manihot)
die frische Wurzel. Erster Grad.

Gemeiner Wunderbaum (Ricinus communis)
der Saame. Zweiter Grad.

Moluccanischer Purgierholzbaum (Croton tiglium)
der Saame. Zweiter Grad.

Gemeiner Kellerhals (Daphne mezereum)
die ganze Pflanze. Erster Grad.

Immergrüner Kellerhals (Daphne Laureola)
wie vorige.

Schweizerischer Kellerhals (Daphne Cneorum)
die Blätter. Zweiter Grad.

Italiänischer Kellerhals (Daphe Gnidium)
die Beere. Erster Grad.

Zeiland (Daphne Tricoccum)
wie vorige.

Giftbaum (Amyris toxifera)
der Saft. Zweiter Grad?

Firnisbaum (Rhus vernix)
der Saft. Zweiter Grad.

Wurzelnder Sumach (Rhus radicans)?

Eichenblätterichter Giftbaum (Rhus toxicodendron)?

Blindmachender Baum (Excæcaria Agallocha)
der Saft. Erster Grad.

Gummiguttäbaum (Cambogia Gutta)
der Saft. Zweiter Grad.

Elephantenlausbaum (Anacardium occidentale)
die Schaale der Nuß. Dritter Grad.

Brennende Palme (Caryota urens)
de Saame. Zweiter Grad.

Wolferlei (Arnica montana)
Blumen und Kraut. Dritter Grad.

Haselwurzel (Asarum Europæum)
Wurzel, Blätter. Zweiter Grad.

Cederakbaum (Melia Azederach)
Die Blätter. Zweiter Grad ?

Aloë (Aloë perfoliata)
der Saft. Dritter Grad.

Lerchenschwamm (Agaricus laricis)
dritter Grad.

Weisse Zaunrübe (Bryonia alba)
die Wurzel. Zweiter Grad.

Skammonium (Convolvulus Scammonea)
der Saft. Zweiter Grad.

Turbith (Convolvulus Turpethum)
Die Wurzel. Dritter Grad.

Meerwinde (Convolvulus soldanella)
das Kraut. Zweiter Grad.

Weisse Rhabarber (Convolvulus Mechoacanna)
die Wurzel. Dritter Grad.

Stephanskörner (Delphinium staphis agria)
der Saame. Dritter Grad.

Gottesgnad (Gratiola officinalis)
das Kraut. Dritter Grad.

Schwarze Nießwurz (Helleborus niger)
Dritter Grad.

Stinkende Nießwurz (Helleborus fœtidus)
Zweiter Grad.

Brechwurz (Ipecacuanha)
Dritter Grad.

Wilder Lattich (Lactuca virosa)
die Wurzel. Zweiter Grad.

Kokoskörner (Menispermum Cocculus)
der Saame. Dritter Grad.

Springgurken (Momordica Elaterium)
der eingedikte Saft. Zweiter Grad.

Jalappe (Mirabilis dichotoma)
Wurzel und Harz. Dritter Grad.

Krähen Augen (Strychnos nux vomica)
Zweiter Grad.

Ignatiusbohne (Strychnos faba Ignatii)
Zweiter Grad.

Mauerpfeffer (Sedum acre)
Dritter Grad.

Weisse Nießwurz (Veratrum album)
Erster Grad.

Sabadillsaamen (Veratrum Sabadillum)
Dritter Grad.

Oleander (Oleander Nerium)
Dritter Grad.

Von den Thieren gehören hauptsächlich die spanische Fliegen (meloë vesicatorius) hieher, obwolen auch andere Insekten eine ähnliche Schärfe äussern können.

§. 113.

Unter die scharfe Gifte zählt man auch die mechanisch-scharfe: Eigentlich sind das keine wahre Gifte, da sie eben so mechanisch verlezen, als ein Degen, welche übrigens Lindestolpe*) mit samt den Dolchen, Bleikugeln u. d. g. aus einem irrigen Begriff von den Giften unter diese gerechnet hat. Doch aber, da die verschlukte spizige Körperchen ohne äusserliche angethane Gewalt verlezen, und heimlich innerlich würken, so kan man sie auf ihre Art unter die Gifte rechnen. Sie verwunden wenigstens den Mund, Schlund, Magen, Gedärme, aus diesen Wunden wird entweder Entzündung, Brand, Zukungen und der Tod entstehen oder Geschwürchen, welche einen langsamen Tod verursachen. Haller**) läugnet die Wirksamkeit dieser mechanischen Gifte: Doch erhellet schon aus dem vorhergehenden, daß dergleichen spizige Körper, obwolen sie viel-

*) De venenis. p. 117 und 639.

**) a. a. O. p. 197.

leicht bisweilen glüklicher Weise keine Schaden gethan, doch benannte zarte Theile verlezen können, und man hat wenigstens Beobachtungen, daß der Tod selbst, entweder schnell oder langsam durch sie verursacht werden.

§. 114.

Von dieser Art sind: Die Edelsteine, hauptsächlich der Diamant, dessen sehr spizige Ränder, wann sie einmal von dem Magen und den Gedärmen, welche sich krampfhaft zusammenziehen, an ihre Seitenwände gedrukt werden, diese verlezen können, wohin auch der Lasurstein gehört, wann er jemals als Gift angetroffen worden.

Hernach die Nadeln, sowol die Steknadeln als andere, Federweis, Glasstuke und andere spizige Körper würken auf eben diese Art. Es ist in der That wunderbar, daß es Messer- und Glas-Schluker gegeben hat, und noch gibt, welche ohne alle Taschenspielerei Gläser kauen und verschluken, und doch noch lange leben, welches der Weite und Unempfindlichkeit des Magens und der Gedärme zuzuschreiben ist, daher jene spizige Körper ohne Schaden durch sie hinuntergewälzt werden: Endlich aber sterben doch fast alle an Krankheiten der Gedärme *)

Die Neger-Sklaven sollen ihre Herrn biswei-

*) Schurig chylologia.

len durch zerhakten Tiger- oder Kazenbart umbringen, welche spizige Körperchen, wann anders die Sache wahr ist, durch Stechen und Verwunden würken.

Was vom Nagelgift *) zu halten seye, ist schwer zu sagen: Angeführter Schriftsteller erzählt Beispiele, welche zu beweisen scheinen, daß die menschliche Nägel nicht allein, wann sie in spizige Spänchen geschnitten, sondern auch geschabt worden, eine gifftige Wirkung äussern, wann man sie verschluke. Erstere können durch Stechen und Reizen des Magens schädlich seyn, wie aber die geschabte würken, ist schwer zu bestimmen.

§. 115.

Die andere Klasse von Giften zerrüttet das Nervensystem, und greift es auf eine schädliche Art an. Man kan sich eine dreifache Art denken wie sie würken: Entweder werden sie durch die Nase gezogen, und den Nerven vielleicht unmittelbar beigebracht; die Verbindung dieser mit dem Hirn und der diesem mitgetheilten Reiz können krampfähnliche Bewegungen in ihm erregen, und so entsteht der krampfhafte Schlagfluß; Oder wirken sie hauptsächlich auf die Nerven des

*) Baur Dissert. de ungue veneno. Altd. 1765.

Magens und der Gedärme und zerrütten durch Mitleidenschaft das ganze Nervensystem. Oder kommen sie durch das Blut, worein sie mittelst des Kraislaufs aufgenommen worden, zum Hirn und äussern daselbst ihre giftige Kräfte, welche in der That bis daher verborgen und nicht deutlich zu erklären sind.

§. 116.

Die Zufälle, die sie erregen, sind: Schwindel, Schlafsucht, Ohnmachten, Beneblung des Gesichts und Gehörs, Wahnwiz, Raserey, Zukungen, Fallsucht, Ekel, Erbrechen, Durchfall Schlagfluß und der Tod. Nach dem Tod findet man Zeichen eines aufgelößten Bluts, die Leichname faulen schnell, schwellen, werden blau, das aufgelößte Blut kommt schäumend aus den Ohren, Nase und Mund hervor. Einige haben noch besondere und fast spezifike Wirkungen, welche man nicht weiter zu erklären im Stand ist.

§. 117.

Viele zwar, ja fast alle, welche unter den scharfen Giften angeführt worden, würkenauch entweder mittelbar oder unmittelbar auf das Nervensystem, wie hinwiederum die nun anzuführende auch eine Schärfe besizen. Da aber die den Nervenschädliche Kraft bei diesen die Oberhand zu ha-

beu scheint, so ist es besser, sie der Klasse der Nervengifte unterzuordnen.

§. 118.

Es sind diese:

Die Schlafbringende Wolfskirsche? (Physalis somnifera)

Liebesäpfel (Solanum lyco persicum)?

Jungfernbrüste (Solanum mammosum)

Die Frucht?

Tolläpfel (Solanum insanum)?

Alraun (Altropa Mandragora)?

Wolfskirsche (Atropa belladonna)

Die ganze Pflanze. Erster Grad.

Gemeiner Stechapfel (Datura stramonium).

Der Saame. Zweiter Grad.

Metel. (Datura metel)

Zweiter Grad.

Schwarzes Bilsenkraut (Hyosciamus niger)

Die ganze Pflanze und der Saame. Zweiter Grad.

Weißes Bilsenkraut (Hyosciamus albus)

Der Saame. Dritter Grad.

Sibirisches Bilsenkraut (Hyosciamus physalodes)

Das Kraut und die Wurzel. Dritter Grad.

Schlafmachendes Bilsenkraut (Hyoſciamus ſcopolia)

Das Kraut. Dritter Grad.

Egyptiſches Bilsenkraut (Hyoſciamus datura)?

Gelber Roſenlorbeer (Azalæa pontica)?

Orant (Antirrhinum orontium)?

Chriſtophskraut (Actæa ſpicata)

Die Beere?

Sommerlolch (Lolium temulentum)

Der Saame. Zweiter Grad.

Unächter Gänsfus (chenopodium hybridum)

Das Kraut. Dritter Grad.

Eibenbaum (Taxus baccata)?

Manchinellbaum (Hippomane mancinella)

Die ganze Pflanze. Zweiter Grad.

Kokosnuß (Menispermum cocculus)?

Sumach (Coriaria myrtifolia)

Die Beere. Zweiter Grad.

Kirſchlorbeerbaum (Prunus laurocerasus)

Die Blätter und das deſtillirte Waſſer.

Zweiter Grad.

Unächtes Schlangenholz (Strychnos colubrina)?

Alle Arten von Tabak (Nicotianæ)?

Wilder Kälberkropf (Chærophyllum ſylveſtre)

Kraut und Wurzel. Zweiter Grad.

Bolliger Kalberkropf (chærophyllum bulbosum)?
Hundspeterlein (Æthusa cynapium)

Kraut und Wurzel. Erster Grad.

Breitblätterichter Wassermerk (Sium latifolium)

Die Wurzel. Zweiter Grad.

Wasserschierling (Cicuta virosa)

Die Wurzel. Erster Grad.

Gemeiner Schierling (conium maculatum)

Kraut, Wurzel und Saame. Zweiter Grad.

Bengelkraut (mercurialis perennis)?
Fliegenschwamm (Agaricus muscarius)

Zweiter Grad.

Pfefferschwamm (Agaricus piperatus)

Dritter Grad.

andere mehrere Arten von Schwämmen.

Purpurrothe Plattererbse (Lathynis cicera)

Zweiter Grad.

Einbeere (Paris quadrifolia)?
Bergsturmhut (Aconitum cammarum)

Die ganze Pflanze. Erster Grad.

Napell. (Aconitum Napellus)

Zweiter Grad.

Gelber Sturmhut (Aconitum lycoctonum)

Erster Grad.

Schlafmachender Mohn (Papaver somniferum)
Der Saft. Zweiter Grad.

Gehörnter Mohn (Chelidonium glaucium)
Dritter Grad.

Wilder Lattich (Lactuca scariola)
Zweiter Grad.

Roggen (Secale cornutum)

§. 119.

Hieher gehören auch alle geistige Dinge und der Wein selbst: Es wird dieses vielleicht einigen irrig vorkommen, da diese eigentlich zu den Nahrungsmitteln gehören; allein blos die Gabe entscheidet hier, und anderntheils das heimliche oder auch gewaltsame Beibringen derselben, welche leztere Umstände eine wahre Vergiftung ausmachen; obwolen es weit öfters aus Muthwillen, als aus böser Absicht geschieht: Von einem solchen Auftritt war Haller selbst einmal ein Zeuge, da er noch zu Tübingen studierte, welchen er auch anführt *): „Man findet, sagt er, diesen „Spiritus in den Köpfen derer, die an einem „solchen Schlagfluß gestorben sind, und riecht „ihn in den Hirnhölen: wie ich solches an einem „Soldaten selbst erfuhr, der sich in meiner und „einiger Bekannten Gegenwart zu Tod im Wein-

*) Vorlesungen u. s. w. II. B. I. S. 230.

„ geist gesoffen hatte. Es war bei der Leichen-
„ öfnung nichts besonders, keine Zerreissung,
„ noch sonstige Verlezung zu finden, aber, wie
„ schon erwähnt, den Branntewein konnte man
„ bei Untersuchung der Hirnkammern riechen. „

§. 120.

Die meiste sowol scharfe, als den Nerven schädliche Gifte, wann sie in eine Wunde gebracht werden, verursachen oft einen so plözlichen Tod, daß man es vor ein Wunder halten sollte. Viele, sowol Indianische als amerikanische Völker, wissen ihre Pfeile damit zu vergiften, und das Thier oder der Mensch, der damit getroffen worden, entgeht nicht leicht dem Tod. Auch weißt man bei uns die Bleikugeln, ich weiß nicht womit? so zu vergiften, daß die wilde Thiere, wann sie auch nur obenhin davon berührt werden, umfallen und todt sind. Da diese Gifte das Blut nicht geliefern, und aus ihrer stark auflösenden Kraft, wann auch die ganze Blutmasse so schnell könnte ausser Mischung gesezt werden, die tödtliche Kraft noch nicht erklärt werden kan, so ist es am wahrscheinlichsten, daß auch diese schädlich auf das Nervensystem wirken. Der berühmte Frater Tavernier hat in Makassar *) ein merkwürdiges Beispiel davon gese-

*) Travenier Reisen durch Indien u. s. w. III. B. S. 183.

hen: Der König nemlich, der, wie es dort gewöhnlich ist, einen eines Verbrechens Beschuldigten, selbst umbringen wollte, erlaubte zweenen Europäischen Wundärzten, dem Verwundeten auf alle mögliche Art, wie sie nur wollten und könnten, Hülfe zu leisten; Der König also, den sie gebeten, daß er den vergifteten Pfeil, der durch ein Rohr geblasen wird, auf den grossen Zehen richten möchte, traf denselben mit grosser Geschiklichkeit; Die Wundärzte hieben plözlich den ganzen Zehen weg, damit das Gift nicht in das Blut aufgenommen würde, nichts destoweniger aber starb der Mensch in wenigen Minuten.

§. 121.

Eben so gehört auch der Biß einiger Schlangen hieher, der Klappen- und Brillen-Schlangen und anderer, wie auch der Stich des Skorpions, der Spinne, des Giftrochen und anderer ähnlichen, der Biß wütiger Thiere und ihr getroknetes Gift, der Biß aller sehr erzürnten Thiere, auch selbst des Menschen. Das Gift der Schlangen scheint allein durch den Biß zu tödten, wie Lucanus sagt:

Morsu virus habent & fatum dente minantur,
Pocula morte carent.

Doch würkt das Gift der Vipern nach den neuern Versuchen des Abts Fontana *) auch wann es,

*) Traité sur le venin de la vipere.

wenigstens in groser Menge, verschlukt wird, als wahres Gift. Der Speichel wütender und erzürnter Thiere würde, wann man ihn verschlukte, ohne Zweifel auch höchst schädlich seyn.

Dergleichen Streiche lassen sich zwar nur von einem Erzböswicht erwarten, doch aber sieht jedermann die Möglichkeit derselben ein, wie auch die Vergiftung der Waffen durch diese und ähnliche bei den barbarischen Völkern etwas gewöhnliches ist, und also könnte eine solche Vergiftung wohl ein gerichtlicher Gegenstand werden.

Eben dies gilt auch von andern schädlichen Thieren, womit jemand den andern verlezte *).

§. 122.

Hieher gehören auch jene unbekannte Gifte, womit die Briefe, Handschuhe und dergleichen angestekt werden, und eine giftige Eigenschaft erhalten sollen, so daß auf das Lesen eines solchen Breifs und Anziehen eines solchen Handschuhes plözlich der Tod folgt

§. 123.

Eben so scheint jene Art der Vergiftung, die man

*) Püttman Inst. Jur. Crim. p. 303.

man Liebestränke (philtra) nennt, hieher zu rechnen zu seyn. Dann, obwolen sie meistentheils unwürksam sind, und viel Aberglaube dabei ist, so werden sie doch von denen Giften genommen, welche auf die Nerven würken, und die Einbildungskraft verwirren. So geschieht es bisweilen, daß sie zufälliger Weise Liebe, oder ein Verlangen nach einer gewiseu Person erregen, wie der sehr scharfsichtige Marquis d'Argens schon angemerkt hat *) Und man darf auch nicht alles glauben, was andere, wie Simon **), Henkel ***) u. d. g. von ihrer wunderbaren Wirkung schreiben.

§. 124.

Die dritte Klasse der Gifte machen die Erstikende aus, oder diejenige, welche das Athmen aufheben.

Diese erregen entweder einen unüberwindlichen Krampf in allen zum Athmen dienenden Organen, oder nur in den Luftbläs'chen, oder verändern sie die Luft so, daß sie nicht mehr zum Einathmen tauglich ist, oder geliefern sie endlich das Blut in den Lungengefässen: Es geschehe aber dieses oder jenes, wie es will, so wird sich

---

*) Lettres Juives. T. III. p. 129.

**) Amor venenatus.

***) De philtris.

eben das Blut in den Gefässen der Lungen und dem Herzen über die Maaße anhäufen nnd der Kraislauf aufhören.

§. 125.

Diese Würkung haben: die mephitische, brennbare Luft, das Gas des Weins und Biers, der saure Schwefeldampf, der Dampf vom Salpeter- und Salzgeist, der mit Kalch bereitete Salmiakgeist, das zusammenziehende Pulver von Schwämmen, andere zu zartem Pulver geriebene und in der Luft schwimmende Gifte. Diese alle aber würken nicht auf einerlei Weise so schädlich und gewaltsam, auch nicht zu gleicher Zeit, und nur wann sie die Atmosphäre allzusehr anfüllen, am meisten aber, wann sie sich in verschlossenen Gemächern u. d. g. aufhalten.

§. 126.

Die vierte Klasse der Giften erregt hauptsächsächlich Fäulniß:

Hierunter pflegt man die Laugensalze zu rechnen, weil sie die Blutmasse auflösen, da sie aber nur alsdann, wann sie in grosser Menge und lange gebraucht worden, diese Würkung äussern, so kan man sie nicht ganz mit Recht Gifte nennen, ausser sie seyen konzentrirt, wovon oben gesagt worden.

§. 127.

Ob das Pest- und Ruhr-Gift, und andere Miasme faulichter Krankheiten hieher gerechnet werden sollen, ist nicht erwiesen.

§. 128.

Einige, welche unter die Nervengifte gezählet worden, erregen nach ihrer Art auch Fäulniß, und gehören einigermassen hieher.

§. 129.

Die fünfte Klasse von Giften begreift die langsam-tödtende in sich. Diese tödten bald ohne sehr beschwerliche Zufälle, bald aber geht eine lange Reihe von Uebel, Schmerzen, Schwindsucht, hektisches Fieber, welche alle ein Beweis von verlezten Eingeweiden sind, vorher.

§. 130.

Die meiste Gifte, besonders die scharfe, wann sie in einer kleinen Gabe gegeben, oder zum Theil entweder durch die Natur des Menschen oder durch Arzneimittel geschwächt worden, pflegen diesen traurigen Ausgang zu haben. Auf diese Art soll Klemens umgekommen seyn *)

*) Vie du Pape Clement. XIV.

§. 131.

Einige würken durch Zusammenziehen und Verdikung der Säfte, wordurch die kleine Gefässe und eben daher auch die Eingeweide verstopft und dadurch verschiedene Uebel und Krankheiten erzeuget werden, Kurzathmigkeit, Wassersucht und dergleichen mehrere. Dieses thun der Vitriol, Alaun, Eisenrost und andere Eisenarten, wann sie zur Unzeit und in allzugrosser Menge gegeben werden. Hauptsächlich aber gehört das Blei hieher, und seine Minern, Zubereitungen und alle Produkte, folglich der Bleiglanz, Bleischweif, und andern Minern des Bleies von verschiedenen Farben, der Menning, Silberglätte, Bleiweiß, Bleiglas, Bleizuker und alle übrige Auflösungen in sauren, fetten und andern Flüßigkeiten. Besonders ist oft im Wein das Blei verborgen, welchen betrügliche Wirthe und andere, wann er allzusauer ist, durch dieses gefährliche Metall oder vielmehr durch seine Zubereitungen, deren schädliche und giftige Eigenschaft aber nicht alle wissen, süß zu machen suchen.

Das Olivenöl, das gewöhnlich verkauft wird, wie auch der Butter, werden, meistens aus Unvorsichtigkeit, mit Blei vergiftet: Doch wurde einmal in Holland der Butter, da er sehr theuer und rar war, mit dem viel wohlfeileren Bleiweis vorsezlicher Weise vermischt angetroffen. Die Weinprobtropfen, wordurch man das

Blei sowohl in Oelen und dem Butter, als im Wein und Eßig entdekt, sind eine Kalchschwefelleber, welche man sonst also zu bereiten und die würtembergische Weinprobtropfen zu nennen pflegt: Zwei Loth Operment werden zu Pulver gestossen, mit 4 Loth lebendigen Kalchs, der ebenfalls zu Pulver gestossen worden, gemischt, und mit einem Pfund Wasser gekocht, die Flüßigkeit durchgeseigt und in einer wohl verstopften gläsernen Flasche, oder vielmehr in mehreren kleinern aufbewahrt. Um zu sehen, ob die Tropfen recht bereitet seyen, tröpfelt man etliche Tropfen davon in Blei oder Silberglätt-Eßig, wird dieser davon trüb und schwarz, oder bekommt er wenigstens schwarze Wolken, so haben die Tropfen die verlangte Würkung und Eigenschaft, welche aber mit der Zeit verlohren geht, wann man sie nicht vor dem Zutritt der Luft verwahrt: Es ist also besser, sie allemal vor der Untersuchung einer Flüßigkeit, auf besagte Art zu probiren, ob sie noch gut sind. Deswegen vermischt man den Wein, den man untersuchen will, in einem hellen durchsichtigen Glas mit einer gewisen Menge Weinprobtropfen; Enthält der Wein Metall, so wird er trübe, röthlicht, und endlich, je nachdem mehr oder weniger metallische Theile darinn enthalten sind, schwarz: Geschieht dieß, so darf man glauben, daß das Metall aufgelöst seye, wo nicht, so ist der Wein frei davon. Dann man kan nicht gleich auf die Gegenwart des Bleies schliessen, wann nicht zugleich eine besondere und

spezifike Süßigkeit, welche man durch Erfahrung unterscheiden lernt, und ein weißer Niederschlag, der durch ein Alkali entsteht, oder andere Proben, welche man anstellt, dasselbe beweisen.

Wann man diese Tropfen in einem Mörser mit Oel oder Butter abreibt, so bekommen diese, wann sie Blei enthalten, eine schwarze Farbe.

Der Wismuth- und Zinn-Kalk scheinen auch hieher zu gehören.

§. 132.

Andere langsam-tödtende Gifte würken nur dadurch, daß sie den Magen durch ihre Menge beschweren, und da sie nicht können hinausgetrieben werden, die Verdauung stören, aufheben, durch ihren beständigen Reiz einen Zufluß der Säfte, Erbrechen und Fieber erregen: Dergleichen Körper kan man mechanische nicht scharfe Gifte nennen. Solche sind: die Federn, Haare, Pech, (welche wenigstens die Hunde nicht leiden können) Hagebuttenschwamm, und andere Dinge, die sich nicht aneignen lassen, aber sich selbst den Ausgang versperren, weil durch den Schleim, der sich gemeiniglich um sie herumwikelt, ihr Umfang noch vermehrt wird. Sonst hat man auch den Gyps hieher gerechnet und gesagt, der Kaiser Emanuel habe fälschlich Gyps unter das Mehl gemischt, welches er in den Kreuzzügen den deutschen Soldaten und andern

zu verkaufen gegeben, und es seyen mehrere dadurch ums Leben gekommen, es ist aber wahrscheinlich, daß es vielmehr Kalch gewesen. Die schädliche Kraft des Gypses soll darinn bestehen, daß er, unter das Wasser gemischt, in eine steinharte und unauflösliche Masse übergeht, und daher den Magen auf eine unheilbare Weise beschwert. Aber dies geschieht nur, wann eine grose Menge von gebranntem Gyps unter wenig Wasser gemischt und hernach der Luft ausgesezt wird, welcher Fall sich hier niemals ereignen kan, wann der Gyps unter andere Speisen gemischt wird, so wird er, wann er mit genugsamen Wasser verdünnt ist, in keine solche zusammenhangende Masse übergehen. Börhave, als der Anführer, dem die andere blindlings nachfolgten, hat den Eßig als Gegengift angenommen, da es vielmehr, wann anders jemals eins nöthig seyn wird, in den Laugensalzen zu suchen ist.

§. 133.

Endlich gehören diejenige Gifte, welche, wann sie den Säften des Menschen beigemischt werden, eine besondere Krankheit hervorbringen können, hieher, insofern sie auch boshafter Weise auf eine ausserordentliche Art, in der Absicht zu schaden, beigebracht werden können.

So entstehen auf diese Art ausser der Wasserscheu, welche auf den Biß wütender

Thiere folgt, die Blattern, Masern, und die Lustseuche.

§. 134.

Ausser dem allem sind noch einige Verlezungen übrig, welche weder mechanische genannt, noch unter die Vergiftungen gerechnet werden können. Man könnte sie gemischte oder wirklich physische nennen.

§. 135.

Die erste Art davon ist der Hunger, dem jemand gewaltsamer Weise ausgesezt wird: Dann der Hunger tödtet endlich, nachdem er unaussprechliche Uebel und am Ende die grausamste Schmerzen des Magens, Blutbrechen und Raserei hervorgebracht hat, so daß man zulezt gezwungen wird, sein eigen Fleisch anzugreifen. Bei der Untersuchung und Oefnung eines durch Hunger Umgekommenen findet man einen schmächtigen Körper, einen zusammengezogenen, entzündeten, von Speisen leeren Magen, seine Gefässe aufgetrieben und vielleicht zerrissen, leere Gedärme, und etwa auch Spuren der Raserei, angefressene Hände, Aerme u. d. g.

§. 136.

Eine gänzliche Entziehung des Getränks wird eben so und noch schneller als der Hunger tödten.

Bei diesem gewaltsamen Tod aber hat man keine so deutliche Zeichen. Doch wird die Entzündung des Rachens, des Magens, vielleicht auch der Gedärme, eine grose Trokenheit zur weitern Untersuchung Anlaß geben.

§. 137.

Wann man sehr kalte Körper, Luft, Wasser, Sand, Moraſt, Metalle, und andere Dinge, wann sie nur sehr kalt sind, auf einen besonders schwächlichen oder vorher schon kränklichen, oder auch betrunkenen Menschen würken läßt, und zwar etwas lang, so treiben sie die Säfte von der Oberfläche, die sich zusammenzieht, zurük, wordurch die innere Gefäße, hauptsächlich im Hirn und den Lungen sehr angehäuft werden, daher ihre Verrichtungen gehemmt werden, und endlich eine allgemeine Stockung und der Tod folgt. Die meiste Ursachen, woraus man den Tod der ertrunkenen erklären muß, gründen sich auf die Wirkung der Kälte. Ich selbst sahe einen alten Mann, welcher in einen kalten Bach fiele, und da man ihn herausgezogen, erst den andern Tag starb. In diesen Fällen wird man die Gefäße des Hirns und der Lungen, wie auch das rechte Herz strozend, ausgedehnt und vielleicht zerrißen antreffen.

§. 138.

Ein sehr starker Grad von Hize, dem jemand

gewaltsamer Weise ausgesezt wird, kan ebenfalls den Tod verursachen; und also muß die Würkung der heissen Sonnenstralen, einer zu sehr eingeheizten Stube, eines heissen Ofens, oder wann jemand allzulange in einem warmen Bad gehalten würde, in allweg als Mord angesehen werden, wann und in wiefern es von einem andern abhangt, und einer Person Gewalt angethan wird. Diese Todesart ist zusammengesezt aus dem Schlagfluß, Erschöpfung der Kräfte, Erstikung und derjenigen Todesart, die auf einen allzulang ausgestandenen Durst erfolgt.

Die Zeichen sind also diejenige des Schlagflußes und der Erstikung, und der Leichnam wird bald in Fäulnis übergehen.

§. 139.

Das Feuer, wie es alle allzunahe Körper, und das, was es unmittelbar berührt, zerstört, kan auch den Menschen seines Lebens berauben: Es wirkt hiebei der Rauch, die höchst verdünnte Luft, die Schmerzen, die Verdikung der Säfte, daher eine Todesart entstehen wird, welche aus der Erstikung und der Erschöpfung der Kräfte zusammengesezt ist. Die Spuren, welche man bei einem nicht ganz zerstörten Körper findet, sind Blattern, zusammenstrumpfte, verbrannte, schwarze Haut, verbrannte Haare, brandigter Geruch; Sonst können auch ganze Körper so ver-

bramt werden, daß das corpus delicti nicht mehr zu sehen ist.

§. 140.

Heisse Körper, wie: Wasser, Oel, geschmolzene Metalle und dergleichen, worzu auch glühende Asche, Sand, allzuheisse Bissen, von allerhand Art gerechnet werden können, machen, insofern sie nicht auf die Oberfläche des Menschen würken, als welches zur Würkung des Feuers §. 139. gehörte, sondern innerlich beigebracht werden, eine andere gewaltsame Todesart aus. Die Theile, welche jene Körper berührt haben, findet man entzündet, durchbohrt, zusammengeschrumpft und verbrannt, bisweilen trift man den verlezenden Körper selbst noch an, besonders wann es zerschmolzenes Metall war; So sollen die Parther dem Markus Krassus zerschmolzenes Gold eingegeben haben.

§. 141.

Ein allzuheftiger elektrischer Schlag, kan sowol den Menschen, als die übrige Thiere tödten, besonders wann er durch den Kopf gerichtet wird: Es ist noch nicht genug bekannt, was dadurch für Veränderungen im Körper vorgehen. Es scheint aber, die Hirn und Lungen-Gefäße zerreissen dadurch. Bei dieser neuen Art von

Mord kan in allweg sowohl Muthwillen, als directe Absicht seyn.

§. 142.

Die Todesarten, welche auf hefftige Leidenschaften folgen, sind selten ein Gegenstand der Kriminal-processe. Da aber doch auf Veranlassung zu jenen der Tod bisweilen plözlich folgt, so wird derjenige, der Anlaß zu dieser Leidenschaft gegeben, nach philosophischem Sinn ein Mörder seyn: Ich selbst habe einen alten Mann gesehen, welcher da er mit einem andern stritte, endlich so zornig wurde, daß er, da er von seinem Sessel aufstehen wollte, um den andern zu schlagen, niedelfiel und plözlich starb. Man weißt aus der medizinischen Geschichte, daß fast keine heftige Leidenschaft ist, welche nicht einmal getödtet hätte. Insonderheit aber pflegen der Zorn, die Indignation, der Schreken, die Traurigkeit einen unglüklichen Ausgang zu haben, so daß Schlagflüße, Zerberstungen des Herzens, Schwindsucht, hektische Fieber den Tod verursachen.

§. 143.

Wann jemand wegen einem solchen Mord angeklagt würde, so würde ihn das einigermassen entschuldigen, daß ein Theil der Schuld auf den Verstorbenen selbst zu schieben ist, als welcher hätte philosophischer denken und sich nicht von ei-

ner so heftigen Leidenschaft dahin reißen lassen sollen.

§. 144.

Unter die vermischte Todesarten ist auch das zu rechnen, da einmal nach der Erzählung des Tissot sechs spanische Soldaten eine Hure die ganze Nacht hindurch so gewaltsam und aneinanderwährend misbraucht haben, daß sie den andern Tag, nachdem ein Muterblutfluß entstunde, starb *)

§. 145.

Endlich kan auch eine mechanische Verstopfung derjenigen Wege, wordurch Urin und Koth ausgeschieden wird, einen gewaltsamen Tod verursachen. Durch die Untersuchung wird man ohne Zweifel Spuren der an jenen Theilen beigebrachten Gewalthätigkeit entdeken, hernach wird man auch die Gedärme von erhärtetem Koth angefüllt, entzündet, die Blase von Urin strozend, vielleicht auch zerborsten antreffen.

§. 146.

Ob es ausser diesen vielerlei Kräften noch andere widernatürliche gebe, halte ich deßwegen vor

---

(* Zimmermann von der Erfahrung in der Arzneikunst. II. Theil. S. 399.

überflüßig zu untersuchen, weil heut zu Tag niemand glaubt, daß es Dämonen gebe, welche die Menschen bedienen und diesen widernatürliche Kräfte mittheilen können oder mitzutheilen pflegen. Wie viele und wichtige Anklagen man übrigens ehmals deswegen angebracht habe, sieht man aus den Schriften Bodins *) Wiers,**) Frommans ***) Delrius ****) Sprengers *****) Bekers†) Torreblanka††) Von Haen†††) Cicogna††††) und anderer. Diese Bedaurungswürdige Leute, welche angeklagt wurden, wurden gemeiniglich zu jenen betrübten Zeiten zum Tod verurtheilt, da auch der unschuldigste solchen Beschuldigungen unterworfen und keiner vor dem andern sicher war: Ist aber keiner von denen, welche entweder enthauptet oder auf dem Scheiterhaufen verbrannt wurden, würklich schuldig gewesen? Von derjenigen Schuld, deren sie angeklagt wurden, nemlich der Magie

---

*) Dæmonomania.
**) De præstigiis Dæmonum
***) De Fascinatione.
****) Disquisit. magic. L. VI.
*****) Malleus maleficarum.

†) bezauberte Welt.
††) De magia
†††) De magia
††††) Theatrum Magiæ omnifariæ.

und dem Bund mit dem Teufel waren sie gewiß frei, es scheint aber, man habe zu selbiger Zeit auf eine ganz unbekannte Art vergiften können, dessen oder deren abscheuliche Geheimnisse einige von den sogenannten Zauberern und Hexen wußten. Und daß diese das enthaupten oder verbrennen verdient haben, wird niemand in Abrede seyn.

§. 147.

Endlich mus ich auch noch der zusammengesezten Todesarten Erwehlung thun, wann einen Menschen mehrere schädliche Kräfte zugleich überfallen und seine Lebens-Verrichtungen stören, so daß diese, weil mehrere Kräfte zugleich würken, destoweniger Widerstand werden leisten können. Diese zusammengesezte Todesarten sind nicht selten und erregen sehr grosse Schwierigkeiten in Ansehung dessen, was diesem oder jenem zugerechnet werden solle, wann einer von mehrern Menschen zugleich angegriffen und auf irgend eine Art umgebracht worden. Dann es geschieht, daß z. E. jemand an drei Wunden, von denen, wann sie einzeln da gewesen wären, keine den Tod würde verursacht haben, stirbt, weil er, da mehrere zugleich würken, nicht hinreichenden Widerstand leisten kann.

Fünftes Kapitel.

Von den bleibenden Schäden.

§. 1.

Obwolen das Beibringen bleibender Schäden kein Gegenstand der Kriminal-Prozesse ist, so sind sie doch mit den Verlezungen, die ich bisher abgehandelt habe, so genau verbunden, und sind so oft eine Folge der nicht tödtlichen, daß ich es nicht vor unschiklich halte, hier anstatt eines Anhangs davon zu reden.

§. 2.

Ueberhaupt muß man auch bei den bleibenden Schäden in Ansehung der Strafe und der Privat-Genugthuung, die geleistet werden soll, zuerst sehen, ob der Schaden nicht noch könne gehoben werden, hernach ob er eine nothwendige Folge der beigebrachten Verlezung gewesen oder nicht. Im erstern Fall wird er dem Verlezenden zugerechnet werden, im andern wenigstens zum Theil demjenigen, der den Schaden, den man hätte abwenden können, nicht abgewandt hat. Deswegen wird bald der Arzt, bald der Wundarzt, bald der Kranke selbst, bald andere mehr oder we-

niger Schuld daran haben, und es werden auch hie nach seiner Art eben diese Regeln zu beobachten seyn, welche wir zu Bestimmung der Tödtlichkeit angeführt haben; und es werden daher auch die bleibende Schäden entweder nothwendig, und zwar entweder allgemein- oder individuelnothwendig, oder aber nur zufällig solche seyn.

§. 3.

Der Begrif von einem bleibenden Schaden ist, daß ein Mensch von irgend einer Verlezung zwar das Leben davon getragen, aber so, daß er doch nicht seine völlige Gesundheit wieder bekommen hat, sondern ein gewiser kränklicher Zustand zurükgeblieben, welcher gemeiniglich die ganze übrige Lebenszeit hindurch fortdaurt.

§. 4.

Zu den bleibenden Schäden gehören:

Eine schwächliche Gesundheit überhaupt.

Ein solcher kränklicher Mensch muß fast immer wegen sich bekümmert seyn, genaue Diät beobachten, und den meisten Vergnügungen des Lebens absagen, wann er nicht in grösere Gefahr laufen und zu bevorstehenden Krankheiten und dem Tod Anlaß geben will.

Sie kommt her von verlezten Eingeweiden, welche schwerlich wieder geheilt werden können, wie es nach Wunden der Lungen und anderer Eingeweide, wie auch nach beigebrachten Giften und andern schweren Krankheiten, die durch Verlezungen verursacht worden, zu seyn pflegt.

Von Brüchen, welche häufig auf Verlezungen folgen.

Von einem hohen Ruken, welcher ebenfalls von Gewaltthätigkeiten entstehen kan.

§. 5.

Andere bestehen in verlezten Sinn-Organen, und hieher gehören:

Ein oder beide herausgestochene oder auf eine andere Art zerstörte Augen.

Schweres Gehör, Taubheit.

Herausgeschnittene, oder herausgerissene Zunge, wordurch zugleich die Sprache verlohren geht.

§. 6.

Ferner gehören auch hieher: verlezte Seelen-

Kräfte, welche auf Verlezungen des Haupts und Vergiftungen zu erfolgen pflegen, wie:

die Tollheit

Raserei

Schwäche des Gedächtnisses.

§. 7.

Wiederum andere verlezen die Bewegungskraft, daß dieses oder jenes Glied seine Verrichtungen nicht mehr ausüben kan, als welches im gemeinen Leben von grosser Wichtigkeit ist, da viele durch die Hände, Finger, Arme, Füsse sich und die ihrige ernähren.

Ein solches Glied ist entweder ganz heruntergeschnitten und zerstört, entweder durch die Verlezung selbst oder durch eine chirurgische Operation, dann

truncantur & artus,

Quo reliquis liceat securum vivere membris;

Oder aber hängt noch ein Theil davon an dem Körper an, ist aber unnüzlich, entweder ganz, oder zum Theil, wegen den zerstörten Knochen, Muskeln, Sehnen, Nerven, oder wegen dem

Zusammenwachsen und andern Hindernissen der Bewegung, welche man bei der Untersuchung leicht erkennen wird.

Hieher gehört also auch die Paraplegie, welche auf eine Verlezung des Rükenmarks folgt, das Hinken, krummer Hals, welcher auf die Zerstörung eines oder mehrerer Muskeln des Halses folgt.

Hieher kan man auch das Unvermögen zu zeugen und die Unfruchtbarkeit rechnen, wann ein zu diesem Geschäft nothwendiger Theil verstümmelt, gelähmt, oder auf eine andere Weise zu dieser Verrichtung untüchtig gemacht worden.

§. 8.

Eben so gehören auch die entweder beständig fortwährende oder periodische Schmerzen hieher, die bei Veränderung des Wetters wieder kommen, und als immerwährende Kalender, die nur allzusehr eintreffen, dem Menschen beschwerlich fallen.

§. 9.

Endlich kan man auch auffallende Verunstaltungen unter die bleibende Schäden rechnen, wie:

Grosse wüste Narben, hauptsächlich des Ge-

sichts, und besonders, wann sie schimpfliche Figuren bilden, dergleichen die holländische Bootsknechte einzuschneiden wissen. Urin- Speichel- Thränen - Gesäß - und andere Fisteln, oder auch andere nicht zu heilende Geschwüre.

Ein künstlicher After, der aus einer Wunde des Unterleibs entstehen kan, wovon Albinus *) ein merkwürdiges Beispiel von einem Soldaten hat, der aus der Schlacht bei Ramillies eine solche Wunde davon trug, und ein ähnliches Beispiel führt Peyer von dem langen Darm an, der aus dem Unterleib heraushieng **).

Der Verlust eines oder mehrerer Zähne.

der Nase,

eines, oder beider Ohrläpp'chen, welches gewöhnlich vor schimpflich gehalten wird.

der Haare.

Andere Verunstaltungen dieser oder anderer Theile.

---

*) Annotat. acad. L. II. c. 8.

**) Parerga anatom. p. 44.

§. 10.

Der Verlezte erlangt in diesen Fällen gemeiniglich Privat-Genugthuung, welche meistens dem Gutachten des Richters überlassen wird, der sie nach der Beschaffenheit des Schadens selbst und seinen sowohl bürgerlichen, als ökonomischen und andern Folgen, wie auch nach dem politischen Zustanddes Verlezten schäzt und bestimmt.

Zweiter Abschnitt

von dem

Kindermord.

Erstes Kapitel.

Von dem Kindermord überhaupt.

§. 1.

Wann von dem Mord eines Kindes die Rede ist, so könnte man den Tod eines jeden Kindes, von der Geburt an bis in das siebente Jahr darunter verstehen; da aber dieses Verbrechen fast nur gegen neugeborne begangen wird, so bedeutet das Wort Kindermord (infanticidium) hauptsächlich den Mord eines neugebornen Kindes.

§. 2.

Ein neugebornes Kind kan auf alle und jede Arten, wie ein Gröserer oder Erwachserer, umgebracht werden, deswegen es überflüßig scheinen könnte, besonders von dem Kindermord zu reden; da aber Neugeborne auch noch auf andere Arten, die bei Erwachsenen nicht möglich sind, getödtet werden können, so ist eine besondere Abhandlung von dem Kindermord nothwendig.

§. 3.

So oft man eine todte Geburt antrift, von

dessen Art, Zeit, und andern Umständen des Todes man nicht gewise Nachricht hat, so entstehet, besonders wann sie ins Wasser geworfen, oder vergraben, oder sonst irgendwo verborgen gewesen, der Verdacht eines begangenen Kindermords, wenigstens ist es schon Pflicht der Obrigkeit, eine Untersuchung anzustellen, damit die Wahrheit der Sache herauskomme.

§. 4.

Eben das gilt auch, wann eine unverheurathete Weibsperson schwanger, oder deswegen verdächtig gewesen, und sie kommt nun auf einmal wieder als nicht schwanger unter die Leute, und sagt es nicht, oder läugnet es, ob, wo, und wann sie geboren habe, wo das geborne Kind gegenwärtig sey? In diesen Fällen muß man die Sache wiederum untersuchen.

§. 5.

Wann man also eine Weibsperson im Verdacht hatte, daß sie schwanger gewesen, und auf eine boshafte Art geboren habe, so muß sie, oder, wann die Mutter des todtgefundenen Kindes ganz unbekannt ist, alle verdächtige Weibspersonen untersucht werden, ob man nicht etwa Zeichen eines vorhergegangenen Wochenbettes bei ihnen antreffe, in welchem Falle man eine solche einstweilen vor die Mutter hält, bis sie das

Gegentheil erweisen kan, welches aber nicht anderst, als durch einen deutlichen und hinreichenden Beweis entweder einer nicht vorhergegangenen Schwangenschaft, oder einer Befreiung von einem Mondkalb oder eines blosen angesammelten und nun ausgeleerten Bluts geschehen kan.

§. 6.

Hernach, so lange noch die Sage und der Verdacht einer unrechtmäßigen Schwangerschaft währt, liegt der Obrigkeit daran zu wissen, ob sich die Sache also verhalte oder nicht? Dann wann eine einmal der Schwangerschaft überwiesen ist, oder sie diese selbst eingestanden hat, so wird sie gewis ihr neugebornes Kind nicht umbringen, weil sie keineswegs hoffen kan, daß ihre That unbekannt oder verborgen bleiben werde. Auf diesen Grund selbst habe ich ehmals *) die Auflösung der Frage, wie der Kindermord am besten abgewendet und verhütet werden köune, gebaut. Als ein Mittel, alle Schwangerschaften zu entdeken, welches niemand zum Nachtheil gereichen könnte, habe ich eine allgemeine Anstalt von gesellschaftlichen Bädern, welche alle Monat von einer jeden unverheyratheten Weibsper-

*) Noch eine Meynung über die Frage, welches sind die beste ausführbare Mittel, dem Kindermord Einhalt zu thun? Tübingen 1783.

son von 14 — 48 Jahrrn wiederholt werden sollten, vorgeschlagen. Und ich bin noch überzeugt, daß dieses, wann es jemals eins gibt, das einzige und wahre Mittel sey, den Kindermord zu verhüten. Aber, wieder auf die Sache selbst zu kommen, so muß ich nun zeigen, wie die Schwangerschaft entdekt werden könne?

§. 7.

Die Zeichen der Schwangerschaft werden aus der Geschichte derselben selbst hergenommen, daher diese vorausgeschikt werden muß:

Sobald durch einen fruchtbaren Beischlaf der Grund zu dem künftigen Menschen gelegt ist, so gehen grosse Veränderungen in der zukünftigen Mutter vor, welche alle zur Vollkommenheit dieser Urstoffe abzweken. Diese Veränderungen geschehen theils und hauptsächlich in der Mutter, theils aber in dem ganzen Körper.

§. 8.

Unter den Veränderungen, die die Mutter betreffen, ist die erste, daß die monatliche Reinigung aufhört. Von den ersten Tagen an nach der Empfängniß bis auf den siebenzehnten oder achtzehenten entdekt man nichts deutliches in der Höle der Mutter, aber nach dieser Zeit sieht man einige Fäden, aus welchen nach und nach eine

Art eines weichen Eyes entsteht, worinn der unförmliche Embryon enthalten ist.

So lang dieses Ey noch klein ist, wird die Mutter dadurch nicht ausgedehnt, und weder sie, noch der Muttermund leidet eine merkliche Veränderung, weder in der Substanz, noch in der Lage.

§. 9.

So wie aber der Embryon mit seinen Bedekungen und den enthaltenen Flüßigkeiten nach und nach grösser wird, eben so wird auch die Mutter grösser und im Umfang vermehrt: Diese wird wegen den neuen Körpern, die sie enthält, schwerer, und senkt in die Scheide herunter, so, daß sie im zweiten und dritten Monat nach der Empfängniß kaum zwei Zolle von der Oefnung der Scheide entfernt ist, und der Muttermund befühlt werden kan.

§. 10.

Das beständige Wachsthum dehnt die Mutter so aus, daß sie in dem Beken nicht mehr Plaz hat; Das Beken nemlich hat einen unveränderlichen umschränkten Raum, welchen die Ausdehnung der Mutter nicht vergrössern kan, daher sie, wann sie gröser worden, aus dem Beken emporsteigen muß, der Mutterhals, als ein

Theil der Mutter, folgt nothwendig nach, und entfernt sich von der Oefnung der Scheide, so, daß er zu Ende der Schwangerschaft mit den längsten Fingern nicht mehr erreicht werden kan.

§. 11.

Die Substanz des Mutterhalses, als welche sich nur bei einer lebenden befühlen läßt, wird erst zu Anfang des vierten Monats der Schwangerschaft merklich verändert: da sie vorher hart war, wird sie nun weich und dik; die Queerspalte, welche der Muttermund bildete, geht nach und nach in einen Zirkelring über: Je weiter es mit der Schwangerschaft kommt, desto merklicher wird diese Veränderung, so daß zur Zeit der Geburt die Lippen des Mutterhalses fast so weich als die Mundlippen sind.

§. 12.

Die Scheide selbst leidet auch ihre Veränderungen, da die Schleimhölen und Drüsen mehr Schleim absondern als vorher, wordurch die Scheide schlüpfrig wird und sich leichter ausdehnen läßt; bisweilen artet dieser Ueberfluß an Schleim in einen weissen Fluß aus *).

§. 13.

Der Umfang der Mutter wird indessen eben-

*) Roederer Elem. A. O.

falls vermehrt, und nach Verhältniß dessen wird auch der Bauch gröser. In den ersten Monaten schwillt der Bauch nicht auf, sondern wird vielmehr, weil die herabsteigende Mutter im zweiten und dritten Monat sich hinter die Schambeine verbirgt, platt. Hernach aber, wann sich die Mutter wieder hinaufbegibt, sieht man, daß der Bauch gröser wird: Im sechsten Monat, wann die Mutter die Gegend zwischen dem Nabel und den Schaambeinen einnimmt, spizt sich der Bauch vorwärts gleichsam zu: Im siebenten Monat dehnt sich die Mutter bis zum Nabel aus, im achten nimmt sie die Gegend zwischen dem Nabel und der sogenannten Herzgrube ein, im neunten steigt sie noch höher, ausser sie wende sich wegen allzugrosser Schwere vorwärts oder seitwärts; Eben so verhält es sich mit dem Umfang des Unterleibs. Kurz vor der Gebnrt senkt der Bauch wieder und wird hängend.

§. 14.

Die Ausdehnung des Unterleibs ist auch in der Gegend der Lenden sichtbar, welche weiter und breiter werden.

§. 51.

Die Veränderungen ausser der Mutter sind folgende:

Im Augenblik der Empfängniß selbst soll sie einiger Schauer überfallen; Bald darauf verspüren sie einen leichten Schmerz in der Nabelgegend, der Unterleib wird gespannt, auch haben sie noch andere Empfindungen: Den Tag darauf sind sie traurig und betrübt, ihr Bauch ist ausserordentlich empfindlich, so daß sie die Bettdeken und Kleider nicht auf sich leiden können, auch kommen noch andere Zufälle dazu, welche von einer vermehrten Empfindlichkeit und Reizbarkeit zeugen.

Einige bekommen mehrere Wochen hindurch des Morgens Ekel und Erbrechen, haben Begierde nach ausserordentlichen Speisen, einige haben auch besondere Leidenschaften, ihre Augen schwellen auf und werden trübe, es zieht sich ein blauer Ring um sie, die Auglieder werden weich und hängen herunter. Bei den meisten ziehen die Säfte gegen den Kopf, daher die Hizblätterchen, Fleken, Schwindel, Kopfweh, Zahnweh, Speichelfluß, Röthe des Gesichts u. d. g.

Bei zunehmender Schwangerschaft bekommen sie Blutader- und Wassergeschwülste an den Füssen, welches von dem gehinderten Rükfluß des Bluts und der Lymphe in den Unterleib herkommt.

Die Brüste wachsen und schwellen ein wenig im vierten Monat, sie schmerzen, ihre Adern strozen, die Wärzchen werden diker, und zugleich

mit dem Ring, der sie umgibt, dunkler; In diesem Zeitraum fangt die Absonderung der Milch an, und die Wärzchen, wann man sie drükt, geben ein bläulichtes Wasser, welchem Milchstreifen untermischt sind, von sich. Um die Mitte der Schwangerschaft, nemlich von der siebenzehnten Wochen an, bis zur zwei und zwanzigsten und hernach bis zur Geburt empfindet die schwangere die Bewegung der Frucht, welche die Glieder von selbsten bewegt, welche Bewegurg zwar von Anfang gering, nach und nach aber stärker wird, so daß sie endlich von aussen gefühlt, ja gesehen werden kan.

§. 16.

Dieser Zustand der Schwangerschaft währt gemeiniglich neun Sonnenmonate oder vielmehr 39 Wochen, nach deren Vollendung die Geburt folgt.

§. 17.

Aus dieser Geschichte der Schwangerschaft kan man ihre Zeichen leicht herausnehmen, da aber alle, einzeln genommen, ihre Ausnahmen leiden und als zweifelhaft und ungewis die Gegenwart derselben nicht streng beweisen, so müssen alle und jede betrachtet, und angezeigt werden, was sie bei Untersuchung der Schwangerschaft beweisen und was nicht?

§. 18.

Das erste in die Augen fallende Zeichen ist der vermehrte Umfang des Unterleibs: In den ersten Monaten wird dieses Zeichen fehlen; Hernach wird er durch stärker angezogene Schnürbrüste, durch Binden, durch Kleidungsstücke von allerhand Art, wodurch die Weibspersonen ihren Umfang, gleichsam als wann sie von Natur so dik wären, zu vermehren pflegen, verheelt, so daß man nicht weißt, ob dieser oft ungeheure Umfang jenen Geräthschaften, oder aber der Schwangerschaft zuzuschreiben ist.

Andere suchen durch eine künstliche Stellung des Körpers, wodurch sie den Unterleib einwärts ziehen, ihren Zustand zu verbergen. Diese aber verräth der gekünstelte und ausserordentliche Gang, und das Hervorstehen des hintern Theils. Bei jenen aber entdekt man durch Betasten und Anschauen nach abgelegten Kleidern den vermehrten Umfang.

§. 19.

Aber auch nicht eine jede Ausdehnung des Unterleibs beweist gleich die Schwangerschaft: Fett, aufgelaufene und verhärtete Eingeweide, Gedärme, welche von Luft, Würmern und anderm Unrath ausgedehnt sind, stellen bisweilen eine Schwangerschaft vor: Die Windsucht läßt sich übrigens durch ihre eigene Zeichen leicht un-

terscheiden, da der Bauch der Windsüchtigen, wann man hinklopft, einen dumpfen Ton von sich gibt, welches bei schwangern nicht statt hat, auch lassen sich bei jenen ungleiche harte und elastische Erhabenheiten, welche keinen festen Siz haben, fühlen.

Auch die Bauch- und andere Wassersuchten dehnen den Unterleib aus: Diese lassen sich gemeiniglich durch das Wallen des Wassers unterscheiden, welches doch oft betrüglich ist, da man auch bei nicht wassersüchtigen einiges Wallen fühlt, und im Gegentheil bei Sakwassersuchten, bei Wasserblasen und bei der Wassersucht der Eyerstöke kein deutliches Wallen bemerkt wird, und ausserdem die Wassersucht mit der Schwangerschaft verbunden seyn kan; Gesezt also, der Umfang des Bauchs sey vermehrt, und man will wissen, ob dieses von der Ausdehnung der Mutter herkomme, so bleibt nichts übrig, als die Untersuchung des Unterleibs, welche man folgendermassen anstellt: Man läßt die zu untersuchende Person, nachdem sie sich von Harn und Koth entledigt, rüklings niederliegen, die Knie ein wenig einwärts, und den Kopf ganz rükwärts beugen, damit der Unterleib nicht gespannt, sondern ganz schlapp seye. Hernach legt man die flache Hand quer über den Unterleib, daß der Daume den Nabel, der kleine Finger aber die Schaam berührt. Alsdann läßt man die Liegende einigemal stark ausathmen, in welchem Augenblik der Un-

tersuchende die Hand stärker andrükt, und Achtung gibt, ob über der Schaam ein etwas groser, harter, runder Körper an die Hand anschlage, in welchem Fall man gewis seyn kan, daß der vermehrte Umfang des Unterleibs von der Ausdehnung der Muter herkomme. Aber hieraus läßt sich noch nicht auf die Schwangerschaft selbst schliessen. Dann es ist noch nicht erwiesen, was die Muter ausdehnt, ob es eine Frucht, oder ein Mondkalb; oder ein Fleischgewächs, zusammengeronnenes Blut, Wasser, oder Luft sey? ob nicht etwa die Muter verhärtet ist, Spekgeschwülste darin sind und was dergleichen mehr ist. Und also ist dieses Zeichen an und vor sich betrachtet zweifelhaft.

§. 20.

Das zweite in die Augenfallende Zeichen ist die Veränderung der Brüste: Dieses aber betrügt auf beiden Seiten, da bei einigen, wann sie gleich schwanger sind, die Brüste kleine bleiben, besonders wann die monatliche Reinigung nicht aufhört, andere aber, welche nicht schwanger sind, entweder von Natur, oder aus widernatürlichen Ursachen grosse und geschwollene Brüste haben. Doch aber wollen jene Milch streifen §. 15. bei denen, welche noch nie geboren haben, mehr sagen, obwolen sie auch betrügen können.

§. 21.

Das dritte aufferliche Zeichen ist das Ausbleiben der monatlichen Reinigung: Diese aber währt bey jungen vollblütigen und hizigen Personen mehrere Monate der Schwangerschaft hindurch noch fort, anderseits aber kann sie aus verschiedenen Diätfehlern und verschiedenen kränklichen Ursachen unterdrückt werden; ja es kan dieses Ausbleiben aus kränklichen Ursachen viele Zufälle der Schwangerschaft erregen z. B. Ekel, Erbrechen, Ausdehnung des Unterleibs, Schwellen der Brüste, Schwindel, Kopfweh, Bläße des Gesichts und dergleichen. Daher kommt es, daß diejenige welche unrechtmäßiger Weise schwanger wurden, wann sie diese Zeichen an sich wahrnehmen, sich selbst trösten und bald eine Erkältung der Füße, bald eine Erhizung vom Tanzen und ähnlichen Dingen, bald Unverdaulichkeit, bald Leidenschaften sich selbst als Ursache davon angeben, bis endlich deutlichere Zeichen erscheinen.

Diese zweifelhafte Zufälle aber nehmen bei schwangern nach und nach ab, bei einer kränklichen Verstopfung hingegen nehmen sie vielmehr zu.

Säugende, welche gewöhnlich die Reinigung nicht haben, können wieder schwanger werden, daher auch dieses Zeichen betrügt.

Auch gibt es listige Kunstgriffe, wodurch die Verstopfung der monatlichen Reinigung verheelt wird. Listige Dirnen nemlich befleken ihre Leinwand mit fremdem Blut, damit es den Schein der monatlichen Reinigung haben solle.

§. 22.

Die Bewegungen der Frucht, in so fern sie von einem andern befühlt oder von aussen gesehen werden können, und dem untersuchenden also vorkommen, sind eins der vorzüglichsten Zeichen der Schwangerschaft. Aber gewöhnlich sucht man sie zu verbergen, und bisweilen haben Blähungen hierin Irrthum verursacht, und die schwangere betrügen sich durch diese und andere Dinge oft selbsten.

§. 23.

Die Veränderungen, die die Muter selbst betreffen, können nur zum Theil erforscht werden, da nur der Muterhals und Mutermund befühlt werden können. Dieses Befühlen der Muter wird folgender Gestalt angestellt: Die schwangere steht vor einen hin, der befühlende aber bringt sizend einen oder zwei Finger in die Scheide und untersucht den Muterhals und Mutermund, und so erfährt er den Zustand derselben.

§. 24.

In Ansehung der Lage wird man also fin-

den: daß der Muterhals im zweiten und dritten Monat herabgestiegen und mit den beiden ersten Gelenken erreicht werden könne, hernach aber wieder hinaufrüke und sich mit den Fingern nicht mehr befühlen lasse. Wann man dieses so antrift, so ist kaum mehr an der Schwangerschaft zu zweifeln.

Es ist aber bekannt, daß man diese Veränderungen nicht auf einmal beobachten kan, daher das Befühlen der Mutter zu verschiedenen Zeiten mehrmals wiederholt werden muß, hauptsächlich auch deswegen, weil man mit der natürlichen Lage der Mutter vorher bekannt seyn muß, wann man nach dem, was man beobachtet hat, ein Urtheil fällen soll.

Auch ist zu bemerken, daß die Mutter des Morgens höher stehe, als des Abends *)

Hernach kan die Mutter auch aus andern Ursachen, wegen Erschlaffung der Bänder, auf den Druk anderer Körper ihre Lage verändern, obgedachte sich nur nach und nach ereignende Veränderung aber hat nur bei Schwangeren statt.

§. 25.

In Ansehung der Substanz selbst trift man in

*) Haller Elem. Phys. T. VIII. p. 406.

den ersten Monaten wenig oder gar nichts verändertes an, in den leztern aber wird man bei der Untersuchung finden, was §. 11. gesagt worden.

§. 26.

Der Ueberfluß des Schleims in der Scheide wird ebenfalls gewöhnlich zu den Zeichen der Schwangerschaft gerechnet, aber oft fehlt er, und überdas macht der weiße Fluß eine Ausnahme.

§. 27.

Die übrige §. 15. sind noch zweifelhafter und meistens unbekannt, nichtsdestoweniger aber sind es diese selbst, woraus man den ersten Verdacht der Schwangerschaft schöpft.

§. 28.

Man sieht also, daß alle diese Zeichen verglichen und zusammengenommen betrachtet werden müssen, wann man einen richtigen Schluß aus ihnen ziehen will.

§. 29.

Was den andern Punkt betrift, §. 5. nemlich die Zeichen eines vorhergegangenen Wochenbettes, so kan man sie aus der Geschichte der Geburt und des Wochenbettes herausnehmen. Es

wird also nöthig seyn, diese kürzlich und so viel zur Sache nöthig ist, vorauszuschiken.

§. 30.

Wann die Mutter aufs äuserste ausgedehnt worden, so entsteht die Empfindung einer grossen Unbequemlichkeit, worauf sowohl krampfhafte, als freiwillige Bewegungen erfolgen, welche zur Befreiung und Heraustreibung des enthaltenen beitragen können: Hierdurch wirst erst die Frucht durch den Muttermund und die Scheide, welche heftig erweitert worden, herausgepreßt, welches gemeiniglich mit grosen Schmerzen verbunden ist. Bei der ersten Geburt pflegt das frænulum zu zerreissen.

Einige gebären schwer, andere leicht, einige bringen lange, einige kurze Zeit damit zu. Weite Beken und Scheiden machen, besonders bei minder empfindlichen, die Geburt so leicht, daß das herausgekommene Kind auf die Erde fällt.

Wann der Mutterkuchen abgerissen, so strömt das Blut, das sich in den Hölen der Mutter aufhielt, nun hervor, und wird durch das Zusammenziehen der Mutter noch weiter herausgepreßt.

Nach und nach nimmt das Hervorströmen des rothen Bluts ab, und die Mutterreinigung geht nach und nach in eine Art von weissem Fluß

über, welches bei einigen schon den dritten und vierten Tag, bei einigen aber später geschieht.

Die Brüste, welche schon während der Schwangerschaft gröser wurden, schwellen nun noch mehr auf, sobald die Mutterreinigung aufhört, und fangen nun an Milch von sich zu geben, welche zuerst unrein und gleichsam eiterförmig ist, hernach aber süß und rein wird.

§. 31.

Diese, meistentheils gewaltsame Veränderungen müssen nun Spuren von sich hinterlassen, welche als eben so viel Zeichen einer vollbrachten Geburt oder des Wochenbettes können angesehen werden. Da aber alle ebenfalls ihre Ausnahmen leiden, und einzeln genommen nichts strenge beweisen, so ist nun zu sehen, was bei jeden zu erinnern sey?

§. 32.

Der heftige Druk, den das Kind, indem es durch die Scheide herausgepresst wurde, auf diese ausübte, hat sie, wie auch die äusserliche Geburtstheile, gleichsam zerquetscht, daher diese mehr oder minder entzündet, roth und geschwollen sind, und die Scheide weich und schlapp anzufühlen ist.

Dieses Zeichen allein beweist das Wochenbett

nicht strenge, da Röthe, Entzündung, und selbst Erweiterung der Scheide auch von andern Ursachen, von Gewaltthätigkeiten oder Krankheiten entstehen können.

§. 33.

Im Gegentheil beweist die Abwesenheit dieser Zeichen, daß, wenigstens kurz vorher, keine Geburt vorgegangen.

§. 34.

Der Muttermund wird bei einer Wöchnerin in den ersten Tagen nach der Geburt schlaff, noch erweitert, oder doch so, daß er mit leichter Mühe zu erweitern ist, und seine Lippen weich und geschwollen angetroffen. Allein die monatliche Reinigung, Entzündung und andere Krankheiten, können den Muttermund in eben diesen Zustand versezen, und also beweist dieses Zeichen allein wieder nichts gewises.

§. 35.

Hingegen die Abwesenheit desselben beweist, daß kurz vorher keine Geburt vorgegangen.

§. 36.

Der Unterleib einer Wöchnerin ist groß, weich,

hangend, runzlicht, nach und nach aber zieht sich das Bauchfell, die Bauchmuskeln und die Haut, welche Theile während der Schwangerschaft sehr ausgedehnt worden, vermöge ihrer zusammenziehenden Kraft, widerum zusammen, und der Unterleib wird in seinen vorigen Zustand versezt. Es gibt aber noch viele andere Ursachen, welche einen grossen Bauch machen, daher auch dieses Zeichen vor sich allein unter die zweifelhafte gehört.

§. 37.

Ein sicherers Zeichen ist die Gegenwart der Milch in den Brüsten, deren Ring auch eine dunklere Farbe bekommt: Dieses Zeichen leidet wenige Ausnahmen, obwolen es auch schon gegeben, welche ausser dem Wochenbett Milch in den Brüsten hatten, und einige auch nach der Geburt keine Milch erzeugten.

§. 38.

Die Mutterreinigung ist auch unter die zweifelhafte Zeichen des Wochenbettes zu rechnen, indem die monatliche Reinigung und der weiße Fluß fast ähnliche Erscheinungen hervorbringen. Im Gegentheil waren einige, bei denen alle Reinigung in wenig Stunden nach der Geburt aufgehört hat *).

*) Rœderer Elem. art. obst. §. 201.

§. 39.

Endlich bemerkt man bei den Wöchnerinnen am dritten und den folgenden Tägen einen ekelhaften Geruch, der meistens von einer Verderbniß der Mutterreinigung herkommt: Allein es kan dieser Geruch, den man übrigens nicht mit Worten beschreiben kan, auch von andern Ursachen herkommen, oder auf eine andere Art betrügen.

§. 40.

Aus diesem allem erhellet, daß man alle diese Zeichen zusammennehmen müsse, und es ist auch noch zu bemerken, daß alle diese nach und nach verschwinden, je weiter der Zeitpunkt der vergangenen Geburt sich entfernt, und daß man also die Untersuchung frühzeitig anstellen müsse, wann man etwas dadurch erfahren will.

§. 41.

Lange nach der Geburt bleibt kein anders Zeichen übrig, als einige weisse hellscheinende Linien, oder auch Runzeln des Unterleibs, ein zerrissenes frenulum und welke Brüste, welche leztere aber bei erwachsenen und kränklichen Jungfern eben so sind.

§. 42.

Eine todte Geburt also §. 3. muß man aus

einer doppelten Absicht untersuchen, zuerst um zu sehen, ob an ihm der Mord habe ausgeübt werden können oder nicht? Im leztern Fall fällt aller Verdacht und Schuld des Kindermords von selbst weg. Hernach aber, wann die Geburt so beschaffen war, daß an ihr der Mord ausgeübt werden konnte, so muß man zweitens bestimmen, ob sie wirklich eines gewaltsam, oder aber eines natürlichen Todes gestorben seye? Und auch dieses reicht noch nicht ganz hin, daß man glauben kan, es seye ein Mord an ihm begangen worden, sondern man muß weiter untersuchen, ob die Verlezungen, die man antrift, nothwendig eine That, oder einen Urheber derselben voraussezen, oder ob sie durch einen Zufall, ohne Hinzuthun eines andern Menschen, haben entstehen können. In lezterm Fall ist die Wahrheit der Sach oft sehr verborgen, und hängt von der juridischen Untersuchung, und den übrigen Umständen, die mehr oder weniger beweisen, ab; Der Weg ist schlüpfrig, und man geht selten sicher darauf. Endlich muß man auch untersuchen, ob etwas unterlassen worden, ob man die gehörige Sorgfalt angewendet habe, oder nicht?

§. 43.

Es gibt in allweg Geburten, an welchen man, wie aus dem vorigen erhellet, keinen Mord ausüben kan, nemlich wann es entweder keine menschliche Geburt war, oder eine solche,

die das Leben nicht hätte fortsezen können, oder unter der Geburt selbst oder nach derselben nicht gelebt hat. Von diesem allem muß nun gehandelt werden.

§. 44.

Nicht alles, was aus den Geburtstheilen einer Frau hervorkommt, ist ein Mensch. Oft folgt auf eine falsche Schwangerschaft auch eine falsche Geburt; nemlich wann gewise Anzeigen da waren, welche eine Schwangerschaft vorstellten, und doch andere Dinge in der Gebärmutter enthalten wareu, welche nach und nach grösser wurden, und nach einiger Zeit durch die Geburtswege hervorkamen.

§. 45.

Bei einigen kam nichts als Luft heraus, nachdem sie sich selbst vor schwanger hielten *)

§. 46.

Andere sind durch eine Art von Geburt von der Wassersucht der Mutter befreit worden, und

---

*) Zacutus Lusitan: Prax. admir. L. II. Obs. 141. Hoechstetter observ. Decad. VI. Cas. IV. Ephem. N. C. Dec. III. ann. VII. Obs. 33. Schenk Obs. med. L. IV. Obs. 215.

haben viel Wasser oder auch Wasserblasen von sich gegeben *).

§. 47.

Zusammengeronnenes Blut kan einen ähnlichen Ausgang haben und ähnliche Erscheinungen hervorbringen **)

§. 48.

Das häufigste in dieser Rüksicht sind entweder häutige, oder fleischigte Massen, ohne eine deutliche Organisation ***).

§. 49.

Bei andern, den sogenannten Mondkälbern, findet man Spuren einer verwirrten, aber nicht

---

*) Stalpært van der Wiel Obs. Rar. Cent. I. Obs. 70. Cent. II. ad Obs. 28. Zacut. Lusit. l. c. Obs. 143. Ephem. N. C. Dec. II. ann. 2. Obs. 95. in Scholio. Cent. III. Obs. 32. Schenk l. c. Obs. 216. Valleriola Obs. L. I. Obs. 10. Teichmeyer Inflit. M. L. p. 81. und bei mehmeren andern.

**) Schenk l. c. Obs. 213. Ruysch Obs. anat. chir. Obs 29.

***) Zacut. Lusit. l. c. Obs. 144, 146. Bartholinus Observ. Cent. I. Obs. 97. Schenk l. c. Obs. 198.

vollkommenen Organisation, z. B. Gefässe, Zähne, Haare und dergleichen, welche man vor nichts anders als vor ein befruchtetes Ey ansehen kan, dessen Entwiklung und ordentliches Wachsthum auf diese oder jene Weise verhindert worden *).

§. 50.

Vielleicht dringt auch, wie Bohn **) sagt, ein unbefruchtetes Ey durch geile Spiele und ohne Beischlaf eines Mannes in die Mutter, und kan, indem es durch Häute, welche von einem Zufluß der Lymphe entstehen, vergrössert worden, zu einer Art von Mondkalb werden.

§. 51.

Was man hie und da von lebendigen und fliegenden Mondkälbern ***) sagt, gehört unter die Fabeln ****), und wenn es je etwas dergleichen gegeben, so ist es vielmehr unter die Misgeburten zu rechnen.

---

*) Saselius gerichtliche Arzneigel. §. 70. van Swieten Comment. ad §. 1326.

**) Circulus anat. physiol. p. 19.

***) Lemnius de occultis naturæ miraculis L. I. C. VIII. Schenk l. Obs. 230. De molis vitalibus. Salmuth Obs. med. C. III. Obs. 90. Ephem. N. C. Dec. I. a. 2. Obs. 160

****) v. Swieten, ad §. 1326.

§. 52.

Daß gegen alle diese Geburten oder vielmehr geborne Dinge kein Mord habe ausgeübt werden können, ist am Tag.

§. 53.

Auch die Mis- und Wundergeburten, welche so von der Gestalt eines Menschen abweichen, daß ihnen der Charakter der Menschheit fehlt, können zu keinem Gegenstand des Menschenmords werden.

§. 54.

Da sich der Mensch nicht nur der äusseren schönern Gestalt nach, wie es wenigstens uns vorkommt, von den übrigen Thieren unterscheidet, da ihn Gott aufrecht erschaffen hat, wie erst kürzlich Herder sagte, der sich ohne Zweifel des Ovidianischen Verses *) erinnerte:

Pronaque cum spectent animalia cetera terras
Os homini sublime dedit, cælumque videre
Jussit, & erectos ad sidera tollere vultus,

sondern hauptsächlich auch dadurch, daß er der Vernunft fähig ist, so ist der Karakter der Menschheit sowol in diesem als jenem zu suchen. Da

*) Metamorph. Fab. 2.

aber hier die Rede von einem neugebornen Kinde ist, so kan man die Fähigkeit der Vernunft nirgends her vermuthen, als aus der Gestalt selbst, insofern man jene daraus abnehmen kan; man kan nemlich mit Recht glauben, daß in einem nach menschlicher Gestalt gebildeten Kopf eine vernünftige Seele sey, und im Gegentheil mit dem Hirnschedel eines unvernünftigen Thiers eine dem Denken ungünstige Organisation des Hirns verknüpft seye. Die Gesichtsbildung wird auch verglichen und kommt mit in Anschlag. Zacchias ist noch nicht zufrieden, wann gleich die obere Theile menschlich gebildet sind, er sagt*): „Es ist bekannt, daß bei einigen Misgeburten, bei welchen „die obere Theile menschlich aussahen, die untere „thierisch gestaltet waren, und nichts menschliches an sich gehabt haben.„ Sondern er will vielmehr, daß man auch einige menschliche Handlungen, wie die Stimme, wahrnehmen könne. „Wann eine menschliche Frucht ein thierischen „Kopf habe, nemlich einen Hunds- Pferds- Geis- „oder Kalbs- Kopf, ob man sie vor ein unvernünftiges Thier halten soll oder nicht? Wann „man auf keine Vermischung eines Saamens „von einem unvernünftigen Thier Verdacht haben kan, warum soll man dasjenige, was aus „menschlichem Saamen gebohren worden, nicht „vor einen Menschen halten, da sie nicht würk-

*) Quæst. L. VII. Tit. I. Q. 4.

„lich, sondern nur dem Anschein nach solche sind, „welches noch mehr gälte, wann sie eine mensch„liche Stimme hören liessen und schrien *)

An denjenigen, die gar keinen Kopf haben, oder solchen, die mit einem Thierskopf oder sonst wider die menschliche Gestalt geboren worden, kan kein wahrer Menschenmord ausgeübt werden. Andere Abweichungen an den Gliedern oder sonstwo gehören in der That nicht hieher, da sie den Karakter der Menschheit nicht auslöschen.

§. 55.

Auch an einer nicht vitalen Geburt kan kein Mord ausgeübt werden, wie man aus der Definition der Vitalität sieht; dann eine vitale Geburt ist diejenige, deren die zur Fortsezung des Lebens nothwendige Bedingungen nicht fehlen: Eine nicht-vitale hingegen, deren die eine oder die andere von diesen Bedingungen fehlt.

§. 56.

Ein Kind ist nicht vital, entweder wegen der Unzeitigkeit, oder wegen einer üblen Bildung.

§. 57.

Eine unzeitige Geburt wird in sofern, als sie

* Ebendaselbst. n. 15.

nicht vital oder zur Fortsezung des Lebens nicht geschikt ist, eine Misgeburt genannt.

§. 58.

Da eine jede, die angeklagt wird, sagen kan, sie habe eine Misgeburt zur Welt gebracht, so hat man Zeichen nöthig, eine Misgeburt von einem sowohl reifen, als insofern unreifen Kind unterscheiden zu können.

§. 59.

Es wird also nöthig seyn, eine kurze Geschichte der Frucht vorauszusezen, woraus man die Zeichen eines reifen und unreifen Kinds und der Misgeburt selbst abnehmen kan.

§. 60.

Ganz zu Anfang, nachdem der Embryon aus einem unförmlichen Schleim hervorgekommen, hat er einen verhältnismäßig grossen Kopf, und einen kleinen Körper; Ohngefähr am vierzigsten Tag nach der Empfängniß ist er einen halben, und nach dem dritten Monat mehr als einen Zoll gros. Nach dem vierten Monat, da das Ey einem Straussen-Ey gleich ist, ist die Frucht über vier Zolle, nach andern gar eine Elle lang, bis sie nach vollendeter Schwangerschaft achtzehen bis zwanzig Zoll lang ist, welches die gewöhnliche Länge eines reifen Kindes ist.

§. 61.

Eben so verhält es sich auch mit der absoluten Schwere: Ein reifes Kind wiegt gewöhnlich fast sechs Pfund *).

§. 62.

Hernach sind bei einem reifen Kind alle Theile und Glieder des Körpers vollkommen und ausgebildet.

§. 63.

Je mehr eine Geburt von diesen Bedingungen abweicht, desto mehr ist sie vor unreif zu halten.

§. 64.

Die übrige Umstände beweisen auch die Zeitigkeit oder Unzeitigkeit, als: die Farbe der Haut, welche bei reifen rosenroth oder weis ist, bei unreifen aber purpurroth, hauptsächlich in der Handfläche und den Fussolen **).

Von den unreifen sagt man sonst auch, daß sie einen weiten Mund haben, welches von dem Mangel des Fetts herkommen könnte, ich habe aber bei zuverläßig unreifen einen so kleinen und engen Mund gesehen, daß sie kaum die Zize der Brust fassen konnten.

---

*) Ræderer de temporum in graviditate & partu æstimatione.

**) Ebendaselb. §. XIII.

Die Zunge, die Lippen, die Ohrläppchen sind bei unreifen gemeiniglich purpurroth, und, wann es Knäblein waren, so sind die Hoden noch nicht in den Hodensak heruntergetretten.

Ihre Nägel sind kurz, und bedeken kaum das vorderste Gelenk, besonders an den Zehen, auch sind sie weich, dünn, und die purpurrothe Farbe scheint durch.

Die Fontanellen, oder derjenige Raum, den die noch unausgebildete Seiten- Stirn- und Hinterhaupts- Knochen nicht ausfüllen, sind bei unreifen grösser, obwolen es hier Ausnahmen gibt; So fand Jäger *) bei einem Kind, welches alle Zeichen der Unzeitigkeit hatte, die Fontanelle so klein, daß ihr Durchschnitt kaum einen Zoll betrug;

Alle Knochen, besonders das Brustbein, sind noch knorplicht, weich und biegsam.

Die Haare eines reifen Kinds sind härter, zäher, dunkler, eines unreifen aber zärter und weißer. Die Augbraunen und Augenwimpern haben wenig Haare.

---

*) Scholl Disput. qua occasione recentiorum quorundam observatorum conclusio ex Subsidentia pulmonum recens nati fœtus examinatur p. 20.

Bei einem sehr unreifen Kind sieht man auch noch das Pupillen-Häutlin, nemlich diejenige zarte Membrane, welche die Pupille verschließt.*)

§. 65.

Je deutlicher also diese Zeichen der Unzeitigkeit sind, und einen je grössern Grad der Unvollkommenheit sie anzeigen, desto mehr wird sich die Geburt einer Misgeburt nähern. Man muß aber gestehen, daß es keine zuverläßige und bestimmte Grenzen gibt, wordurch der geringe Unterschied zwischen einer Misgeburt und einer zwar unreifen, aber doch vitalen Geburt bestimmt werden kan, und daß man in zweifelhaften Fällen ein gelindes Urtheil fällen müsse.

§. 66.

Wann die Zeit der Schwangerschaft bekannt

---

*) De Haller Elem. Phys. L. XVI. p. 373. „Das Pupillen-Häutlein findet man immer bis auf den 7ten Monat bei einer menschlichen Frucht: Wann sie aber auf die Welt gekommen, so ist es nicht mehr da, so daß auch nicht einmal Spuren davon übrig sind.“ Und L. XIX. p. 423. „Im 7ten Monat ist das Pupillen-Häutlein des Wachendorfs noch zu sehen, welches gemeiniglich im 9ten Monat verschwunden ist.

ist, so ist die Sache mit weniger Schwierigkeiten verknüpft. Dann es ist von jeher bekannt, daß alle diejenige, welche vor dem Anfang des siebenten Monats nach der Empfängnus geboren werden, unter die nicht vitale Misgeburten gerechnet werden müssen. So hält der Verfasser der Hippokratischen Bücher περι σαρκων *) und περι εκλαμψεως **) ein halbes Jahr oder hundert und zwei und achtzig Tage vor eine in so fern hinreichende Zeit der Schwangerschaft, wann ein solche Geburt leben, nemlich das Leben fortsezen könne. So sagen auch Aristoteles†) Plinius††) und alle neuere, wie Hannibal Fabrotus†††)

---

*) Ein Knabe, der im 7ten Monat geboren, ist gewiser Art nach, schon auf die Welt gekommen und vital.

**) Die siebenmonatliche werden in einem halben Jahr geboren.

†) Histor. anim. L. VII. c. 4. was vor dem siebenten Monat geboren wird, kan keineswegs fortleben.

††) Nat. Hist. L. VII. c. 5. vor dem siebenten Monat ist keine Geburt vital.

†††) De tempore humani partus Exercitatio I. v. Ottonis Thesaur. Jur. romani T. III. p 1156. „Eine im 5ten, 6ten Monat gebornes Kind ist, wann es auch gleich eine Stimme von sich gegeben, als eine Misgeburt, nicht vital.

Foesius *) Dolaeus **) Felix Plater ***) Bonetus ****) Sylvius †) Fr. Hofmann ††)

---

*) ad Hipp. L. VI. De morb. vulg. II. Die Misgeburten pflegen vor dem siebenten Monat fast in alle Monate zu fallen.

**) Encyclop med. Dogm. L. V. p. 282. Das Misgebähren ist ein zu frühzeitiges Gebähren eines noch nicht vollkommenen Kindes vor dem 7ten Monat der Schwangerschaft, es mag lebendig oder todt zur Welt kommen.

***) Praxeos. T. III. L. II. c. 1. „Eine wiedernatürliche Geburt ist, wann sie zu früh das ist, vor der einer natürlichen Geburt bestimmten Zeit geschieht. — wordurch die Frucht unzeitig, das ist, wann sie noch nicht ihre rechte Grösse erreicht hat, bälder als seyn sollte, gemeiniglich todt, oder manchmal auch lebendig, doch so, daß sie dem Tod nicht leicht entgehen kan, geboren wird.

****) Polyalth. L.V. C. XXVI. p. 273. „Eine „Misgeburt ist eine solche Frucht, die vor dem „7ten Monat der Schwangerschaft entweder le„bendig oder todt geboren worden, sie kan aber „geschehen von dem ersten Augenblick der Em„pfängniß an bis zu Ende des sechsten Monats“

†) Prax. Med. L. III. c. VIII. „Alle, die „vor dem siebenten Monat geboren werden, „hält man vor Misgeburten.“

††) Opp. T. III. p. 177. „Eine unzeitige und „noch nicht vitale durch das Misgebähren „auf die Welt gekommene Frucht unterschei„den wir von einer sieben- oder achtmonat„lichen Geburt.“

Christ. Joh. Lang *) van Swieten **) Sauvages ***) Mauriceau ****) welcher

---

*) Opp. P. II. p. 157. „Wann im siebenten „oder achten Monat eine zwar an einigen „Theilen unvollkommene, nichts destoweni„ger aber vitale Frucht geboren wird, so „wird diese nicht mit Recht eine Misgeburt „(abortus) genannt."

**) Comment. in Aph. Bœrh. ad p. 1296. „Eine vor dem siebenten Monat geborne „Frucht bleibt selten oder niemals beim Le„ben, daher nennen diese die Aerzte eine „Misgeburt: da man aber viele Beispiele „von sieben monatlichen Geburten hat, wel„che nicht nur lange gelebt, sondern auch „ein hohes Alter erreicht haben, so nennt „man diese nicht mehr Misgeburten, son„dern nur zufrühzeitige Geburten.

***) Nosolog. method. T. III. p. II. „Mis„geburt ist, wann eine noch nicht vitale „Frucht zur Welt geboren wird. Eine un„zeitige oder noch nicht vitale Frucht ist, wel„che wenigstens den siebenten Monat ihres „Lebens von der Empfängnis an noch nicht „erreicht hat, und wann sie ihn erreicht „hat, zu schwach ist, als daß sie jezt schon „ausser der Muter leben könnte."

****) Des maladies de femmes grosses. L. I. chap. XXIV. „Eine Misgeburt kan nur „von dem Ende des ersten Monats an, „bisweilen auch vorher, bis auf das Ende „des siebenten Monats geschehen, dann nach „dieser Zeit ist es immer eine rechte Geburt

den Termin der Misgeburt noch verlängert, Manningham *) Röderer **) und andere. Eben dieser Meinung sind auch die Schriftsteller der gerichtlichen Arzneigelehrsamkeit, wie Zacchias ***)

„um so mehr, wann das Kind alsdann „fortleben kan, welches nicht möglich ist, „wann es bälder geboren wird.“

*) Comp. art. Obs. p. 77. Wann eine wahrhaftig schwangere Frau lang oder kurz vor „dem 7ten Monat gebiert, so heißt man „dieses eine frühzeitige oder eine Misgeburt.

**) Elem. art. Obs. §. 716. „Diejenige Geburt, welche zwischen dem Ende des 7ten „und neunten Monats von der Empfängniß „an zur Welt kommt, heißt eine zufrühzeitige Geburt; Eine Misgeburt aber ist, „welche vor benannter Zeit geboren wird.“ (Dieser sezt also, wie Mauriceau, das Ende des siebenten Monats, nicht aber den Anfang zum Termin.)

***) Quæst. M. L. L. I. Tit. II. Quæst. X. n. 5. „Daß eine vor dem siebenten Monat „gebohrne Frucht eine Misgeburt seye, ist „ohne zweifel jedermann bekannt. Und Nro. „19. Welche vor dem siebenten Monat oder „todt auf die Welt kommen, weil sie misgebohren sind; — Diese sind davor anzusehen, als wären sie niemals geboren. Und „es könnte auch geschehen, daß jemand im „sechsten Monat gebohren würde und etliche Stunden oder auch Tage lebte, „wie überhaupt das geschehen können „nicht so unmöglich ist, daß es sich nicht

Valentini *) Alberti **) Teuchmeyer ***)
Faselius †) Ludwig ††) und Gölike †††)

„einmal zutragen sollte — Dann weil diese „Geburt einen solchen Widerspruch mit dem „Leben hat, daß sie auf keine Weise als „durch ein Wunder leben kan, so wird sie „deßwegen Misgeburt genannt.

*) Pandect. Med. L. p. I. Sect. I. p. 92. „Wann die Zeit der Schwangerschaft mit „dem siebenten Monat aus ist, so heißt es „eine Misgeburt.

**) Systeм Jurisprud. Med. p. 133. „Eine Misgeburt ist, wann ein unzeitiger Embryon auf die Welt kommt (welches aber wol die Sache nicht deutlich bestimmt.)

***) Institut. Med. Leg. p. 55. „Eine Geburt, welche vor dem siebenten Monat abgehet, wird nach dem bürgerlichen Recht nicht als ein vollkommener Mensch, sondern nur für eine Misgeburt, ja für todt anerkannt.

†) Ger. Arzneig. §. 24. Eine Unreife unzeitige Geburt heisset man diejenige, die vor dem siebenten Monat der Schwangerschaft abgehet.

††) Instit. Med. For. §. 222. „Eine Misgeburt nennen wir nach dem strengen Verstand diejenige, welche vor dem Anfang des 7ten Monats abgehet.

†††) Spec. Legal. §. 18. Unter vital verstehen wir dasjenige, was nicht allein würklich lebt, sondern auch im Stand ist, das Leben fort-

glaubt die Natur der Misgeburt bringe es mit sich, daß sie nicht vital seyn könne, wie auch Eschenbach *)

---

sezen zu können, — und 97. „Unsere Meynung von der Vitalität einer fünf und sechs monatlichen — Geburt scheuen wir uns gar nicht, zurükzunehmen, weil wir, obwohlen sie in Ansehung der Bildung der Organe und übrigen Theile vollkommen ist, nicht behaupten können, daß sie dauerhaft und zu Ausübung der Lebens- und thierischen Verrichtungen tüchtig seyn werde: weil es vieles austrägt, daß eine solche Geburt einen vollkommenen Körper einer menschlichen Geburt erhalten habe, und ihre Organe so beschaffen seyen, daß sie durch diese besonders leben und durch die Natur erhalten werden könne. Deßwegen verdienen sie vielmehr den Namen der Misgeburten, als wahrer Geburten — Und eine sechsmonatliche Geburt, wann sie auch gleich lebendig auf die Welt kommt, kan doch wegen Schwäche der körperlichen Organe und einer unvollkommeneren Ausbildung derselben nicht lange leben.

*) Med. Leg. §. 20. Misgeburt — Wann ein in der Muter empfangener Embryon nicht so lang darin aufbehalten wird, daß er, wann er gebohren worden, beim Leben bleiben kan, sondern vor der rechten Zeit, nemlich vor dem hundert und achzigsten Tag von der Empfängnuß an gerechnet lebendig oder todt geboren wird.

§. 67.

Eine solche Geburt also, welche auch ohne alle Gewaltthätigkeit zuverläßig von selbst gestorben wäre, kan zwar verlezt werden, da sie aber nach dem angeführten einer todten gleich zu schäzen ist, so kann sie nach juridischem Sinn nach der Geburt nicht getödtet werden, obwolen man im philosophischen Sinn betrachtet, nicht ganz läugnen kan, daß es geschehen könne.

§. 68.

Der andere Grund der Nicht-Vitalität ist die üble Bildung, wann und in so fern die entweder unmittelbar oder mittelbar zum Leben beitragende Organe entweder fehlen, oder andere wesentliche unheilbare Fehler haben, daß sie ihre Verrichtung nicht thun können, daher das Leben bälder oder später aufhören muß.

§. 69.

Hieher können gerechnet werden:

Mangel des Hirns *)

Mangel des Hirnscheedels **)

---

*) Eph. Natur. Cur Dec. I. ann. 3. Obs. 129. Velschius Observ. med. Episagm. IX.

**) Schurig Sillepsilog. p. 608.

Mangel des Herzens *).

Wann das Herz ausser der Brust und blos da ligt **).

Aus dem Unterleib heraushängende Gedärme und andere Eingeweide ***).

Allerhand unheilbare Verwachsungen †)

§. 70.

An diesen §. 68. 69, sagen wir, könne wegen

---

*) Vallisneri Opere Fisico - Mediche T. II. 302. Mostra Senza capo, Senza cuore &c. Eph. N. C. Dec II. ann. IX. Obs. 148. de Haller Elem. Phys. L. IV. p. 432.

) de Haller l. c. p. 302. Eph. N. C. Dec. II. ann. IX. Obs. 98. einen ähnlichen Fall hat auch **Burcard David Mauchart beobachtet. Tourtelle in Journal de Medecine Tom. 62.

***) Ephem. N. C. ibid.

†) Ephem. N. C. Cent. I. II. Obs. 150. Roonhuysen historische Heilkuren 5. Plater Obs. med. L. III. p. 601. Eph. N. C. D. III. ann. V. VI. Obs. 151. Dec. I. ann. III. Obs. 2. Dec. II. ann. VII. Obs. 129. Cent. III. IV. Obs. 139. Schenk Obs. Med. rar. L. III. Obs. 223. Bonet. Sepulchr. L. III. Sect. XIII. Obs. II. 5. 8. 9. 15. 16. Morgagni de sedibus & causis morborum L. III. Ep. 32. art. 3. art. 8. wo er sagt: „Die „meiste solche Fehler sind unheilbar, wie die „Verschliessung oder Zusammenziehung eines „obern Darms.

gen Mangel der Vitalität kein wahrer Menschenmord ausgeübt werden.

§. 71.

Gesezt aber, das Kind sei zeitig, und habe den Karakter der Menschheit, so fragt sichs bei der Möglichkeit des Kindermords noch, ob das Kind unter der Geburt, oder aber nach derselben würklich gelebt habe oder nicht? Man könnte zwar eine Frucht kurz vor der Geburt noch in der Mutter selbst tödten, hievon aber wollen wir nachher in dem III Abschn. von der Embryoktonie handeln.

§. 72.

Wann man Zeichen hat, welche beweisen, daß das neugebohrne Kind lange vor der Geburt in der Mutter gestorben seye, alsdann ist die Frage schon beantwortet, und das Kind hat weder unter noch nach der Geburt gelebt. Man kan aber diese Zeichen nirgend anderswoher, als aus der Fäulniß hernehmen, und also beweisen sie nichts mehr, wann die Untersuchung erst lang nach der Geburt angestellt wird, wie oft zu geschehen pflegt. Wann sie aber bei Zeiten angestellt wird, so beweisen sie in der That. Es sind aber diese:

Eine niedergedrükte Fontanelle, ohne Spuren einer beigebrachten Verlezung.

Eine hie und da sich abschälende Oberhaut.

Blaue, purpurrothe, schwarze Farbe der Haut.

Ein Leichengeruch.

Weiches, welkes, zerlaufendes Fleisch, welches man auch an den Eingeweiden wahrnimt.

Eine welke, leicht zu zerreissende, stinkende Nabelschnur.

Der ganze Körper hie und da gleichsam aufgedunsen und wüst anzusehen *).

Der Kopf kan auch ein wenig geschwollen seyn **).

§. 73.

Alle diese Zeichen aber wird man bei einem Kind, das kurz vor der Geburt gestorben und frühzeitig untersucht worden ist, nicht bemerken können, hingegen aber bei einem solchen, welches lebendig geboren, aber erst lange nach dem Tod untersucht worden. Es bleibt also nichts mehr übrig, woraus wir auf den Tod eines

---

*) Jæger disquisitio, qua casus & Annotationes ad vitam fætus neogoni dijudicandam facientes proponuntur. Tub. 1780. p. 2.

**) Ebendaselbst.

Kindes vor der Geburt schliessen könnten, als die Abwesenheit der Zeichen des Lebens. Dann wann diese allein da wären, so würden sie das Leben des Kindes vor oder nach der Geburt beweisen.

§. 74.

Man schließt zwar gewöhnlich auf ein wenigstens bis auf die Geburt fortgesextes oder unter derseben gegenwärtiges Leben, wann das Kind einen vollen und vollkommenen Körper hat, die Nabelschnur und Gefässe des Mutterkuchens voll sind, wann dieser und jener noch sehr frisch aussehen, wann keine Zeichen der Fäulniß da sind, und endlich die Mutter während der Schwangerschaft ganz gesund war. Allein alles dieses beweist nichts zuverläßiges, da ein Kind in allweg vor der Geburt oder zu Anfang derselben sterben und doch alle jene Zeichen an sich haben kan.

§. 75.

Es wird also jezt nöthig seyn, von den Zeichen des unter und nach der Geburt gegenwärtigen Lebens zu handeln: Man pflegt zwar diese unter sich zu unterscheiden, da man vorausſezt, daß das Kind wegen dem engen Weg durch die Mutter und Scheide, wordurch die Brust zusammen gepreßt wird, nicht athmen könne; So

sagt Roederer *): „Wann auch schon der Kopf „in die Scheide getretten, so glaube ich doch nicht, daß sie athmen können. — So lang die Brust und der Unterleib nach dem Ausfluß des Wassers, das im Schafhäutchen enthalten war, noch in den Geburtstheilen ist, hat keine Ausdehnung statt: Dann jene striken sich ganz um die enthaltene Theile herum zusammen. Die Brust und der Unterleib sind nun schlaff, indem das Wasser, so lang es in dem Schafhäutchen noch eingeschlossen ist, der Luft allen Zugang versagt. — Ich weis viele Fälle, wo ohne einiges Zeichen des Lebens, will geschweigen des Athmens, so, daß auch die Umstehende geschworen hätten, die Frucht wäre gestorben, die Köpfe solcher Geburten, welche in dem Augenblik, da sie geboren waren, lebhaft und mit weinen athmeten, lange Zeit aus den Geburtstheilen hervorhiengen.

Und Eschenbach *) hält es vor ganz unglaublich, daß ein halb gebohrnes Kind Luft schöpfen könne; welchem auch Camper **) beistimmt, der sich auf die Erfahrung beruft, weil er selbst, da er doch bei vielen Geburten zugegen gewesen,

---

*) De Suffocatis Satura §. 10. p. 313.

*) Med. Leg. §. 136.

**) Kennzeichen des Lebens und Todes bei neugebohrnen Kindern u. s. w. S. 55. 56.

niemals von einem halb gebornen Kinde eine Stimme gehört habe; eben dieser fügt noch hinzu, daß diejenige, welche glauben, etwas dergleichen gehört zu haben, nicht recht Achtung gegeben, oder die Sache falsch beurtheilt haben, wegen den Bedekungen, womit eine Gebährende gewöhnlich bedekt sey, und weil ein Kind, wann auch die Luft freien Zugang in die Scheide hätte, die Brust zu erweitern nicht im Stand sey, hauptsächlich wegen der gleich darauf erfolgenden Zusammenziehung der Mutter, wodurch die Brust des Kinds immer sehr zusammengepreßt bleibe.

Wann aber der Kopf einmal so weit hervorgekommen, daß er von der Luft gleichsam umgeben ist, so kan das Kind durch das Niederdrüken des Zwerchfells die Brusthöle so weit erweitern, obwolen diß nicht immer geschieht, daß es wenigstens einigermaßen, obwolen vielleicht nicht immer vollkommen athmen kan. Dieses beweisen die Beobachtungen des berühmten Roux *), und Haller **) hält bei allen Kindern das Schreyen vor gewöhnlich, sobald der Kopf aus

---

*) Sur le pertes de sang des femmes en couche p. III. „Der Kopf des Kindes, wann „er aus der Mutter und weiter herausgekom„men, bleibt bisweilen eine Zeitlang an die„sem Ort — bisweilen athmet es in dieser „Lage, ehe es weiter herausgekommen.

**) Elem. Phys. L.XXIV. Sect. IV. §. 55.

der Scheide hervorgetretten, und mir selbst sind Fälle bekannt, welche dieses beweisen, wo ein Kind, welches mit den Achseln noch in der Scheide war, geschrien hat, der zweifelhaten Geschichten, daß Kinder, welche noch in der Mutter eingeschlossen waren, geschrien haben *), will ich gar nicht erwähnen, als welches in der That ohne den Zugang der Luft unmöglich ist, ausser in dem besondern Fall **): „wann die „Häute zerrissen sind, welches nicht selten vor „der Geburt geschieht, und bei einer langen und „schweren Geburt gewöhnlich ist, bei deren Anfang die Wasser herausgeflossen, und wobei nichts „stoweniger nach etlichen Tagen eine noch vitale „Frucht auf die Welt kommt. Wann nur die „Luft freien Zugang hat, und ausserdem der „Kopf des Kindes so liegt, daß er die Luft von „der Scheide aufnehmen kan, so könnte es geschehen, daß es sowohl athmen, als schreien „könnte.„ Wir gestehen, daß diese Fälle unter die sehr seltene und ausserordentliche gehören, glauben aber, daß die Zusammenziehung der Mutter die Sache nicht unmöglich machen. Und also, da kein nothwendiger Unterschied mehr zwischen den Zeichen des Lebens unter und

---

*) Schurig hat solche in seiner Embryologie gesammlet.

**) de Haller Elem. Phys. L. XIX. Sect. IV. §. 56.

nach der Geburt statt hat, so können diese zugleich abgehandelt und betrachtet werden.

§. 76.

Da die Geburt selbst eine gleichsam gewaltsame Handlung sowohl in Absicht auf die Gebährende, als auf die Frucht, ist, weil diese durch enge Wege, welche schwer zu erweitern sind, und grossen Widerstand leisten, durchgehen muß, so hat ein wechselweiser Druk statt, welcher gewaltsam auf die ganze Oberfläche des Kindes, hauptsächlich aber auf den Kopf würkt, daher dieser gleichsam eine allgemeine Quetschung erleidet, wordurch er aufschwillt. Daher ist die Geschwulst des Kopfs unter die Zeichen eines unter der Geburt gegenwärtigen Lebens gerechnet worden *). Bei solchen, die frühzeitig untersucht werden, wird dieses Zeichen in der That das Leben beweisen, wann aber der Leichnam schon von der Fäulniß angegriffen ist, so beweist es nichts

*) Rœderer. a. a. O. §. 6. Eine solche Geschwulst habe ich bisweilen erhaben gefunden, wann ein lebendiges Kind bei dem Durchgang einen Widerstand findet, und habe es nicht nur bei denen, die lebendig gebor en werden! sondern auch bei solchen, die unter der Geburt sterben, bemerkt. Bei einem n eugebornen Kind wird auch die Lymphe un d das Blut leicht eingesogen, so daß die Geschw ulst vergeht.

mehr, wie aus dem oben angeführten Beispiel zu sehen ist *).

§. 77.

Die zweite Art von Zeichen, welche vor das Leben unter oder nach der Geburt zu streiten scheint, nimmt man aus den Blutflüssen, Entzündungen, dem Zutrieb des Geblüts an irgend einen Ort, und den Sugillationen her, welche bei einer Verlezung, wann etwa dem Körper des Kinds eine beigebracht worden ist, zugegen sind. Von diesen aber haben wir oben schon gehandelt **) und gezeigt, daß sie nur vor zweifelhafte Zeichen des Lebens zu halten seyen, und hiezu kommt noch, daß sie, wann sie auch ein gewiser und zuverläßiger Beweis des Lebens wären, hier nicht in Anschlag genommen werden können, da ja das Kind kurz vor der Geburt hat sterben können.

Wie wenig man überhaupt aus den blauen Mälern und Entfärbungen des Körpers eines Kinds schliessen könne, geschweige der Muttermäler, sieht man vorzüglich aus der Beobachtung Roederers ***) von einem Mädchen, das in der Geburt erstikte, und einen ganz weißen und blas-

---

*) §. 72. not. **.

**) I. Absch. I. Kap. §. 19. flg.

***) a. a. O. Opusc. p. 297.

sen Körper hatte, „den andern Tag aber (und „also lange nach dem Tod) wurden verschiedene „Stellen der Haut blau; nemlich das Gesicht, „die rechte Seite des Hirnschedels, der ganze „Hals, der obere Theil des Rückens und der „Brust, auch eine andere kleine Stelle unten am „Rüken, und die untere Gliedmaasen. — „ Hieraus erhellet von selbst, daß, wie wir auch bei Erwachsenen wissen, bei wahrhaftig Todten blaue Måler entstehen können ohne Mitwürkung des Lebens.

§. 78.

Hier verdient auch die Frage untersucht zu werden, ob die Gewaltthätigkeiten, die dem Unterleib der Mutter durch stoßen, druken, schlagen, fallen u. d. g. beigebracht worden, einem Kind, das noch in der Mutter verschlossen ist, schaden können, so daß es daher Quetschungen an den weichen Theilen und Knochen-Brüche erleiden könne? Dann wie die Ankläger alle Verlezungen, die man findet, gleich derjenigen, die angeklagt worden, beizumessen pflegen, so führen im Gegentheil die Vertheidiger alle Gewaltthätigkeiten, die der schwangern Mutter beigebracht worden, an, und leiten alle Verlezungen, die man findet, daher. Die Beobachtung, welche Johannes Gardner *) in die Edinburgische medi-

*) V. Band. S. 328.

zinische Kommentarien eingerukt hat, scheint zu beweisen, daß solche Verlezungen Kindern, die noch in der Mutter enthalten sind, beigebracht werden können. Nach einer schweren Geburtsarbeit nemlich, sagt er, „brachte ich den Kopf „heraus, und traf zu meinem grossen Erstaunen „eine grosse Geschwulst hinter dem Kopf an, „die fast eben so gros, als der Kopf war. „Diese Geschwulst saß genau auf der lamdaför„migen Nath auf, und hatte einen halben Zoll „langen und zween Zoll dicken Stiel, und war „gleich unmittelbar darauf so gros, als der Kopf „des Kindes. Die äusere Haut dieser Geschwulst „war sehr roth, und voller Gefässe, allein ohne „alle Haare. Die Deken waren sehr dike, und „hielten augenscheinlich eine Feuchtigkeit in „sich, — Sie bestand aus einem Pfund aufge„lösten Bluts von einer sehr schwarzen Farbe, „das erwas übel roch. Es war auch mit einem „grossen Theil der markigten Substanz des Ge„hirns vermischt. (Ich bin der Meinug, daß „die dike Hirnhaut faul geworden, und auf sol„che Art ein Theil von dem Hirn in diese wider„natürliche Geschwulst hineintretten können. —) „Der untere Theil des Rükens sah sehr braun „und blau aus, und die Lendenfortsäze des „Rükgrads waren sehr einwärts gebogen und „zerbrochen. Es schien, als wann dieser Theil „des Kinds wäre verlezt worden, welches, wie „man aus dem Alter des Kindes, und der Fäul„niß schliessen konnte, wenigstens einen Monat

„vor der Entbindung mußte geschehen seyn. „Als ich die Frau fragte, ob sie in ihrer Schwan„gerschaft einigen Schaden gelitten hätte, so gab „sie zur Antwort, daß sie ohngefehr vor zwei „Monaten einen heftigen Stoß auf den Unter„leib bekommen, da sie auf den Rand eines „grossen Waschkorbes gefallen wäre.„

Hieher gehört auch die Geschichte, welche von Glokengisser in die Acta medica Berolinensia *) eingerükt worden ist. „Man fand ein „Kind mit einem auf verschiedene Art verdreh„ten, und gleichsam mit den Händen umgebo„genen Kopf, der Hirnschedel, welcher hie und „da in Stüke zertheilt war, hatte hie und da spizi„ge Eken. Die Bedekungen des Hirnschedels hat„ten Sugillationen und brandigte Stellen, wie „auch der Unterleib. Der Hirnschedel war in „fünf Stüke, gleichsam wie mit dem Messer „zertheilt — Die obere sowohl, als die untere Kinnlade waren zerbrochen u. s. w. welches p. 98 von den Binden, womit sich die Schwangere den Unterleib zusammenschnürte, hergeleitet wird.

Es ist zwar schwer einzusehen, wie ein Kind, das von den allgemeinen Bedekungen der Mutter, von den Muskeln des Unterleibs und dem Bauchfell bedekt, in der Gebärmuter eingeschlossen ist,

*) Vol. IV. p. 96.

und in dem es überall umgebenden Wasser schwimt, eine mechanische Gewalt, die durch alle diese Dinge würkt, empfinden, und soviel davon leiden könne, ausser es werde die Muter ganz zusammengedrükt, welches ohne eine grosse, ja tödtliche Verlezung derselben schwerlich geschehen könnte. Wann man also behauptet, daß eine Verlezung eines Kinds von Gewaltthätigkeiten, die der Muter beigebracht worden, herkomme, so muß der Vertheidigende Theil nicht nur blos behaupten, sondern auch beweisen, daß die Muter wirklich dergleichen erlitten habe, und andern Theils muß die Verlezung so beschaffen seyn, daß jene Art damit übereinkommt, oder ihr wenigstens nicht wiederspricht, wie z. B. eine durch ein spiziges Instrument beigebrachte Wuude, welches nicht anderst als durch den offenen Mutermund oder durch die verwundete Muter selbst zum Kind dringen kau. Jene mittelbare Verlezungen also, wann es welche gibt, werden nur Quetschungen und etwa Beinbrüche seyn.

§. 79.

Noch sind andere Arten von Verlezungen übrig, welche in monstrosen organischen Fehlern bestunden, und verstümmelte Körper, zerbrochene oder gar fehlende Knochen u. d. g. darstellen *)

*) v. Haller Opp. Min. T. III. De monstris.

Unter die merkwürdigere Beobachtungen dieser Art gehört diejenige von Bohn *) wo die Muter, in welche ein Degen gestoßen wurde, eine Frucht mit einem zerspaltenen Kopf gebahr und das Blut bis zu einem plözlichen Tod, herausfloß, wie auch diejenige von Mauriceau **) welcher von einem Kind erzählt, „das weder ein „Hirn, noch eine mit Haaren besezte Haut darüber her, noch auch einen Hirnschädel hatte, ausser allein den obern und untern Theil „von Stirnbein, und ein kleines Stük vom „Hinterhauptsbein, welches einwärts gebogen „war —" und diejenige von Büchner ***) Die Geburt eines todten Kindes — an deme der Kopf ganz zerquetscht aussahe, massen dann auch das Cranium in viele Stüke zerbrochen gefühlt werden könnte.

Diese Erscheinungen könnte man dem ersten Anscheine nach mit den Spuren der beigebrachten Gewaltthätigkeiten verwechseln, durch eine genauere Untersuchung aber wird man ohne Zweifel die Unterscheidungs-Kennzeichen finden, da

---

*) De offic. med. forens. cap. 6. p. 659.

**) De maledies des femmes grosses. L. I. p. 115.

***) Miscellanea physico-med. Mathemat. a. 1728. S. 1126.

man vielleicht bei solchen monstrosen Bildungen weder eine verwundete Haut, noch die Ränder der gleichsam zerbrochenen Knochen so spizig antreffen wird.

§. 80.

Ein anderes Zeichen des Lebens ist die freiwillige Bewegung des Körpers, und besonders der Gliedmasen. Obwohlen es scheinen könnte, man sollte dieses nicht in Anschlag nehmen, da es keine Spuren von sich hinterläßt, und es also der Untersuchende auch niemals erfahren kan, so kan ich es doch nicht ganz übergehen. Dann viele von denen, welche angeklagt worden, gestehen es frei, daß sie eine Bewegung des Kinds vor der Geburt verspürt, ja noch nach der Geburt gesehen haben. Was ist von dieser Erscheinung zu halten? Roederer *) glaubt, es sey vor kein Zeichen eines fortdaurenden Lebens zu halten, und sagt: „daß Kinder (in den kurz vorher angeführten Beobachtungen) Glieder und das Zwerchfell bewegt haben, auch das Herz geschlagen habe; daß sie aber nicht mehr zum Athmen und zum Leben konnten gebracht werden, und die Lungen im Wasser gesunken sind, ist merkwürdig. Wo ich mich nicht irre, so wird diese Beobachtung bei vielen gerichtlichen Untersuchungen des Kindermords Licht geben. Viele Müttern, die heimlich geboren haben, welche

*) Obs. med. sat. De Suffocatis p. 298.

man untersucht, und von welchen man weißt, daß sie eine Geburt zur Welt gebracht, gestehen, daß das geborne Kind diese oder jene Glieder bewegt habe, sagen aber und beharren auch hartnäkig darauf, daß es kein anders Zeichen des Lebens von sich gegeben, und daß sie es nicht umgebracht haben. Daß ein Kind ohne wirkliches Leben Glieder bewegt habe, kommt sowohl den Rechtsgelehrten als Aerzten eine wunderbare Erscheinung vor, und können sich kaum dazu entschliessen, eine solche Frau von aller Schuld einer beigebrachten Verlezung frei zu sprechen. Daß eine solche Bewegung nichts vor ein fortdaurendes und ohne Gewaltthätigkeit nicht gleich aufhörendes Leben beweise, sieht man aus den angeführten Beobachtungen, in deren lezterer sogar auch der Herzschlag übrig blieb. Vielmehr ist zuverläßig bekannt, daß eine Frucht, welche vor der Geburt gelebt hat, bisweilen unter der Geburt so erstike, daß gleich von der Geburt an noch einige geringe Spuren des Lebens übrig sind, welches aber nicht mehr so hergestellt werden kan, daß das Kind athmet. Aus was für Ursachen solche Kinder gestorben sind, ist einerlei: Genug, daß sie unter der Geburt erstikt sind. Daß diese Ursachen bei einer heimlichen Geburt mitwürken, wird niemand läugnen.„

So glaubt auch Eschenbach *) und Cam-

*) Med. Leg. Sect. XVII. §. 134. d.

per *), daß bei einem würklich todtgebornen die scheinbare Bewegung der Glieder einen Zweifel erregen könne.

Aber eine Bewegung ohne Leben anzunehmen, streitet wider die physiologische Grundsäze; Ich vor meine Person glaube, daß diese Kinder in der That gelebt haben, aber daher erweisen wollen, daß sie eines gewaltsamen Todes gestorben, wäre ungereimt, da es so viele andere Todesarten gibt, wordurch die Kinder sterben können und zu sterben pflegen.

§. 81.

Ein anderes Zeichen eines unter oder nach der Geburt gegenwärtigen Lebens hat man an den Spuren des schon ausgeübten Athmens, wovon ich, da sie mit Recht unter die vorzüglichste gezählet werden, etwas weitläufer reden will. Ich will hier nicht die ganze Geschichte der Lungenprobe erzählen, welche Daniel gut gesammlet und vorgetragen hat **), sondern nur dasjenige anführen, was zur Sache selbst nöthig ist.

§. 82.

---

*) Von den Kennzeichen des Lebens und des Todes bei neugebornen Kindern. §. 74.

**) Comment. de infantum nuper natorum umbilico et pulmonibus. p. 92. ſs.

§. 82.

Zuerst will ich also anzeigen, auf was man bei der Untersuchung Achtung geben und in welcher Ordnung man verfahren müsse?

§. 83.

Der Körper eines Kindes, von dem man nicht weist, ob es unter oder nach der Geburt gelebt habe, wird eben so besichtiget, wie der Leichnam eines Erwachsenen *), und es ist auch ausserdem nichts wahrzunehmen. Daniel **) glaubt zwar, daß man aus der Erweiterung der Brust vieles schliessen, und sehen könne, um wie viel die Brust durch das Athmen vergrössert worden, indem man, nach Hinwegnehmung sowol der allgemeinen Bedekungen, als der Muskeln der Brustknochen, den äussern Umfang der Brust, welche man mit einem Faden gemessen, mit der Länge des Rückgrads, so weit er bis zur Brust reicht, und mit der Höhe, oder der Entfernung des Brustbeins von den Wirbelknochen, und diese alle wieder mit der Grösse und dem Umfang der Lungen, des Herzens und der Brustdrüse vergleicht. — Ich glaube der Mann habe sich sehr geirret, wann er glaubt, daß die hori-

*) I. Abschn. I. Kap. §. 33. figg.

**) a. a. O. S. 199.

zontale Durchmesser der Brust durch das Athmen auf immer vermehrt werden. Dann die Lunge richtet sich, wie Vesalius *) gesagt hatte, nach der Brust, nicht aber die Brust nach der Lunge. Und man kan auch nicht einsehen, wordurch die Lungen sollten in der Erweiterung erhalten werden, gewiß weder von den weichen sehr leicht zusammenzudrukenden Lungen, noch von der Luft, welche freien Ausgang durch die Luftröhre hat, noch von den Muskeln, die nun zu würken aufhören. Hernach ist dieser grösere Umfang der Brust nicht einmal möglich, da ja die Rippen und Knorpel müßten verlängert werden, welches ungereimt ist.

In allweg aber gilt es von dem verticalen Durchmesser, weil das Zwerchfell bei einer noch nicht athmenden Frucht sehr hoch liegt, durch das Athmen aber heruntersteigt, und wegen den nun auf immer erweiterten Lungen die vorige Höhe nicht mehr erlangt. Aber durch das Messen mit dem Faden kan man dieses nicht erfahren. Und also hat man vor der Oefnung selbst weiter nichts zu beobachten, als daß man den Körper des Kinds wiegt, und die befundene Schwere bemerkt, theils wegen der aus §. 61. leicht einzusehenden Ursach, theils wegen denen, die hernach noch angeführt werden sollen.

---

*) De corporis. Human. Fabrica. L. I. p. m. 111.

§. 84.

Man öfnet also zuerst den Unterleib, und bemerkt, was zu bemerken ist, überdas mißt man die Lage des Zwerchfells; welches ich, wie ich glaube, zuerst vorschlage; nemlich: wann man die Eingeweide des Unterleibs behutsam heraus genommen hat, so bemerkt man

1) Vermittelst eines Perpendikuls, den man auf das Brustbein applizirt, mit welchem Punkt oder mit welcher Rippe der sehnigte Mittelpunkt des Zwerchfels gleichlaufe? So wird man alsdann erst, nachdem man durch mehrere gewisse Versuche erfahren hat, welches der Punkt bei denen seye, die niemals geathmet haben, und welcher es sey, bis zu welchem das Zwerchfell durch das Athmen gewöhnlich heruntersteigt, in allen und jeden Fällen die Frage, ob das Kind schon geathmet habe oder nicht? leichter beantworten können.

2) Ferner könnte man versuchen, ob sich das Zwerchfell noch weiter hinauftreiben lasse oder nicht. In lezterm Fall könnte man vermuthen, daß das Kind noch nicht geathmet habe, in ersterm das Gegentheil.

3) Oefnet man die Brust und bemerkt zuerst die Lage und die Grösse der Lungen, ob

sie die Höle der Brust ausfüllen, und den Herzbeutel bedeken, oder aber ob sie zu beiden Seiten zurükgezogen, klein und zusammengefallen seyn, und den Herzbeutel unbedekt lassen.

4) Nimmt man die Lungen sammt dem Herzen und der Luftröhre heraus, welche an dem Ort, wo sie sich in die Lungen endiget, abgeschnitten wird.

5) Wäscht man sie ab oder säubert sie, wann sie etwa mit Blut besudelt sind.

6) Untersucht man ihre Substanz in Ansehung

a) der Farbe, welche man sehen kan

b) der Dike

c) des Widerstands, den sie leisten

d) der Elastizität,

welche man durch das Fühlen erforscht. Wie auch

e) ob sie faul sind, welches man aus dem Geruch, der Farbe und Konsistenz wahrnimmt.

7. Ferner mus man sehen, ob Wasserblasen, Luftbläschen oder sonst etwas widernatürliches auf ihrer Oberfläche sich befinde.

8) Wiegt man die Lungen samt dem Herzen, und bemerkt ihre Schwere.

9) Sezt man die Lungen in reines kaltes Wasser, das in einem ohngefehr sechs oder acht Zoll tiefen und einen Fus breiten Gefäß enthalten ist, und gibt Achtung, ob die Lungen untersinken, oder oben schwimmen, oder in der Mitte bleiben.

Ehmals (Siehe 1ste Auflage dieses Buchs) glaubte ich, es seye einerlei, ob das Wasser warm oder kalt sey? Aber in einem warmen Wasser schwimmen die Lungen leichter oben, als in einem kalten, da die Wärme auch einen geringen Theil der Luft ausdehnt und auf diese Art den Umfang vergrössert. Gesalzenes Wasser darf man nicht nehmen, weil es Lungen trägt, welche in simplem Wasser untersenken würden.

10) Sondert man das Herz von den Lungen ab und wiegt es besonders: dieses Gewicht wird von demjenigrn, welches man Nro. 8. fand, abgezogen.

11) Sezt man nun die Lungen auch allein ins Wasser, uud beobachtet, wie sie sich verhalten, wie Nro. 9.

12) Sie mögen leicht oder mit Mühe oben

schwimmen, oder untersinken, so trennt man die beide Lungen von einander, und sieht, ob jede einzeln sich eben so verhalte, wie damals, da sie noch nicht getrennt waren?

13) Zerschneidet man nun auch die Lungen, aber nicht mit Gewalt, sondern so, daß man auch zugleich den Durchschnitt der Gefässe beobachtet; Auch bemerkt man und schreibt es auf, wann etwa Verhärtungen, Steine oder sonst etwas widernatürliches gefunden wird.

14) Unter dem Schneiden selbst gibt man Achtung, ob man ein Geräusch bemerke, indem das Messer in die Lungen eindringt.

15) Die Stüke der zerschnittenen Lungen wirft man wieder ins Wasser, und gibt, wie Nro. 9. Achtung, wie sie sich einzeln verhalten. Diejenige, welche geschwommen, drükt man mit der Hand aus, und sieht, ob sie noch schwimmen, oder nicht?

16) Gibt man Achtung, ob unter diesem Schneiden und Druken Blut oder Schaum hervorkomme, oder nicht? Ob aus den Stücken der Lungen, wann man sie unter dem Wasser ausdrukt, Luftbläschen aufsteigen, oder nicht?

§. 85.

Auf diese Art ist die ganze Lungenprobe, die ich vor nüzlich halte, angestellt. Dann, wie Daniel *) vorschlägt, den Umfang zu messen, scheint mir nicht nur überflüßig zu seyn, sondern es ist auch allzuvielen Schwierigkeiten in der Ausübung selbst unterworfen, will geschweigen, daß man nichts sichers daraus schliessen kan, und scheint also, da es mit den nemlichen Schwierigkeiten, als die allgemeine Lungenprobe, verbunden ist, zu verwerfen zu seyn.

§. 86.

Nun ist auch zu sehen, was man aus allen diesen Erscheinungen, sie mögen sich so oder anderst verhalten, herausnehmen und aus welchen man sicher schliessen könne, daß das Kind geathmet habe.

§. 87.

Ein todtes Kind kan nicht athmen, und also hat dasjenige, welches geathmet, ganz zuverläßig entweder unter oder nach der Geburt gelebt.

§. 88.

Hieraus folgt aber keineswegs, daß dasje-

*) a. a. O. S. 200. — 208.

nige, welches nicht geathmet, nicht gelebt habe; Es ist also falsch, was Camper nach Galenus *) behauptet, daß Leben und Athmen unzertrennlich seyen, weil nemlich jenes ohne dieses, obwolen nicht umgekehrt seyn kan.

§. 89.

Daß das Kind geathmet habe, beweisen die Spuren, welche die Veränderungen, die durch das Athmen an den Lungen und dem Kreislaufs-System hervorgebracht worden, zurüklassen; und welche auch nach dem Tod noch zu sehen sind.

§. 90.

Das erste bei dem Athmen ist die Einathmung, oder das Einziehen der Luft in die Lungen: Hierdurch werden die Aeste der Luftröhre, sowol die grössere, als vorzüglich die kleinere und die Zellen selbst, in welche sie endlich übergehen, erweitert und ausgedehnt.

§. 91.

Bei dem Ausathmen hingegen wird zwar die Luft wieder aus den Lungen hinausgestossen, doch aber nicht alle: es bleibt vielmehr

*) a. a. O. S. 76.

noch ein grosser Theil davon in ihnen zurück, welcher die Luftzellen sowohl bei einem lebenden als todten ausgedehnt erhält, welches die erste bleibende Wirkung des Athmens ist.

§. 92.

Daher werden an den Lungen folgende Veränderungen hervorgebracht:

Die Substanz der Lungen, wie schon Galenus *) sehr wol gesagt hat, da sie vorher roth schwer und dicht war, wird nun weiß, leicht und dünn.

§. 93.

Diese vorzügliche Gründe und Veränderungen, woraus man auf die Gegenwart der Luft in den Lungen schließt, sind noch weiter zu untersuchen:

Was die erste anbetrift, nemlich die weisere Farbe, so entsteht sie von der Ausdehnung der Lungen selbst und der nothwendig darauf

---

*) περι χρειας των εν ανθρωπε σωμαλι μοριων λογ. 16. Ed. Bebel. Basil. 1538. p. 535. — Deßwegen wird die rothe schwere und dichte Substanz der Lungen weis, leicht und dünn.

erfolgenden Entfernung der Blutgefäße von einander, die sich vorher einander berührten; Es entstehen also Zwischenräume zwischen ihnen, wo nicht luftvolle, doch blutlere, daher die vorher schwarzrothe Farbe zersezt, und gleichsam verdünnt wird und in die weiße übergeht *)

§. 94.

Eine jede Lunge also, dessen Farbe in das weislichte sticht, enthält Luft, doch aber gilt der Saz nicht umgekehrt; nemlich es gibt Krankheiten, z. B. die Lungenentzündung, welche die Farbe der Lungen, welche viel Luft enthalten, ins dunkle verwandelt. Noch viel weniger kan man aus der weißen Farbe schliessen, daß das Kind geathmet habe, da ein künstliches Aufblasen solcher Lungen, welche niemals geathmet haben, die nemliche Erscheinung hervorbringt.

§. 95.

Die andere Veränderung, welche die Lungen

---

*) Ich weis nicht, was Daniel hierin vor Schwierigkeiten sieht, a. a. O. S. 166. wann er sagt: daß die Farbe der Lungen durch das Athmen verändert wird, ist gewis, welches auch das Einblasen der Lungen eines neugebohrnen, wordurch das Athmen nachgeahmt wird, bestätiget; aber die Ursache desselben wird man schwerlich erklären können. —

durch die Luft, welche in den Luftgefäßen übrig bleibt, erleiden, ist, daß sie, da sie vorher schwer waren, nun leicht werden. Diese Leichtigkeit ist relativ, nicht absolut, da die Lungen durch den Zugang der Luft vielmehr etwas gewinnen, als verlieren, so daß man auch aus dieser Ursach allein die in einem luftleeren Raum gewogene Lungen schwerer finden kan. Wann man aber die Schwere in Vergleichung des Umfangs mit der Masse schäzt, so werden sie in allweg leichter seyn, als vorher: Nemlich ein Kubikzoll solcher Lungen, welche keine Luft enthalten, ist viel schwerer, als ein Kubikzoll solcher, welche Luft in sich haben.

§. 96.

Eben diese verminderte spezifike Schwere erhellet hauptsächlich dadurch, daß diese veränderte Lungen nun auf dem Wasser schwimmen, da sie vor dieser Veränderung untersanken.

§. 97.

In diesem Versuch besteht die allgemeine sogenannte Lungenprobe, §. 84. Nro 9. flg. welche man eigentlich dem Galenus zu danken hat, obwolen man sie spät auf die gerichtliche Fälle angewendet hat.

§. 98.

Wider diese Lungenprobe oder vielmehr ihre

ihre Folgen, welche viele Aerzte und Rechtsgelehrte oft unschiklich genug davon hergeleitet haben, hat man vieles und zwar mit Recht eingewendet.

§. 99.

Insgemein hält man eine schwimmende Lunge vor ein Zeichen des Athmens und also auch des Lebens, eine niedersenkende aber vor ein Zeichen eines nicht ausgeübten Athmens und des Todes. Beides aber ist sehr falsch.

§. 100.

Die auf dem Wasser schwimmende Lungen beweisen nichts, als daß Luft in ihnen enthalten sey, keinesweges aber, daß das Kind dieselbe durch das Athmen eingezogen habe.

§. 101.

Dann es gibt noch andere Arten, wordurch Luft in die Lungen kommen und diese Erscheinung des Schwimmens hervorgebracht werden kan. Die erste ist, wann die Luft von einem andern eingeblasen wird: Hebenstreit zweifelt an der Möglichkeit desselben *), Röderer **)

*) a. a. O. S. 408. §. 27.

**) Opusc. de Suffocatis p. 301.

glaubt, „durch den Athem, den man in den Mund einblase, können die Lungen nicht aufgeblasen und erweitert werden, ausser das Kind habe anderswoher Luft geschöpft. Und es mache daher auch jenes Einblasen das Urtheil über das Untersenken der Lungen nicht zweifelhaft.“ Aber ausser Bohn und Teichmeyer *) nehmen es auch Morgagni **) und Hun-

---

*) Instit. M. Leg. p. 240. „Es geschieht bisweilen, daß die Lungen eines vor oder „nach der Geburt gestorbenen Kindes von „den umstehenden Weibern, welche glauben, „daß es noch lebe durch das Einhauchen oder „vielmehr Einblasen der Luft ausgedehnt „werden. Wann dem todtgebohrnen Kinde „stark in den Mund geblasen wird. So „werden auch die Lungen durch das Einblasen in den Mund von der Luft ausgedehnt „und schwimmen hernach oben.“

**) De sed. & cauſſis Morb. Ep. 19. art. 47. „Es könnte wol ein Weib auf den Gedanken kommen, sie habe dem Kind, weil sie es vor halbtodt gehalten, Luft durch den Mund eingeblasen, damit es zum Athmen gereizt würde: Durch diese Luft also seyen die Lungen, welche nun auf dem Wasser schwimmen, ausgedehnt worden: Ja es könnte auch jemand, wie überhaupt einige Menschen zu allen Lastern geneigt sind, aus heimtükischer Absicht gegen ein Weib, oder eine andere Weibsperson, in dessen Hände das todtgeborne Kind gekommen, dieses ohne jemands Wissen gethan haben, daß die Un-

ter *) an. So halten auch andere dieses künstliche Einblasen in die Lungen vor möglich, und Camper **) hat Versuche angestellt, welche es auser allen Zweifel sezen, wordurch die Lungen todtgeborner Kinder, welche gewiß noch nie geathmet hatten, gänzlich aufgeblasen und ausgedehnt worden sind. Aehnliche Versuche hat auch Büttner †) gemacht. Diese gelingen zwar nicht immer und überall, z. B. wann die Lungen verhärtet sind oder andere Hindernisse im Weg stehen, dergleichen etwas dem Wrisberg ††) begegnete, und man muß gestehen, daß durch das freiwillige Athmen die Lungen

---

schuldigste beschuldiget würde, als hätte sie das athmende Kind umgebracht."

*) Pyl neues Magazin u. s. w. I. B. S. 423. „Es ist so allgemein bekannt, daß ein dem Anschein nach todtgebornes Kind durchs Einblasen in die Lungen wieder lebendig gemacht werden kan, daß die Muter selbst oder irgend eine andere Person, vielleicht diesen Versuch gemacht hat. Vielleicht konnte das auch so gar in der teuflischen Absicht geschehen seyn, um dadurch die Verurtheilung der Muter zu bewürken."

**) a. a. O. S. 84. flg.

†) Vom Kindermord. S. 41.

††) Nov. Comment. S. R. S. Gœtt. T. VI. Obs. &. Exper. ad Confirm. pulm. docimas. instit. §. 15.

auch deswegen besser mit Luft angefüllt werden, weil durch das Ausathmen auch zugleich ein Theil von dem Schleim, der im Wege stund, ausgestossen wird, doch bleibt ein künstliches Aufblasen immer möglich.

§. 102.

Strengere Rechtsgelehrte wollen dieses Einblasen nicht gelten lassen, weil sie vorussezen, daß eine Kindsmörderinn dasselbe niemals versuche: Und es ist zu verwundern, daß ihnen auch Aerzte beistimmen: So gesteht zwar Eschenbach, der sonst ein Feind von strengen Urtheilen *) ist, daß die Lungen durch Einblasen der Luft in den Mund dahin gebracht werden, daß sie oben schwimmen, doch aber könne man nicht vermuthen, daß dieser Versuch von einer Kindsmörderinn angestellt worden.

Und Röderer **) sagt: „Es macht also „auch jenes Einblasen das Urtheil über das „Untersenken der Lungen nicht zweifelhaft, noch „glaube ich, daß eine Frau, welche heimlich „gebiert, etwas versuchen werde, ihr Kind zu „erweken.“ So sagt auch Camper ***) „Der

*) a. a. O. S. 204.

**) a. a. O. S. 301. Nro. 6. IV.

***) a. a. O. S. 82.

„Einwurf, den man vom Einblasen der Luft „in die Lungen eines todtgebornes Kindes her„nimmt, scheinet mir deßwegen von keiner „Kraft zu seyn, weil die Muter dieses nicht „thun wird, auch nicht jemand von denen, „die bei der todten Geburt des Kindes interessi„ret sind.“ Und selbst der gelinde Haller *) sagt: „Wann Luft in die Lunge geblasen wor„den, so kan die Lungenprobe in der That be„trieglich seyn. Allein es ist von keiner Kin„dermörderinn so leicht zu vermuthen, daß sie „sich Mühe geben werde, ihrem Kinde zum „Leben zu verhelfen.“

Darf man also eine jede, die angeklagt worden, vor eine wahre Kindsmörderinn halten? Wie? wann eine in der Absicht heimlich gebiert um ihr Kind in das Findelhaus zu bringen und von andern heimlich aufziehen zu lassen, und sie gebiert ein todtes, nicht athmendes Kind, und bläst ihm Luft durch den Mund ein, wie es ihre Pflicht war, aber mit dem unglücklichen Ausgang, daß das Kind nicht erweckt wird, und todt bleibt, was ist alsdann zu machen? Und wer wollte diesen Fall vor unmöglich halten? damit aber das nicht eine allgemeine Entschuldigung werde, so darf man einer simplen Aussage nicht Glauben beimessen, sondern

*) Vorlesungen II. 2 S. 19.

sondern jene mus es vorher zeigen, oder deutlich erzehlen, wie sie es gemacht hat, weil der Versuch schwer anzustellen ist, und nicht anderst gelingt, als wann man die Nase zuhält.

Ein Beispiel, da die Mutter selbst Luft eingeblasen, hat Büttner *) und Gesner **) hält sie wirklich vor möglich.

§. 103.

Eine andere Art, wordurch Luft in die Lungen kommen kan, ist die Windgeschwulst, welche zwar sehr selten vorkommt, doch aber beweißt, daß man aus der Gegenwart der Luft allein noch nicht schliessen könne, daß das Kind geathmet habe.

Hunter ***) hält folgende vor die Unterscheidungszeichen: „Sind die Luftblasen in den Lungen gros, und laufen sie reihenweis längst der Einschnitte zwischen den lobulis, woraus die Lunge zusammengesezt ist, so ist die Luft ganz gewis emphysematisch, und nicht durch das Athemholen eingehaucht.

---

*) Vom Kindermord Nro. 72. p. 197.

**) Entdekungen der neuesten Zeit in der Arzneigelahrtheit. III. B. S. 756.

***) a. a. O.

§. 104.

Ob endlich die Fäulniß der Lungen eine so grosse Menge Luft entwikeln oder erzeugen könne, daß sie oben auf dem Wasser schimmen, wird von einigen behauptet, von andern geläugnet.

Davor streiten unterschiedliche sowol Erscheinungen als Zeugniße: Ganze Menschen welche im Wasser versunken sind, schwellen nach einiger Zeit durch die Fäulniß auf und werden an das Ufer geworfen.

Wrisberg *) sagt, „Obwohlen nicht alle Theile des Körpers so leicht zum Schwimmen zu bringen sind, wie man von den Lungen, Gedärmen, der Urinblase, der Brustdrüse und der männlichen Ruthe gezeigt und bewiesen hat, so werden doch durch die Fäulniß alle thierische Theile, die Knochen ausgenommen, auch in ihrem Umfang so vermehrt, oder die Luft von ihren Banden so befreit, daß sie sich nach und nach auf die Oberfläche des Wassers wenden und wann die Fäulniß ihren höchsten Grad erreicht hat, vollkommen schwimmen und auch auf keine weise wieder zum senken gebracht werden können, ausser es fallen die erdichte

*) a. a. O. S. 51.

Theile wieder zu Boden, nachdem der thierische Leim (gluten) von ihnen getrennt ist.

Anderer Versuche zu geschweigen, will ich nur diejenige anführen, welche unser Herr Leibmedikus Jäger ehmals der gelehrten Welt bekannt gemacht hat, und welche beweisen, daß ohne allen Verdacht eines Betrugs die Lungen, welche niemals Luft eingezogen, und als frisch im Wasser untersanken, durch die Fäulniß im Wasser sich erheben, und endlich vollkommen schwimmen können *) Die meiste hatten zwar kleine nur auf der Oberfläche entstandene Luftblasen, welche, wann man in sie hineinschnitt, Luft von sich gaben, und wann man sie zusammendrükte, die Lungen senken liessen. Aehnliches sahe auch Mezger **)

Aber anderseits hat man auch viele und wahrhafte Beobachtungen, welche beweisen, daß die Lungen durch die Fäulnis nicht immer so verändert werden, daß sie schwimmen, sondern viel-

---

*) Dissert. de fœtibus recens natis jam in utero mortuis & putridis hist. 1. & 3. wie auch in Dissertatione, qua casus & annotationes ad vitam fœtus neogoni dijudicandam facientes proponuntur. p. 4.

**) Ueber die Lungenprobe in Pyl neuem Magazin für die gerichtliche Arzneikunde. I. B. 5. 43. u. f. f.

mehr in dem mit Wasser angefüllten Gefäß niedersenken.

Jäger *) selbst, den ich eben angeführt habe, sahe, daß Lungen, welche den höchsten Grad von Fäulnis erreicht haben, nicht immer im Wasser aufsteigen. Aehnliches beobachtete Teichmeyer **), Morgagni ***), Lieberkühn †), Camper ††) und andere, und ganz neuerlich Pyl †††).

Aus diesem angeführten nun erhellet, daß aus der Fäulnis eine, vielleicht entzündbare Luft, welche leichter, als die gemeine athmosphärische ist, in den Lungen, hauptsächlich aber in ihrer äussern Oberfläche, erzeugt werde, daher ihre äussere Haut auch hie und da Blasen aufwirft, und daß jene Luftblasen ganze Lungen in die Höhe des Wassers, worein sie geworfen worden, wie ein Luftschiff, mit sich reissen können, dieses aber seltener an dem untern Theil der Lungen

---

*) a. a. O. hist. 2. & 4.

**) Instit. med. leg. p. 238.

***) De sed. & causs. morb. L. II. Ep. 19. art. 47.

†) Dissert. de experimento pulmonum natantium & submergentium §. 8.

††) a. a. O. S. 62. folg.

†††) a. a. O. nemlich N. Magazin S. 56.

geschehe, und daß die Lungen von der Fäulnis niemals so aufschwellen, als sie von der durch die Luftwege eingeschöpften atmosphärischen Luft aufzuschwellen pflegen.

§. 105.

Ob aber in einem vorliegenden Fall das Schwimmen der Lungen von der Fäulnis herkomme, oder nicht? ist nicht schwer zu unterscheiden. Wenn kein Leichengeruch da ist, die Lungen sehr aufgeblasen sind, und den Herzbeutel bedeken, wann das Zwerchfell niedergedrükt angetroffen wird, wann Stüke zerschnittener Lungen, ohnerachtet man sie mit der Hand ausdrükte, doch noch schwimmen, so kommt es nicht von der Fäulnis her.

Wann aber die Lungen und der übrige Körper sehr stinken, die Lungen zusammengezogen und klein sind, wann auch andere Theile des Körpers auf dem Wasser schwimmen und äusserlich Luftblasen erscheinen, nach deren Oefnung wenigstens jenes Stük zu Boden sinkt, wann die faule in Stüke zerschnittene Lungen, nachdem man sie mit der Hand ausgedrükt hat, im Wasser sinken, alsdann darf man annehmen, daß das Schwimmen von der Fäulnis herrühre.

Und auch dieses ist nicht immer sicher, und

Haller *) scheint zu viel darauf gebaut zu haben, wann er sagt: „Ein hoher Grad von Fäulnis „macht das spezifische Gewicht der Lungen leich„ter als das Wasser: Und es findet auch als„dann kein Irrthum bei dem Urtheil des Arztes „Statt, wann er nur mit leichter Mühe unter„suche wollte, ob auch die übrige Eingeweide „schwimmen. Ist dieses, so ist nicht die durch „das Athmen in die Lungen aufgenommene Luft „die Ursache des Schwimmens, sondern die nach „dem allgemeinen Gesez der Fäulnis aus den „Säften und dem Fleisch entwikelte Luft.„ — Wenn man später untersucht, welches nicht selten geschieht, so war vielleicht die Luft eingeathmet, man trift aber, weil die Lungen schon von der Fäulnis angegriffen sind, auch mephitische Luft an; und daher beweist das Schwimmen allein weder das Einathmen noch das Gegentheil.

§. 106.

Die dritte Veränderung endlich, welche die Lungen durch das Athmen, in so fern Luft in ihnen zurükbleibt, leiden, ist die Dünnheit (Raritas).

Diese erkennt man durch das Gefühl, aus dem mindern Widerstand und besonders aus dem grössern Umfang, der sich durch den grössern

*) Elem. Phys. L. VIII. p. 280.

Raum, den sie in der Brust einnehmen, zu erkennen gibt, indem sie den Herzbeutel bedeken, und nicht mehr gegen den Rükgrat zurükgezogen sind.

§. 107.

Wann man endlich unter dem Zerschneiden der Lungen ein Geräusch hört, wann Schaum hervorkommt, und die unter dem Wasser ausgedrükte Stüke der Lungen Luftblasen aufwerfen, wann endlich die Lungen und ihre Theile unter der Luftpumpe sehr aufschwellen, so kan man sicher schliessen, daß Luft in ihnen sey.

Hernach wann jemand noch den Umfang entweder im Wasser oder Sand, oder auf eine andere Art messen wollte, welches Daniel gethan hat, so könnte man von dem Umfang und seiner Vermehrung noch gewisser werden.

§. 108.

Da aber alles dieses weiter nichts beweist, als daß Luft in den Lungen sey, so kan man wegen der Möglichkeit der eingeblasenen, nicht aber von dem Kind selbst durch das Athmen eingeschöpften Luft, keineswegs daraus auf das Leben des Kindes unter oder nach der Geburt schliessen.

§. 109.

Man muß also anders woher Zeichen neh-

men, welche in der Sache Licht geben. Dann die Würkung des Athmens besteht auch nicht allein in dem Zurükbleiben der Luft in den Lungen, sondern es geht noch eine andere und zwar merkwürdigere Veränderung dadurch in den Lungen vor. Nemlich die Blutgefässe der Lungen, welche vor dem Athmen zusammengedrükt und zusammengefallen waren, liessen bisher nur wenig Blut in sich; weil aber die Lungen durch das Athmen ausgedehnt werden, werden auch sie erweitert, von dem Druk befreit, und können nun mehr Blut aufnehmen, werden auch dadurch immer mehr ausgedehnt und im Durchschnitt gröser.

§. 110.

Dieses geschieht sowol in den Schlag- als Blutadern, so, daß das auf das Einathmen erfolgende Ausathmen, obwolen es den Ausgang des Bluts aus den Lungen befördert, und die Lungen wiederum ein wenig zusammendrükt, keineswegs so viel, als durch das Einathmen aufgenommen wurde, wieder hinaustreibt. Daher kommt es, daß diese Veränderung bleibend ist, und sich auch noch nach dem Tod durch deutliche Spuren und Zeichen zu erkennen gibt.

§. 111.

Nemlich in denjenigen Lungen, welche geathmet haben, wird nach dem Tod mehr Blut

anzutreffen seyn, als in denjenigen, welche nicht geathmet, wann auch gleich in diese nach dem Tod Luft eingeblasen worden.

§. 112.

Auch werden in eben denselben die Blutgefässe mehr ausgedehnet seyn.

§. 113.

Ersteres erkennt und untersucht man durch das Anschauen selbst, da aus den Lungen, wann man sie zerschneidet, viel Blut hervorströmt, §. 84. n. 16. Weil aber auch dieses betrüglich ist, so könnte vielleicht das Auswaschen des Bluts, dessen Aufbewahrung und Troknung etwas mehr beweisen; allein auch dieses würde zu vielen Schwierigkeiten ausgesetzt und ungewis seyn. Die Art aber, die grössere Menge des in den Lungen noch rükständigen Bluts gewis zu erfahren, besteht darinn, daß man sie wiegt, §. 84. n. 8. und 10. Dann das Blut, welches durch das Athmen hineingedrungen, muß das Gewicht der Lungen nothwendig um ein merkliches vermehren.

§. 114.

Um wie viel es aber gerad vermehrt werde, kan man nur durch Versuche, welche man öfters

bei solchen Kindern, wo man das Gegentheil nicht vermuthen kan, anstellt, bestimmen, indem man die Lungen und den ganzen Körper neugeborner Kinder, welche ungefehr etliche Stunden nach der Geburt und nachdem sie schon deutlich geathmet haben, gestorben sind, abwiegt, die gefundene Gewichte unter einander vergleicht, und eben diese Versuche an solchen anstellt, welche zuverläßig todt gebohren sind, und daher niemals geathmet haben. Auf diese Art wird man das gewise Verhältniß zwischen der Schwere des ganzen Körpers zu der Lungen, welche Luft geschöpft haben, und zweitens zu solchen, welche keine geschöpft haben, erfahren. So viel mir bisher wenigstens aus 3 Beobachtungen, die ich anführen werde, bekannt ist, so waren die Verhältnisse diese:

Der Körper eines neugebohrnen Knäbchens, welches wenige Stunden vor der Geburt deutliche Zeichen des Lebens von sich gegeben, weil er aber unter der Geburt gestorben, gewis keine Luft geschöpft hat, wog zugleich mit den Lungen 53,040 Gran. Die dichte, zusammengefallene oder vielmehr noch nicht ausgedehnte Lungen aber hielten 792 Gran im Gleichgewicht, und also war das Verhältniß des Körpers zu den Lungen, wann man diese nicht von dem Gewicht des Körpers abzieht, fast, wie: 67:1.

Eine andere reife, vollkommene Frucht, wel-

che aber doch niemals geathmet, verhielt sich nach dem Gewicht des Körpers zu den Lungen, wie: 70: 1. *)

Eine andere zwar nicht vollkommene Frucht, welche aber doch geathmet, verhielt sich nach dem Gewicht des Körpers zu den Lungen, wie: 70: 2.

§. 115.

Man sieht hieraus, daß das Gewicht der Lungen von dem durch das Athmen in sie eindringenden und auch nach dem Tod noch in ihnen bleibenden Blut verdoppelt werde, und daß man in zweifelhaften Fällen hieraus urtheilen könne, ob das Kind geathmet habe oder nicht. Nemlich wann man aus den Versuchen §. 84. n. 8 und 10. weißt, daß sich die Lungen zu dem ganzen Körper verhalten, wie: 1:70, so hat das Kind nicht geathmet, verhält es sich aber ohngefehr wie: 2: 70: oder auch wie: 1: 35, so kan man gewiß seyn, daß es geathmet habe.

§. 116.

Ja, wann die Beobachter einmal durch mehrere Versuche ein mittleres Gewicht der Lungen, so wol derjenigen, welche Luft geschöpft haben, als derjenigen, welche keine geschöpft haben,

---

*) S. Jæger Diss. cit. §. 12.

festsezen würden, so könnte man auch durch das Wägen der Lungen allein, wenigstens bei reifen, entscheiden, ob das Kind geathmet habe oder nicht. Wann z. B. das gewöhnliche und mittlere Gewicht der Lungen einer reifen Frucht, welche aber noch nicht geathmet hat, 12 - 15 Drachmen wäre, und die Lungen, die man untersuchen will, wägten 24 - 30 Drachmen, so dürfte man ohne Anstand glauben, daß das Kind geathmet habe.

§. 117.

Diese meine Lungenprobe wird weder von der anfangenden Fäulnis, noch von dem Einblasen der Luft durch andere, noch von der Windgeschwulst, noch von denen sich auf der Oberfläche zeigenden Luftbläschen zweifelhaft oder ungewis gemacht, welchem allem die hygrostatische Lungenprobe ausgesezt ist; und da überdas die Anwendung derselben so bequem ist §. 84. n. 8. und 10. so hoffe ich, daß sie einst auf öffentlichen Befehl werde angestellt werden.

§. 118.

So groß aber ihre Vorzüge sind, so ist doch nicht zu läugnen, daß sie, wie es überhaupt mit allen menschlichen Dingen zu gehen pflegt, auch ihren Zweifeln und Schwierigkeiten unterworfen ist, von denen aber die meiste nur eingebildet sind.

§. 119.

Hieher gehört der Zweifel, a) ob es ein beständiges und gewises Verhältnis des Gewichts der Lungen zu dem ganzen Körper gebe?

Man kan sagen, es gebe keinen Theil des menschlichen Körpers, der in seinem stereometrischen Verhältnis zu den übrigen Theilen nicht einmal abgewichen sey: So habe man bald erstaunend grosse, bald ganz kleine Herzen gefunden, es gebe grosse und kleine Nasen, ja auch die Brust selbst, nach dessen Gestalt und Weite sich die Lungen richten, sei bei dem einen enger, bei dem andern weiter, auch könne bey diesem oder jenem der grössere Umfang der Eingeweide des Unterleibs durch den Druk auf das Zwerchfell die Brusthöle verengern, und die darinu enthaltenen Eingeweide, hauptsächlich die Lungen, an der nöthigen Ausdehnung und Wachsthum verhindern.

Auf dieses antworte ich, daß die Abweichungen von dem gewöhnlichen Naturgeseze und diese widernatürliche Beschaffenheiten die Beständigkeit des Gesezes selbst nicht umstossen, und die beobachtete Veränderlichkeit hierinn keinen Irrthum machen werde, da man jenes mathematische Verhältniß nach meinem Rath, aus sehr vielen Beobachtungen bestimmen muß, und auf diese

Art muß ein gewises mittleres Verhältniß, das sich auf die allermeiste Fälle anwenden läßt, herauskommen: Hernach kommen solche Abweichungen bei neugebohrnen, es seyen dann offenbar monstrose Geburten, nicht so häufig vor, als bei Erwachsenen, denen ihr Leben hindurch unzählige schädliche Kräfte ihre natürliche Konstitution verändern können.

b) Wann etwa die Lungen und der übrige Körper bey verschiedenem Alter der Frucht in einem ungleichen Verhältniß wachsen, so muß man bei minder zeitigen ein anders Verhältniß annehmen, als bei denen, die die ganze Schwangerschaft hindurch in der Muter geblieben *)

Ich antwortete: daß das ungleiche Wachsthum der Brust im Verhältniß zu dem übrigen Körper durch keine Beobachtungen bewiesen werden, und daß man aus dem grössern Verhältniß des Kopfs bei einer Frucht nicht auf die Brust schliessen könne, da der Kopf bei einem Embryon aus ganz andern Ursachen grösser seyn mus, als bei einer ältern und grössern Frucht.

Hernach, wann das, was ich §. 116 ange-

*) Aus der schon angeführten Jägerischen Disquisition. p. 36.

führt habe geschehen kan, so fällt diese Schwierigkeit weg.

Ueberdas sind zu Untersuchung des Verhältnisses nur reife Geburten zu nehmen, und sollte man einwerfen, daß bei Untersuchung des gerichtlichen Falles eines noch nicht reifen Kindes die nemliche Schwierigkeit im Weg stehe, so antworte ich, daß bei sehr unzeitigen und nicht vitalen Geburten diese Untersuchung ganz überflüßig und unnöthig seyn, und daß bei reiferern auch die genommene Verhältniße jenen schon vorher bekannten desto näher kommen werden.

c) Da wegen der verschiedenen Menge des Fetts das Gewicht der neugebornen so verschieden seyn kan, *) so wird man schwerlich ein gewises und beständiges Verhältniß finden, und es wird bei der Anwendung die nemliche Schwierigkeit wieder Statt haben.

Ich fühle die Wichtigkeit dieser Einwendung, welche von diesem berühmten Mann gemacht worden: Sie wird aber geschwächt, wann wir aus den z. B. Rödererischen Tabellen sehen, daß das Gewicht der neugebornen meistens zwischen sechs und sieben Pfund sey, und daß

*) ebendaselbst. p. 36.

die daselbst bemerkte Verschiedenheiten mehr von dem grösern oder geringern Grad der Zeitigkeit abhangen, und also bei schwererern Kindern ein grösers Wachsthum im ganzen Körper und also auch in den Lungen statt gehabt habe.

Hernach, wann man das Verhältniß aus sehr vielen Kindern nimmt, so hat man wieder jenes mittlere, nach welchem man sich richten kan. Auch wird das §. 116. angeführte diesen Zweifel heben.

d) Da aus den angeführten *) Beobachtungen bekannt ist, daß die Lungen ein sehr kleiner Theil des Körpers seyen, so könnte hier leicht ein Irrthum einschleichen.

Daß eine sorgfältige und genaue Untersuchung nötig sey, wie dort gezeigt wird, gebe ich gern zu; ich füge aber noch bei: daß jenes geringe Verhältniß, welches die Lungen zu dem Körper haben, nicht hindere, daß der Unterschied zwischen Lungen, welche Luft geschöpft haben, und solchen, welche keine geschöpft haben, sehr deutlich seye und in die Waage falle, weil das erlangte Gewicht dem ganzen ersteru Gewicht gleich ist.

e) Wann

*) ebendaselbst p. 37.

e) Wann der Unterschied des Gewichts der Lungen so gering ist, daß es kaum die Wage hinunterzieht oder in die Höhe treibt, so wird das Urtheil desto schwerer zu fällen seyn.

Dieses schäzt aber der berühmte Herr Leibmedikus Jäger *) auf 2 - 3 Drachmen.

Wann jener Unterschied des Gewichts der Lungen, welche Luft geschöpft und welche keine geschöpft haben, so klein wäre, so gestehe ich, daß durch meine neue Lungenprobe leicht ein Irrthum entstehen könnte, obwohlen eine richtige Waage nicht nur durch Drachmen, sondern auch durch noch viel geringere Gewichte geändert wird. Wie, wann aber jener Unterschied viel gröser wäre? Ich für meine Person habe, da ich jene zum erstenmal vortruge, nicht so wohl durch Versuche überzeugt, als vielmehr nur zum Beispiel, wie sehr wohl angemerkt wird **), angenommen, daß zwei Unzen Blut durch das Athmen in die Lungen kommen, glaubte aber doch, daß bei einer etwas grossen Frucht ohngefähr dieses Verhältnis statt haben könne. Und nun läßt sich aus der angeführten Beobachtung ***),

*) ebendaselbst. p. 38.

**) a. a. O. p. 38. not. I.

***) a. a. O. p. 4. f.

verglichen mit der andern *), schliessen, daß, wann die erstere Frucht, dessen Lungen 14 Drachmen und 40 Grane wogen, geathmet hätte, alsdann die Lungen derselben, so wie die der anderen Frucht, welche geathmet hat, das Verhältnis: 70 : 1 in 35 : 1 geändert, und also an Gewicht, so viel als 14 Drachmen + Gr. 40 ausmachen, zugenommen hätten, welches nur 2 Skrupel weniger als 2 Unzen sind. Eben das läßt sich aus der andern von mir angeführten Beobachtung schliessen, da jene Lungen um 13 Drachmen und 12 Gran hätten schwerer werden sollen. Aber auch hierinn wird man erst durch Wiederholung und Vergleichung der Versuche mehr Licht bekommen.

f) Wann ein Kind, das an einem Blutfluß gestorben ist, geöfnet wird, so könnte jener Blutverlust das Verhältnis ändern.

Ich sage: Wann er das Verhältnis ändert, so wird er es so ändern, daß die Lungen, welche Luft geschöpft haben, in Rükficht auf den blutleeren Körper desto schwerer werden, und wird also vor das Leben des Kindes, welches in vorliegendem Fall vorhanden war, da ein todter keinen Blutfluß erleiden kan, streiten. Denn da bei einem sterbenden das rechte Herz noch

*) a. a. O. p. 34.

etlichmal schlägt, indem das linke schon ruhet, so werden eben deswegen noch etliche Blutwellen in die einmal erweiterte Lungen getrieben werden, welche wegen dem gehinderten Uebergang in das linke Herz in ihnen zurükbleiben und das absolute Gewicht vermehren werden. Eben so wird auch der Zweifel gehoben, welcher in jener Fällen könnte gehegt werden, wo man bei der Oefnung eines Kinds weder Urin noch Kindespech antrift, überdas kan dieser Verlust bemerkt und von dem Gewicht des Körpers leicht abgezogen werden. Hernach berufe ich mich hier auch auf §. 116.

g) Die Wassersucht des Körpers, sie sey allgemein oder örtlich, wird eben so wie die Wassersucht der Lungen das festgesezte Verhältnis ändern.

Ich gestehe es, und seze noch hinzu, daß in diesem, aber sehr seltenen Fall die Sache im Zweifel bleibe, wann man nicht aus den übrigen Zeichen und Umständen behaupten oder läugnen kan, daß das Kind geathmet habe.

h) Eben so werden Knoten, Verhärtungen, Schleim, der sich in der Luftröhre und derselben Aesten gesammlet hat, das Gewicht der Lungen sehr vermehren.

In allweg: Aber die Knoten und Verhärtungen fallen, ausser dem daß sie sehr selten vorkommen, in die Augen, und es sind also diese Fälle unter die verwirrte zu rechnen, wann man nicht anderswoher Licht bekommt; Dann die übrige Zeichen des Lebens und des Todes nach der Geburt will ich keineswegs ausschliessen, oder vielmehr mit meiner Lungenprobe verbunden wissen, worauf ich schon ehmals angeditten habe *).

i) Noch ist ein anderer Einwurf übrig, welchen ebenfalls der berühmte Herr Jäger **) gemacht hat, nemlich: Ob aus einem allzugrossen Zutrieb des Bluts die Lunge einer nicht athmenden Frucht so schwer werden könne, daß sie nun der Lunge eines athmenden gleich, ja auch wann sie künstlich aufgeblasen wird, darinn ähnlich werde, daß sie auf dem Wasser schwimmt, und also nicht mehr von derjenigen, welche Luft geschöpft hat, unterschieden ist?

Wir wollen sehen, wie dieser zu heben ist?

Einen solchen Zutrieb des Bluts in die Gefässe einer zusammengefallenen und durch das

---

*) S. erste Auflage §. 149.

**) a. a. O. p. 39.

Athmen noch niemals ausgedehnten Lunge halte ich vor meine Person für unmöglich, hauptsächlich bei einer Frucht, dessen eyrundes Loch und Schlagadergang dem Blut genugsamen und freien Raum zum ausfliessen gestatten, daß es in die Lungen selbst, wann es auch mit noch so starker Macht fortgetrieben wird, schwerlich über die gewöhnliche Maaße eindringen kan.

Ja auch jene Rödererische*) Beobachtungen selbst werfen diese meine Theorie so gar nicht um, daß sie sie vielmehr recht unterstüzen und bestätigen. Die erste davon handelt von einem Knaben, der acht Stunden lang in der Scheide sich aufhielt, von dem Muttermund heftig zusammengestrikt wurde, doch aber nach der Geburt die Glieder etlichmal bewegte, und bald darauf starb, in dessen Brust alles Blut eingedrungen und dem Hirn entzogen worden ist, da alle Gefässe des Herzens vom Blut stark ausgedehnt, und nachdem das Herz herausgeschnitten war, die ganze Brust mit Blut überschwemmt, wie auch alle Häute der Brust entzündet und glänzend roth, hingegen die Gefässe des Hirns und des Unterleibs entweder mäßig angefüllt, oder ganz leer waren.

In der andern Beobachtung ist von einem Mädchen die Rede, welche, ohne geathmet zu

*) Ebendaselbst S. 39. 40.

haben, nach der Geburt gestorben ist. Bei diesem strozten die Herzohren, die Blut- und Schlagadern so von Blut, daß man sichs kaum vorstellen kan, und gleicher Weise waren auch die Häute der Brust entzündet und roth, nicht anderst, als wann auch die kleinste Gefässe mit Fleiß wären angefüllt worden.

Nun bemerke man, daß in diesen beiden Beobachtungen nicht das mindeste von den Lungen und ihren Gefässen gesagt worden, welche, wann sie eben so mit Blut überschwemmt gewesen wären, Röderer, der auf alles, was ins gerichtliche einschlägt, sehr aufmerksam ist, gewis nicht übersehen, sondern ihrer in der That Meldung gethan haben würde, daher ich mit Recht schliesse, daß die Lungen nicht in einem solchen Zustand gewesen seyen: Hernach, wann sie es nicht waren, daß sie niemals in einen solchen übergehen können, (nemlich bei einer Frucht, welche niemals geathmet hat). Dann wann jemals, so hätten gewis hier, da alles Blut in die übrige Gefäße der Brust eindrang, die Lungen mit Blut angefüllt, vollgepfropft, und ausgedehnt werden sollen.

Was ich zugeben kan, ist das, daß vielleicht ein wenig mehr Blut als gewöhnlich in die Lungengefässe eindringen, und sie über den natürlichen Durchschnitt ausdehnen kan, welches aber das Gewicht der Lungen niemals so

vermehren wird, daß es dem Verhältniß der Lungen, welche Luft geschöpft haben, gleich kommt.

k) Die Fäulniß des Körpers und der Lungen mindert beiderseits das absolute Gewicht, und wird also das gefundene Verhältniß nicht mehr gelten *)

Ich antworte: Wo die Fäulnis schon so überhandgenommen, daß sie das absolute Gewicht des Körpers und der Lungen vermindert, da hat keine Untersuchung mehr statt statt, weil die feste Theile schon verfault seyn müssen, und also wird dieser Fall bei der Anwendung keine Schwierigkeit machen.

Bei einem geringern Grad aber wird meine Lungenprobe die vorkommende Schwierigkeiten so gar nicht vergrössern, daß sie sie vielmehr heben wird.

l) Macht die Beobachtung Mazini, nach welcher die Lungen einer etwas ältern Frucht nicht so dicht sind und vielleicht in der Luftröhre und den grösern Aesten derselben etwas Luft sich aufhält, hier keine Verwirrung?

---

*) Schott. a. a. O.

Ich antworte: Gar nicht, weil hier von dem absoluten Gewicht die Rede ist, und der Unterschied in der That nicht so gros seyn kan, daß von der umgebenden Luft auch ein Unterschied des Gewichts herauskommen könnte.

§. 120.

Lezteres, §. 107. nemlich der gröfere Durchmesser der Blutgefäße wird schwerlich und nur von sehr erfahrnen erkannt werden können.

§. 121.

So werden auch bei dem eyrunden Loch und dessen Klappe, wie auch in dem Schlagadergang einige Veränderungen vorkommen, welche man aber schwerlich wird ausforschen können.

Hieher gehört auch, was Portal *) vorgebracht hat; Er hat nemlich durch sorgfältig angestellte Oefnungen bemerkt, was die meiste übersehen haben, daß beide Hauptäste der Luftröhre von einander unterschieden seyen. Der rechte nemlich ist um den vierten Theil diker, als der linke, und dieser um den fünften Theil länger, als jener; der linke Ast ist auch mehr unterwärts und rükwarts gebogen, welche Richtung wohl

*) Memoires de Paris 1769. 549. sq. v. & Daniel a. a. O. p. 145.

nach dem Alter verschieden ist. Bei einer Frucht, welche noch niemalen geathmet hat, ist der linke Ast mehr dem Rüken und den untern Theilen zu gerichtet, als bei derjenigen, welche schon geathmet; und bei einem neugebornen ist er mehr nach oben zu gerichtet, als vor der Geburt.

Hernach hat er auch die innere Haut der Luftröhrenäste untersucht und gefunden, daß sie aus parallellaufenden länglichten Fasern bestehe, und hauptsächlich dort, wo der linke Ast entspringt, eine merkwürdige Klappe mache, welche theils aus der Haut, theils aus dem oberen Knorpel dieses Asts, der inwendig hervorragt, entsteht. Bei einer Frucht, welche noch nicht geathmet, ist der linke Ast mehr eingebogen, und die Klappe steht mehr hervor. So bald aber die rechte Lunge Luft geschöpft hat, so wird der rechte Ast aufwärts und die Klappe zurük gezogen. Der rechte Ast kan sich überall herum frei bewegen, wann es nöthig ist; hingegen der linke wird von der grossen Schlagader umfaßt, so daß diese die Veränderungen desselben fühlt, und umgekehrt; sintemal die grosse Schlagader, wann sie allzusehr mit Blut angefüllt ist, benannten Ast zusammendrüken und verhindern kan, daß die Luft nicht in die linke Lunge eindringen und sie genug ausdehnen kan. rel. — Bei einer Frucht, welche noch nicht geathmet hat, ist die grosse Schlagader rükwärts und über die Seite des linken Astes gebogen. Sobald aber das Kind Luft

schöpft, und insonderheit die linke Lunge, so wird benannter Ast zugleich mit der grossen Schlagader in die Höhe gehoben, und wie der Ast vorwärts gezogen wird, so wird auch die Richtung der grossen Schlagader verändert. — Aus den verschiedenen Versuchen, die er an lebenden Thieren angestellt hat, schließt er, daß unter jedem Athmen die grosse Schlagader auf- und vorwärts gezogen, wann aber die Lungen zusammenfallen, niedergedrükt und zurük gegen den Rüken zu gezogen werde. — Aus andern Versuchen, wo man in der rechten Lunge Zeichen des Athmens und der Einblasung bemerkte, welche an der linken fehlten, schließt er, daß die rechte bälder Luft einschöpfe, als die linke, es habe dann Blut oder Schleim die rechte Lunge verstopft, daß die Luft in die linke eindringt; und eben dieses habe vielleicht das ganze Leben hindurch statt. Als die Ursache davon gibt er an, weil der rechte Luftröhren-Ast weiter sey und mehr fassen könne, als der linke, der länger und enger, und ausserdem zum Theil mit einer Haut verschlossen sey, daß die Luft hier grössere Hindernisse antrift, in die Lunge einzudringen, als dort; auch druke die grosse Schlagader und der Schlagadergang des Botallus, wann sie mit Blut angefüllt seyen, den linken Ast zusammen, daß die Schwierigkeiten noch grösser werden.

Daher ist es auch zuerklären, was schon Petit *)

*) Memoires de Paris 1733.

beobachtet hatte, daß die rechte Lunge eines Kindes, welches nur unvollkommen geathmet, vor der linken Luft schöpfe.

§. 122.

Dieses also beweist entweder nach seiner Art, daß das Kind geathmet und also gelebt habe, oder läßt es die Sache im Zweifel: dann daß ein Kind gar nicht geathmet, will geschweigen nicht gelebt habe, kan kein Ausgang von diesen Versuchen beweisen.

§. 123.

Daß ein Kind gar nicht geathmet habe, schlos man sonst aus dem Untersinken der Lungen im Wasser, aber zu voreilig und falsch: dann man hat viele Beobachtungen, welche beweisen, daß selbst die Lungen erwachsener Personen im Wasser untergesunken sind, z. B. derjenigen, welche an der schleimichten Krankheit (morbus mucosus) gestorben. „Meistens, sagt „Röderer *), werden alle Luftbläschen entweder „dadurch vollgepfropft, oder zusammengedrükt, „und das spezifische Gewicht der Lunge so vermehrt, daß sie bisweilen mit dem anhängenden „noch schlaffern Theil im Wasser sinkt und zu „Boden fällt.

*) De morbo mucoso p. 173.

Norreen sahe eben dieses bei denjenigen, welche plözlich erfroren sind *), von Haen führt ähnliche Beobachtungen an **), so fand auch von Haller Opusc. Pathol. Obs. XVI. hist. 1. 2. 3. daß die Lungen derjenigen, welche an der Entzündung der Oberfläche der Lungen (Peripneumonia) starben, im Wasser untersenken, auch sagt Stoll ***), daß Stüke der Lungen von solchen Personen, welche an der Peripneumonie krank lagen, niedersinken, eben so hält auch Wrisberg †) dergleichen Erscheinungen vor häufig besonders bei denjenigen, welche an den Blattern gestorben sind. Lieberkühn also irrt sich ††), wann er glaubt, daß das Untersinken der Lungen zuverläßig beweise, daß sie niemals Luft geschöpft haben: dann an der Möglichkeit der Verhärtungen in den Lungen der Kinder läßt sich nicht zweifeln, da sie Wrisberg †††) und Morgagni ††††) gesehen haben.

---

*) Vogel N. M. B. VIII. 195.

**) Rat. Med. T. II. 123. V. 50. IX. 29.

***) Rat. Med. T. I. 93. 152.

†) a. a. O. 42.

††) Diss. de experim. pulmon. natant. & submergent. Halæ 1772. p. 13.

†††) a. a. O. §. 15.

††††) a. a. O. Ep. XIX. art. 46.

Dann Verhärtungen der Lungen, wie auch auch der dike Schleim, der auf ihnen sizt, kan machen, daß sie untersinken *): Lungen, welche in der Brust zusammengedrukt wurden, werden sich eben so verhalten, bisweilen auch die Lungen der Schwindsüchtigen **).

§. 124.

Diese widernatürliche Umstände aber werden, ausserdem daß sie selten vorkommen, durch eine genaue Untersuchung und Ausforschung der Lungen leicht entdekt, worzu die Regeln §. 84. n. 12 und 13 dienen können. Man muß gestehen, daß man in diesen Fällen durch hygrostatische Versuche wenig Licht bekommt.

§. 125.

Wann also die im Wasser niedersinkende Lungen so wenig beweisen, so wird man wieder zu meiner oben vorgetragenen Lungenprobe Zuflucht nehmen müssen, weil zu wissen daran liegt, ob ein Kind nicht geathmet habe, welches in Fällen, wo von der Erbfähigkeit die Rede ist, noch wichtiger ist, als in diesen. Dann durch das Wä-

---

*) v. Zeller Dis. Er spricht die Kindsmörderinnen nicht los noch befreit er sie von der Tortur, wann die Lungen sinken.

**) Heister Dissert. cit.

gen der Lungen wird man erfahren, ob die im Wasser niedersinkende Lungen mit denjenigen, welche Luft geschöpft haben, oder mit denen, welche keine Luft geschöpft haben, in gleichem Verhältniß stehen. Dann wann die Lungen ersterer Art doch im Wasser untersinken, so werden sie durch das hinzukommende Gewicht von Verhärtungen, Schleim u. d. gl. viel schwerer, und also desto weniger dem Zweifel ausgesezt seyn.

§. 126.

Es mag aber diese oder jene Lungenprobe beweisen, was sie will, so wird sie zwar zeigen, daß das Kind geathmet und daher auch gelebt habe, niemals aber, daß es nicht gelebt habe, da das Leben auch ohne Athmen vorhanden seyn kan, welches Hebenstreit *) wol anerkannt hat, wann er sagt: „Wann ein Kind geboren wird, „so kann es noch eben so, als damals, da es „erst geboren werden sollte, ohne Luft und den „Gebrauch der Lungen leben, die Wege, wor„durch das Blut, da es noch in der Mutter „ware, an den Lungen vorbei lief, stehen ja „noch offen, nemlich das eyrunde Loch und der „Schlagadergang; Bohn sahe, daß lebendig „geborne Hunde, welche noch keinen Gebrauch „von den Lungen machten, noch lange gelebt „hatten, nachdem man sie schon erdrosselt hat-

*) a. a. O. S. 402.

„te, und die tägliche Erfahrung der Hebammen „lehrt es, daß neugeborne Kinder, welche doch „leben und zu leben fortfahren, lang, ohne zu „athmen, wie todt da liegen —. Hernach kan auch bei einem lebendig gebornen aus verschiedenen, sowol kränklichen als gewaltsamen Ursachen, der erste Zugang der Luft verhindert werden.

§. 127.

Man hat sogar Beispiele, daß neugebohrne Kinder lange Zeit hindurch einigermassen geathmet, ja auch einige Stimme von sich gegeben haben, ohne daß man an den Lungen Spuren von den gewöhnlichen und beschriebenen Veränderungen angetroffen hätte: Es sahe nemlich D. Brigel nach der Erzählung des Maucharts *) die Lungen eines Kindes, welches acht Stunden nach der Geburt lebte, und in der Kirche getauft wurde, sowol ganz, als stükweise, in viel oder wenig Wasser untersenken. Und Heister **) erzählt von einem neugebornen, aber so schwächlichen Kind, daß es vor todt gehalten wurde, daß es neun Stunden gelebt, alle Glieder bewegt, eine, obwohlen schwächliche Stimme oder Geschrey von sich gegeben, und alles hinuntergeschlukt habe, was man ihm zur Erquikung in

---

*) Eph. N. C. Cent. I. und II. Obs 121.

**) Diss. de fallaci pulmonis infantum experimento.

den Mund gos: die Lunge dieses Verstorbenen sank, nachdem man es etlichmal ins Wasser geworfen, allemal plözlich nieder, sowohl in Verbindung mit dem Herzen, als ohne dasselbe.

In unsern Zeiten hat Loder *) eine ähnliche Beobachtung mitgetheilt, die er an einem noch nicht reifen Kind angestellt hat, Es lebte selbiges nach mehrerer Zeugnisse dreizehn Stunden, gab eine Stimme von sich, und starb endlich eines sanften Todes. Nachdem er die Brust öfnete, fand er nebst einigen Zuhörern, daß die Lungen zusammengefallen waren, und die nemliche Farbe hatten, welche die Lungen derjenigen, welche niemals geathmet haben, zu haben pflegen. Die Lungen, welche man herausnahm, sanken im Wasser nieder, welches auch geschahe, da man sie von dem Herzen und der Brustdrüse trennte, und in kleine Stük'chen zerschnitte, (wann man aber gemeines Salz in das Wasser streute, schwammen sie oben.) Diese Lungen waren weder mit Blut, noch mit Schleim, noch mit einer andern Topfsteinartigen Materie angefüllt, auch war keine Spur von Verhärtungen in ihnen zu sehen. Das eyrunde Loch des Herzens wurde offen und der Weg durch den Schlagadergang des Botallus ganz frei angetrof-

*) Progn. quo pulmonum docisamia in dubium vocatur ex nova anatomica observatione Jen. 1779.

troffen: Eine ähnliche Beobachtung ist 1756 von dem verdienstvollen Herr D. Jäger angestellt worden, wobei aber doch die Lungen nicht völlig niedersanken. *)

§. 128.

Diese wunderbare Erscheinung einer von sich gegebenen Stimme ohne völliges Athmen scheint daher zu erklären zu seyn, weil die Luft, indem das Kind athmen will, zwar in die Luftröhre und dessen grössere Aeste eintritt, und ihren Durchschnitt, soviel es wegen der fleischigten Substanz möglich ist, würklich ändert, aus irgend einer Ursache aber verhindert wird, in die kleinste Aeste und in die Luftzellen zu dringen. Wann nun wiederum die Kräfte der Ausathmung würken, so wird ein Theil der Luft aus der Luftröhre und dessen grössern wiederum zusammenfallenden Aesten ausgestossen, und kan unter dem Ausgang durch die Luftröhrenöfnung ein Schall hervor bringen.

§. 129.

Daß aber diese und ähnliche Lungen im Was-

*) Scholl Dissertatio, qua occasione recentiorum quarundam observationum conclusio ex subsidentia pulmonum recens nati fœtus examinatur.

ser untersenken, ist nicht zu verwundern, und man wird auch durch meine Lungenprobe, welche nur zeigt, ob das Kind geathmet habe, das Leben jener Kinder nicht entdeken können. Haller sagt, *) die Lungen einiger Geburten schwimmen nicht, weil sie wenig geathmet haben.

§. 130.

Es gibt viele Ursachen, warum bisweilen alle Bemühungen der neugebornen, das Athmen zu vollbringen, vergebens sind und bleiben, so daß sie entweder nur unvollkommen oder gar nicht athmen können: Was die gleiche Ausdehnung beider Lungen betrift, so scheint in allweg die linke Lunge nicht so leicht mit Luft angefüllt zu werden, als die rechte, aus eben den Ursachen, die Portal **) anführt. Wiederholte Beobachtungen von Mezger ***) beweisen wenigstens die Erscheinung, welche hie und da auch von andern beobachtet worden.

Deßwegen kan ein jedes Hinderniß, das we-

---

*) Elem. Phys. L. VIII. Sect. IV. p. 281. not. t.

**) a. a. O.

***) Pyl Magazin. a. a. O. und p. 154 und Programma de pulm. dextr. ante Sinistr. respir. S. Elsner Bibl. I. B. p. 94.

nigstens der rechten Lunge im Wege steht, das Athmen ganz unterdrüken, doch aber nicht immer, da auch selbst Portal zweimal beobachtet hat, daß die linke Lunge von der Luft erweitert worden, indem die rechte durch Schleim und Blut verhindert wurde.

§. 131.

Die Ursachen selbst, welche das erste Athmen eines Neugebornen verhindern, sind entweder kränkliche, oder gewaltsame, leztere sind wiederum entweder zufällige, oder absichtliche.

§. 132.

Die kränkliche Ursachen werden ohngefehr diese seyn:

Ein zäher Schleim, er mag herkommen woher er will *), der die Nase, den Mund, Rachen, die Luftröhrenöffnung, die Luftröhre selbst, deren Aeste, und die Luftbläschen einnimmt und verstopft. Dieses ist unter allen die häufigste Ursache, welche oft alle Bemühungen zu athmen vereitelt, wie wir bei dem Kalb des Zellers **) sehen können, dessen Lungen, und zwar nicht

*) Röderer a. a. O. S. 319.

**) angeführte Dissert.

einmal ganz, mit einem zähen Schleim angefüllt waren.

Es könnte auch ein Kind ein oder etlichemal geathmet haben, da durch das Ausathmen der Schleim, der vorher in der Luftröhre war, in Bewegung gesezt, aufwärts getrieben, und in die Luftröhrenöfnung, welche viel enger ist, als die Luftröhre selbst, hineingepropft werden kan.

Schwäche, welche verhindert, daß die zum Athmen dienende Organe ihre Verrichtung nicht thun können: vielleicht kan ein langwieriger Druk auf die Brust unter einer schweren Geburt erwas hiezu beitragen.

Ohnmacht, Schlagfluß,

Krampf des Mundes, wann zugleich die Nase verstopft ist, der Luftröhrenöfnung, der Lungenbläschen, des Zwerchfells, der Brustmuskeln.

Wann der Mund, die Nase, die Luftröhre keine Oefnung haben, und die Luftröhrenäste und Lungenbläschen verwachsen sind.

Zurükwälzung der Zunge.

Druk auf die Luftröhre von dem zusammengeschnürten Mutterhals, von dem Nabel-

strang. Bose *) aber glaubt, daß dieser Druk bei heimlichen Geburten nicht leicht statt habe. Die Möglichkeit aber wird niemand läugnen.

Verschiedene organische Fehler der Brust.

Ein Polype, der die Luftwege verstopft.

Druk auf die Lungen von Eingeweiden und andern im Unterleib enthaltenen Dingen, welche das Aufsteigen des Zwerchfells verhindern, wie auch:

von einer allzusehr geschwollenen Brustdrüse,
Spekgeschwülsten auf der Brust,
Brüchen in der Brust **),

einem allzugrossen, allzufetten Herzen, oder wann eine Pulsadergeschwulst darinn ist ***),

einem verhärteten Herzbeutel,

grossen Pulsadergeschwülsten der grossen Schlagader oder der Lungenschlagader,

der Brustwassersucht,

---

*) Programma de judicio Suffocati in partu fœtus in foro adhibendo.

**) Bartholinus Hist. anat. Cent. VI. n. 55. Bonet. Sepulchret. Obs. 41.

***) Stoll Rat. Med. I. p. 298.

der Eiterbrust, die Möglichkeit der Eitererzeugung bei einer Frucht erhellet wenigstens aus Mezgers *) Beobachtung,

einem in die Brusthöle ergossenen Blut,

der Windgeschwulst der Brust **).

Ferner aus einem allzugrossen Zutrieb des Geblüts, welches die Luftgefässe oder auch die ganze Lungen zusammendrükt.

Hieher gehört jene merkwürdige Beobachtung Röderers ***) von einem Knaben, welchen er vergebens wieder zum Leben zu bringen suchte, „Nachdem man ihn öfnete, fand man, daß al„les Blut in die Brust getrieben und dem Hirn „entzogen war. Aus beiden Ursachen mußte „das Leben mit der Bewegung des Herzens auf„hören. Alle Gefässe des Herzens waren vom „Blut äuserst ausgedehnt, die Herzohren, die „grösern Blut- und Schlagadern, doch mehr die „Blut- als Schlagadern strozten von Blut. Nach„dem man das Herz herausschnitte, wurde die „ganze Brust vom Blut überschwemmt. Auch

---

*) a. a. O. in Pyl.

**) Gooch medical & chirurgical observations. Hewson Medic. Observat. and Enquiries Vol. III. Kellie medizinische Kommentarien von Edinburgh. II. B. S. 429.

***) a. a. O. p. 294.

„waren alle Häute der Brust entzündet und glän-
„zend roth, nemlich der Brustdrüse, des Herz-
„beutels, des Herzens, der grösern Gefässen
„und das Rippenfell —. Doch ist es zu bewun-
dern, daß in dieser Beobachtung der Lungen gar nicht Erwähnung gethan wird.

Woher aber in diesem Fall der Zutrieb des Geblüts hergekommen, ist nicht leicht zu bestimmen, da auch hier verschiedene Hindernisse aus Fehlern des Herzens, der Lungenschlagader vorkommen können, nemlich Schwäche derselben, Knoten, Steine, Wasserblasen, Wind- oder Wassergeschwulst der Lungen, äusserliche Kälte, Krämpfe, u. d. g.

§. 133.

Man sieht also, wie viel man zu beobachten habe, und wie das Uebersehen nur eines einigen von so vielen und wichtigen Dingen aus Nachlässigkeit oder Unwissenheit, durch juridische Folgen einen Unschuldigen das Leben kosten könne.

§. 134.

Zu den gewaltsamen, entweder zufälligen, oder absichtlichen Hindernissen des Athmens gehört: das Gebähren im Bad: die Frucht, welche gebohren wird, kommt hier aus dem Wasser wieder ins Wasser, und wird ihm also aller Zu-

gang der Luft abgeschnitten: Das Leben wird zwar nicht gleich gehoben *), wann das erste Athmen eine Zeitlang gehindert wird, ja man hat Beobachtungen, welche beweisen, daß das Leben neugebohrner Thiere unter dem Wasser nicht gleich zu Grunde gehe: So sagt Büffon **): „Man „kan mit einigem Grunde glauben, daß „sich das eyrunde Loch nicht sogleich nach der „Geburt verschließt, und also immer noch ein „Theil Bluts durch diese Oefnung geht, „daß also nicht alles Blut gleich anfangs den „Weg durch die Lunge nimmt, und man viel„leicht ein neugebornes Kind ohne Lebensgefahr „der Luft eine Zeitlang berauben könnte. Ich „machte mit jungen Hunden einen Versuch, der „dieses zu erweisen scheint. Ich hatte die Mut„ter, eine starke Hündin von der Art der gröften „Windspiele in ein Gefäß voll warmen Wassers „thun lassen und so angebunden, daß ihre Hin„tertheile im Wasser waren. Sie brachte in die„sem Wasser drei Hunde zur Welt, welche sich „bei ihrer Geburt in eben so warmer Feuchtig„tigkeit befanden, wie die, aus welcher sie her„ausgekommen waren. Man half der Mutter „bei der Geburt, wusch die Hündchen in die„sem Wasser und brachte sie zurechte, worauf „man sie in ein klein Gefäß voll warmer Milch

---

*) S. oben §. 121.

**) Historie der Natur I. Th. II. B. S. 209.

„that, ohne ihnen Zeit zum Odemholen zu ge=
„ben. Man hielt sie über eine halbe Stunde
„in der Milch, und wie ich sie einen nach dem
„andern herausnahm, fand ich sie alle drei le=
„bend, sie fiengen an, Odem zu holen und durch
„den Rachen einige Feuchtigkeit von sich zu ge=
„ben. Ich lies sie eine halbe Stunde lang
„Athem holen, und versenkte sie alsdann wieder
„in die Milch, die ich indessen wieder hatte
„wärmen lassen. Ich ließ sie eine halbe Stun=
„de von neuem darinnen, worauf nach dem Her=
„ausziehen, zwei sich nach und nach munter be=
„fanden, und von der Beraubung der Luft nichts
„gelitten zu haben schienen, der dritte aber schien
„matt — Ich ließ zwei davon etwa eine Stun=
„de lang Odem holen, und alsdann wieder in
„warme Milch thun, worinn sie also zum drit=
„tenmal eingetaucht worden. Sie blieben eine
„halbe Stunde darinn, und schienen bei dem
„Herausziehen fast so munter als zuvor.„

Was die Menschen betrift, so kan ihr Leben wol eine Zeitlang unter dem Wasser fortwähren, welches die Taucher und die Ertrunkene, welche wiederum erwekt und zum Leben gebracht worden sind, beweisen; Es ist auch glaublich, daß ein Kind, welches im Bad gebohren worden, eine Zeitlang ohne zu athmen leben, und hernach, wann man die gehörige Sorgfalt anwendet, wirk=lich erwekt werden könne; Wann sie aber län=ger im Wasser, hauptsächlich im kalten, gelassen

werden, so wird in der That eine Stokung des ganzen Kraislaufs erfolgen, und das Kind sterben; Dann die Nothwendigkeit des Athmens nach der Geburt hängt ausser anderm vorzüglich auch davon ab, weil der Kraislauf bei einer Frucht durch den Zusammenfluß zweier Kräfte vollbracht wurde, nemlich durch die Kraft des eigenen Herzens und der Schlagadern, hernach durch die Kraft der Schlagader, die aus dem Mutterkuchen herkommt, welche zwar wol im Verhältniß gegen die Frucht als eine Blutader muß angesehen werden, worzu noch die ableitende Kraft der Nabelschlagadern kommt: Nach der Geburt hören diese Hülfskräfte auf, und der Kraislauf erwartet eine andere, welche sie auch in dem Athmen findet und erlangt. Wann also diese fehlt, hört auch der Kraislauf auf, es erfolgen Stokungen und endlich der Tod. Die Ursach, warnm sich in den Hunden nicht eben dieses zuträgt, ist in dem sehr häufigen *) Puls zu suchen, den diese Thiere haben, und welcher ein reizbarers und stärkeres Herz anzeigt.

§. 135.

Das erste Athmen wird ferner gehindert, wann das Kind entweder ganz, oder nur am

---

*) Barbaret über die epidemischen Krankheiten des Viehes. S. 132.

Kopf mit Häuten umwikelt geboren wird, dergleichen Beispiele Harvey*), Stalpart van der Wiel**) und Camper ***) haben, und es ist auch diese Erscheinung nicht so gar selten. Wann die Luftwege so verhüllt sind, so wird der Zugang der Luft verhindert, und das Kind muß sterben. „Ein solches Kind, sagt Camper †), muthwil„liger Weise in den Membranen eingeschlossen „zu lassen, ist bei mir ein wahrer Kindermord, „obschon er nicht geahndet wird, da es nicht ge„athmet habe. Aber in diesem Fall werden un„widersprechliche Zeugen erfordert, die versichern „können, daß es gelebt habe: Bei einer unäch„ten Geburt kan man dieses nicht wissen, und „es würde die größte Unmenschlichkeit seyn, je„mand dieses Mords schuldig zu halten, so lang „es nicht gewis bewiesen wird, daß es gelebet „habe, und selbst in diesem Falle könnte man „nicht anders urtheilen, als daß es durch „Nachläßigkeit gestorben wäre; eben so, wie „eine mit einem scharfen Gewehr gemachte und „und den Tod verursachende Wunde nicht für „vollkommen tödtlich gehalten wird —.„

Was das leztere sagen wolle, sehe ich nicht

---

*) De generatione animalium p. 356.

**) Obs. Rar. Cent. II. p. 355.

***) a. a. O. S. 36.

†) a. a. O. S. 37.

recht ein, er wolle dann auf eine Gleichheit abzielen, welche er annimmt zwischen zufällig-tödtlichen Verlezungen und zwischen dieser Unterlassung der Befreiung von den Häuten, welche das Athmen hindern, wobei aber gar keine Analogie statt findet. Aber in allweg verdient in diesem, wie in erstem Fall, wann man das Leben des Kinds zwar vermuthen, aber nicht gewis beweisen kan, jener Unterlassungs-Fehler, wann die Angeklagte dessen überwiesen werden kan, eine strengere Untersuchung oder auch eine, obwolen ausserordentliche, doch aber schwerere Strafe.

§. 136.

Von dieser Art ist auch dasjenige Hinderniß des ersten Athmens, das gesezt wird, wann das Kind, das unmittelbar aus den Geburtstheilen der Mutter herauskommt, in den Unrath des Nachtstuhls, hauptsächlich eines solchen, der sich hin und her tragen läßt, wo die Geburtstheile oft nur etliche Zollen von dem Unrath entfernt sind, hinunterfällt, dergleichen Geschichten in den Criminal-Akten nicht selten vorkommen. „Sie pflegen das Hinunterstürzen des Neuge„bohrnen in den Nachtstuhl mit einem Reiz zu „harnen und zu Stuhl zu gehen zu entschuldi„gen, welches in der That nicht unmöglich ist *).

*) Sikora consp. med. legal. de infantic. §. 15.

So gewinnt das Kind keine Zeit zu athmen, und der Zutritt der Luft wird ihm abgeschnitten.

§. 137.

Ferner gehört jene Erstikung (wann man anders dieses Wort brauchen darf bei solchen, welche niemals geathmet haben) hieher, wann die Kinder, welche sehr auf das Gesicht zu liegen geneigt sind, in Leinwand verwikelt werden, oder in Blut und andern Unrath fallen. Daß dieses auch ohne Absicht geschehen könne, beweiset die von Hunter*) angeführte Geschichte: „Eine „Dame, in einer abgelegenen Gegend der Stadt, „wurde zur Nachtzeit mit Wehen befallen. „Ihre Amme, die in dem Hause schlief, und „ihre Bedienten wurden gewekt, und man schikte „zu mir. Ihre Entbindung gienge geschwind „von statten, und das Kind war geboren, eh „ich kam. Es schrie sogleich, und sie fühlte, „daß es sich stark bewegte. Da sie alle Augen„blike erwartete, mich in ihr Schlafzimmer kom„men zu sehen, und besorgt war, daß dem Kind „ein Leid widerfahren könnte, wann eine unge„schikte Person die Stelle einer Hebamme ver„träte, so wollte sie der Amme nicht erlauben,

---

*) S. Pyl Magazin I. B. S. 426. über die Ungewisheit der Zeichen des Mords an unehlich gebornen Kindern.

„das Kind anzurühren, sondern erhielt sich in „einer sehr angreifenden Stellung, damit das „Kind nicht möchte gedrükt oder erstikt werden. „Ich fand es auf dem Gesichte in dem natürli„chen Abgang der Mutter liegen, und so völlig „todt, daß alle meine Bemühungen, es zu ret„ten, vergebens waren.„ Dergleichen Fälle kommen oft vor.

§. 138.

So kan auch denjenigen, welche nur mit dem Bett und Leinwand ganz zugedekt sind, der Zugang der Luft abgeschnitten werden. Eben das wird geschehen, wann die Hände, Asche, Sand, oder andere entweder flüßige oder andere Körper vor den Mund und Nase eines neugebohrnen Kindes vor dem ersten Athmen gehalten werden.

§. 139.

In allen diesen Fällen §. 131 — 138 ist das nemliche Urtheil zu fällen, wie §. 135. gesagt worden.

§. 140.

Wann der Mund und Rachen von der Feuchtigkeit des Schafhäutchens überschwemmt werden, so werden die Würkungen eben diese seyn*).

*) Röderer a. a. O. S. 320.

§. 141.

Bisher habe ich bewiesen, daß bei lebendig gebornen Kindern das Athmen gehindert werden könne, und also diesen die Zeichen des Lebens, welche man von dem Athmen hernimmt, fehlen, und daß man also aus der Abwesenheit dieser allein nicht auf die Abwesenheit des Lebens schliessen könne.

§. 142.

Es ist also noch weiter zu sehen, ob nicht aus dem Urin und dem Kindespech noch Zeichen des Lebens können hergenommen werden?

§. 143.

Nach der Ordnung der Natur wird zur Ausscheidung beider Materien, in so fern sie zu den Verrichtungen eines lebenden Thiers gehört, eine Lebenskraft, eine freiwillige Erschlaffung des Blasenhalses und des Schliesmuskels des Afters, ein Druk des Zwerchfels und der Bauchmuskeln, wie auch eine Zusammenziehung der Blase und der Gedärme erfordert: Es ist auch bekannt, daß alles dieses gewöhnlich nach der Geburt geschehe: Wann also der Urin und das Kindespech bei einem Kind, dessen Todesart unbekannt ist, schon ausgeschieden angetroffen werden, so hat man daraus geschlossen, daß das Kind, wo nicht nach, doch wenigstens unter der Geburt die Verrichtung

eines lebenden Menschen ausgeübt, und also damals auch gelebt habe: Wann wir ferner betrachten, daß bei allen Verstorbenen sowohl der Urin als der Koth gewöhnlich angetroffen werde, so wird dieses noch zur Bestätigung dieser Meynung beitragen.

§. 144.

Einige nahmen diese Erscheinung als ein sehr sicheres Zeichen des Lebens eines Neugebohrnen an; So sagt deswegen Hebenstreit *): „Unter den Zeichen einer lebendig gebohrnen „Frucht seye dieses nicht das lezte, wann dessen „Urinblase leer angetroffen werde, zum deutlichen Beweiß, daß sie eine Handlung, welche „nur einem lebenden Menschen zukommt, verrichtet habe.„ Adolph **) stimmt auch bei, und hauptsächlich Frid. Böhmer ***), welcher aus einer vollen Urinblase wenigstens schließt, daß die Frucht in der Mutter schon gestorben seye.

Von der Ausscheidung des Kinderpechs aber scheint es, müsse man anderst denken, da wir sehen,

*) Funiculi umbilicalis humani pathologia in Halleri Disp. anat. Vol. V. p. 686.

**) Dissert. de infanticid. notis, sectione legali detegendis p. 64 - 67.

***) Novum jus controversum T. I. p. 438.

hen, daß dieses ausfliesse, ohne daß die Blase ausgeleert werde *), daß es in dem lezten Augenblik des Todes auch vor dem Athmen herauskomme, ja den Tod des Kindes unter der Geburt anzeige **). Allein ich glaube, daß auch das Kindespech aus einem wahrhaftig Todten, wann die Schliesmuskeln erschlaft sind, nur in geringer Menge herausfliessen könne, da zur Ausscheidung desselben, wo nicht das Athmen, doch wenigstens die wurmförmige Bewegung der Gedärme erfordert wird, es sey dann, daß eine andere mechanische Gewalt, die den Unterleib äusserlich drukt, noch dazu kommt, und daß also die ganze Menge des ausgeschiedenen Kindespechs von dem Sterbenden könne ausgeschieden worden seyn, welche in einigen Fällen erst lange nach dem Tod hervorkommt.

Die Gleichheit beider Ausscheidungen, nemlich des Kindespechs und des Urins, erhellet daraus, weil bei beiden das Einathmen, die Erschlaffung der Schliesmuskeln, und die Zusammenziehung der dieselbe Materien enthaltenden Häute mitzuwürken pflegen. „Man muß sich „wundern, sagt Jäger †), daß man in der

---

*) Röderer a. a. O. S. 296.

**) Ebendaselbst p. 304. hauptsächlich in der Note, wo mehrere Schriftsteller angezeigt werden.

†) Die schon angeführte Diss. p. 43. not. 9.

„gerichtlichen Arzneigelehrsamkeit von der Aus„leerung der Blase auf das Leben ausserhalb der „Mutter geschlossen hat, da man hingegen in „der Hebammenkunst die Ausscheidung des Kin„despechs vor ein allgemeines Zeichen einer in„nerhalb der Mutter sterbenden oder schon ge„storbenen Frucht hält, obwolen übrigens bekannt „ist, daß der Ausfluß des Kinderpechs biswei„len betrüglich ist. —„

§. 145.

Faselius *) hingegen rechnet eine leere Blase unter die Zeichen einer in der Mutter gestorbenen Frucht: Haller **) sagt: „Die Blase der Frucht „enthält bisweilen Urin, bisweilen keinen, wie „ich gewis gesehen habe; Und Jäger ***) beruft sich auf die Beobachtungen, welche beweisen, daß man bei Geburten, welche gewis innerhalb der Mutter gestorben sind, keinen Urin in der Blase angetroffen habe. Hierzu kommt noch, daß der Urin auch durch einen Druk des Unterleibs ausfliessen kan, wie Ovelgün †) sagt: „Wie man beobachtet, daß das Kindes-

*) a. a. O. §. 186. n. 13.

**) Elem. Phys. T. VIII. p. 368.

***) a. a. O. p. 45.

†) Act. Nat. Cur. T. VIII. visum repertum in casu infanticidii.

„pech, das so wenig als der Urin vor der Ge„burt ausgeschieden wird, unter einer schweren „Geburt auch bei lebendigen Kindern durch einen „allzustarken Druk auf den Unterleib bisweilen „ausfliesse, so ist es wahrscheinlich, daß auch „der Urin ausfliessen könne—.„ Ich seze noch hinzu, daß der Druk auf Todte eben so, ja noch mehr würke, als auf Lebendige, da bei jenen der Blasenhals keinen so starken Widerstand leistet. Hernach können auch Fehler der Blase die Sache zweifelhaft machen, wie Jäger erinnert *): „Das Kindespech, sagt Hebenstreit **), das „aus dem After der Geburt fließt, trägt nichts „dazu bei, um zu wissen, ob sie nach der Ge„burt gelebt habe? da es auch von Todten aus„fließt.„

Man kan also aus dem Urin und dem Kindespech, sie mögen ausgeschieden seyn, oder nicht, keinen sichern Schluß auf das Leben des Kinder unter oder nach der Geburt machen.

§. 146.

Nachdem wir bisher §. 74 — 145 die Zeichen betrachtet haben, welche das Leben der Frucht unter oder nach der Geburt mehr oder minder gewis entweder beweisen oder absprechen,

*) a. a. O. p. 46.

**) Anthropol. for. p. 416.

so ist noch zu erinnern, daß sie zusammengenommen betrachtet werden und eines das andere deutlich machen und erklären müsse.

§. 147.

Wann man also aus diesen Zeichen weißt, daß ein Kind unter oder nach der Geburt gelebt hat, und es an einer bisher unbekannten Todesart gestorben ist, so muß man nun untersuchen und bestimmen, was es für eine gewesen, ob sie natürlicher, oder gewaltsamer Art gewesen? Dann obwohlen, wann das Leben des Kindes einmal erwiesen ist, es schon ein Gegenstand des Kindermords seyn könnte, so folgt doch keineswegs daraus, daß es würklich getödtet worden seye, dann von der Möglichkeit läßt sich noch nicht auf die Wirklichkeit schliessen.

§. 148.

Ich kan nicht umhin, hier diejenige zu tadeln, es mögen Arznei- oder Rechtsgelehrte seyn, welche, sobald sie von dem Leben des Kindes nach der Geburt gewis sind, gleich vom Mord reden, gleichsam als wann das Kind nur eines gewaltsamen Todes hätte sterben können. Diese brauchen Inductionen, machen verfängliche Fragen, drohen, ja sie schreiten, wo nicht heut zu Tag noch, doch ehmals, gleich zur Tortur mit der Angeklagten, damit sie gestehen sollte. Sie er-

klären eine jede Bläue vor eine Sugillation, und vor ein Zeichen einer angethanen Gewalt, und dürsten nach Blut, dessen sie auf alle Art schonen sollten, ohne jedoch der Gerechtigkeit etwas zu vergeben, als welche, zwar mittelbar und indirecte zu befördern, die Aerzte von den Rechtsgelehrten um Rath gefragt werden.

Eschenbach *) hat also nicht ganz recht, wann er glaubt, „daß im Fall der Arzt, der ein todtgebornes Kind aus der untergesunkenen Lunge vor die Frucht einer Kindsmörderin ausgibt, diese keineswegs gravire, weil er eine gelindere Meynung hegt, noch auch, daß der Arzt sich nicht darum bekümmere, daß das Verbrechen gestraft werde.„

§. 149.

Es ist also besser, ehe ich zu den gewaltsamen Todesarten schreite, vorher die natürliche, denen die Kinder ausgesezt sind, anzuführen, welche so gar nicht von einem Thäter abhängen oder eine That voraussezen, daß sie vielmehr durch allen möglichen Fleiß nicht können abgewandt werden.

§. 150.

Obwolen auch neugeborne Kinder fast einer

*) a. a. O. p. 201. flg.

jeden Krankheit und Todesart ausgesezt sind, so lassen sich doch die freiwillige Todesarten, die ihnen zu begegnen pflegen, unter folgende bringen:

1) Die Verhinderung des noch nicht ausgeübten Athmens, dergleichen mehrere Arten angeführt worden sind §. 130 — 140.

2) Die Erstikung nach schon vollbrachtem Athmen.

Mehrere von den eben angeführten Arten gehören auch hieher, als: der zurükfallende und die Luftröhrenöfnung einnehmende Schleim, der vielleicht vorher die Lungen oder den Rachen eingenommen hatte;

Schwäche der zum Athmen dienenden Organe.

Krampf derselben.

Zurükwälzen der Zunge.

Unvollkommener Druk auf die Lungen von verschiedener Art, welcher dort schon angeführt worden.

Fehler des Herzens.

3) Die allgemeine Schwäche, weswegen das Kind die Veränderungen von den neuen es umgebenden Dingen nicht ertragen konnte.

§. 151.

Was die gewaltsame Todesarten betrift, so

sind es Wirkungen von Verlezungen, welche in diesem Sinn und in dieser Rüksicht, welche hier statt hat, entweder absichtlich, oder nicht absichtlich, oder zweifelhaft, nemlich solche sind, wobei man aus der Natur derselben allein nicht erkennen kan, ob sie mit Fleiß oder durch Zufall beigebracht worden sind? Leztere, welches unter allen die häufigsten sind, müssen erst nach juridischen Anzeigen bestimmt werden.

§. 150.

Alle Gewaltthätigkeiten und Verlezungen also, welche I. Absch. Kap. IV. §. 1 — 146. vorgetragen worden sind, können auch einem Neugebornen beigebracht werden. Nur muß man bemerken, daß alle viel leichter einen unglüklichen Ausgang haben bei einem so zarten Körper, als bei einem Erwachsenen, welches auch von den Giften, hauptsächlich von den Erstikenden gilt.

§. 153.

Doch gibt es auch, welche nur allein oder doch häufiger den Neugebornen zustossen, welche ich hererzählen werde, nebst den Anmerkungen, welche die möglichen Arten zeigen, wie die Verlezung etwa beigebracht worden, und was gethan oder nicht gethan worden.

§. 154.

Hieher gehören also:

Gänzliche Zerstörungen. I. Abschn. §. 74. So geht bisweilen das corpus delicti meistentheils verloren. Hieher rechne ich auch das Abreissen des Kopfs, welches nur von einem andern geschehen kan, während dem das Kind geboren wird: Nach der Geburt aber kan es in der That eine Person thun.

§. 155.

Verlezungen des Hirns (ebendaselbst §. 8-17) kommen bei Kindern nicht selten vor: Es kommt aber hier mehreres zu bemerken vor: Zuerst in Ansehung der Arten zu verlezen. Diese sind entweder seltener, wann der Kopf angestossen, angeschlagen wird u. d. g. Sugillationen, zerbrochene Knochen, ergossenes Blut, Zerstörung des Hirns, beweisen dergleichen Thaten.

Oder ist die Verlezung mit grösserem Fleiß beigebracht worden durch das Niederdrüken der Fontanelle, daß nur das Hirn vom Druk leidet; Auch hier kommen Sugillationen und Ecchymosen vor.

Oder sind sehr listiger Weise durch die Fontanellen, Ohren, Nase Nadeln in das Hirn gestekt worden, welche Arten eine sehr genaue Un-

tersuchung erfordern, doch wird man Ecchymosen und vielleicht auch selbst Spuren und Wunden antreffen, welche durch diese hineingestekte Körper gemacht worden.

§. 156.

Was die Sugillationen betrift, so ist von ihnen und ihrer Betrüglichkeit im I. Abschn. genug gesagt worden; hier füge ich noch hinzu, daß man an den Köpfen neugeborner Kinder gemeiniglich dergleichen antrift, „Fast alle Leichname von Kindern, sagt Haller *) welche einem anatomischen Theater überliefert werden, haben dergleichen Blutergiessungen, besonders am Kopfe.„

§. 157.

Das ergossene Blut wird sehr leicht mit jener röthlichen Lymphe verwechselt, wovon eben dieser **) sagt, daß es von Natur darinn seye. „Das Hirn kleiner Kinder, sagt er, ist sehr blutig, und seine Kammern sind mit einem röthlichen Wasser angefüllt, welches der ungeübte leicht für Geblüt ansehen kan.„ Hernach was im I. Absch. II. Kap. von den Blutflüssen gesagt worden, ist hier zu wiederholen.

---

*) Vorlesungen u. s. w. II. B. II. Th. S. 9.

**) Ebendaselbst S. 22.

§. 158.

Gesezt aber, man wisse, daß eine mechanische Gewalt auf den Kopf des Kindes unter oder nach der Geburt gewürkt und dasselbe getödtet habe, so folgt hieraus noch nicht, daß diese gewaltsame Todesart von einem Mörder herrühre, oder Absicht dabei gewesen; Dann: Obwohlen durch gewaltsam angelegte Hände, durch Druk auf die Schenkel u. d. g. solche Verlezungen hervorgebracht werden können, so können sie doch auch, ohne daß jemand Absicht oder Schuld dabei gehabt hätte, vorkommen; So kan ein enges Beken, das den Kopf des Kindes unter der Geburt zusammendrükt, oder auch nur eins oder das andere Bein, das besonders hervorragt *), nicht allein Quetschungen und Sugillationen machen, sondern es wird auch, wie Röderer **) sagt, das Hirrn der Frucht von einem stärkern Druk zusammengedrukt, und der Hals deswegen so gespannt, daß der Kraislauf des Bluts im Kopf gehemmt wird; ja selbst die Knochen der Hirnschaale zerbrechen bisweilen —.

Hebenstreit sagt: ***): „Es gibt viele „nur dem Schein nach beigebrachte Gewaltthä-

---

*) Rœderer Elem. art. Obstetr. §. 389. lit. f.

**) Ebendaselbst §. 480.

***) Anthrop. for. p. 336.

„tigkeiten, wordurch sich die öfnende verleiten „lassen, den Verbrecher anzubringen: Sie wer„den röthlich-blaue, und geschwollene Bedekun„gen des Haupts sehen, aber sie sollen sich hü„ten, daß sie nicht gleich aussagen, das ergos„sene Blut komme von einer beigebrachten Ge„walt her, dann es werden oft von einer schwe„ren Geburt deßwegen, weil das Weib dieselbe „ohne Hülfe vollbracht hat, die Bedekungen des „Haupts gequetscht und schwellen daher auf."

So sagt auch Röderer *): „Wann auch Sugillationen und Geschwülste auf dem Kopf zu sehen sind, so ist es noch kein Beweis, daß die Mutter gewaltsame Hand angelegt habe. Daß Aerzte (welche unter dem Titel Physici vor Städte und Völker Sorge tragen,) in ihren medizinischen Gutachten, die sie dem Richter übergeben, zum grösten Schaden und Lebensgefahr der Elenden diesen Fehler begehen, habe ich etlichmal wahrgenommen. Dann sie meynen, eine jede Sugillation und blaues Mahl bei einem Kind sey ein Zeichen einer angethanen Gewalt. Sugillationen und Geschwülste des Kopfs beweisen nur, daß das Kind zu Anfang der Geburt gelebt habe, lassen es aber im Zweifel, ob die Geschwulst unter der Geburt selbst, oder aber durch gewaltsame Handanlegung der Muter entstanden sey;

*) de Suffocatis. p. 303.

obwohlen jenes viel häufiger und wann die Geschwulst uur eine Gegend einnimmt, viel wahrscheinlicher ist. Selten wird eine Frucht geboren, welche gar keine Geschwulst am Kopf hätte.„

§. 159.

In diesen Fällen aber, da die Vertheidiger immer und überall dergleichen vorwenden können, ist es in allweg sehr schwer, die Wahrheit der That zu unterscheiden, doch aber, wann die Geburt leicht von statten gegangen, werden diese Entschuldigungen geschwächt: Wenigstens mus man beweisen können, daß das Beken eng sey, und die Geburt schwer und langwierig gewesen, und jene Gewaltthätigkeiten müssen keine andere Spuren von harten, spizigen Körpern, (obwohlen auch diese zufällig da seyn können) von Nägeln u. d. g. haben: die eingedrükte Gestalt der schadenden Körper kan auch dieses errathen.

§. 160.

Einige bringen auch noch eine andere Entschuldigung, indem sie behaupten, die Geburt sey so schnell vorbeigegangen, daß das Kind im Stehen oder Sizen von ihnen gefallen sey, und nicht aus ihrer Schuld, sondern weil es den Kopf auf den Boden oder andere harte Körper angestossen, die Gewalt erlitten habe: Daß dergleichen möglich seye, können wir in der That nicht

läugnen, wenigstens wann das Beken sehr weit, und das Kind nach Verhältniß klein war: Der Nabelstrang reißt entweder zugleich mit ab, oder er muß so lang seyn, daß der Kopf des Kinds doch die Erde oder den Boden erreichen konnte, oder auch wann der Mutterkuchen zugleich gelöst worden, und hervorgekommen, so konnte in der That die Geburt auf die Erde fallen.

Wie viel man aber dergleichen Behauptungen glauben dörfe, ob und in wie fern noch Bosheit darunter steke, dis lassen wir die Rechtsgelehrte entscheiden, da man es aus physischen Umständen nicht erfahren kan.

§. 161.

Fast eben so verhält es sich auch mit den Verlezungen des Rükenmarks; es kommen hier Verrenkungen des Rükgrats, Wirbelknochenbrüche, und Wunden, die in das Mark selbst eineindringen, vor:

Mit den Verrenkungen ist es, wie mit den Gewaltthätigkeiten §. 158. und 160, da sie sowohl von einer schweren als auch langwierigen Geburt, wie auch von einem Herunterstürzen auf die Erde entstehen können *).

*) Fischer Diss. (Præs. Schœnmezel) Sectio anatomica insufficiens in imputando infanticidio instrumentum p. 22. Rœderer a. a. O. §. 289 lit. γ.

Die Brüche aber ereignen sich nicht leicht so zufällig, sondern die Knochen scheinen, doch nicht immer, mit Fleis zerbrochen worden zu seyn.

So kan man sich auch nicht leicht Wunden, ohne daß sie absichtlich gemacht worden wären, denken, hauptsächlich, wann sie mit Nadeln beigebracht worden, welche man oft boshafter Weise in das Rükenmark eingestochen angetroffen hat. Die völlige Gewisheit davon zu erfahren, ist wieder den Rechtsgelehrten zu überlassen.

§. 162.

Die übrige mechanische Verlezungen sind nach den allgemeinen Regeln zu betrachten.

§. 163.

Ausser den Blutflüssen aus Wunden, welche ein Neugebohrner mit den Erwachsenen gemein hat, kan derselbe noch einen andern tödtlichen erleiden, nemlich denjenigen, welcher aus den Nabelgefässen entsteht, wann der Nabelstrang abgelöst und die offene Gefässe auf keine Weise zusammengezogen werden.

Wider diese Todesart und ihre Möglichkeit hat man mehrere Einwürfe gemacht, welche

Schulze *) und Schael **) gesammlet hat, wovon die vorzüglichste auf das hinauslaufen:

a) Wer hat die erste Mutter gelehrt den Nabelstrang zu unterbinden?

Diese Frage ist keiner ernstlichen Antwort werth.

b) Die unvernünftige Thiere unterbinden die Nabelschnur nicht, und doch tödtet der Blutfluß Füllen, junge Kälber und Hunde nicht, und ist also das Unterbinden nicht nothwendig.

Ant. Die Thiere beissen die Nabelschnur erst nach langem Kauen ab, wordurch das Blut indessen zusammengerinnt; Hernach ziehen sich die Läppchen, die durch das Kauen entstanden, zurük und verstopfen die Oefnung; Dis läugnet zwar Schael, und behauptet, daß der Puls der Nabelschlagadern gleich nach der Geburt aufhöre, und also könne aus diesem Grund kein heftiger Blutfluß entstehen: Und Röderer hat jungen Hunden den Nabelstrang nahe an dem Nabel ohne Blutverlust abgeschnitten: Allein von den Thieren läßt sich nicht auf den Menschen schliessen, und was die Be-

---

*) Diss. an umbilici deligatio in nuper natis absolute necessaria sit?

**) Diss. ejusdem argumenti. Gœtt. 1755.

wegung des Bluts in den Nabelschlagadern anbelangt, so habe ich bei einem unterbundenen Nabelstrang nach Verfluß einer ganzen Stunde den Puls noch deutlich gefühlt.

c) Da die Lungen durch das Athmen erweitert werden, und also viel mehr Blut aufnehmen, so wird der Zutrieb des Bluts gegen die Nabelschlagadern geringer seyn.

Antw. In allweg, aber der noch übrige Trieb wird zu einem tödlichen Blutfluß noch hinreichend seyn.

d) Die Lage des Kinds in der Mutter war so beschaffen, daß das Blut fast gerade in die Nabelschlagadern getrieben wurde, nach der Geburt aber, weil der Körper des Kinds ausgedehnt worden, wird der Winkel stumpf, welchen jene mit den Schlagadern des Unterleibs machen, und also wird dem Strom des Bluts ein gröserer Widerstand entgegengesezt, daher dieses nicht mehr so schnell in dieselbe eindringen kan.

Antw. Wann man alles dies zugesteht, so bleibt es doch noch möglich, daß ein tödtlicher Blutfluß entstehen kan: Es gibt mehrere Schlagadern im menschlichen Körper unter solchen Winkeln, welche doch ohne Lebensgefahr nicht verlezt werden können; überdas sucht das Kind auch noch nach der Geburt

burt in seine vorige gekrümmte Lage zu kommen, wann ihm nichts im Weg steht.

e) Da der Nabelstrang nach der Geburt der Luft ausgesezt wird, so wird das Blut in kurzer Zeit in demselben gerinnen und die Gefässe verstopfen.

Antw. Wann die Luft das Blut nicht unmittelbar berührt, so gerinnt es nicht so leicht, und wann man dieses auch annehmen wollte, so könnte doch indessen ein Blutfluß entstehen: Ich gestehe, daß dieses nicht so leicht geschieht durch einen weit von dem Nabel hinweg abgeschnittenen Nabelstrang, und noch weniger durch einen abgerissenen, als abgeschnittenen, weil sich die Gefässe zurükziehen und Fränz'chen und Läpp'chen bilden *).

f) Die natürliche Zusammenziehung der Gefässe wird den Blutfluß stillen.

Antw. Die Schlagadern bleiben offen.

g) Der Nabelstrang wird durch den aponevrotischen Ring, der aus den Queermuskeln des Unterleibs entsteht, zusammengezogen werden **).

*) Vergl. meine Diss. de amputatione incruenta.
**) Schweikard de non necessaria funiculi umbilicalis deligatione. Argent. 1769.

Antw. Der Nabel ist zu weit: die a. a. O. S. 12. angeführte Beobachtung beweist nichts, weil der Nabelstrang erst dann gelöst wurde, da der Puls nicht mehr da ware.

Kurz, die tägliche Erfahrung lehrt es, daß solche tödtliche Blutflüsse aus dem Nabelstrang nicht nur kurz nach der Geburt, sondern auch etliche Tage nach derselben *) sowohl möglich seyen, als wirklich geschehen, und es kan deswegen, obwohlen vielleicht ein schwächeres Kind dieser Gefahr nicht eben so ausgesezt ist, doch ein stärkeres in der That auf diese Art ums Leben kommen.

§. 164.

Ob aber ein Kind, das man untersucht hat, hieran, nemlich am Blutfluß, gestorben, pflegt man sonst aus der unterbundenen oder nicht unterbundenen Nabelschnur zu schliessen; welches aber auf keiner Seite sicher ist, da nicht nur eine listige Kindsmörderin denselben nach schon ergossenem Blut unterbinden kan, sondern auch das Kind, wann gleich die Nabelschnur nicht unterbunden war, eines andern Todes sterben konnte.

§. 165.

Daher entscheidet blos der Mangel des Bluts

*) De Haller Elem. Phys. T. VIII. p. 443.

in den Gefässen, hauptsächlich in den Blutadern. Es ist aber zugleich zu betrachten:

die Beschaffenheit des Nabelstrangs: dann wann dieser sehr welk, zusammengezogen, und verdorben wäre, so hätte die Frucht schon in der Mutter Mangel an Blut leiden können.

Der Zustand und Beschaffenheit des ganzen Körpers: wann dieser voll, und vollkommen befunden wird, so war vorher kein Blutmangel da, wo nicht, so hat das Gegentheil statt.

Hauptsächlich muß man die Holadern, die Lungenblutadern, und den rechten Vorhof des Herzens besehen. Dann die Schlagadern und das Herz können leer seyn, ohne daß Mangel an Blut statt hätte. Ich wundere mich, daß Büttner *) sagt: Wann das Herz und die grosse Puls- und Blutadern mit Blut gut angefüllt sind u. s. w.

Die Bläße der Eingeweide und die Leere der Nabelschnurgefässe kommt auch in Anschlag, welche auch das ihrige zur Bestätigung des Blutmangels beiträgt.

§. 166.

Wann dieser auf einen Blutfluß durch den

*) Vom Kindermord. S. 88.

Nabelstrang erfolgt ist, welches man aus der Abwesenheit anderer Verlezungen schließt, so beweist es noch keineswegs, daß die Mutter ein Verbrechen begangen oder etwas unterlassen habe, das sie hätte thun sollen: Dann ausser den eben erzählten Umständen §. 165. kan die Frucht unter der Geburt selbst einen Blutfluß erleiden, wann entweder der zu schnell gelöste Mutterkuchen einen Mutterblutfluß verursacht, wodurch das Kind zugleich erschöpft wird *) oder der Nabelstrang zerrissen ist **). Daß diese leztere Umstände statt haben, darf man glauben, wann die Geburt schwer und langwierig war, und die Mutter selbst fast kein Blut mehr hat, welches man aus einer starken Bläße, schwachen Puls und dergleichen erkennen kan. Wann aber diese nicht statt finden, so entsteht Verdacht, daß die Mutter schuldig sey und Absicht dabei gehabt habe.

Ob eine Ohnmacht der Kindbetterin entschuldige, während welcher vielleicht das Kind durch den abgerissenen Nabelstrang alles Bluts beraubt wird, mögen die Rechtsgelehrte entscheiden.

§. 167.

Des Kraislauf des Bluts wird auch ge-

---

*) Rœderer Elem. art. obst. §. 389. lit. a.

**) Ebendaselbst. lit. c.

hemmt, „und das Kind kan, wie Teichmeyer „sagt *), nms Leben kommen, wann es nicht „gleich von dem Mutterkuchen getrennt wird, „dann das Blut wird kalt. Eben das bezeugt „auch Hebenstreit **): Der Nabelstrang kan „ohne Gefahr der Frucht weder lang unabgeris„sen, und mit dem Mutterkuchen zusammen„hängend, noch auch, wann er abgeschnitten „worden, lang ohne Unterbindung bleiben. — „Und Haller ***) sagt: Die Frucht muß man „von der Mutter trennen. Dann wann gleich die Frucht bisweilen eine Zeitlang, verbunden mit dem Mutterkuchen, der in der Mutter geblieben, gelebt hat, so ist doch immer gefährlich, die Frucht die Folgen, die von dem durch den Zutritt der Luft geronnenen Blut entstehen, erwarten zu lassen.

Diese aber sind nicht möglich, ausser der Muterkuchen seye zugleich mit der Frucht herausgekommen, und es kan auch der Tod des Kinds, ob gleich dunkel, doch nicht anderst erklärt werden, als aus der durch den Nabelstrang fortgepflanzten Gerinnung des Bluts: dieser Fall ist sehr schwer zu erkennen, wann etwa der Nabelstrang erst nach dem auf solche Art erfolgten Tod gelöst und unterbunden würde: Dann es wür-

---

*) Instit. med. for. p. 243.

**) a. a. O. p. 417.

***) Elem. Phys. T. VIII. p. 441.

den keine Zeichen da seyn, entweder einer angethanen Gewalt, oder andere, wordurch man diese Todesart von derjenigen, welche aus Schwäche und dergleichen von selbst erfolgt, unterscheiden könnte.

§. 168.

Durch das Erstiken, wohin auch das Ersaufen und Erdrosseln gehört (S. oben. I. Aschn. VI. Kap. §. 45 und flgg.) pflegen die Kinder auch, wan sie schon geathmet haben, umgebracht zu werden:

Die Zeichen desselben sind daselbst §. 66. flg. angeführt worden. Es ist aber schwer hierüber ein Urtheil zu fällen, und bei Kindern schwerer, als bei Erwachsenen, weil

1) die Zeichen der Erstikung an und vor sich zweifelhaft sind,

2) man nach von selbst entstandenen Erstikungen §. 149. ähnliche Zeichen antrift, wie nach gewaltsamen:

3) anderseits einige Zeichen fehlen können z. B. das Strozen der Hirngefässe, wie man aus der Beobachtung Röderers *) sieht.

---

*) De Suffocatis p. 294.

4) leicht jemand röthliches Wasser oder Lymphe in der Brust und dem Herzbeutel, wo nicht vor ergossenes Blut, doch vor eine Wirkung der Erstikung oder Zeichen anderer Gewaltthätigkeiten halten könnte, welche aber, wie Haller *) bezeuget, nach der Natur in der Brust und dem Unterleib sind. „In Ansehung der innern Ergiessungen, „sagt er, darf man ja nicht vergessen, „daß sich in der Brust und in dem Unter„leib eine grosse Menge röthlicher Lymphe „befindet, und sich in den schlaffen Schlag„adern der vapor abdominalis in so gros„ser Quantität erzeugt, daß er durch seine „röthliche Farbe sehr oft verleiten kan, ihn „für Blut zu halten.

Die Zeichen der Erstikung müssen also in einem zweifelhaften Fall nicht nur zusammengenommen betrachtet werden, sondern auch in höherm Grade da seyn, wann jemand daraus hernehmen will, daß sie würklich geschehen. Das Ersaufen selbst also, oder das Hineinwerfen in das Wasser, Morast u. d. g. beweist an und vor sich selbst noch nicht, daß ein lebender erstikt sey, da auch ein eines natürlichen Todes verstorbener im Wasser verborgen werden kan: Flüßige oder halbflüßige Körper, welche man in der Luftröhre an-

*) Vorlesungen u. s. w. S. 11.

trifft, und worein vielleicht ein Kind getaucht worden, beweisen in allweg diese Todesart noch strenger. Doch mus man das Wasser von der Flüßigkeit des Schafhäutchens, welches bisweilen in die Luftwege eindringt, wol unterscheiden.

§. 169.

Was die Erdrosselung noch besonders betrift, oder das Zusamendrüken des Halses oder der Luftröhre durch einen zähen und harten Körper, z. Ex. durch einen Strik, Hand u. d. gl. so sind ihre Zeichen ebenfalls oben schon angeführt worden.

Hier ist noch zu bemerken, daß ein Kind unter der Geburt auch ohne Schuld der Muter erdrosselt werden könne. Die zusammenziehende Körper sind entweder der Mutermund, welcher den schon hervorgetretenen Hals ergreift und zusammenzieht. Wir wissen, daß die Handwurzel der Accoucheurs manchmal bis zur Unempfindlichkeit zusammengedrukt werde, und daß eben dieses den Kindern, welche geboren werden sollen, am Hals wiederfahren könne, beweißt die Beobachtung Röderers *) welcher sagt: „der Damm der Mutter und das übrige allzustraffe

*) De Suffocatis. p. 92.

Fleisch um die Schaam herum haben das Herausfallen des zimlich grosen Kopfs verhindert. Indessen entstund am Kopf eine Geschwulst, der Kopf wurde in eine länglichte Form zusammengedrükt, und der sehr elastische Mutermund, hat wie ein Strik den Hals des Knaben mit grosser Gewalt zusammengedrükt. Und ich habe mich auch nicht sehr darüber gewundert. Dann in selbigem Augenblik, da der Kopf des Kindes durch die Oefnung des Mutermundes durchgedrungen, ist derselbe nicht gänzlich, wie sonst zu geschehen pflegt, abgestrichen, sondern dessen harter und steifer Rand an die Wand der Scheide zurükgedrükt worden, und sprang, nachdem der Kopf heraus war, und der Hals noch allein zurükblieb, wieder zurük, nahm den ganzen Mutermund mit sich, und strikte den weichen Hals des Knaben zusammen. Wohl fünf ganzer Minuten stak der Kopf bis der ganze Raum erweitert war; hernach, nachdem er weiter war, mußte man, um den Kopf und den Körper hervorzuziehen, grosse Gewalt anwenden, so daß der Operateur müde wurde. Der Mutermund blieb ohne Zweifel zusammengezogen. Nachdem der Knabe gebohren war, gab er kein Zeichen des Lebens, weder durch das Schlagen des Herzens, noch durch die Bewegung der Brust und das Athmen, noch durch die Bewegung der Augenlieder und anderer Theile von sich. Daß er aber zu Anfang der Geburt gelebt habe, wußte ich aus der Geschwulst des Kopfs, aus dem Zuken des Zwerch-

fells, und der Bewegung der Glieder, wann der Knabe gereizt wurde, welche die Frau in der Muter spürte, ehe der Knabe in die Scheide getretten war.„

Daß sich auch selbst die Scheide gefährlich zusammenziehen könne, bezeugt eben dieser *) „Wann wir bedenken, daß die zusammenziehung der Oefnung der Scheide, welche, wie die Kunstverständige wissen, nicht seltener ist, als diejenige des Mutermunds, gefährlich sey, wann man nicht den herausgetrettenen Kopf mit den Händen ergreift und den ganzen Körper plözlich herauszieht, so werden wir uns nicht mehr wundern, daß die Kinder öfters ohne Schuld und Absicht der Muter bei einer heimlichen Geburt ums Leben komuen.„

Ferner kann auch der Nabelstrang, wann er sich um den Hals des Kindes herumwikelt, dasselbe erdrosseln.

In allen diesen Fällen wird man um den Hals herum Spuren der drükenden Gewalt finden, ein blauer, rother, mit Blut unterloffener Streife wird denselben mehr oder minder deutlich umgeben. Ob aber dieser mit einem Strik oder mit der Hand, oder aber auf eben angeführte Arten

*) a. a. O. p. 229.

gebildet worden seye, ist schwer zu beurtheilen, wann nicht etwa die Haut am Hals abgeschält ist, welches anzeigen würde, daß die drukende Gewalt nicht die glatte Theile der Muter, oder der Nabelstrang gewesen, sondern vielmehr ein Strik, eine mit Nägeln bewafnete Hand u. d. g. Hernach wird der Muttermund, die Scheide und die Nabelschnur eine gleiche Sugillation machen, die Hand aber nicht, weder in Ansehung der Gestalt, noch der Tiefe. Wann man diese Zeichen nicht hat, so wird das physische Urtheil sehr zweifelhaft seyn, und man muß das übrige den Rechtsgelehrten überlassen.

§. 170.

Alle Arten von Vergiftungen können die Kinder eben so, ja noch leichter tödten, als die Erwachsene. Insonderheit kommen die erstikende Gifte hier in Anschlag.

§. 171.

Wirklich physisch-schädliche Kräfte würken ebenfalls noch heftiger auf neugebohrne, als auf andere Personen; So wird eine grosse Wärme, das Feuer selbst, hauptsächlich aber die Kälte, entweder der Luft, oder des Wassers, oder anderer Körper, die Kinder tödten, wann sie an ihren blosen Leib, der aus der Wärme kommt, gebracht werden. Hauptsächlich kan die Fonta-

nelle, als diejenige Stelle, wo das Hirn die Eindrüke von aussen mehr fühlt, nicht ohne Gefahr sehr erkältet werden. Mauriceau *) erzählt von einem Kind, dem der Priester zu kaltes Wasser über die Fontanellen gegossen, und welches zwar nicht plözlich, doch wenige Tage hernach gestorben. Und Anhorn **) führt ein Beyspiel von einem Kind an, dem die Hände und Füsse in kaltes Wasser getaucht wurden, und welches kurz darauf starb. Die Zeichen dieser Todesarten sind im I. Absch. IV. Kap. §. 137 — 140. angeführt worden, doch muß man gestehen, daß sie nicht immer deutlich seyen, und viele dergleichen Fälle im Zweifel bleiben.

§. 172.

Hernach kommen die neugeborne Kinder, welche oft auf keine Art mehr zu retten sind, in der That sehr oft durch Verabsäumung der gehörigen Hülfsmittel ums Leben, welche sie öfters nöthig haben, hauptsächlich wann der Schleim, der den Hals verstopft, hinwegzunehmen, oder Luft einzublasen ist, oder die Lebenskräfte durch Reiben, durch geistige Dinge, durch Klystiere, durch Blutlassen aus dem Nabelstrang u. d. g. erwekt werden müssen.

---

*) Obs. sur la grosseſſe & l' accouchement T. II. Obs. 422.

**) Eph. N. C. Dec. III. A. 1. Obs. 86.

Da aber der Tod, der aus der Verabsäumung der nöthigen Hülfsmittel erfolgt, von dem freiwilligen unvermeidlichen Tod sich durch gar keine Zeichen unterscheidet, und man überdas nicht weißt, ob Unwissenheit, Nachläßigkeit, oder Absicht darunter steke, so wird man jene Todesart schwerlich jemals beweisen können.

§. 173.

Auch ist zu bemerken, daß es zusammengesezte Todesarten gebe, woran die Neugebohrne desto gewiser und leichter sterben, wann ihr Leben von mehreren schädlichen Kräften zugleich angegriffen wird. So wird z. B. ein Kind, das durch einen Blutfluß geschwächt worden, desto leichter erstiken, oder desto gewiser eines andern Todes sterben. Hierdurch wird der Angeklagten bald mehr beigemessen, bald aber wird sie dadurch entschuldigt, je nachdem die mit in Anschlag kommende schädliche Kräfte von ihr abhiengen oder nicht.

Dritter Abschnitt.

Von der

Embryoktonie

oder dem

geflissentlichen Misgebähren.

Erstes Kapitel.

Von der Embryoktonie überhaupt.

§. 1.

Beides, das Ermorden einer in der Mutter enthaltenen Frucht, oder das geflissentliche Misgebähren, will ich unter dem Wort Embryoctonia (oder wann ich lateinische Wörter machen dürfte,) unter dem Wort feticidium verstanden wissen.

§. 2.

Was Misgeburt seye, ist in dem II. Abschn. I. Kap. §. 66. gesagt worden.

§. 3.

Eine Frucht in der Mutter kan von verschiedenen Krankheiten der Mutter oder auch an eigenen sterben, und andere unglükliche Zufälle erleiden, wie auch ohne alle Schuld, ehe es zeitig ist, gebohren werden.

§. 4.

Eben dieses kan aber auch mit Fleiß und absichtlich geschehen: Bei den Römern soll diese That lang ungestraft geblieben seyn, obwohlen es nach dem Zeugniß Juvenals *) häufig begangen wurde:

Sed jacet aurato vix ulla puerpera lecto,
Tantum artes hujus, tantum medicamina possunt,
Quæ steriles facit, atque homines in ventre necandos.

Auch heutiges Tags soll es bei einigen Nationen geduldet werden. Bei uns aber ist es ein Gegenstand der peinlichen Rechtsgelehrsamkeit, und wird unter die Verbrechen gezählt.

§. 5.

Entweder geschieht es von der schwangern Person selbst oder von anderen.

---

*) Sat. VI.

Zweites Kapitel.

Von der Embryoktonie insbesondere.

§. 1.

Die Embryoktonie wird entweder durch das Tödten der in der Mutter noch enthaltenen Frucht, oder durch das gefliſſentliche Misgebähren begangen: dann wann eine Misgeburt auch lebendig auf die Welt kommt, ſo muß ſie doch als eine ſolche Geburt, die das Leben nicht fortſezen kan, (non vitalis) nothwendig ſterben.

§. 2.

Das Tödten einer Frucht in der Mutter geſchieht entweder unmittelbar, oder mittelbar.

§. 3.

Zu den unmittelbaren gehört die Verwundung deſſelben vermittelſt eines ſpizigen Inſtruments, das durch den Muttermund oder durch die Mutter ſelbſt hineingeſtochen wird. Es kan dieſes die ganze Schwangerſchaft hindurch geſchehen, hauptſächlich auch in den lezten Monaten, wann der Muttermund weiter offen ſteht, die That iſt von dem Kindermord nicht leicht und noch weniger, wann ſie unter der Geburt ſelbſt begangen wird, zu unterſcheiden, auſſer daß man nicht

streng beweisen kann, daß das Kind vor dem Athmen gelebt habe. Die Möglichkeit, ja, daß ich so sage, auch die Ausübung dieser That wußte schon Ovidius *), wann er sagt:

Vestra quid effoditis subjectis viscera telis,
& nondum natis dira venena datis?
Hæc neque in Armeniis tigres fecere latebris,
perdere nec fetus ausa leæna suos.
At teneræ faciunt, sed non impune, puellæ,
Sæpe suos utero quæ necat, ipsa perit.

Ich wundere mich, daß der gelehrte Hebenstreit **) die Stelle aus dem Tertullianus hieher gezogen, welche nicht dahin zu gehören scheint, wann er sagt: „Jene gegen die Frucht sehr grausame Erfindung ist, wann durch die von einem scharfen Arzneimittel verfertigte Mutterzäpfchen, der Muttermund gereizt wird. Was das vor ein Werkzeug gewesen sey, wovon man bei Tertullianus liest, ist nicht gewis bekannt.

Bei Tertullianus ***) aber heißt es also: „Ja es wird auch das Kind noch selbst in der Mutter durch eine nothwendige Grausamkeit, wann das Kind wegen der schiefen Lage nicht gebohren werden kan, getödtet, wordurch die Mutter selbst ums Leben kommt, wann es nicht gleich

*) Amorum L. II. Eleg. XIV.
**) Anthrop. T. p. 381.
***) De anima cap. 25.

stirbt. Deswegen gibt es auch unter den Werkzeugen der Aerzte eine Maschine, damit man bälder in das Geheimniß dringen kan durch eine Schraube, mit einem Ring, woran ein Messer befestiget ist, wordurch innerlich die Glieder auf gut Glük zerschnitten werden, mit einem stumpfen Haken, wordurch das ganze Ding herbeigezogen wird, so daß es eine gefährliche Kindbett nach sich zieht. Man hat auch ein ehernes spiziges Instrument, wordurch das Kind blindlings getödtet wird; man nennt es ἐμβρυοσφαγὴν, weil man lebendige Kinder damit tödten kan.

Dieses hatte auch Hippokrates, und Asklepiades, und Erasistratus, und der ältere Anatomiker, Herophilus, und selbst der gelinde Soranus, wann sie überzeugt waren, daß das Thier empfangen worden, und so erbarmten sie sich eines solchen unglüklichen Kindes, und tödteten es vorher, damit es nicht lebendig gemezelt werde.„

Hieraus sieht man deutlich, daß man dieses Werkzeug zu keiner schlimmen Absicht brauchte, sondern daß es zu dem Vorrath der Kunst gehört habe.

Dieses Unternehmen aber gelingt, wie schon Ovidius gesagt hatte, nicht immer zum besten; So erzählt Brendel *) von einem Mädchen,

*) Eph. N. C. Cent. IV. Obs. 167.

welches mit einem spizigen Werkzeug sowol die Frucht als die Mutter selbst verwundete, und dadurch ums Leben kam; Einen ähnlichen Fall hat Hebenstreit *): „Eines solchen Werkzeugs „bediente sich eine gottlose Hebamme, bei dem „Philosophen und Arzt, Guidoneus Patinus „in seinen in französischer Sprache geschriebenen „Briefen Epist. 181. und folgg. T. I. an Herrn „Falconet A. 1660. geschrieben, herausgekom„men zu Paris 1692. deswegen wurde sie ge„henkt, da sie die Mutter der schwangern Frau „durch ein taugliches Instrument durchbohrt und „die Frucht getödtet hatte, damit die Frau mis„gebähren sollte, aber der Ausgang war so un„glüklich, daß die Mutter Gichter bekam und „starb, worauf das abscheuliche Weib selbst ge„stand, daß sie mehrere Kinder auf diese Art um„gebracht, ohne Schaden der Müter.„ Und Haller sagt **) „In Italien, als wo die Bos„heit sinreicher ist, dann nirgend, haben die gei„len Dirnen den Gebrauch, wann sie an sich Zei„chen der Empfängniß wahrnehmen, mit einer „Haarnadel, die sie durch den Mutermund in „in den Uterus zu bringen wissen, den Fötus zu „zu tödten; die Sache ist an und für sich mehr „als möglich und unter allen Arten des Kinder„mords ist diese gewis für eine der strafbarsten „zu halten:

---

*) a. a. O.

**) Vorlesungen u. s. w. I. B. S. 148.

In diesen Fällen werden Zeichen der beigebrachten Gewaltthätigkeit vorhanden seyn.

§. 4.

Schurig *) führt aus dem Ludovicus Bonaciolus de format. fœtus ein Beispiel von einer in dem Leibe einer unverlezten Muter durch den Bliz getödteten Frucht, „daß Martia, die vornehmste unter den Römern, welche in ihrer Schwangerschaft vom Bliz getroffen worden, obwolen ihr Kind starb, sie selbst doch ausser einigem Uebelbefinden gesund und beim Leben geblieben.„ Hieraus kan man schliessen, daß etwas starke elektrische Stöße eben dieses verursachen, und die Frucht auf diese Art entweder absichtlich oder vorsezlich umgebracht werden könne, wovon man aber schwerlich Zeichen habeu wird.

§. 5.

Ob die Frucht in der Muter von den Gewaltthätigkeiten, die dem schwangern Unterleib beigebracht werden, z. B. Stoß, Druk, Ttretten, getödtet werden könne, weißt man noch nicht gewis, von wichtigern aber, welche die Muter selbst zugleich verlezen, ist nicht zu zweifeln, daß es geschehen könne. So sagt auch Gaubius **)

*) Embryolog. p. 133.

**) Instit. Pathol. Med. §. 599.

Auch die Frucht in der Muter ist von den mechanischen Gewaltthätigkeiten nicht ganz frei. Man muß also hier die Zeichen von der Muter selbst nehmen, welche Spuren von diesen Verlezungen an sich hat.

§. 6.

Die Vergiftung, wordurch vielleicht die Muter nicht ums Leben kommt, könnte doch eine zarte Frucht tödten, welches besonders von denjenigen Giften zu erwarten, welche die Masse der Säfte ansteken.

§. 7.

Mittelbar wird eine unreife Frucht getödtet, wann ihr die Säfte, welche aus der Muter in sie übergehen, entzogen worden:

Dieses hat bisweilen statt,

1) wann häufig Ader gelassen wird,

2) wann eine aufs neue schwangere Person ein anders Kind allzulange säugt, oder auf eine andere Art dieses Safts in Menge beraubt wird, wie Gaubius *) bezeuget, welcher behauptet, daß, wann mehr Milch ausgesondert werde, als es die Kräfte der

*) ebendaselbst §. 564.

Amme zulassen, dem Körper die Nahrung entzogen — und ein Misgebähren verursacht werde

3) durch Fasten, welches vielleicht mit Fleiß lang fortgesezt wird.

4) durch einen vermittelst des Quekſilbers erregten Speichelfluß.

§. 8.

Alle diese Arten aber richten auch die Schwangere selbst zu Grunde, und werden daher selten versucht.

§. 9.

Häufiger ist das geflissentliche Misgebähren, daß die entweder noch lebende oder schon todte Frucht vor der Zeit der Vitalität aus der Mutter abgetrieben wird.

§. 10.

Alles, was die Verbindung zwischen der Mutter und dem Ey stören und heben kan, kan auch eine Misgeburt zuwegenbringen.

§. 11.

Hieher gehören heftige mechanische Erschütterungen, sie mögen nun gerad auf den Unterleib

gerichtet seyn, oder diesen zugleich mit dem ganzen Körper treffen, dergleichen sind Stösse, Schläge, das Anstossen an einen harten Körper, Fall u. d. g.

§. 12.

Von dieser Art sind auch heftiges Erbrechen und Niesen, sie mögen freiwillig entstanden oder durch Kunst erregt worden seyn. In beiden Fällen erschüttert das Zwerchfell den Unterleib heftig und also auch die Mutter.

§. 13.

Auf gleiche Art würkt auch der Husten, andere Anstrengungen, das Schreyen. Dieses hat schon Hippokrates *) anerkannt, wann er sagt: „Es gibt noch viele andere Gefahren, worinn „die Kinder umkommen können, z. B. wann die „schwangere Person stark schreyt.

§. 14.

Eben so können auch die Erschütterungen des Körpers durch Sprünge hieher gerechnet werden, aus jener Geschichte, welche in dem Hippokratischen Buch erzählt ist, wo der Verfasser, es

*) γυναικειων α'

mag nun der Hippokrates oder ein anderer seyn, also sagt: *) „Ich selbst habe eine Ge„burt von sechs Tagen herausfallen sehen —. „Eine uns sehr bekannte Frau hatte eine sehr schö„ne Singerin, welche mit Männern Umgang „hatte, und vor welche es sich gar nicht schikte, „schwanger zu seyn, damit sie nicht verachtet „würde —. Und da sie einmal gefühlt hatte, „daß der Saame nicht abgieng, so sagte sie es „ihrer Frau, und die Sache kam auch vor mich; „und da ich es gehört hatte, hieß ich sie auf die „Erde springen, und da sie das siebenmal ge„than hatte, so kam die Geburt hervor und that „einen Klapf.„

Diese uns ärgerliche Geschichte wird von einigen verschieden erzählt, von einigen aber und zwar von Haller **) selbst ganz bezweifelt. Mir scheint sie wahrscheinlich, und sie ist so gar nicht wider die medizinische Grundsäze, daß so gar auch das Tanzen von Gaubius ***) unter die Ursachen des Misgebährens gezählt wird.

§. 15.

Elektrische Stöße können die Gebärmutter

---

*) περὶ φυσιος παιδιϰ. p. m. 236.

**) Vorlesungen a. a. O. S. 149.

***) a. a. O. §. 829.

auch heftig erschüttern, obwolen gelindere die Frucht nicht tödten.

§. 16.

Ich zweifle, ob dem Arnoldus Montanus *) zu glauben sey, welcher in der Japonischen Gesandtschaft — von den Weibern in Formosa erzählt, „daß diejenige, welche vor dem „sieben und dreisigsten Jahre schwanger werden, „auf eine abscheuliche Weise ihre Leibesfrucht „tödten. Sie legen sich auf ihre Schlafstätte „nieder, und die herzugerufene Priesterrinnen „druken und treten so lange auf ihren befruchteten Leib, bis die Frucht nicht ohne erschrekliche Schmerzen abgehet. George Camdius, „evangelischer Prediger auf Formose, erzählet, „daß er eine Frau gekannt habe, welche sechzehn „Kinder auf ermeldte greuliche Weise losgeworden, und nun mit dem siebenzehnten schwanger gegangen: welches sie zur Geburt kommen „lassen, weil sie die Jahre erreichet, da sie ohne „Schande gebähren mögen —.

Leztere Behauptung macht die Geschichte unglaublich, weil eine Frau so viele und wichtige Verlezungen, ohne das Leben zu verlieren, schwerlich erleiden kan.

---

*) S. Schurig Embryolog. p. 382.

§. 17.

Von der Erschütterung ist der Druk unterschieden, als welcher gelinder würkt; nichts destoweniger aber kan er jene Verbindung zwischen der Mutter und der Frucht heben, und daher eine Misgeburt verursachen.

§. 18.

Hieher gehört eine jede gewaltsame Anstrengung mit Anhaltung des Athems, im Tragen, Heben der Lasten, im Ziehen, Ringen, bei dem Ausstrecken der Glieder, Wasserlassen, Stuhlgehen, Stuhlzwang. Daher würken auch drastische Purgiermittel eines Theils auf diese Art.

§. 19.

Enge Schnürbrüste, Binden, Holz, oder Eisen um den Unterleib gebunden, können einen eben so schädlichen Druk ausüben. *)

§. 20.

Ausser diesen mechanischen Gewalkthätigkeiten kan auch ein grösserer Zutrieb des Bluts gegen die Mutter eben diese Verbindung trennen. Die-

*) Schurig a. a. O. 380. und Act. Med. Berol. Vol. IV. 95.

ser entsteht entweder aus einer allgemeinen Wallung oder aus einem heftigern Zutrieb gegen die Muttergefässe.

§. 21.

Eine Wallung wird auf verschiedene Art erregt, hauptsächlich wann wahre Vollblütigkeit dabei ist; hier kommen vornemlich unmäßige Leibesbewegungen in Anschlag, welche bisweilen mit Erschütterungen des Körpers verbunden zu seyn pflegen.

§. 22.

Hernach würken auch verschiedene erhizende Dinge auf diese Art, Speisen, Getränk, Arzneimittel, Gifte, denen man aus Irrthum eine besondere Kraft, ein Misgebähren zu verursachen, zugeschrieben hat, in so fern sie aber das Blut auch in den Muttergefässen stärker in Bewegung sezen können, gehören sie sowohl zu dem Geblüt- als Frucht abtreibenden Mitteln.

§. 23.

Sie würken durch ihre scharfe Salze und Oele, wordurch sie ins Geblüt dringen, dasselbe ausdehnen, die Kraislaufs-Organe reizen, und so gleichsam ein künstliches Fieber erregen: Die Würkung derselben wird desto deutlicher seyn, je vollblütiger und reizbarer die Person ist.

§. 24.

Da aber die Würkung der Arzneimittel von der Gabe, in welcher sie gereicht werden, von ihrer Widerholung, von der Zeit, in welcher sie gegeben werden, von der Verbindung mit andern sowohl chirurgischen als diätetischen Anordnungen abhängt, so muß man dieses alles ausforschen und erwägen, ehe man ein Urtheil über ein solches Frucht-abtreibendes Mittel fällt, ob es als ein solches gewürkt habe, oder nicht?

§. 25.

Diesen Namen besizen noch:

Die Wurzel von der langen und runden Osterluzei (Aristolochia longa & rotunda)

Das Kraut von der Stabwurz und dem weissen Beifus (Artemisia vulgaris & abrotanum)

Das Melissenkraut (Melissa officinalis)

Das Beimünthenkraut (Mentha Pulegium)

Der Saame und das Kraut der Weinraute (Ruta graveolens)

Das Kraut und Oel vom Sevenbaum (Juniperus Sabina)

Was das leztere betrift, so ist der offentliche Verkauf desselben den Apothekern auch verboten, wie auch

der Lorbeere (Laurus nobilis)

welche ein hiziges Oel in sich enthalten.

Eine sonderbare Stelle kommt in Hallers Elem Phys. *) vor, wo es heißt:

„Ich erinnere mich, daß ich ein Mädchen „in die Kur bekommen, welche, nachdem sie „lange und in starker Gabe einen Aufguß von dem „Sevenbaum brauchte, die Geburt nicht einen „Tag zurükgehalten, obwolen sie durch eine üble „Arznei Husten und Blutspeien sich erregt hat„te —. Daß sie die Geburt nicht zurükgehalten, ist kein Wunder, vielmehr muß man sich wundern, daß die Geburt dadurch nicht beschleuniget worden.

Die Staubfäden von dem Safran (Crocus sativus)

Das Eisen, dem eines Theils die Röthe des Bluts zuzuschreiben zu seyn scheint, dann in einem je stärkern Grad es da ist, desto zusammenhängender, schwerer und dichter scheint auch das Blut zu seyn **). Von einem solchen Blut glaube ich, daß es einer stärkern Wallung fähig sey.

Hebenstreit ***) sagt: alle diese Dinge können kein Misgebähren erregen, und spricht so gar dem Sevenbaum alle Kraft ab, da er doch zugibt, daß alle erhizende Dinge auf diese Art schaden können.

---

*) T. VIII. p. 428.

**) de Haller pr. lin. phys. §. 177.

***) a. a. O. S. 377.

§. 26.

Auſſer dieſen müſſen die Harze, Balſame, Gewürze, deſtillirte Oele und die Mittel, welche aus dieſen zuſammengeſezt werden, der Wein, Weingeiſt, Mohnſaft, und der Kaffee hieher gerechnet werden. So ſoll auch die Ananas ein ſtarkes Frucht-abtreibendes Mittel ſeyn, deſſen Kraft, wann ſich anderſt die Sache ſo verhält, aus ihren ſcharfen Beſtandtheilen *) herzuleiten iſt.

§. 27.

Einen beſondern Zutrieb gegen die Mutter bringt auch zuwegen

die Erſchlaffung der Gefäſſe, welche nahe bei der Mutter ſind, wordurch eine gröſere Menge Bluts in die ganze Nähe und alſo auch in die Mutter eindringt;

Hieher gehören: Fusbäder, warme Bäder, erweichende Breiumſchläge, welche man in der Gegend der Mutter aufgelegt hat; welches auch Haller **) behauptet, wann er ſagt: „Die ab„leitende Kraft iſt ſo ſtark, daß das Blut gegen „den Widerſtand der Schwere, gegen den recht„mäßigen und gewöhnlichen Lauf, überallher von „allen Blutadern, die unter irgend einem Winkel „eine Oefnung in eine erſchlaffte Stelle haben,

*) Zukert mater. aliment. p. 225.

**) Elem. Phys. T. II. p. 228.

„oder durch andere Aeste mit derselben zusammen„laufen, in die Wunde sich begibt —. Wegen „dieser Geschwindigkeit dringt auch das Blut, „das von den Schlagadern, welche an einer ge„öfneten Blutader laufen, abgewendt wird, hef„tiger in dieselbe ein. Hieher gehört ein jeder „Zufluß der Säfte gegen diese Theile, welche, „vermittelst der Fußbäder und erweichender Brei„umschläge so erschlaft worden, daß sie keinen „Widerstand mehr thun können.„

Ferner erweichende Klystiere; die näher auf die Muttergefässe würken.

§. 28.

Auf eine nur wenig verschiedene Art würken die Aderlässen auf dem Fuß, deren Ableitungskraft, obwolen sie nicht so stark ist, auch v. Haller *) anerkennt: Noch stärker werden die Blutigel würken, wann man sie an die Schaamlefzen ansezt **).

§. 29.

Die mechanische Ableitung des Bluts nach der Art Hamiltons ***), welche in einem Druk der Schenkelschlagadern besteht, ist auch hieher zu rechnen.

---

*) Ebendaselbst.

**) Janin. S. Richters chirurg. Bibl. II. S. 123.

***) Edinburg. Versuche II. B. S. 456.

§. 30.

Fast eben so würkt das Reuten, welches theils erschüttert, theils aber eine grössere Menge Bluts gegen die Mutter hintreibt.

§. 31.

Ein jeder Reiz, er mag nun unmittelbar diesen Theilen oder den benachbarten beigebracht worden seyn, wird auch das Blut herbeiloken, und machen, daß es stärker eindringt, wie auch, indem er reizt und Krämpfe erregt, eine Zusammenziehung der Mutter zuwegebringen. Von diesen Krämpfen werden einige idiopathisch, einige sympathisch erregt.

Hieher gehört:

Das Reiben der äusserlichen und innerlichen Geburtstheile und der benachbarten Theile.

Trokene Schröpfköpfe, die man auf die Schenkel und den Unterleib sezt.

Drastische Purgiermittel und Klystiere, wie: die Aloe, Jalappe, Koloquinte, Skammonium, Purgierkörner u. d. g.

Eben so auch scharfe urintreibende Mittel, spanische Fliegen u. d. g. So sagt Schröder *): „Die gottlose Huren tödten und ermorden ihre „zarte Frucht mit spanischen Fliegen.

*) Thesaur. Pharmacol. L. V.

Bei diesen beiden kommt auch der Druk, der auf den Unterleib ausgeübt wird, in Anschlag.

Heftige Kälte, welche die Säfte und das Blut von der Oberfläche gegen die innern Theile treibt, wovon Muralt *) ein Beispiel anführt.

Scharfe entweder feste oder flüßige Körper, welche man dem Mutterhals und Muttermund beibringt, wie: Salze, Gewürze, destillirte Oele, Balsame, andere scharfe Dinge, z. B. spanische Fliegen u. d. g. welches Hippokrates **) schon anerkannt hat, welcher sagt: „Wann man durch dieses Getränk die Nachgeburt nicht abtreiben kan, so muß man unten „spanische Fliegen beibringen, welches aber „auch die Frucht abtreibt.

Muthwilliger, häufiger Beischlaf ***), wo ein Druk mitwürket.

§. 32.

Unordnungen des ganzen Nervensystems werden, indem sie die Mutter zur Mitleidenschaft ziehen, ebenfalls eine zu frühzeitige Zusammenziehung derselben verursachen und die Frucht austreiben. Jene aber werden hervorgebracht durch:

Allerlei Gifte,

---

*) Eph. N. C. D. II. A. I. Obs. 116.

**) Περι γυναικειης Φυσιος.

***) Mannigham a. a. O. S. 81. Gaubius a. a. O. §. 829.

Zu starke Aderlässen, welche aber der Mutter selbst auch Gefahr drohen.

Heftige Gemüthsbewegungen, wie: Zorn, Furcht, Schreken, Traurigkeit, dergleichen Beispiele man hie und da bei Beobachtern, hauptsächlich bei Fabricius Hildanus findet.

Langes Wachen *),

Heßliche Gerüche, z. B. von einer ausgelöschten Unschlitt-Kerze.

Ekel, wohin man auch das Misgebähren einer Frau, welche Leinöl kostete **), rechnen kan.

Verderbte und angestrengte Einbildungskraft: Eine merkwürdige Geschichte hievon hat Fortunatus Fidelis ***), welcher sagt: „Ich kenne ein Mädchen von blühendem Alter, „welche einen Arzt um Rath fragte, wie sie ihre „Frucht vor der Zeit abtreiben könnte; dieser, „damit er sie in ihrer gottlosen Absicht betrügen „möchte, versprach ihr zwar heilig, er wolle ihr „etwas geben, das ihrer Erwartung vollkommen „entsprechen würde; sezte aber etwas zusammen, „das der Frucht mehr Stärke und Festigkeit gab. „Das Mädchen aber, bei welcher auf dieses „Mittel das Verlangen zu gebähren noch stärker

---

*) Burnet Thesaur. Pract. T. I. p. 6.

**) Hagedorn in Eph. N. C. Dec. I. A. 3. Obs. 216.

***) De Relat. Medic. L. II. Sect. 8. cap. 2.

„wurde, und gewis erwartete, was sie sich „fälschlich versprach, richtete alle ihre Gedanken „und Sorgen dahin, und fühlte bald darauf, daß „die Frucht abgegangen und abortirte also, so, „daß der Arzt keine Ehre davon hatte, obwolen „die Arznei das Gegentheil hätte würken sollen: „Dann weil sie ihre ganze Einbildungskraft auf „das Misgebähren anstrengte und einrichtete, „so schlug nicht nur die Arznei, sondern auch die „Absicht des Arztes fehl.„

Doch muß ich erinnern, daß jenes Mittel vielleicht aus hizigen Arzneien zusammengesezt war, welche, indem sie das Blut in Wallung brachten, diese Würkung hervorgebracht haben.

§. 33.

Alles dieses wird wiederum bei vollblütigen und reizbaren Personen, und bei solchen, die schon mehrmalen misgebohren haben, desto leichter und gewiser diese Wirkung haben.

§. 34.

Ehmals glaubte man, daß auch durch Zauberkräfte ein Misgebähren erregt werden könne: So glaubten Delrio *) Sprenger **) Fromman ***) Torreblanca †) und andere, daß

*) Disquisit. Magic. L. VI.

**) Malleus maleficarum.

***) De Fascinatione.

†) De Magia.

das Misgebähren durch Zauberei auch wider den Willen der schwangern könte erregt werden; Wann dieses durch das Essen geschieht, wie Torreblanca sagt, so wollen wir es nicht läugnen, aber die übrige wirkliche Zauberkräfte können wir nicht zugestehen, und Delrio erinnert sehr wol, daß diejenige, welche das Misgebähren befördern, als wirkliche Vergifter zu strafen seyen.

Uebrigens kan die Einbildungskraft und die Gemüthsbewegungen, welche durch solche schlechte Bezauberungen erwekt werden, in allweg heftig würken.

§. 35.

Ferner kommt auch die Zeit der Schwangerschaft in Anschlag: „Dann im dritten Monat, „sagt Haller *) nachdem die rechtmäßige Aus„leerung zweimal ausgeblieben, leiden die Frau„en, wann die Vollblütigkeit, die im dritten „Monat statt hat, noch dazu gekommen, vorzüg„lich gern starke Blutflüße so, daß ein Misgebäh„ren erfolgt.„

Wann also eine in diesem Zeitpunkt eine solche Bosheit im Sinn hat, so wird sie ihre Absicht gewiser erreichen, als zu andern Zeiten. Allein die unverheyrathete und Wittwen sind zu selbiger Zeit noch sehr im Zweifel, ob sie gewis schwanger seyen, und haben daher nicht das Herz etwas zu unternehmen, und wann sie etwas

*) Elem. Phys. T. VIII. p. 404.

thun, so wissen sie jene schädliche Mittel nicht so einzurichten, daß sie ihren Zwek erreichen, ja sie verbinden vielmehr oft solche damit, wovon eines des andern Wirksamkeit schwächt oder ganz hebt.

§. 36.

Nachdem ich nun dieses vorausgeschikt habe, wird man auf die gerichtliche Fragen, die über diese Sache entstunden, antworten können: Wann also einer oder eine durch offentliches Gerücht oder durch Anklage der Embryoktonie beschuldiget wird, die Person mag dieselbe an sich oder an einer andern Person ausgeübt haben; so müssen folgende Fragen entschieden werden:

§. 37.

1) Ob würklich eine Misgeburt gebohren worden.

Diese Frage kan nicht anders entschieden werden, als durch eine genaue Untersuchung und Besichtigung dessen, was man vor eine Misgeburt hält: Trift man wirklich eine menschliche Frucht an, so ist die Frage im klaren. Sollte man aber nur Verwachsungen, Häute, Mondkälber, und geronnenes Blut finden, so beweißt auch das, wann die angeklagte selbst die Schwangerschaft gesteht, das Gegentheil nicht, da sich jene oft selbst sehr irren. Eine vorhergegangene, durch unzweifelhafte Zeichen bewiesene, nun aber wieder verschwundene Schwangerschaft beweißt

in der That, daß eine entweder zeitige oder unzeitige Frucht abgetrieben worden. Man muß aber hier die oben angeführte Zeichen des Wochenbettes zur Hand nehmen, welche freilich um so undeutlicher sind, je unzeitiger und also auch je kleiner die Frucht war.

Wann, wie es zu geschehen pflegt, dasjenige, was abgegangen, es mag alsdann seyn, was es will, nicht mehr vorhanden ist, so fehlt das corpus delicti und die Sache bleibt im Zweifel.

§. 38.

Die zwote Frage ist: Ob die Misgeburt, (wann man nemlich eine solche angetroffen hat) von selbst vor sich gegangen, oder ob sie eine Folge der Embryoktonie sey?

Daß ein freiwilliges Misgebähren auf innerliche Krankheiten folgen könne und auch nicht selten folge, habe ich oben S. Kap. I. §. 3. gezeigt.

Ob aber in einem vorliegenden Fall die Embryoktonie wenigstens versucht worden, kan man etwa aus folgenden Dingen, welche Verdacht dieses oder jenes Unternehmens erregen, urtheilen:

Ob aber Absicht, oder intentio directa oder indirecta vorgewaltet, ist den Herren Rechtsgelehrten zu überlassen. Verdacht erregen:

Sorgfältiges Verbergen der Muter.

Wann sich etwa die angeklagte um Wissenschaft wie die Frucht abzutreiben wäre, erkündiget hat.

Allerhand Anstalten, wordurch sie sich noch als gesund zu einer künftigen Krankheit vorbeitet hat.

Ungewöhnliche, unmäßige Arbeiten, allzustarke Bewegungen, Tanzen, Springen, Reuten, Tragen u. d. g.

Heimliche und öftere Aderlässen, besonders am Fuß, welche sie bald bei diesem, bald bei jenem Wundarzt angestellt.

Wann sie von einem Arzt, Wundarzt, Apothekern, Dorfärzten, alten Weibern Geblütabtreibende Mittel zu wissen verlangt.

Wann sie wirklich solche Arzneimittel kauft und braucht, dergleichen Kräuter sammlet, Aufgüsse davon macht, dieselbe kocht und heimlich braucht.

Der Gebrauch drastischer Brech- und Purgiermittel, ohne Noth und Verordnung des Arztes, und ohne daß es eine andere deutliche Krankheit erfordert hätte.

Ueberbleibsel von solchen Arzneien, welche die Angeklagte aufbewahret hatte.

Eine schnelle, verheelte Krankheit, Erdichtung anderer Zufälle und Verstellung der wahren

und des Muterblutflusses, welcher aber doch hernach entdekt wird.

Spuren eines gedrukten oder gequetschten Unterleibs.

§. 39.

Daß es physisch wahr ist, ob solche vielleicht überwiesene Unternehmungen die unzeitige Frucht entweder getödtet oder abgetrieben haben, wird man erfahren:

Durch die Besichtigung der abgegangenen Frucht: Wann man nemlich bei dieser unzweifelhafte Spuren einer etwa durch ein spiziges Werkzeug beigebrachten Verlezung findet, alsdann darf man annehmen, daß sie getödtet worden; So auch, wann man in dem Unterleib der Misgebährenden dergleichen antrifft.

Durch die Vergleichung der Handlungen, der Versuche, der genommenen Arzneien mit der Person, ihrer individuellen Beschaffenheit, der Jahrszeit, der Zeit der Schwangerschaft, vorhergegangener Krankheiten u. d. g. Hieraus kan man endlich den Schluß machen, ob alles dieses zusammengenommen diese Wirkung nothwendig hervorgebracht habe?

§. 40.

Den Ausgang selbst vor den Beweis der That anzunehmen, wäre unbillig:

Dann daraus, daß die Misgeburt auf dieses oder jenes gefolgt, folgt noch nicht, daß sie eine nothwendige Wirkung desselben gewesen.

Ein diesem ähnlicher Schluß wäre, wann jemand den nach einer beigebrachten Wunde erfolgten Tod gerad der Wunde zuschreiben wollte, welches keineswegs kan zugestanden werden.

§. 41.

Noch deutlicher erhellet dieses aus der Geschichte, welche Schulz *) hat: Eine gelbsüchtige Schwangere nahm zwei Loth Manna, worauf sie etlichemal zu Stuhle gehen mußte: In eben der Nacht bekam sie Grimmen und einen Durchfall, und den andern Tag abortirte sie. Es gibt also auch solche, welche zufällig Frucht-abtreibend sind. In diesen Fällen wäre es höchst unbillig, dem Arzt oder der Arznei die Schuld beizumessen.

§. 42.

Endlich muß man wissen, ob die Frucht zu der Zeit, da etwas gegen sie vorgenommen wurde, gelebt habe oder nicht? weil man gegen eine bereits todte Frucht nicht sündigen kan.

§. 43.

Der ersten Frage ist diejenige untergeordnet: Ob das Kind zu selbiger Zeit habe leben können?

---

*) Eph N. C. D. I. an. 6. obs. 241.

Man hat nemlich über den Zeitpunkt gestritten, in welchem eine Frucht belebt werde? Der 133ste Artikel der peinlichen Halsgerichtsordnung Kayser Karls hat vornemlich Gelegenheit gegeben, diese metaphysische Streitfrage in das Kriminal-Recht überzutragen, wo in Ansehung der Strafe ein deutlicher Unterschied zwischen einem lebendigen und noch nicht lebendigen Kinde festgesezt wird: „So jemand einem Weibsbild durch „Bezwang, Essen oder Trinken ein lebendiges „Kind abtreibt, so solches vorsezlicher oder bos„hafter Weise geschiehet, solle der Mann mit „dem Schwerdt als ein Todtschläger, und die „Frau, so sie es auch ihr selbst thät, ertränket „oder sonst zum Tode gestraft werden. So aber „ein Kind, das noch nicht lebendig wäre, von „einem Weibsbild getrieben wird, sollen die „Urtheiler der Strafe halber zu denen Rechts„verständigen oder sonst Raths pflegen —.„

Der Streit war um so verwirrter, weil man den Begriff des Lebens und der Seele trennte, welches nicht seyn sollte.

Das Leben fangt gleich in dem Augenblik der Empfängniß selbst an bei dem noch nicht sichtbaren Embryon, oder vielmehr bei jenen organischen Grundstoffen des neuen Thiers, und ist also die Zerstörung oder zu frühzeitige Abtreibung desselben nach dem philosophischen Sinn immer und in jedem Zeitpunkt der Schwangerschaft dem Menschenmord gleich zu schäzen.

Da aber das Leben einer Frucht in der Mutter aus dem natürlichen Fortgang der Schwangerschaft zwar vermuthet wird, aber nicht gerad bewiesen werden kan, theils wegen den zweifelhaften Zeichen, theils weil die Frucht vielleicht kurz vor jenen Nachstellungen oder beigebrachten Verlezungen zu leben aufgehört hat, so haben wir keinen andern Grund zu glauben, daß das Kind lebe, als jene freiwillige Muskular-Bewegungen, welche die Frau um die Mitte der Schwangerschaft fühlt, daher man auch jene Zeit vor den Zeitpunkt der Belebung der Frucht hielt.

§. 44.

Wann man also gewis weißt, daß die Frucht zu selbiger Zeit, da sie verlezt oder abgetrieben worden, die Glieder bewegt habe, so ist eine Embryoktonie begangen worden. Die Zeichen aber jener Bewegung sind nicht ganz sicher; ausserdem daß sie mit andern Bewegungen im Unterleib verwechselt werden kan, werden die meisten von den Angeklagten dieselbe läugnen, und es wird also vielleicht blos die Besichtigung der abgetriebenen Frucht Licht geben können: Wann nemlich die Frucht frisch, von gehöriger Grösse ist, oder vielleicht gar geathmet hätte, welches bei einer fünfmonatlichen wohl seyn kan, so ist anzunehmen, daß die Frucht gelebt habe, und also entweder durch eine Verlezung, oder zufrühzeitige Abtreibung (wir nehmen hier keine Rüksicht, ob diese absichtlich war oder nicht) getödtet worden seye.

§. 45.

Aus diesen Gründen also, keineswegs aber darum, weil eine Frucht von 3 oder 4 Monaten nicht lebe oder nicht beseelt seye, ist die Einschränkung dieses Gesezes billig, nach welcher ein solcher Verbrecher, wann die Frucht vor der Mitte der Schwangerschaft ausgetrieben worden, nicht am Leben gestraft wird: Derjenige aber, der nach der Mitte der Schwangerschaft der Embryoktonie überwiesen würde, ist nach diesen Gesezen des Todes schuldig, wann man nemlich beweisen kan, daß die Frucht zur Zeit der Abtreibung §. 44. gelebt habe.

Verbesserungen.

Seite	11	Linie 19	statt:	Staarsucht	lies: Starrsucht
——	22	—— 24	nach:	sichere	—— Zeichen
——	24	—— 13	statt:	alle	—— allein
——	in der Note	——	Sonsische	——	Soesische
——	51	Linie 21	nach:	wann	—— sie
——	140	— 9	——	Ergiessungen	— des
——	143	— 1	statt:	niemals	—— einmal
——	151	— 5	——	dieses	—— diese
——	176	— 5	——	daß	—— das
——	199	— 5	——	werden	—— worden
——	204	— 16	——	Lathynis	—— Lathyrus
——	254	— 8	——	gewaltsam	— gewaltsamen
——	318	— 17	——	antwortete	— antworte
——	337	— 18	——	ein	—— einen

24185 9